

Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 17.10.2017, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 11.07.2017
- 3. Änderung der Hauptsatzung (16/630 DS)
- 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (16/631 DS)
- 5. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 (16/665 DS)
hier: Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten
- 6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017 (16/662 DS)
hier: Umgestaltung der Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung
Grünstraße
und an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße
- 7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017 (16/663 DS)
hier: Antrag: Umgestaltung der Wegeführung für Fahrradfahrer auf der
Spellener Straße in Friedrichsfeld
- 8. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2017 (16/664 DS)
hier: Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Risselweg
- 9. Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das
Stadtarchiv Voerde (16/632 DS)
- 10. Förderung der Prävention in der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Voerde (16/645 DS)
hier: Fortführung des Projektes "Startchancen"
- 11. Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zum (16/649 DS)
Kindergartenjahr 2018/19
- 12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. (16/659 DS)
Quartal 2017
- 13. 5. Änderung der Hundesteuersatzung (16/660 DS)
- 14. Controllingberichte zum 30.06.2017 (16/641 DS)

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| 15. | Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages | (16/643 DS) |
| 16. | Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft "DeltaPort
Niederrheinhäfen GmbH" | (16/648 DS) |
| 17. | Beteiligungsbericht des Jahres 2016 | (16/654 DS) |
| 18. | 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.
56 "Akazienweg/Alexanderstraße"
hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluss | (16/633 DS) |
| 19. | Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“
hier: Satzungsbeschluss | (16/635 DS) |
| 20. | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach
ersten Submissionen | (16/642 DS) |
| 20.a | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach
ersten Submissionen | (16/642 DS
1. Ergänzung) |
| 21. | Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalbetriebes Voerde
(KBV) | (16/634 DS) |
| 22. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
Kooperationsvereinbarung und Breitbandausbau in Voerde | (16/652 DS) |
| 23. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 24. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Besetzung der Stelle als Fachdienstleitung im Fachdienst Haushalt und
Steuern | (16/661 DS) |
| 2. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 11.07.2017 | |
| 3. | Verkauf eines Grundstückes "Sternbuschweg" | (16/639 DS) |
| 4. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 5. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Voerde, 09.10.2017

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 21. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 17.10.2017, 17:02 Uhr bis 19:10 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike
Alakas, Abdullah
Goemann, Uwe Jan
Kinder, Joachim
Kleinherne, Uwe
Kleinschmidt, Elke
Kolbe, Tanja
Krieg, Wolfgang
Lemm, Bastian
Meulendyck, Hans-Peter
Neßbach, Ulrich Philipp
Rieser, Ralf
Sarres, Mark
Schmitz, Stefan
Siebert, Daniel
Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert
Albri, Jürgen
Altmeyen, Bernd
Aydin, Engin
Gördü, Hasan
Holl, Reinhold Arnold
Hülser, Ingo
Knautz, Klaus
Langenfurth, Jan
Neukäter, Friedrich Heinrich
Pollmann, Andreas
Sarres, Hans-Bernd
Schneider, Georg Heinrich
Seelig, Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid
Klenner, Michael Bernhard
Meiners, Stefan

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Claus, Jürgen
Fregin, Manfred Robert
Garden, Christian

FDP-Fraktion

Goltz, Udo Herbert
Niewerth, Michaela Anja

Entschuldigt fehlten:

Buhren-Goch, Gisela (SPD)
Marzin, Gisela (SPD)
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke
Beigeordnete Frau Kaspar
Herr Hänisch (FB 1 - Schriftführer)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Mertens (FB 2)
Herr Hülser (FB 3)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Behringer im öffentlichen Teil (FD 6.1)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Bruchhausen (FD 7.2)

Gäste/Zuhörer:

1 Dame und 1 Herr (NRZ)
3 Damen und 10 Herren

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6)
GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 11.07.2017
- 2.a Sachstand Zeelink-Verfahren
- 3. Änderung der Hauptsatzung (16/630 DS)
- 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (16/631 DS)

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| 5. | Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017
hier: Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten | (16/665 DS) |
| 6. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017
hier: Umgestaltung der Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung
Grünstraße
und an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße | (16/662 DS) |
| 7. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017
hier: Antrag: Umgestaltung der Wegeführung für Fahrradfahrer auf der
Spellener Straße in Friedrichsfeld | (16/663 DS) |
| 8. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2017
hier: Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Risselweg | (16/664 DS) |
| 9. | Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das
Stadtarchiv Voerde | (16/632 DS) |
| 10. | Förderung der Prävention in der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Voerde
hier: Fortführung des Projektes "Startchancen" | (16/645 DS) |
| 11. | Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zum Kindergarten-
jahr 2018/19 | (16/649 DS) |
| 12. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III.
Quartal 2017 | (16/659 DS) |
| 13. | 5. Änderung der Hundesteuersatzung | (16/660 DS) |
| 14. | Controllingberichte zum 30.06.2017 | (16/641 DS) |
| 15. | Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages | (16/643 DS) |
| 16. | Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft "DeltaPort Nieder-
rheinhäfen GmbH" | (16/648 DS) |
| 17. | Beteiligungsbericht des Jahres 2016 | (16/654 DS) |
| 18. | 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.
56 "Akazienweg/Alexanderstraße"
hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluss | (16/633 DS) |
| 19. | Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“
hier: Satzungsbeschluss | (16/635 DS) |
| 20. | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ers-
ten Submissionen | (16/642 DS) |
| 20.a | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ers-
ten Submissionen | (16/642 DS
1. Ergänzung) |
| 21. | Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalbetriebes Voerde
(KBV) | (16/634 DS) |
| 22. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
Kooperationsvereinbarung und Breitbandausbau in Voerde | (16/652 DS) |
| 23. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 24. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Dirk Haarmann eröffnete die Sitzung des Stadtrates und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Punkt wurde das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 31 i. V. m. § 43 (2) und § 50 (6) GO NRW angezeigt:

öffentlicher Teil / Punkt 20 und 20. a – Herr Langenfurth

Der Ratsherr erklärte, dass er an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teilnehmen werde.

Bürgermeister Haarmann stellte fest, dass bei keinem weiteren Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt sei.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Herr K. aus Voerde erkundigte sich in Bezug auf den geplanten Neubau einer Kindertageseinrichtung in Friedrichsfeld, ob ein Neubau an dem geplanten Standort notwendig sei, da im Umfeld bereits drei Kindertageseinrichtungen vorhanden seien und somit ein Standort im Nordwesten seiner Meinung nach sinnvoller erscheine. Zudem erkundigte er sich, ob es keine Alternative zum Neubau gebe, wie z. B. die Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung am Gymnasium. Bürgermeister Haarmann sicherte zu, die Anfragen unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt 11 zu beantworten.

Herr G. fragte an, wie in Bezug auf den geplanten Neubau einer Kindertageseinrichtung in Friedrichsfeld der zukünftige Ablauf der Verkehrsführung geplant sei. Auch hier sagte Bürgermeister Haarmann eine Beantwortung im Rahmen der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu.

Herr D., Anrheiner der geplanten Zeelink-Linie erkundigte sich, inwiefern Alternativ-Trassen geprüft worden seien und ob ein Sicherheitsabstand berücksichtigt werde.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 11.07.2017

Der Stadtrat nahm die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 11.07.2017 zur Kenntnis.

2.a Sachstand Zeelink-Verfahren

Erster Beigeordneter Limke referierte ausführlich zum Sachstand und stellte das weitere Vorgehen zum Planfeststellungsverfahren vor. Er erklärte, dass die Stadtverwaltung zum geplanten Vorhaben derzeit tendenziell eine kritisch ablehnende Haltung einnehme, aber die Zeit bis zum Fristablauf für die Stellungnahme ausnutzen und neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch die Diskussion in den zuständigen Ausschüssen und im Rat suchen werde. Er wies zudem ausdrücklich darauf hin, dass jeder Bürger, der sich von dem Vorhaben betroffen sehe, diese Betroffenheit einzeln gegenüber der Fa. Open Grid Europe bzw. der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde darlegen müsse. Fraktionsvorsitzender Goemann bat darum, die Firma zur Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung aufzufordern. Bürgermeister Haarmann teilte mit, dass die Fa. Open Grid bereits am 29.06.2017 in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses war, sicherte aber zu, sich darum zu bemühen, dass das Unternehmen sein Vorhaben neben den Dialogmärkten in diversen Nachbarkommunen auch in Voerde den Bürgern vorstelle und ein Vertreter des Unternehmens an der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 14.11.2017 teilnehmen werde.

3. Änderung der Hauptsatzung 16/630 DS

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung wird in der der Drucksache Nr. 630 als Anlage beigefügten Fassung (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung 16/631 DS

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache Nr. 631 als Anlage 1 beigefügten Fassung (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 16/665 DS hier: Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten

Bürgermeister Haarmann schlug vor, den vorliegenden Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen. Die Verwaltung wird bis zur Sitzungsfolge im Dezember die Ausarbeitung eines Regelungsvorschlages erarbeiten und in Form einer Änderung der Zuständigkeitsordnung vorlegen.

Der Stadtrat fasste daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 betr. straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten wird an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

6. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017** **16/662 DS**
hier: Umgestaltung der Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung Grünstraße
und an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

7. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017** **16/663 DS**
hier: Antrag: Umgestaltung der Wegführung für Fahrradfahrer auf der Spellener Straße in Friedrichsfeld

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. **Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2017** **16/664 DS**
hier: Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Risselweg

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. **Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde** **16/632 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift) werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

10. Förderung der Prävention in der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Voerde 16/645 DS
hier: Fortführung des Projektes "Startchancen"

Jugendhilfeausschussvorsitzender Seelig wies darauf hin, dass es im Beschlussvorschlag korrekterweise lauten müsse, dass der Rat den Beschluss fasst.

Der Stadtrat fasste daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Rat stimmt der Fortführung des Projektes „Startchancen“ der Arbeiterwohlfahrt Wesel e.V. unter den in der Drucksache dargestellten veränderten Rahmenbedingungen zu. Die zur Finanzierung dieses Projektes erforderlichen Mittel in Höhe von rd. 12.850 € sollen im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36)“ des Haushaltes 2018 eingeplant werden.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e. V. eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

11. Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2018/19 16/649 DS

Nach umfassender Erläuterung der Drucksache durch den Bürgermeister und einer eingehenden Diskussion wurde festgehalten, dass die Hinweise des Bau- und Betriebsausschusses betr. der Außengestaltung des Gebäudes Beachtung finden sollen und dass die Verwaltung beauftragt wird, die Wegeführung zu bearbeiten.

Sodann fasste der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Im Ergebnis des Prüfauftrages des Stadtrates vom 21.03.2017 wird zur weiteren Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld, Ecke Kastanienallee/Grenzweg, möglichst zum Kindergartenjahr 2018/19 errichtet.

Der in der Drucksache Nr. 16/649 dargestellten Planung für den Neubau der Kindertagesstätte in Voerde-Friedrichsfeld wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen weiteren Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt.

Über die zukünftige Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Trägergespräche ein gesonderter Beschluss zu fassen. Im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2018 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltungen

12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2017 16/659 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/659 nachgewiesenen zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 werden zur Kenntnis genommen.

13. 5. Änderung der Hundesteuersatzung **16/660 DS**

Nach eingehender Diskussion lehnte der Stadtrat den folgenden Beschlussvorschlag ab.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/660 als Anlage beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 19.12.1996

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 20 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

14. Controllingberichte zum 30.06.2017 **16/641 DS**

Nach intensiver Diskussion wurden die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/641 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 30.06.2017) und HSK-Controlling (Stichtag 30.06.2017) zur Kenntnis genommen.

**15. Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages** **16/643 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat stimmt der in der Anlage zur Drucksache Nr. 643 beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift) zu. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH wird beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**16. Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft "DeltaPort
Niederrheinhäfen GmbH"** **16/648 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat stimmt der Gründung der gemeinsamen Marketinggesellschaft „DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH“ der Hafengesellschaften DeltaPort GmbH & Co. KG (mit den Häfen in Wesel und Voerde), Port Emmerich GmbH (mit dem Hafen Emmerich) und NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (mit dem Hafen Rheinberg-Orsoy) zum 01.01.2018 auf der Grundlage des der Sitzungsvorlage beigefügten und noch mit der Kommunalaufsicht abzustimmenden Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Beteiligungsbericht des Jahres 2016 **16/654 DS**

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht des Jahres 2016 zur Kenntnis.

18. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg/Alexanderstraße" 16/633 DS
hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Alle im Planverfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur "2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Akazienweg/Alexanderstraße" wurden während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße"
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 3 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße" gem. § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Begründung wird zugestimmt
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 3 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße" gem. § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Begründung wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ 16/635 DS
hier: Satzungsbeschluss

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) stimmt den in Anlage 1 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Abwägungsvorschlägen zu.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ gem. § 10 BauGB i. V. mit § 13a BauGB als Satzung. Der als Anlage 3 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/642 DS
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen

Rats Herr Langenfurth nahm gem. § 31 i. V. m. § 43 (2) und § 50 (6) GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis: siehe 1. Ergänzung

20.a Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/642 DS
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach 1. Ergänzung ersten Submissionen

Rats Herr Langenfurth nahm gem. § 31 i. V. m. § 43 (2) und § 50 (6) GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Ausschussvorsitzender Schneider wies auf die Erweiterung des Beschlussvorschlages durch den Bau- und Betriebsausschusses hin, die durch die 1. Ergänzung zur Drucksache dargestellt werde.

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus den Punkten 1, 4 und 5 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzu beziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).
4. Der Stadtrat beschließt außerdem, im Rahmen der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ den künftigen Kunstrasenplatz (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit schwarzem Recycling-Granulat, sondern mit höherwertigerem EPDM-Granulat auszustatten.
5. Der Stadtrat beschließt außerdem, im Rahmen der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ die Segmente der Wettkampfanlage (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit wasserdurchlässigem Kunststoffbelag Typ A, sondern mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D anzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalbetriebes Voerde (KBV) 16/634 DS

Bürgermeister Haarmann wies darauf hin, dass den Mitgliedern des Betriebsausschusses die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich bei der Abstimmung zu Ziffer 2 zu enthalten und ließ daher über die Ziffern des Beschlussvorschlages entsprechend getrennt abstimmen.

Der Stadtrat fasste folgende

Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Voerde stellt
 - a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes Voerde fest,
 - b) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

2. Dem Bau- und Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses

3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 175.736,37 € wird mit den Verlusten aus Vorjahren

in Höhe von 9.661,12 € verrechnet und der verbleibende Gewinn in Höhe von 166.075,25 € an die Stadt Voerde ausgeschüttet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; 16/652 DS
Kooperationsvereinbarung und Breitbandausbau in Voerde**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt der der Drucksache 16/652 als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 21.09.2017 und dem in der Drucksache 16/652 vorgestellten Verfahren zum Breitbandausbau in Voerde zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen entsprechend dem Inhalt der Kooperationsvereinbarung einzuleiten und dem Stadtrat über die einzelnen Ergebnisse zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

23. Mitteilungen der Verwaltung

Beigeordnete Kaspar teilte mit, dass der Kreis Wesel mit Schreiben vom 12.10.2017 das Verfahren zur Benehmensherstellung zum Entwurf des Haushalts 2018 des Kreises eingeleitet habe. Hier gebe es eine Stellungnahmefrist für die Kommunen bis zum 24.11.2017. In der für Anfang November vorgesehenen Kämmererrunde werde es weitere Informationen geben.

In seinem Schreiben habe der Kreis Wesel einen rechnerischen Hebesatz für die Kreisumlage in Höhe von potenziell 40,5 % vorgesehen. Demzufolge hätte die Stadt Voerde wegen erhöhter Umlagegrundlagen voraussichtlich 20,1 Mio. € Kreisumlage zu zahlen – 660.000 € mehr als in 2017.

24. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Ratsherr Albri erkundigte sich, ob es korrekt sei, dass am Schulzentrum Süd die Heizungsanlage ausgefallen und die Hallenteilung der Turnhalle aufgrund eines aufgebauten Gerüsts nicht nutzbar sei. Erster Beigeordneter Limke sicherte hierzu eine Antwort am folgenden Tage zu.

Fraktionsvorsitzender Garden erkundigte sich nach der Umsetzung der Belegung der Parkschule mit Flüchtlingen. Bürgermeister Haarmann teilte mit, dass die Nachbarn ein Anschreiben erhalten, sobald die Belegung erfolgen kann.

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 19:10 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.07.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung wird in der der Drucksache Nr. 630 als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Sachdarstellung:

Bereits zum 01.01.2017 ist die zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft getreten. Hierin ist im neu aufgenommenen § 3 a „Ersatz des Verdienstausfalles“ geregelt, dass der Regelstundensatz nunmehr 8,84 € und der Höchstbetrag 80,00 € beträgt.

Entgegen der Annahme, dass es sich um einen Rahmen handelt, innerhalb dessen sich die Stundensätze für Verdienstausfall bewegen dürfen, wurde von Seiten des Städte- und Gemeindebundes klargestellt, dass es sich bei dem Regelstundensatz um einen Mindestregelstundensatz handelt, der nicht unter- jedoch überschritten werden darf. Der Höchstbetrag wird hingegen durch die Entschädigungsverordnung abschließend geregelt und darf in der Hauptsatzung nicht abweichend festgelegt werden.

Die Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) ist daher entsprechend anzupassen. Für die Mandatsträger, die berechtigt sind, Verdienstausfall zu beantragen, wird aufgrund der für das Jahr 2017 vorliegenden Erklärung ihres glaubhaft gemachten Einkommens der Stundensatz für den

Ersatz des Verdienstausfalles neu berechnet. Auf Antrag kann der Differenzbetrag für die in 2017 bereits abgerechneten Sitzungen nachgezahlt werden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) 16DS0630 Anlage Änderung Hauptsatzung 2017

Satzung vom
zur 14. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 17.10.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

H a r m a n n
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.07.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache Nr. 631 als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	2.375 €		
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	-2.375 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Sachdarstellung:

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 21.03.2017 zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen soll eine Anpassung der Gebühren für die Produktbereiche 51 und 52 erfolgen. Hierzu ist eine entsprechende Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) 16DS0631 Anlage 1 Änderungssatzung
- (2) 16DS0631 Anlage 2 Synopse

Satzung vom
zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001
(nach dem Stand der Änderung vom 01.10.2014)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 17.10.2017 die folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der der Satzung anliegende Gebührentarif erhält folgende Ergänzung:

Gebührentarif:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 15 Minuten	12,00
17.	Gebühren der unteren Bauaufsicht	
a)	Akteneinsicht mit Kopierauftrag Gebühren für Fotokopien und Großformatausdrucke siehe Tarif Nr. 1 und 12 Zusätzlich wird eine Gebühr nach dem gesamten Zeitaufwand erhoben	
	für die ersten 30 Minuten	18,00
	für jede weitere angefangene 15 Minuten	9,00
b)	Akteneinsicht ohne Kopierauftrag pauschal pro Hausakte	18,00
c)	Ausleihe von Statikakten pauschal pro Hausakte	15,00
d)	Aktenausleihe (nur an Gutachter oder gerichtlich Bestellte) pauschal pro Hausakte	15,00
e)	Bauanfragen per E-Mail pauschal pro Anfrage	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

H a a r m a n n
Bürgermeister

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 631 – Synopse -					
Altfassung			Neufassung		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge		1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3	1,20 1,70	c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse		2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00	a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00	b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00		je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten		7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00	8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei		11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei	

öffentlichen Ausschreibungen		öffentlichen Ausschreibungen			
	für jede angefangene Seite	0,35	für jede angefangene Seite	0,35	
12.	Plots und Großformatausdrucke		12.	Plots und Großformatausdrucke	
a)	DIN A 4	7,00	a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50	b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50	c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50	d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50	e)	DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Die Preise beinhalten Zuschneiden und Falten.			Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Die Preise beinhalten Zuschneiden und Falten.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00		je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger		14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00		je angefangene 15 Minuten	12,00
15.	Abgabe von Luftbildern als digitale Daten auf einem Datenträger		15.	Abgabe von Luftbildern als digitale Daten auf einem Datenträger	
a)	je angefangenem km ²	30,00	a)	je angefangenem km ²	30,00
b)	je angefangenem km ² ab einer Abnahme von 4 km ²	25,00	b)	je angefangenem km ² ab einer Abnahme von 4 km ²	25,00
c)	je angefangenem km ² bei einer Abnahme des gesamten Stadtgebietes (53,48 km ²)	20,00	c)	je angefangenem km ² bei einer Abnahme des gesamten Stadtgebietes (53,48 km ²)	20,00
		1.069,60			1.069,60
	Für Papierfarbausdrucke und Farbplots gelten die Sätze der unter Tarif Nr. 12 aufgeführten Gebühren.			Für Papierfarbausdrucke und Farbplots gelten die Sätze der unter Tarif Nr. 12 aufgeführten Gebühren.	
16.	Gebühren des Standesamtes		16.	Gebühren des Standesamtes	

1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	85,00	1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	85,00
2.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 39 PStG	85,00	2.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 39 PStG	85,00
3.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustiz	85,00	3.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustiz	85,00
4.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heiratsentscheidung)	57,00	4.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heiratsentscheidung)	57,00
5.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	16,00	5.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	16,00
6.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erledigt wird.	8,00	6.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erledigt wird.	8,00
7.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00	7.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
8.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	28,00	8.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	28,00
9.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	28,00	9.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	28,00
10.	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	19,00	10.	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	19,00
11.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung (deutsches oder ausländisches Recht)		11.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung (deutsches oder ausländisches Recht)	
	deutsches Recht	85,00		deutsches Recht	85,00
	ausländisches Recht	114,00		ausländisches Recht	114,00
12.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	85,00	12.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	85,00
13.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes -Ermächtigungen -	85,00	13.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes -Ermächtigungen -	85,00
14.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung (deutsches oder ausländisches Recht)		14.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung (deutsches oder ausländisches Recht)	
	deutsches Recht	85,00		deutsches Recht	85,00

	ausländisches Recht	114,00		ausländisches Recht	114,00	
15.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt.	85,00		15.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt.	85,00
16	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	28,00		16	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	28,00
17.	Bescheinigung von Namensänderungen	11,00		17.	Bescheinigung von Namensänderungen	11,00
18.	Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	140,00		18.	Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	140,00
			17.	Gebühren der unteren Bauaufsicht		
				a) Akteneinsicht mit Kopierauftrag		
				Gebühren für Fotokopien und Großformatausdrucke siehe Tarif Nr. 1 und 12		
				Zusätzlich wird eine Gebühr nach dem gesamten Zeitaufwand erhoben		
				für die ersten 30 Minuten	18,00	
				für jede weitere angefangene 15 Minuten	9,00	
				b) Akteneinsicht ohne Kopierauftrag		
				pauschal pro Hausakte	18,00	
				c) Ausleihe von Statikakten		
				pauschal pro Hausakte	15,00	
				d) Aktenausleihe (nur an Gutachter oder gerichtlich Bestellte)		
				pauschal pro Hausakte	15,00	
				e) Bauanfragen per E-Mail	40,00	
				pauschal pro Anfrage		



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.10.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 hier: Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.10.2017 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) 16DS0665 Anlage 1



Voerde, den 06.10.2017



SPD – Fraktion Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Der Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

FB 9 - erledigt -
28.10.17
06.10.17

Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten

Antrag:

Hiermit beantragt die SPD Fraktion im Rat der Stadt Voerde die Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde hinsichtlich des Punkts „Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten“ zu erweitern. Die SPD Fraktion sieht hier die Notwendigkeit diesen Themenkomplex dem Planungs- und Umweltausschuss zuzuweisen. Als vorberatendes Gremium wird der Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ gesehen.

Begründung:

Die vielfältige Diskussion in den letzten Ratssitzungen zu Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts (siehe Anträge der SPD Fraktion zur Fahrradstraße im Bereich des Risselwegs, der Geschwindigkeitsregelung auf der Bahnhofstraße etc.) haben gezeigt, dass eine tiefe inhaltliche Diskussion in den politischen Gremien dringend erforderlich ist. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten gehören nach Auffassung der SPD Fraktion nicht ausschließlich zum Wirkungskreis des Geschäfts der laufenden Verwaltung und lassen sich allein schon aus den Bestimmungen des § 41 Abs 2 GO NW durch einen Beschluss des Rates auf Ausschüsse übertragen. Vielmehr gehören verkehrsrechtliche Angelegenheiten mit der Politik gespiegelt, da insbesondere Gestaltungsspielräume im Bereich der Förderung der Fahrradfreundlichkeit der Stadt Voerde, des Tourismus, des Umweltschutzes und der Sicherheits- und Ordnungspolitik tangiert werden. In der Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am 28.09.2017 wurde die Zuordnung dieses Themenkomplexes zu einem konkreten Ausschuss mit breiter Zustimmung eingefordert.


Uwe Goemann
-Fraktionsvorsitzender SPD Voerde-



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.10.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017
hier: Umgestaltung der Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung Grünstraße
und an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße**

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 31.05.2017 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Im Stadtrat vom 11.07.17 wurde die Vorlage zur Beratung im Stadtrat am 17.10.17 verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 662



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herr Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Monika Dierks
Bernhard Kramer
Sachkundige Bürger
Markgrafenweg 10
46562 Voerde
Tel.: 015204335831
m.dierks@gruene-voerde.de
b.kramer@gruene-voerde.de

Voerde, 31.05.2017

Antrag: Umgestaltung der Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung Grünstraße und an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Zusammenarbeit mit dem ADFC Ortsverein Voerde, namentlich Herr Diederichs, und in Absprache mit unserem Fraktionssprecher Herrn Meiners, stellen wir den Antrag, die Umlaufsperrung am „Küttemannweg“ Einmündung Grünstraße sowie an „Alte Mittelstraße“ Einmündung Spellener Straße, wahlweise umzugestalten oder zu entfernen.

Begründung:

Bei den oben beschriebenen Umlaufsperrungen handelt es sich um Hindernisse auf offiziellen Fahrradrouten.

Umlaufsperrungen oder Pfosten stellen sich immer wieder als Ärgernis und gefährliche Hindernisse für den Fahrradfahrer dar.

So sind Umlaufsperrungen schiebend neben dem Fahrrad schwieriger zu passieren als fahrend, weshalb sie meist durchfahren werden. Sowohl beim Schieben als auch beim Durchfahren kommt es dabei immer wieder zu Unfällen. Die Folgen sind Verletzungen durch Berührungen der Sperrungen oder durch Stürze.

1 / 2

Die Situation verschärft sich noch einmal bei Dunkelheit. Des weiteren bilden diese Umlaufsperrren oft unüberwindliche Hindernisse für Tandemfahrer oder Fahrradfahrern mit Anhängern.

Wir möchten Sie daher bitten, die Umlaufsperrren entfernen zu lassen (auch gerne teilweise) oder wenigsten die lichte Durchfahrtsbreite auf mindestens 1.50 m zu erhöhen und die Kurvenradien für Anhänger- und Tandembetrieb anzupassen.

Anfragen zum Antrag bitte an: Monika Dierks oder Bernhard Kramer.
E-Mail Adresse im Briefkopf.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Dierks und Bernhard Kramer





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.10.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.05.2017

hier: Antrag: Umgestaltung der Wegeföhrung für Fahrradfahrer auf der Spellener Straße in Friedrichsfeld

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.06.2017 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Im Stadtrat am 11.07.2017 wurde die Vorlage zur Beratung im Stadtrat am 17.10.2017 verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 DS 663



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Monika Dierks
Bernhard Kramer
Sachkundige Bürger
Markgrafenweg 10
46562 Voerde
+49 15204335831
m.dierks@gruene-voerde.de
b.kramer@gruene-voerde.de

Voerde, 31.05.2017

Antrag: Umgestaltung der Wegeführung für Fahrradfahrer auf der Spellener Straße in Friedrichsfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Zusammenarbeit mit dem ADFC Ortsverein Voerde, namentlich Herr Diederichs und in Absprache mit unserem Fraktionssprecher Herrn Meiners, stellen wir den Antrag, die Wegeführung auf der Spellener Straße in Voerde Friedrichsfeld umzugestalten.

Beschreibung des Ist-Zustandes:

Von der Frankfurter Straße kommend ein benutzungspflichtiger Fahrradweg (Zeichen 241) bis zur Querung der Spellener Straße, vor der Mittelstraße. Auf dem Gegenradweg die vorgeschriebene (benutzungspflichtige) Weiterfahrt bis zur erneuten Querung vor der Einmündung „Am Industriepark“. Im weiteren Verlauf fehlen die Zeichen für eine Benutzungspflicht des Fahrradweges. Bis hierher haben Fahrradfahrer in Richtung B8 zweimal die Spellener Straße gequert um dann keinen benutzungspflichtigen Fahrradweg vorzufinden. Möchte der Fahrradfahrer dann noch in die Loefflerstraße abbiegen, fährt er entweder verkehrswidrig weiter auf dem linken Fahrradweg oder er muss ein drittes mal, nach wenigen Metern, die Spellener Straße queren.

Wir halten diese Streckenführung für unübersichtlich und umständlich. Dazu betrachten wir eine häufige Querung in so kurzen Abständen als ineffizient und nicht fahrradfreundlich.

Der Fahrradweg der Spellener Straße ist zudem in Gegenrichtung (B8 – Frankfurter Str.) erst ab Kreis Bülowstraße benutzungspflichtig.

Aufgrund der oben angeführten Beschreibung möchten wir einige Vorschläge für die Wegeführung vorstellen und wahlweise beantragen.

Variante 1.:

Wir beantragen:

Die Radwegebenutzungspflicht wird auf der gesamten Spellener Straße aufgehoben. Fahrradfahrer dürfen die Fahrbahn benutzen. Die vorhandene Querungsalternative lässt sich mit entsprechenden Verkehrszeichen für die Benutzung des Gegenradweges realisieren. Die Alternative sollte das Abbiegen in die Loefflerstraße über den Gegenradweg beinhalten.

Begründung zu Variante 1.:

Diese Variante lässt ein freies Fahrradfahren je nach Fertigkeit und freier Entscheidung des Fahrradfahrers zu (Fahrbahn oder Fahrradweg). Die bauliche Ausstattung der Fahrradwege auf der Spellener Straße lässt zusätzlich ein komfortables fahren auf dem noch vorhandenen Fahrradweg zu (Fahrradwegbreite >2,00 m).

Alle Fahrradfahrer, die sich zutrauen auf der Straße zu fahren, können hier zügig die Spellener Straße befahren. Ein Abbiegen in die Loefflerstraße ist dann für beide Varianten (Fahrbahn oder Gegenradweg) problemlos möglich. Die Fahrbahnbreite ist ausreichend um eine gemeinsame Nutzung für Fahrräder und KFZ möglich zu machen. (Eventuell könnte ein Fahrradstreifen von der „Mittelstraße“ bis zur Einmündung „Im Industriepark“ eine zusätzliche Verbesserung bringen). Da hier mehrere Verkehrsführungen möglich sind, wird der Ist-Zustand verbessert. Eine Sicherheitsargumentation trägt hier nicht, da die jetzige Wegeführung keine Durchgängigkeit nachweist und die Radwegbenutzungspflicht abschnittsweise aufgehoben ist. Zudem darf der Kraftverkehr nur mit Tempo 30 km/h die Unterführung durchfahren. Diese Geschwindigkeit lässt eine Benutzung der Fahrbahn für Fahrradfahrer zu.

Variante 2.:

Wir beantragen:

Die Radwegebenutzungspflicht wird auf der gesamten Länge der Spellener Straße hergestellt. Zeichen 241. An der Unterführung „Mittelstraße“ und „Am Industriepark“ in Fahrtrichtung B8 wird ein benutzungspflichtiger Fahrradstreifen für Fahrradfahrer aufgebracht. Für Fahrradfahrer die ungern auf der Straße fahren, kann die jetzige Regelung mit den Querungen erhalten bleiben. Hier stehen dann zwei alternative Wegeführungen zur Verfügung. Eine zu schaffende Benutzung des Gegenradweges bis zum Abbiegen in die Loefflerstraße beinhaltet dann nur eine Querung der Spellener Straße. Gleiches gilt für das Abbiegen in „Am Industriepark“ und „Mittelstraße“ aus der Gegenrichtung.

Begründung zu Variante 2.:

Die Fahrradwege sind für eine durchgehende Benutzungspflicht geeignet (Breite kombinierter Rad-; Fußweg > 2,00 m). Eine Benutzungspflicht (Zeichen 241) würde dem „Sicherheitsgefühl“ einiger Fahrradfahrer entgegenkommen. Die (dann benutzungspflichtige) Querung kommt auch „unsicheren“ Fahrradfahrern zu gute. Mit einer Verlängerung der Weiterfahrt bis zur Loefflerstraße entfallen weitere Querungen der Spellener Straße.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Monika Dierks oder Bernhard Kramer.
E-Mail Adressen im Briefkopf.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Dierks und Bernhard Kramer





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.10.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2017

hier: Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Risselweg

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und anschließend im Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zu berichten.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.06.2017 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Im Stadtrat am 11.07.2017 wurde die Vorlage zur Beratung im Stadtrat am 17.10.2017 verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 DS 664

SPD-Fraktion Stadt Voerde



Stadt Voerde
Der Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Risselweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

die SPD Fraktion ist angesprochen worden, dass auf dem Risselweg zwischen der B 8 und der Hans-Richter Str. vermehrt Fahrzeuge angetroffen werden, die dort nicht fahren dürfen. Es handelt sich hier um eine Straße, die nur von Anliegern zu befahren ist. Mit zum Teil unangemessener Geschwindigkeit wird hier wahrscheinlich auch von manchen Autofahrern eine Abkürzung genommen, um die Ampelanlage an der B 8, Richtung Autobahn zu umfahren.

Der Risselweg wird gerne und häufig von Fußgänger und Radfahrer in Anspruch genommen, einerseits um den angrenzenden Wald zu besuchen, andererseits um mit dem Fahrrad in Richtung Bucholt-Welmen außerhalb der Hauptverkehrsstr. die freie Landschaft zu genießen.

Der Risselweg weist von der B 8 aus eine Beschilderung mit Tempo 50 und Durchfahrverbot mit Anlieger frei auf, von der Hans-Richter Str. aus Durchfahrverbot ebenfalls mit dem Zusatz Anlieger frei und 50 m weiter Tempo 50.

Seit 1997 erlaubt die StVO in Deutschland sogenannte Fahrradstraßen einzurichten. Hier hat grundsätzlich der Fahrradverkehr Vorrang. Durch eine zusätzliche Beschilderung können z.B. auch Anlieger oder landwirtschaftlicher Verkehr mit dem Fahrzeug die Straße nachrangig befahren.

Die SPD Fraktion beantragt, dass die Stadt Voerde an dem Risselweg u.a. aus den o.g. Gründen eine Fahrradstr. einrichtet. Die Kriterien, z.B. die meiste Nutzung der Straße geschieht durch Fahrräder, sehen wir als erfüllt an.

Fahrradstraßen sind im Kreis auch in anderen Kommunen, wie Neukirchen-Vluyn oder Hamminkeln, eingerichtet worden und haben zu einer entspannten und sichereren Fahrweise sowohl der Rad- als auch der PKW- Fahrer geführt.

Nicht zu unterschätzen ist der Touristische Aspekt. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass überprüft werden soll, ob andere ähnliche Straßen im Stadtgebiet mit geringen Mitteln in eine

Fahrradstr. umgewandelt werden können. Anzudenken sind hier Straßen, wie der Bruckhauser Weg/Voerder Weg (auf Hünxer Seite) oder Am Schied in Spellen.

Weitere Informationen können aus den Nachbarkommunen, beim ADFC und aus der StVO entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Goemann

-Fraktionsvorsitzender SPD Stadt Voerde-



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv wird unter Berücksichtigung des bisherigen Nutzeraufkommens ein jährlicher Mehrertrag von 350 € generiert.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	350 €	350 €	
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	-350 €	-350 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Das im Jahr 1984 errichtete Stadtarchiv Voerde verfügt über eine gültige Benutzungsordnung vom 26.03.1985. In den letzten dreißig Jahren hat sich die gesetzliche Grundlage für die Unterhaltung von Kommunalarchiven verändert, so dass eine Überarbeitung der aktuellen Benutzungsordnung notwendig geworden ist.

Am 16. Mai 1989 wurde das erste Nordrhein-Westfälische Archivgesetz erlassen. Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW

(überarbeiteten Fassung vom 16. März 2010) legt fest, dass Archivgut des Landes und der Kommunen auf Dauer zu sichern, zu verwahren und nutzbar zu machen ist. Die wichtigsten Paragraphen im Archivgesetz NRW sind die Übernahmemöglichkeit von Unterlagen staatlicher Stellen durch kommunale Archive, die Festlegung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, die Nutzungsmöglichkeit von Archivgut für „jeden“, sowie das Verbot von Veräußerungen amtlichen Archivguts.

Die Auswirkungen des Archivgesetzes NRW werden in der aktuellen Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde vom 26.03.1985 nicht berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, die bis jetzt festgelegten Regelungen zur Unterhaltung des Kommunalarchivs zu erneuern und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Die aktuelle Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde ist hierfür überarbeitet worden. Die neue Benutzungsordnung (Anlage 1) informiert über die verschiedenen Benutzungsarten im Stadtarchiv, regelt den Zugang zu Archivgut und enthält eine Gebührenordnung. Durch eine solche Gebührenordnung können bestimmte spezifische Dienstleistungen des Stadtarchivs, wie die Recherche im Archivgut oder die Erstellung von Kopien bzw. Digitalisaten, abgerechnet werden.

Durch die Einführung einer Gebührenordnung können voraussichtlich jährlich Erträge i.H.v. ca. 350 Euro generiert werden. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden Jahren soll zu einer Steigerung der Nutzungszahlen des Stadtarchivs führen und damit perspektivisch auch weitere Gebühreneinnahmen ermöglichen. Anlage 2 stellt die zu entrichtenden Gebühren für spezifische Dienstleistungen der hauptamtlich geführten Archive der Nachbarkommunen Wesel, Moers und Dinslaken dar.

Auf Grundlage der Bestimmungen des ArchivG NRW ist neben einer Benutzungsordnung eine Archivsatzung (Anlage 3) als weitere Rechtsgrundlage für ein Stadtarchiv erforderlich. Die Archivsatzung festigt die Stellung des Stadtarchivs im verwaltungsinternen Handeln und sichert dem Stadtarchiv eine beratende Funktion in den Bereichen Aktenverwaltung, Einführung elektronischer Fachverfahren sowie von Dokumenten-Managementsystemen zu.

In Vertretung
Limke

Anlage(n):

- (1) Benutzungsordnung - korrigiert
- (2) Gebührenvergleich
- (3) Satzung des Stadtarchivs Voerde - korrigiert
- (4) Gebührenvergleich - korrigiert

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1.1 / FD 3.1

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188), hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

§ 1 Benutzung

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Voerde auf Antrag zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Voerde sowie diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Benutzungszweck

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - für wissenschaftliche Forschung,
 - für Zwecke von Bildung und Unterricht,
 - für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
 - Archivalien im Original oder
 - Kopien, Abschriften oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
 - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragsstellers,
- b) Benutzungszweck,
- c) schriftliche Erklärung, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden,
- d) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung,
- e) Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 5 ArchivG NRW, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt der/die Stadtarchivar/in.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist. (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

- (4) Die Genehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätte.
- (5) Die Genehmigung kann auch entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder bewusst Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung von amtlichem Schriftgut

- (1) Für die Benutzung amtlichen Archivguts gelten die einschlägigen Bestimmungen des ArchivG NRW. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und
 3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv Voerde bekannt sind.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 2 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 2 unterliegt, kann vor deren Ablauf genehmigt werden. Über Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, siehe § 4 Abs. 3, anordnen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 7 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut darf nur im Benutzerraum während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs oder nach vorheriger Absprache eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
- (4) Bei manchen Archivalien ist es notwendig Schutzkleidung (z.B. Einmalhandschuhe) zu verwenden. Das Archivpersonal wird die Benutzer in diesen Fällen darauf hinweisen und ihnen die notwendige Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Es ist untersagt, auf den Archivalien, Findhilfsmitteln und Büchern Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen.

§ 8 Auswärtige Benutzung / Ausleihe

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (2) Für Ausstellungszwecke können Archivalien verliehen werden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Ausleiher.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Die Nutzung von Digitalkameras im Lesesaal ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann das Aufsichtspersonal die Nutzung gestatten.
- (4) Die Weitergabe von Reproduktionen ohne Genehmigung der Archivleitung ist nicht gestattet.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen oder die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Archivleitung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

§ 10 Gebühren

- (1) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Es gilt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (3) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

Stadtarchiv Voerde		
	Gegenstand	Entgelt
1.	Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A4 jeweils bis DIN A3 jeweils	1,00 € 1,20 €
2.	Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils bis DIN A3 jeweils	0,70 € 0,50 € 0,90 €
3.	Anfertigung von Ausdrucken (Bilder, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 €

	je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €
4.	Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD)	
	je Text- oder Bild- Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €
	je Audio - oder Video- Datei	6,00 €
	Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €
	Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €
5.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten. je Archivalie	25,00 €
6.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
8.	Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen, nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €
	Beglaubigung	4,20 €
9.	Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift	7,50 €
	Beglaubigung	4,20 €

- (4) Auf die vom Stadtarchiv zu erhebenden Gebühren kann verzichtet werden, wenn
- die Leistungen im Rahmen einer Amtshilfe geschehen.
 - die Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände geschehen.
 - die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Voerde liegt.
 - die Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
 - sie im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe entstehen.
 - im Fall der Abschrift aus Schülerstammrollen zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger benötigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.03.1985 außer Kraft.

	Voerde	Wesel	Dinslaken	Moers	Neukirchen-Vlyn
Anfertigung von Kopien:					
Kopien s/w bis DIN A4	0,70 €		0,50 €	0,70 €	0,60 €
Kopien s/w bis DIN A3	0,90 €		1,00 €	0,90 €	0,85 €
Farbkopien bis DIN A4	1,20 €				1,10 €
Farbkopien bis DIN A3	1,70 €				
Ausdruck von digitalen Bild- oder Bildtextdateien:					
je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €	1,50 €			0,60 €
je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,50 €				
Anfertigung einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD):			7,50 €		
pro Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €		0,30 €		
Bereitstellung (Anfertigung) von Audio- oder Videodateien:					
pro Datei	6,00 €				
Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €				
Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €				
<i>Bereitstellung von digitalen Dateien - Abrechnung nach Arbeitszeit</i>			6,50 € für 10 Minuten		10,00 € für 15 Minuten
Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient:					
pro Archivalie	10,00 €				
<i>Auflage bis 5.000 Stück</i>		30,00 €		25,00 €	
Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern:					
für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €			22,00 €	
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen:					
für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	25,00 €	18,00 €	33,00 €	10,00 € für 15 Minuten
Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen:		7,50 €			12,00 €
nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €		13,00 €	22,00 €	
Beglaubigung je Seite	4,20 €		2,00 €	4,20 €	3,75 €

Satzung des Stadtarchivs Voerde vom XX.XX.2017

Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und Dienststellen der Verwaltung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem § 10 des Gesetzes über Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.3.2010 – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung (aktuell i.d.F. vom 16.09.2014 = GV. NRW. 2014 S. 603) die folgende Archivsatzung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Stadtarchivs

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, Dokumente zur Geschichte der Stadt Voerde (Niederrhein) zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Voerde beizutragen. Es soll die Fachbereiche durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturguts entlasten.
- (2) Das Archiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es wirkt insbesondere an der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung von Aktenplänen und Aktenordnungen sowie allen Maßnahmen der Mikroverfilmung und Digitalisierung in der Verwaltung mit. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 führen, zu beteiligen.
- (3) Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf. Die nichtarchivwürdigen Registraturteile sind durch die Dienststellen selbst zu vernichten.
- (4) Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere für die Regionalgeschichte wesentliche Dokumente.

§ 2 Registraturgut

Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

§ 3 Abgabe bzw. Anbiutungspflicht

- (1) Die Dienststellen der Verwaltung prüfen regelmäßig, welche Teile ihres Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese sind dem Archiv grundsätzlich nach Ablauf der Verahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen, spätestens aber 30 Jahre nach Schließung vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, mit einer Abgabeliste anzubieten. Anzubieten sind auch elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten / könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

- b. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt.

§ 4 Archivwürdigkeit

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv nach fachlichen Kriterien. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Darüber hinaus geben die Dienststellen an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist.

§ 5 Benutzung des Stadtarchivs

Für die Benutzung des Stadtarchivs einschließlich der Höhe der Gebühren gilt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde. Nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 5 Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde bzw. § 7 ArchivG NRW kann das Archivgut eingesehen werden. Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z.B. nach § 19 Abs. 3b DatenschutzG NRW), gelten die Schutzfristen auch für die Organisationseinheit, in der das Registraturgut entstanden ist. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 Sonstiges

Archivgut ist unveräußerlich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Archivsatzung des Stadtarchivs Voerde tritt am XX.XX.2017 in Kraft.

	Voerde neu	Voerde Alt	Wesel	Dinslaken	Moers	Neukirchen-Vlyn
Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A 4 jeweils bis DIN A 3 jeweils	1,00 € 1,20 €					
Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils bis DIN A3 jeweils	0,70 € 0,50 € 0,90 €	0,70 € 0,40 € 0,90 €				
Anfertigungen von Kopien Kopien s/w bis DIN A4 Kopien s/w bis DIN A4 ab der 11. Seite Kopien s/w bis DIN A3 Kopien farbig bis DIN A4		0,70 € 0,90 € 1,20 €		0,50 € 0,30 € 0,75 €	0,70 € 0,90 €	0,60 € 0,40 € 0,85 € 1,10 €
Anfertigung von Ausdrucken (Bildern, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4) je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 € 1,00 €	1,20 €	1,50 €			
Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD) je Text- oder Bild-Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite je Audio- oder Video-Datei Kosten für eine CD oder DVD Grundgebühr pro Auftrag <i>Bereitstellung von digitalen Dateien - Abrechnung nach Arbeitszeit</i>	1,00 € 6,00 € 3,00 € 4,00 €			3,00 €		
		8,00 € je 10 Minuten		6,50 € je 10 Minuten		10,00 € je 15 Minuten
Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient je Archivalie nach Auflage (bis 5.000 Stück)	25,00 €		30,00 €		25,00 €	
Schriftliche allgemeine Recherche, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene 1/2 Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	24,00 €			22,00 €	
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jeden angefangene 1/2 Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	24,00 €	25,00 €	18,00 €	33,00 €	10,00€ für 15 Minuten
Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen nach Rechercheaufwand pro angefangene 1/2 Stunde Beglaubigung	24,00 € 4,20 €	4,20 €	7,50 €	13,00 € 2,00 €	4,20 €	12,00 € 3,75 €
Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift Beglaubigung	7,50 € 4,20 €	4,20 €				



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	27.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Förderung der Prävention in der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Voerde
hier: Fortführung des Projektes "Startchancen"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) stimmt der Fortführung des Projektes „Startchancen“ der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V. unter den in der Drucksache dargestellten veränderten Rahmenbedingungen zu.

Die zur Finanzierung dieses Projektes erforderlichen Mittel in Höhe von rd. 12.850,00€ sollen im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36)“ des Haushaltes 2018 eingeplant werden.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, mit der Arbeiterwohlfahrt „Kreisverband Wesel“ e.V. eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	12.850 €		
Haushaltsbelastung	12.850 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Mit dem Projekt „Startchancen“ bietet der „Kreisverband Wesel“ e.V. der Arbeiterwohlfahrt, seit fast 12 Jahren Frauen in der Schwangerschaft und Familien eine aufsuchende und nachgehende Beratung, Begleitung und Unterstützung an, die ein wichtiger und grundlegender Baustein in der Angebotsstruktur der „Frühen Hilfen“ im Kreis Wesel darstellt.

„Startchancen“ ist daher auch ein integraler Bestandteil der Frühen Hilfen in Voerde. Gesetzliche Grundlage für das Projekt „Startchancen“ ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§3 Abs. 4 KKG)

Die Vernetzung zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe ist zwingend geboten, um problembelastete Familien zu erreichen und entsprechend unterstützen zu können. Das Angebot ist niederschwellig, freiwillig und für die Klienten kostenlos. Zudem ist es flexibel in der zeitlichen, bedarfsorientierten und einzelfallbezogenen Ausgestaltung. Im vertraulichen Rahmen wird in einem Erstgespräch der Hilfebedarf geklärt. Im Laufe der Begleitung können sich mehrschichtige Problemlagen im Familiensystem ergeben, denen „Startchancen“ durch ein umfassendes Betreuungsangebot gerecht werden kann.

Hierzu gehören insbesondere die:

- **Sozialberatung**
Aufklärung über bestehende Hilfsangebote, Bearbeitung von akuten Problemlagen, Hilfe bei Antragsstellungen, Bereitstellung von entsprechenden Informationsmaterialien und Broschüren.
- **Begleitung**
Begleitung zu Ärzten bei Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, zu Förderangeboten für Kinder wie Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, spezielle Kliniken und Praxen, zu Krankenkassen, bei Behördengängen usw.
- **Hausbesuche**
Alltagspraktische Hilfen bei der Versorgung und Erziehung der Kinder, Beratung zur kindlichen Entwicklung und zur Eltern-Kind-Bindung, Informationen zur Schwangerschaft und Geburt, Weitergabe von entsprechenden Ratgebern.
- **Netzwerkarbeit**
Aufbau und Organisation von Spielgruppen, Anbindung an Familienzentren, Elterninformations-Veranstaltungen und Familienbildung, Teilnahme an Arbeitskreisen.
- **Vermittlung**
Vermittlung an Kooperationspartner und weitere Stellen, wie z.B. Hebammen, „Weidenkorb“, Schwangerschaftsberatungsstellen, Schuldnerberatung, Gruppen- und Kinderbetreuungsangebote, Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und ehrenamtliche Helfer.

Durch die frühzeitige Begleitung können drohende Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden.

Das immer besser funktionierende Netzwerk der Frühen Hilfen im Kreis Wesel ermöglicht, dass Familien einen direkteren Weg zu passgenauen Hilfen finden. „Startchancen“ leistet einen maßgeblichen Beitrag zu dieser Netzwerkarbeit, indem es in allen Arbeitskreisen und Runden Tischen präsent ist und als Multiplikator in Bezug auf Informationen und Hilfsangebote fungiert.

Die Fallzahlen der letzten Jahre im Bereich der Stadt Voerde sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	2013	2014	2015	2016	2017 Stand März 2017
Betreute Familien	9	9	11	13	15
davon Neuaufnahmen	6	7	7	11	6

Veränderte Ausgangslage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, die vertragliche Bindung zur Mitfinanzierung des Projektes „Startchancen“ der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wesel e.V., aus Mitteln der Gesundheitshilfe zum 30.06.2016 zu kündigen. Hintergrund ist die strategische Haushaltskonsolidierung für die Jahre 2016 – 2021. Das Angebot soll zukünftig nur noch für die Jugendamtsgemeinden des Kreises bereitgestellt werden. Inwiefern der Verzicht der Kreisverwaltung Wesel auf die zentrale Durchführung dieser Maßnahme Auswirkungen auf den umlagerelevanten Aufwand im Kreishaushalt hat, gilt es zu beobachten.

Daher müssten ab dem 01.01.2018 die kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt für die Fortführung des Projektes finanziell selbst aufkommen.

Alle Kommunen im Kreis Wesel, ausgenommen die Stadt Kamp Lintfort, beabsichtigen, das Projekt „Startchancen“ weiterzuführen. In Kamp Lintfort wurde für das Projekt „Startchancen“ durch das Projekt „Kinderneest“ ersetzt.

Innerhalb der Voerder Präventionskette (Siehe Voerder-Präventionskonzept von 2015) wird das Projekt „Startchancen“ nach wie vor als ein wichtiger Baustein in der Altersstufe der 0-3 jährigen angesehen. Familien, die zu „Startchancen“ finden, sind häufig durch Armut, Isolation und ein geringes Bildungsniveau gekennzeichnet. Es sind oft junge Mütter, Alleinerziehende oder auch Klienten/innen mit Migrationshintergrund, die aufgrund fehlender materieller Versorgung und/oder psychosozialen Problemlagen schnell in eine Überforderungssituation geraten können.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Bedeutung von präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung von Kindeswohlgefährdungen und Vermeidung von fremdbestimmten Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung wird aus fachlichen Gesichtspunkten ausdrücklich empfohlen, die Fortführung des Projektes „Startchancen“ unter den veränderten Rahmenbedingungen durch Bereitstellung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 12.850,00€ sicher zu stellen.

Personelle Besetzung:

Stundenkontingent für Dinslaken/Voerde	Kinderanzahl Voerde (U3)	Kinderanzahl Dinslaken (U3)	Tatsächliche Stundenanzahl für Voerde
19,5 Wochenstunden	1.088 Finanzierungsanteil: 8,1%	2.112 Finanzierungsanteil: 15,8%	6,5 Wochenstunden

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	27.09.2017	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	28.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2018/19

Beschlussvorschlag:

Im Ergebnis des Prüfauftrages des Stadtrates vom 21.03.2017 wird zur weiteren Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld, Ecke Kastanienallee/Grenzweg, möglichst zum Kindergartenjahr 2018/19 errichtet.

Der in dieser Drucksache Nr. 16/649 dargestellten Planung für den Neubau der Kindertagesstätte in Voerde-Friedrichsfeld wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen weiteren Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt.

Über die zukünftige Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Trägergespräche ein gesonderter Beschluss zu fassen. Im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2018 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	83.000 €	203.000 €	Vorbehaltlich der Auswirkungen des aktuellen Kita-Rettungsprogrammes der Landesregierung NRW.
Aufwendungen	228.333 €	556.220 €	
Haushaltsbelastung	145.333 €	353.220 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 und 36						
Maßnahme:	Bau einer neuen Kita						
	Aufteilung auf Haushaltsjahre						
	Gesamtsumme	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	420.817 €	0 €	420.817 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	3.140.000 €	0 €	3.140.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	2.719.183 €	0 €	2.719.183 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	420.817 €	0 €	420.817 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	3.140.000 €	0 €	-3.140.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	-2.719.183 €	0 €	-2.719.183 €	0 €	0 €	0 €	0 €
+Verbesserung / -Verschlechterung							
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeeinträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	67.845 €	67.845 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo	54.276 €	54.276 €					
Summe Folgeaufwand	122.121 €	122.121 €	einmalig <input type="checkbox"/>	jährlich <input checked="" type="checkbox"/>			
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

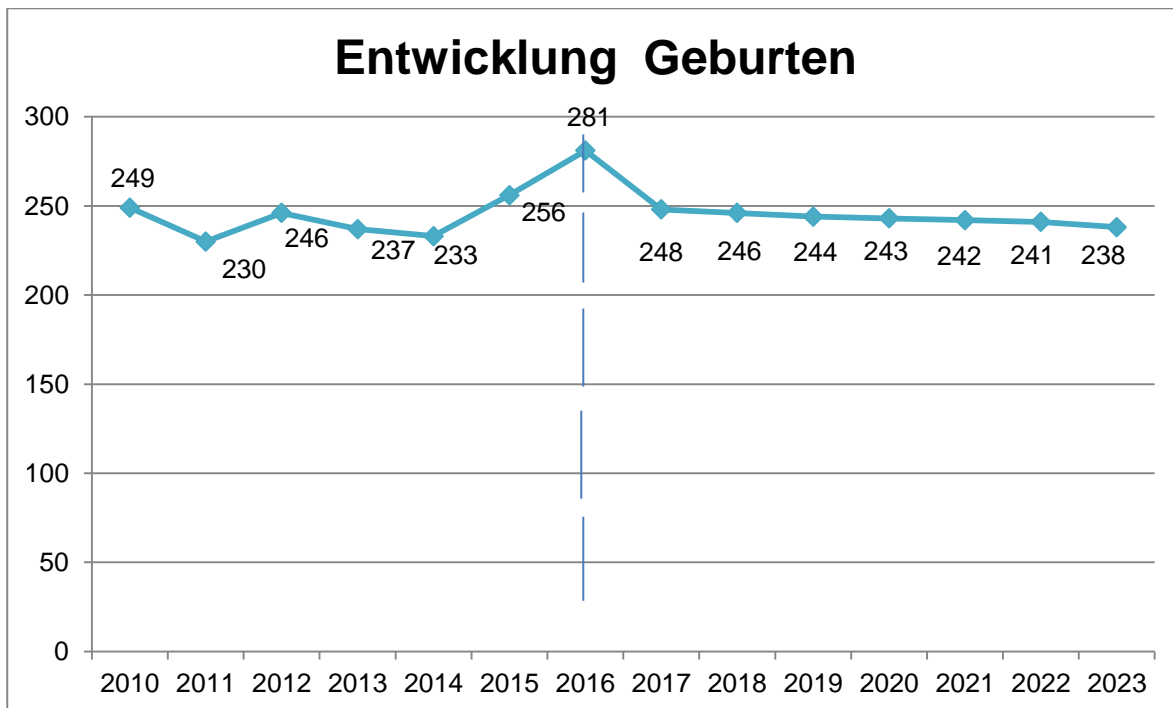
Der Rat der Stadt Voerde hat bekanntlich in seiner Sitzung am 21.03.2017 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Drucksache Nr. 566 bezüglich der Maßnahmenplanung zur kurzfristigen Bedarfsdeckung im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen. Darin enthalten war auch der Auftrag an die Verwaltung, die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung (Kita) zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu prüfen.

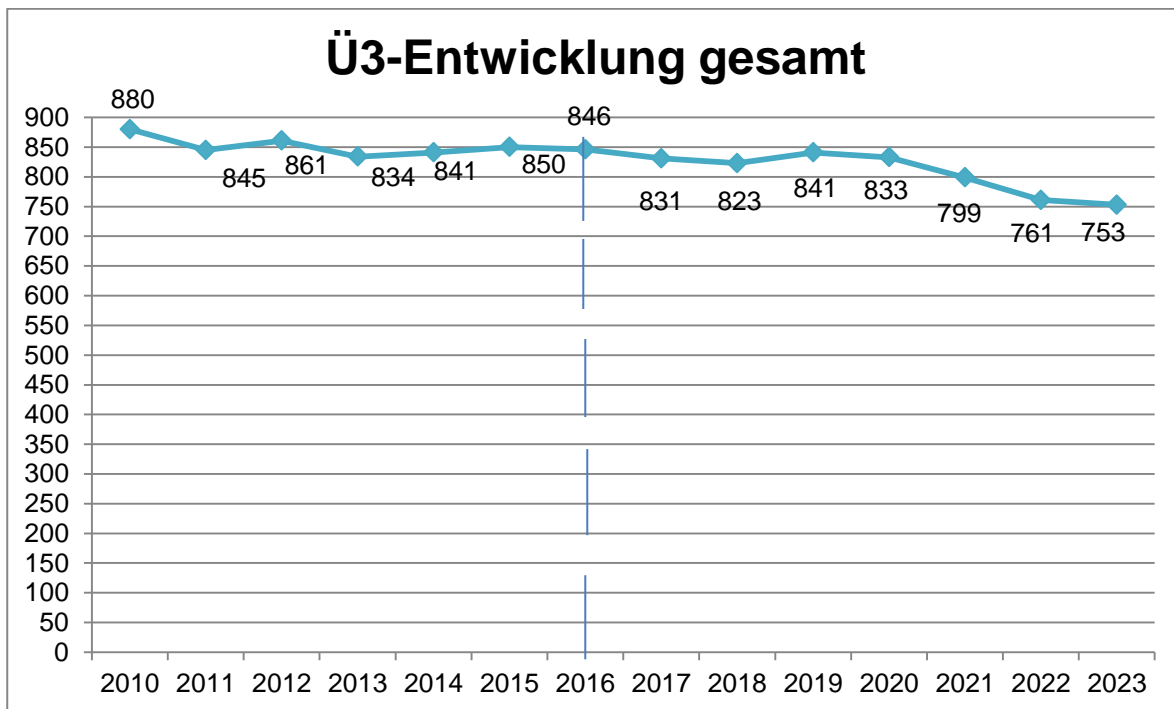
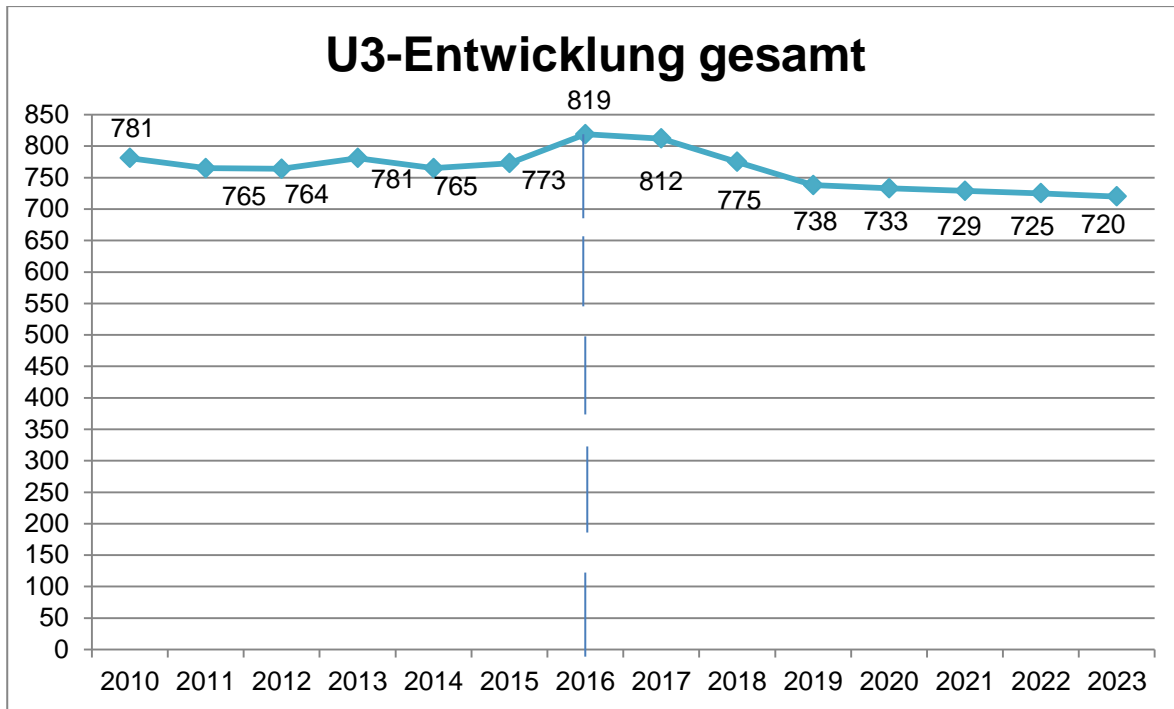
Aufgrund dessen hat die Verwaltung in der Folgezeit durch eine fachübergreifende Arbeitsgruppe die hierzu relevanten Prüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. Prognosen / Platzangebot / Bedarfsdeckungslösung**1.1 Entwicklung der Kinderzahlen**

Die Geburtenzahlen sind in Voerde in den vergangenen Jahren mit leichten Schwankungen bis einschließlich 2014 gesunken. Ab dem Jahr 2015 ist erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Hinzu kommt ein höherer positiver Wanderungssaldo bei Kindern unter 6 Jahren. Aufgrund dieser unterschiedlichen Entwicklungen wurde der Mittelwert für die nachstehenden Prognoseberechnung zugrunde gelegt.

Danach ist von folgender Entwicklung der Geburten, der U3-Jährigen (inklusive der Geburten) und der Ü3-Jährigen auszugehen.





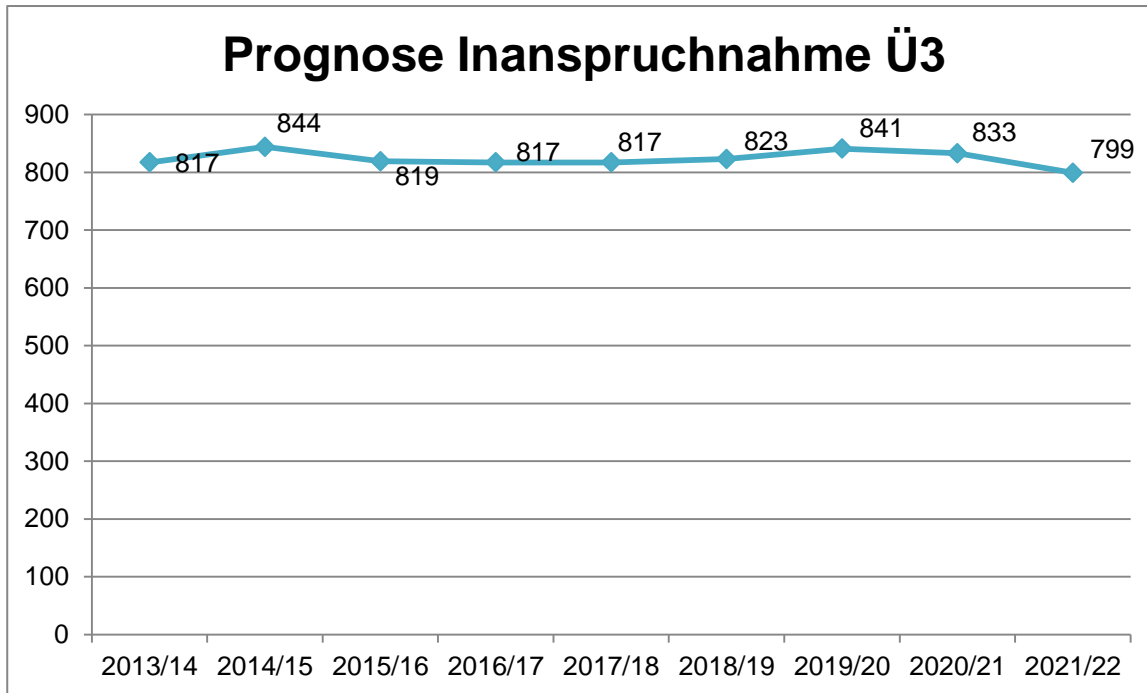
Wie den Grafiken zu entnehmen ist, werden die Kinderzahlen zwar weiterhin moderat sinken, doch im Vergleich zu den bisherigen Annahmen scheint sich diese Entwicklung abzuschwächen.

1.2 Platzangebot

Für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dabei haben Ü3-Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita. Die Bedarfsdeckung der U3-Kinder kann auch durch einen Platz in einer Tagespflege/Großtagespflege erfolgen.

Ü3-Kinder

Die Inanspruchnahmequoten der Ü3-Kinder liegen in Voerde konstant bei nahezu 100%. Die absoluten Zahlen sind zwar in den letzten Jahren leicht zurückgegangen (von 835 auf 817), aber aufgrund des geburtenstarken Jahrgangs in 2016 werden diese in den Kindergartenjahren (Kita-Jahren) 2018/19 und 2019/20 nochmals steigen. Erst in der Folgezeit wird bis zum Kita-Jahr 2021/22 die Zahl der voraussichtlich benötigten Plätze auf rund 800 leicht zurückgehen.



Die Bedarfsdeckung der Ü3-Kinder erfolgte in den letzten Jahren in Verbindung mit der Bereitstellung von sog. Notplätzen in den bestehenden Kitas. Im Kita-Jahr 2017/18 stehen für die Ü3-Kinder insgesamt 817 Plätze zur Verfügung, darin enthalten sind 38 Notplätze. Ohne diese Notplätze hätte der Bedarf im Ü3-Bereich derzeit schon nicht gedeckt werden können. Unter Zugrundelegung der eingangs genannten Bedarfsentwicklung und angesichts

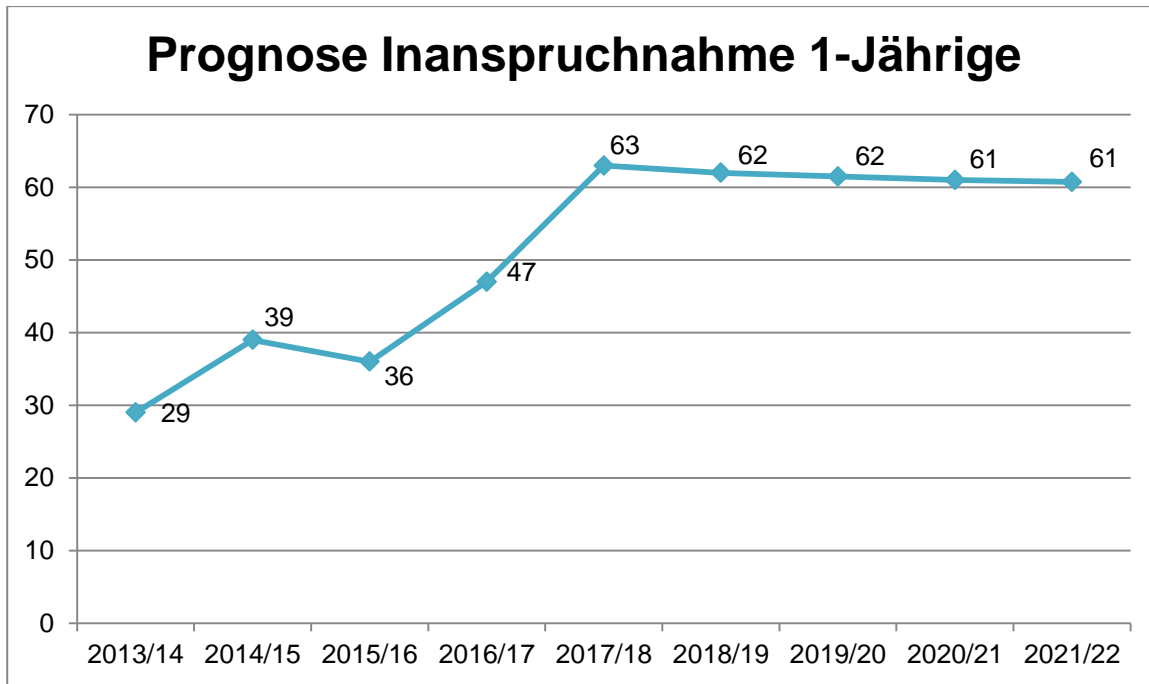
der Tatsache, dass die sogenannten Notplätze keine Dauerlösung darstellen, fehlen nach derzeitiger Erkenntnislage bis zum Kita-Jahr 2020/21 rund 50 Regelplätze für Ü3-Kinder.

U3-Kinder

In Bezug auf den Platzbedarf der U3- Kinder müssen die 1- und 2-Jährigen getrennt betrachtet werden. Die 0-Jährigen stellen in den Kitas noch keine maßgebliche Planungsgröße dar. Für diese Altersgruppe stehen daher nur 4 Plätze zur Verfügung.

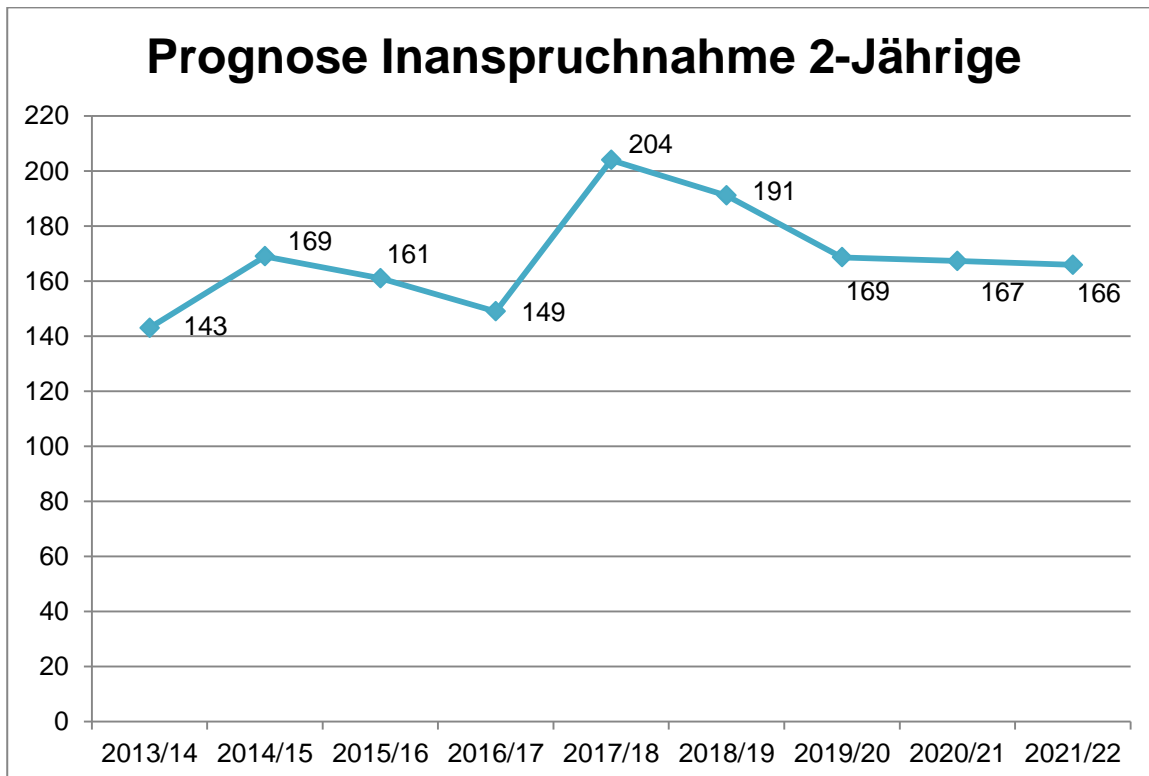
Der Bedarf der 0- und 1-Jährigen ist bisher durch eine Tagespflege oder die neugeschaffenen Großtagespflegestellen gedeckt worden.

Die Anmeldezahlen der 1-Jährigen sind zum Kita-Jahr 2017/18 sprunghaft gestiegen. Hierbei handelt es sich offenbar wie bei den 2-Jährigen um eine Trendwende, die bereits in der Drucksache Nr. 566 umfassend beschrieben wurde. Daher wird erwartet, dass in den nächsten fünf Jahren mindestens 60 Kinder dieser Altersgruppe zu versorgen sind.



Im Zeitraum von 2008 bis 2013 sind für den U3-Bereich insgesamt 210 Plätze geschaffen worden, die überwiegend von 2-Jährigen in Anspruch genommen worden sind.

Bei den 2-Jährigen ist zum Kita-Jahr 2017/18 ebenfalls ein erheblicher Anstieg bei den Anmeldezahlen zu verzeichnen. Die Quote der Inanspruchnahme ist mittlerweile auf 72% gestiegen (ca. 204 Kinder). Der Prognoseberechnung zufolge wird die Inanspruchnahme der 2-Jährigen im Kita-Jahr 2018/19 und Folgejahr zwar sinken, danach aber mit rund 166 Kindern konstant bleiben.



Hinzu kommen im Sinne einer gelingenden Integration 52 Plätze im Rahmen der Einzelintegrationen in Kitas für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Mit der Einrichtung solcher Plätze gehen zugleich Platzreduzierungen bei den Regelplätzen einher (gemäß den Vorgaben des LVRs je integrativem Platz mindestens eine Platzreduzierung).

1.3 Bedarfsdeckungslösung

Wie die Prognosen zur zukünftigen Bedarfsentwicklung aufzeigen, hat der Bedarfsumfang bei den 1- und 2-Jährigen erheblich zugenommen mit der Folge, dass neben den vorhandenen Plätzen in einer Tagespflege/Großtagespflege weitere Kontingente in einer Kita bereitzustellen sind. Die Eltern hätten somit im Sinne des KiBiz die Wahlmöglichkeit zwischen einem Betreuungsplatz in einer Kita oder in einer Tagespflege/Großtagespflegestelle, die außerdem noch flexible Randzeiten anbieten kann.

Zudem sind bei gleichzeitiger Rückführung der bestehenden 38 Notplätze rund 50 Regelplätze für Ü3-Kinder zu schaffen. Für diese Altersgruppe besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita, der nicht wie bei den U3-Kindern durch einen Platz in einer Tagespflege/Großtagespflege alternativ eingelöst werden kann.

Darüber hinaus sind bei der zukünftigen Planung auch die zunehmende Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien sowie der hineinwachsende Jahrgang zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat bisher auf der Grundlage einer qualifizierten Jugendhilfeplanung, der Bevölkerungsprognosen und der Erkenntnisse aus den jährlichen Anmeldeverfahren eine 100%-tige Versorgung mit einem Rechtsanspruch sicherstellen können. Erstmals ist zum Kita-Jahr 2017/18 eine Trendwende festzustellen, die in diesem Umfang nicht prognostizierbar war.

Dabei handelt es sich offenbar nicht um eine Voerde spezifische Entwicklung, sondern diese ist landesweit in den Kommunen zu beobachten.

Dieser Trend ist durch eine aktuelle Umfrage des Städte- und Gemeindebundes zum Bedarf von Betreuungsplätzen für Kinder belegt worden, auf die bereits in der Drucksache Nr. 566 hingewiesen worden ist. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes wird der weitere Ausbau von Plätzen in den Kitas und in der Tagespflege ein zentrales Zukunftsthema bleiben.

Welcher Handlungsdruck in Bezug auf den Ausbau der vorhandenen Angebotsstruktur besteht, unterstreicht die Tatsache, dass im laufenden Kita-Jahr alle Plätze belegt sind, so dass die Versorgung der unterjährigen Anmeldungen nur noch in geringem Umfang in einer Tagespflege/Großtagespflege erfolgen kann.

Handlungsleitend bei der Standortwahl einer neuen Kita sollte die Erkenntnis sein, dass die Differenz zwischen Bedarf und Platzangebot sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich in den Bezirken Friedrichsfeld und Spellen am größten ist.

In Anbetracht dessen wird die Errichtung einer neuen 4-gruppigen Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Kinder in Voerde dringend empfohlen. Dabei sollte neben der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen

Betreuungsplatz auch die grundsätzliche Bedeutung von frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung angesichts der veränderten Lebenslagen von Familien bei der Planung verstärkt in den Fokus genommen werden.

Welche hohe familienpolitische Bedeutung die frühe Aufnahme von Kindern in einer Kita bzw. in einer Tagespflegestelle/Großtagespflegestelle beizumessen ist, konnte gerade erst im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses am 05.09.2017 zur Thematik „Kinderarmut“ herausgearbeitet werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen / Flächenbedarf / Standort / Raum-konzept /Pädagogisches Konzept

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kita

Für den Betrieb einer Kita wird eine Erlaubnis des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), hier Landesjugendamtes, benötigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 ff des SGB VIII zum Schutz von Kindern. In dieser Erlaubnis werden die Mindestanforderungen für die altersgerechte Kindertagesbetreuung verbindlich festgelegt und so die Qualität der Einrichtungen landesweit gesichert. Neben den Gruppenstrukturen, die durch das KiBiz verbindlich festgelegt werden und der sich daraus ergebenden personellen Besetzung sind folgende Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis relevant: die räumlichen Voraussetzungen, die materielle Ausstattung und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung.

2.2 Flächenbedarf für eine 4-gruppige Kita

Entsprechend der Vorgaben des LVRs ist der folgende Flächenbedarf für eine 4-gruppige Kita zu berücksichtigen:

ca. 1.300 qm Außengelände

ca. 1.000 qm Gebäude

Es wird also bei einer eingeschossigen Bauweise ein Grundstück von ca. 2.400 qm benötigt. Bei einem zweigeschossigen Baukörper würde sich die Grundstücksgröße entsprechend verringern.

2.3 Standort einer neuen Kita

Der Standort der neuen Kita sollte, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, möglichst in den Bezirken Spellen/Friedrichsfeld liegen. Nach fachlicher und

wirtschaftlicher Prüfung des vorhandenen Immobilienbestandes in Voerde kann festgehalten werden, dass derzeit keine geeignete Immobilie zur Verfügung steht, die durch Umbau oder Anbau für die Errichtung einer 4-gruppigen Kita geeignet wäre.

Der Anbau je einer Gruppe an bestehende Kitas, also insgesamt 4 Kita-Gruppen, ist aus fachlicher Sicht ebenfalls keine Lösung. Alle bestehenden Kitas wurden in den Jahren 2008 bis 2013 im Rahmen des U3-Ausbaus bereits an- und umgebaut. Die Kapazitäten, inklusive der Außengelände, sind insofern weitestgehend ausgeschöpft. Somit bleibt nur die Möglichkeit, einen Neubau zu errichten und hierfür ein geeignetes Grundstück zu nutzen.

Die Stadt Voerde besitzt in Voerde-Friedrichsfeld, Ecke Kastanienallee/Grenzweg, ein Grundstück, das sich als Standort für eine neue 4-gruppige Kita sehr gut eignen würde (Gemarkung Spellen, Flur 28, Flurstück 1.272, 3.088 qm). Das Grundstück ist bereits erschlossen. Laut Bebauungsplan ist die Errichtung eines ca. 1.000 qm großen Gebäudes möglich. Darüber hinaus stünde eine ausreichende Fläche für das erforderliche Außengelände zur Verfügung.

2.4 Raumkonzept einer neuen Kita

Die Anforderungen an die Räume einer Kita richten sich nach der Anzahl und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder. Die neu zu errichtende Kita sollte 4-gruppig mit zunächst drei Ü3-Gruppen und einer U3-Gruppe sein. Das Raumkonzept ist so zu planen, dass je nach Bedarfssituation eine spätere Umwandlung der Ü3- in U3- Gruppen möglich bleibt.

Gemäß den Empfehlungen des LVRs gehören zum Raumkonzept einer Kita grundsätzlich je Gruppe ein großer Gruppenraum (ca. 50 qm), ein Nebenraum (ca. 20 qm) und ein Sanitärbereich mit Kindertoiletten/ Waschgelegenheiten (ca. 15 qm). Für das U3-Gruppenkonzept ist darüber hinaus ein Schlafraum (ca. 22 qm) und ein Wickel-/ Pflegebereich (ca. 12 qm) vorzuhalten.

Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität des Raumkonzeptes der neuen Kita würde vier Mal das grundsätzliche Gruppenkonzept benötigt und zusätzlich die genannten U3 Räume in 3facher Aus-

fertigung. Dadurch könnte die Kita später auch mit nur einer Ü3-Gruppe und 3 U3-Gruppen betrieben werden.

Weitere Räume für eine 4-gruppige Einrichtung sind eine Verteilerküche (ca. 30 qm), ein kleiner und großer Mehrzweckraum (ca. 25 qm u. 55 qm), ein

Personalraum (ca. 30 qm), ein Leitungsbüro (ca. 20 qm), Erwachsenentoiletten (incl. Behinderten-WC), Wirtschafts- und Abstellräume sowie der Flur mit Kindergarderoben und Elternecke. Im Außengelände wird eine Doppelgarage als weitere Abstellmöglichkeit benötigt.

Da die mittel- bis langfristig prognostizierten Platzbedarfe für die Kitas wie beschrieben mit einem gemittelten Wert der Kinderzahlen berechnet wurden, sollte wegen einer in den nächsten Jahren evtl. abweichenden Entwicklung der Geburten- bzw. Anmeldezahlen die Kita so geplant werden, dass ggf. das Raumkonzept auch für andere etreuungsangebote, zum Beispiel für den Betrieb von Großtagespflegestellen, nutzbar ist. Damit bestünde unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Möglichkeit, die Infrastruktur an die jeweilige Bedarfslage flexibel anzupassen und Ressourcenüberhänge zu vermeiden.

2.5 Pädagogisches Konzept einer neuen Kita

Jeder Träger hat für den Betrieb einer Kita u. a. auch eine pädagogische Konzeption vorzulegen, auf deren Grundlage die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alltag umzusetzen ist.

Die Konzeption soll vor allem Ausführungen zur fachlichen und pädagogischen Haltung der Erzieherinnen, zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Inklusion, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sich verändernden politischen und gesetzlichen Vorgaben, sowie neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Fachwelt enthalten. Wenn in der Kita auch unter Dreijährige betreut werden, muss die Konzeption hier auch auf Besonderheiten eingehen. Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Frühförderung, Jugendamt) beschrieben werden.

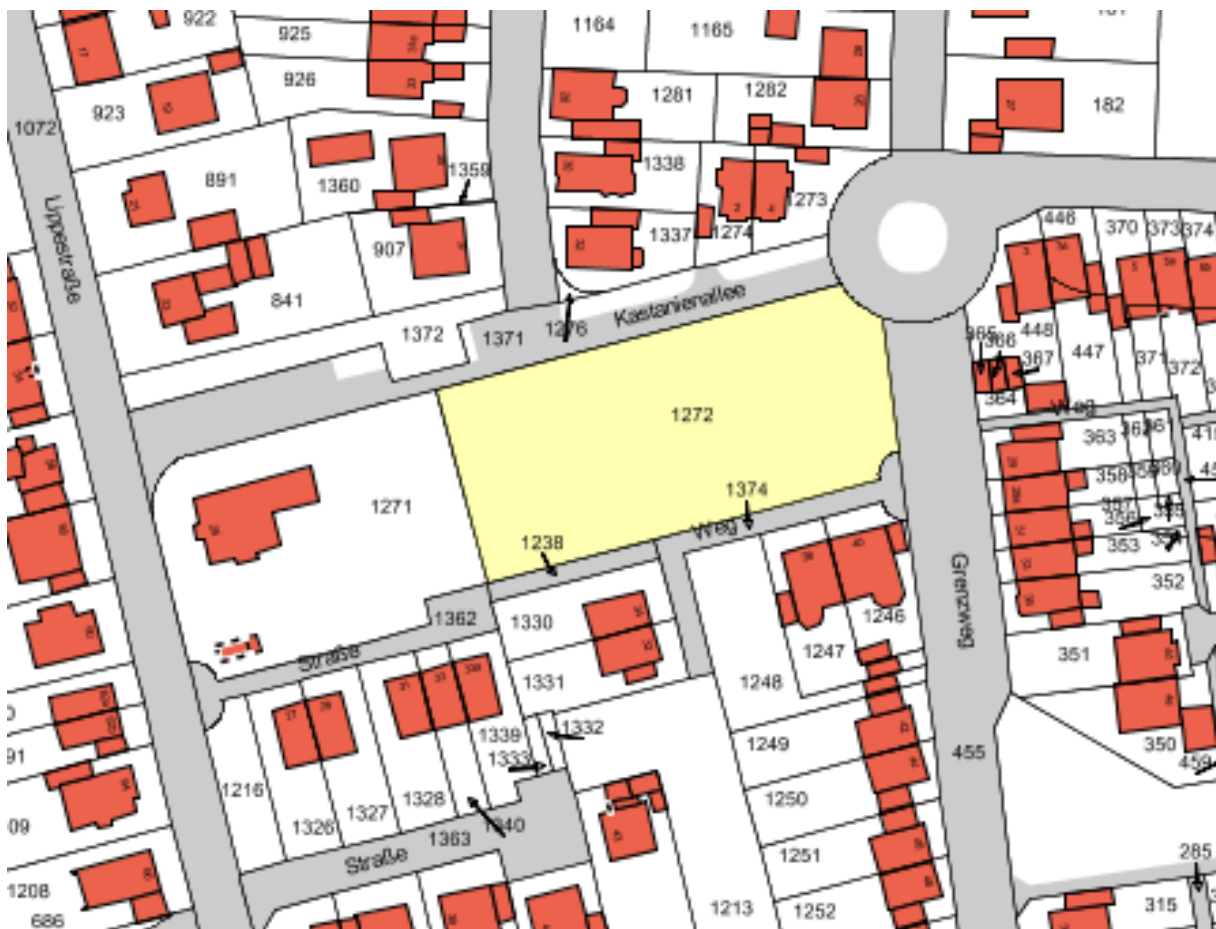
Die Entwicklung und Erstellung einer pädagogischen Konzeption als unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kitas ist gesetzlich im SGB VIII und im KiBiz verankert. Insofern hätte der Träger der neuen Kita im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein solches Konzept vorzulegen.

3. Bauliche Maßnahmen / Kostenschätzung / Weiteres Vorgehen

3.1 Beschreibung der baulichen Maßnahmen

Im Kontext der Vorbereitung der Beschlussfassung zur Errichtung einer 4-gruppigen Kita hat der Fachdienst 7.3 eine entsprechende Entwurfsplanung erarbeitet, die den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist:

Geplant ist die Errichtung einer eingeschossigen, freistehenden, nicht unterkellerten Kita nebst Außenlagerraum und Überdachungen auf dem Grundstück an der Kastanienallee/Ecke Grenzweg in Voerde-Friedrichsfeld. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85.



Das Raumkonzept basiert auf den Vorgaben des LVR und berücksichtigt explizit die Anforderungen an Raumgrößen, -nutzungen und räumlichen Anordnungen nach heutigem Kenntnisstand.

Der Neubau, der aus 4 Gruppen bestehen soll, weist folgende Räume und Nutzflächen (m²) auf:

	<u>Gesamt</u>
Gruppenräume	200,05
Neberräume	82,54
Abstellräume	24,6
Schlafräume	63,72
Sanitärbereiche	61,54
Wickel-/Pflegebereiche	33,96
großer MZR	57,35
Geräteabstellraum	13,46
kleiner MZR	31,61
Verteilerküche	38,13
AR Küche	8,67
Büro	25,76
Personalraum	34,65
AR Reinigung, Wama	21,34
Erw. WCs	16,99
Flur / Windfang, Garderoben	11,79
	128,04
	69,37
AR Kinderwagen	13,89
AR Material	11,12
Technikraum	15,1
beh.-gerechtes WC	6,93
	970,61 m²

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit wird ein behindertengerechter Sanitärraum errichtet und in der Planung wurde auf ausreichende Bewegungsflächen z.B. in den Garderobenbereichen und Fluren geachtet.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Gebäudeplanung wurde vom Fachdienst 7.3 – Gebäudemanagement- unter enger Beteiligung des Fachdienstes 2.3 –Jugend- erstellt. In Form einer Voranfrage hat die Fachaufsicht des LVRs diesem vorgelegten Entwurf bereits am 22.08.17 per Email zugestimmt und bestätigt, dass alle wichtigen Punkte bei der Planung bedacht wurden.

Ebenfalls erfolgte die Abstimmung der Baumaßnahme in Bezug auf die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 mit dem FD 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz-.

3.2 Kostenschätzung

Die geschätzten Kosten für den Neubau der Kita belaufen sich voraussichtlich bei einer Bruttogrundfläche des Gebäudes von rd. 1.150 m² nebst fest verbauten Einrichtungsgegenständen, der Errichtung eines Außenlagerraumes sowie von Überdachungen auf rd. 2.356.500,-- €. Für die Herstellung der Außenanlagen, Spielbereiche sowie Stellplätze fallen geschätzte Kosten in Höhe von rd. 175.000,-- € an. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsmaterialien wurden mit 140.000,-- € geschätzt vom Fachdienst 2.3 – Jugend für 2018 eingeplant und werden in Abstimmung mit dem zukünftigen Träger der Kita angeschafft.

Hinzu kommen Honorare für externe Gutachter und Fachplaner in Höhe von rd. 18,5 % der Gesamtbaukosten, so dass voraussichtlich geschätzte Gesamtausführungs- und Ausstattungskosten für die Kindertagesstätte in Höhe von rd. 3.140.000 € brutto entstehen.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den vorgenannten Summen um die Ergebnisse von Kostenschätzungen handelt, die sich durch die Genehmigungs-/ Ausführungsplanung und die eingereichten Angebote ändern können.

3.3 Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss dieser Drucksache erfolgen zunächst u.a. die Ausschreibungen der Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro) und die benötigten Architektenleistungen (z.B. Erstellung des Leistungsverzeichnisses).

Mit der sich an den beigefügten Entwurf anschließende Planungsphase soll schnellstmöglich begonnen werden, um eine wirtschaftliche Bauausführung und den Bauzeitenplan mit den beteiligten Fachplanern festlegen zu können.

Die Fertigstellung des Gebäudes müsste möglichst bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 erfolgen, dieser Termin hängt jedoch u.a. von der Erteilung verschiedener Genehmigungen und des gewählten Ausführungssystems ab.

Sobald die Fachplaner beauftragt wurden, wird unter deren Beteiligung hausintern entschieden, ob das Gebäude in Modulbauweise (z.B. aus Holz), in herkömmlicher oder daraus kombinierter Bauweise und / oder in Form einer Generalunternehmerausschreibung errichtet werden soll.

Eine Modulbauweise aus Stahlblechcontainern wird für dieses Gebäude nicht empfohlen, da sich die Raumaufteilung durch die Containerachsmaße verändern würde und das Gebäude exakt in dem im Bebauungsplan vorgegebenen Baufenster errichtet werden soll.

Die Ausschreibung des Neubaus als (teil-)vorgefertigtes Gebäude, z.B. in Holzrahmenbau oder auch eine Generalunternehmerausschreibung, werden aufgrund des engen Zeitfensters bis zum Nutzungsbeginn priorisiert.

4. Trägerschaft / Finanzstruktur der Betriebskostenfinanzierung / Förder-mittel

4.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft für eine Kita übernimmt i. d. R. ein Träger, der gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Voraussetzung für diese Anerkennung ist u. a. der Nachweis, dass bereits Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII ausgeführt wurden und damit entsprechende Erfahrungen vorliegen. Weitere Voraussetzung ist die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit. Die fachliche und personelle Ausstattung des Trägers müssen erwarten lassen, dass dieser einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben leisten kann.

Im Sinne dieser Vorgaben ist ein geeigneter Träger für die neu zu errichtende Kita auszuwählen. Ein Auswahlkriterium ist gem. SGB VIII die Beachtung der Träger- und Methodenvielfalt. Zurzeit führt die Verwaltung erste sondierende Gespräche mit Trägern, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, ist hierzu eine gesonderte Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorgesehen.

Mit der Anerkennung gem. § 75 SGB VIII wird einem solchen Träger grundsätzlich auch die Möglichkeit der öffentlichen Förderung im Bereich der Jugendhilfe (hier der Kitas) eröffnet.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

4.2 Finanzstruktur der Betriebskostenfinanzierung nach dem KiBiz

Auf der Grundlage des derzeit geltenden KiBiz ergeben sich bei den Kindpauschalen je Trägergruppe verschiedene Finanzierungsanteile:

	Konfessioneller Träger	Andere freie Träger	Elterninitiative	Kommunaler Träger
Trägeranteil	12,00%	9,00%	4,00%	21,00%
pauschalierter Landes-Zuschuss	36,50%	36,00%	38,50%	30,00%
Verbleibender kommunaler Anteil	51,50%	55,00%	57,50%	49,00% (zzgl. 21 %)
Abzüglich der Elternbeiträge, die sich inkl. der neuen Kita auf jährlich rund 880.000 € belaufen.				

Anmerkung: „Die Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kita-Einrichtungen NRW bleiben abzuwarten.“

Der folgenden Beispielrechnung sind die Betriebskosten für eine 4-gruppige Kita zu entnehmen:

Betriebskostenberechnung einer 4-gruppigen Kita	
(Gruppenkonstellation: 2 x Gruppentyp III b/ 1x Gruppentyp III c/ 1x Gruppentyp IIb)	
Kindpauschalen III b (25 Kinder Ü-3 bei 35 Wochenstunden)	248.755,00 € (2 Gruppen x 124.377,50 €)
Kindpauschalen III c (20 Kinder Ü-3 bei 45 Wochenstunden)	159.468,40 €
Kindpauschalen II b (10 Kinder U-3 bei 35 Wochenstunden)	139.683,80 €
Kindpauschalen insgesamt:	547.907,20 €
Betriebskostenberechnung in kirchlicher Trägerschaft	
Trägeranteil 12%	65.748,86 €
Landeszuschuss 36,5%	199.986,12 €
Städtischer Anteil	282.172,22 €
Betriebskostenberechnung in freier Trägerschaft	
Trägeranteil 9%	49.311,64 €
Landeszuschuss 36,0 %	197.246,59 €
Städtischer Anteil	301.348,97 €
Betriebskostenberechnung in kommunaler Trägerschaft	
Trägeranteil 21%	115.060,51 €
Landeszuschuss 30%	164.372,06 €
Städtischer Anteil (inkl. Trägeranteil 21 %)	383.535,14 €

Demgegenüber stehen Erträge aus Elternbeiträgen, die den Betriebskostenaufwand anteilig kompensieren. Für die neue Kita werden im Jahr 2018 rd. 25.000 € sowie in den Folgejahren rd. 65.000 € erwartet.

4.3 Fördermittel

Im Hinblick auf die Finanzierung des Kita-Neubaus ist selbstverständlich beabsichtigt, alle Refinanzierungsmöglichkeiten durch Land und Bund auszuschöpfen. Nach aktueller Erkenntnislage ist von einem Landeszuschuss in Höhe von rund 420.000 € auszugehen. Wichtige Bedingungen für die Beantragung der Landesmittel ist unter anderem, dass der anerkannte Träger frühzeitig feststeht. Dieser hat die Mittel beim örtlichen Jugendamt und in der Folge das Jugendamt beim Land NRW zu beantragen.

5. Empfehlung

Aus den in der Drucksache dargestellten Sachzusammenhängen empfiehlt die Verwaltung die Errichtung einer neuen 4-gruppigen Kita in Voerde-Friedrichsfeld.

Des Weiteren sollte die Verwaltung aufgrund der Zeitvorgabe mit der Umsetzung der erforderlichen weiteren Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Trägergespräche sollte hinsichtlich der endgültigen Festlegung der Trägerschaft eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Abschließend wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Verweis auf die Entwicklung der zurückliegenden Jahre auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Parameter der Kindergartenbedarfsplanung verändern können und weitere Anpassungen in der Angebotsinfrastruktur vorzunehmen sind.

Haarmann

Anlage(n):

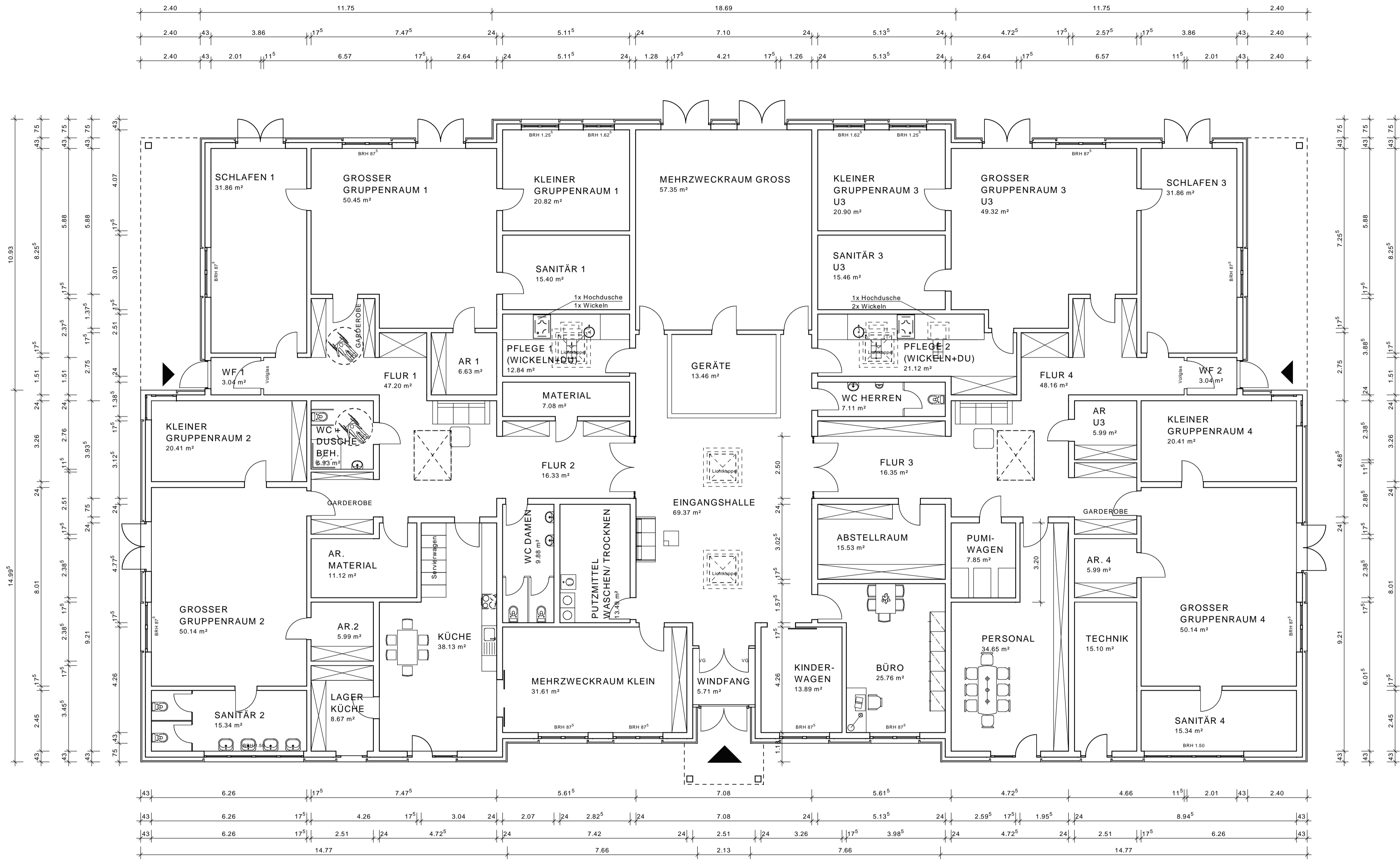
- (1) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/649 Grundriss
- (2) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/649 Vorderansicht
- (3) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/649 Rückansicht

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1 / FD 7.3

Grundriss der neuen 4-gruppigen Kita

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/649

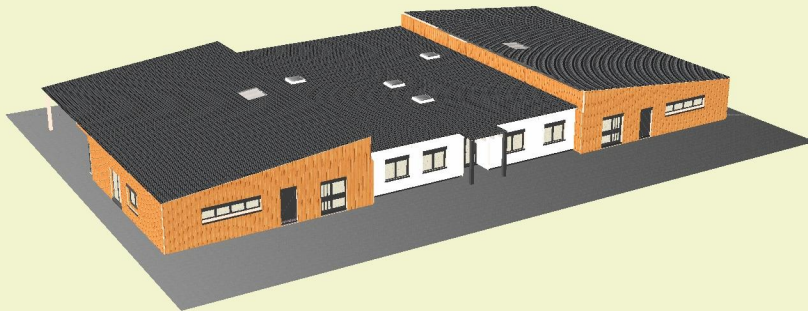


ERDGESCHOSS

 STADT VOERDE (NIEDERRHEIN) - GEBÄUDEMANAGEMENT	
NEUBAU EINER KINDERTAGESSTÄTTE	
BAUHERR: STADT VOERDE DER BÜRGERMEISTER	PLANVERFASSER: STADT VOERDE (NDRRH.) -GEBÄUDEMANAGEMENT-
BAUTEIL: GRUNDRISS	07. JUNI 2017 gez.: Hoffmann
M. 1:100	ERDGESCHOSS geändert: 31.07.2017/ Ho 07.08.2017/ Ho 16.08.2017/ Ho

ENTWURF

Seite 67 von 427 - Bekanntmachung 17.10.2017 Stadtrat
(aktualisiert: 16.10.2017)



Seite 68 von 427 - Bekanntmachung 17.10.2017 Stadtrat
(aktualisiert: 16.10.2017)





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	zur Kenntnis
Stadtrat	17.10.2017	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2017

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/659 nachgewiesenen zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 werden zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung die Kämmerin entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im III. Quartal 2017 durch die Kämmerin genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € - aufgeführt und begründet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

Die von der Kämmerin genehmigte nachzuweisende über- und außerplanmäßige Auszahlung im III. Quartal 2017 führt zu einer Mehrauszahlung in der Finanzrechnung des Jahres 2017 in Höhe von 30.000 €. Der betroffene Produktbereich und das Projekt sowie die Deckung sind in der Nachweisung (Anlage) angegeben.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Nachweisung III. Quartal 2017

Nachweisung der von der Kämmerin genehmigten Haushaltsüberschreitungen im III. Quartal des Haushaltsjahres 2017
--

Produktbereich Zeile Teilplan	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
----------------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

Finanzrechnung				
54	Verkehrsflächen und -anlagen			Erneuerung der Straße Eichenweg nach Leitungsverlegung der Fernwärme Niederrhein GmbH (mdl. Vorstellung im nichtöffentlichen Teil des Bau- und Betriebsausschuss am 13.06.2017). Der Straßenausbau ist als neue Maßnahme für die Haushaltsjahre 2018/2019 geplant. Um den Ausbau der Straße in 2018/2019 sicherzustellen, ist die Durchführung von Planungsleistungen in 2017 erforderlich.
7.100502.700.003	Ausbau Straße Eichenweg	0	30.000	Die außerplanmäßige Auszahlung wurde im Rahmen von Mehreinzahlungen aus dem PSP 7.100150.770 „Veräußerung Grundstücke BP 94 nördlich Landwehr“ mit dem Sachkonto 68210000 gedeckt.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

5. Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/660 als Anlage beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 19.12.1996

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	23.000 €	23.000 €	
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	-23.000 €	-23.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Voerde wurde letztmals mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2013 aktualisiert. Insbesondere wurden Steuerermäßigungstatbestände angepasst und die Besteuerung sogenannter „Listenhunde“ bzw. „gefährlicher Hunde“ eingeführt. Eine Anpassung der Hundesteuersätze erfolgte zuletzt zum Jahr 2011.

Zur weiteren Konsolidierung des städtischen Haushalts beinhaltet das Haushaltssicherungskonzept 2017 (Zeitraum 2012 – 2021) unter Ziff. 142 die Anpassung der Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2018. In Abstimmung mit dem Arbeitskreis Haushaltssteuerung und -konsolidierung wird daher eine moderate Erhöhung der Hundesteuersätze auch unter Berücksichtigung der Sätze in den Nachbarkommunen empfohlen.

Es werden folgende Steuersätze vorgeschlagen:

- wenn ein Hund gehalten wird: Anpassung von 80 € auf 88 € je Hund,
- wenn zwei Hunde gehalten werden: Anpassung von 94 € auf 104 € je Hund,
- wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden: Anpassung von 108 € auf 119 € je Hund.

Durch die Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahme kann ein Mehrertrag von jährlich rd. 23.000 € erzielt werden.

Der § 2 „Steuermaßstab und Steuersatz“, Absatz 1, der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) ist entsprechend anzupassen (s. Anlage 1).

Es wird vorgeschlagen, die Hundesteuersätze in dem vorgenannten Rahmen zu erhöhen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Änderungssatzung
- (2) Tischvorlage HFA Hundesteuer

Satzung vom XX.XX.2017 zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 88,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 104,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 119,00 € je Hund |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§10
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 19.12.1996 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 01.01.2014) außer Kraft.

Haupt- und Finanzausschuss am 10.10.2017

Tischvorlage zu TOP 10.

5. Änderung der Hundesteuersatzung (Drucksache Nr. 16/660)

Übersicht über die Steuersätze der Nachbarkommunen

	Steuersatz 1 Hund	Steuersatz 2 Hunde	Steuersatz 3 Hunde	Steuersatz Gefährliche Hunde
Dinslaken	120,00 €	132,00 €	144,00 €	636,00 €
Hünxe	96,00 €	110,00 €	132,00 €	612,00 €
Wesel	94,00 €	112,00 €	134,00 €	672,00 €
Voerde				
derzeit	80,00 €	94,00 €	108,00 €	600,00 €
beabsichtigt	88,00 €	104,00 €	119,00 €	600,00 €



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	zur Kenntnis
Stadtrat	17.10.2017	zur Kenntnis

Controllingberichte zum 30.06.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/641 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 30.06.2017) und HSK-Controlling (Stichtag 30.06.2017) werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Gemäß der Haushaltsverfügung des Landrates des Kreises Wesel vom 28.05.2013 und der Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2021 des Landrates des Kreises Wesel vom 17.05.2017 sind dem Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde Controllingberichte zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Jahres vorzulegen.

Die Controllingberichte wurden zwischenzeitlich an den Kreis Wesel übersandt und im Arbeitskreis „Haushaltssteuerung und –konsolidierung“ am 30.08.2017 vorgestellt und intensiv beraten. Über den Haupt- und Finanzausschuss werden sie mit dieser Drucksache dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Auf Basis der sich abzeichnenden Entwicklung wurde mit Datum vom 17.08.2017 durch die Kämmerin eine Haushaltssperre verhängt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) HSK - Maßnahmen - Controlling zum Stichtag 30.06.2017
- (2) Ergebnisplan - Controlling zum Stichtag 30.06.2017

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
1	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen	2010	180.000	90.000	90.000	180.000	0	100		0	100			✓
2	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle	2013	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		Streichung einer Stelle im Haushaltsjahr 2017. Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.	✓
3	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015	2010	28.000	14.000	14.000	28.000	0	100		0	100			✓
4	11	StWuL	Innere Verwaltung	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	2010	800	400	535	1.070	135	134		270	134			✓
5	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100			✓
6	11	StWuL	Innere Verwaltung	Miet- und Pachterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha	2014	4.700	2.350	0	4.700	-2.350	0		0	100		Abrechnung der Pachten erfolgt im November des Jahres	✓
7	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100			✓
8	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro	2011	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme 10)							0	0		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	✗
9	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Räumliche Zusammenführung der Bücherei Friedrichsfeld und des Bürgerbüros Friedrichsfeld in den Räumlichkeiten der Bücherei	2011												
10	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse	2014	8.200	4.100	4.100	8.200	0	100		0	100		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	✓
11	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)	2010	700	350	350	700	0	100		0	100			✓
12	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS Fahrten	2011	37.900	18.950	18.950	37.900	0	100		0	100			✓
13	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%	2010	250	125	105	210	-20	84		-40	84		Durch Schließung von Schulstandorten (ehemals Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.	✓
14	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %	2010	15.000	7.500	6.920	13.840	-580	92		-1.160	92		Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17.	✓
15	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag	2010	750	375	550	1.100	175	147		350	147			✓
16	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Mensabetrieb Gesamtschule : Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen	2014	0	0	21.968	43.935	21.968	100		43.935	100		Der für die HSK-Maßnahme ursächliche Mensabetrieb endete in dieser Form zum 30.06.2015. Durch die neue Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2015/2016 entfallen dauerhaft städtische Personal- und Sachaufwendungen.	✓
17	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen - Einsparung der Schulbudgets Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.	2013	600.000	300.000	300.000	600.000	0	100		0	100			✓
18	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kulturveranstaltungen: Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen. Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-	2010	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS							0	0		Aufgabenübertragung an die VHS.	✗
19	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich	2010	1.500	750	614	1.228	-136	82		-272	82		HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen nicht vollständig erreicht werden.	✓

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zielerreichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
20	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011	2012	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
21	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal	2010	150	75	75	150	0	100		0	100			✓
22	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %	2010	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
23	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)	2010	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren.	✓
24	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre	2010	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren.	✓
25	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein	2010	47.000	23.500	23.500	47.000	0	100		0	100			✓
26	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %	2010	1.500	750	750	1.500	0	100		0	100			✓
27	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung	2010	920	460	460	920	0	100		0	100			✓
28	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weibewirtschaft)	2010	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100			✓
29	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"	2010	5.100	2.550	2.550	5.100	0	100		0	100			✓
30	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
31	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund	2010	2.600	1.300	1.300	2.600	0	100		0	100			✓
32	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes	2010	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
33	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenangelegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat	2010	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
34	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind	2010	4.100	2.050	2.050	4.100	0	100		0	100			✓
35	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)	2010	7.500	3.750	3.750	7.500	0	100		0	100			✓
36	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100			✓
37	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband	2010	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100			✓
38	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten	2010	3.400	1.700	1.700	3.400	0	100		0	100			✓
39	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist	2010	11.000	5.500	5.500	11.000	0	100		0	100			✓
40	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad	2010	10.000	5.000	6.866	10.000	1.866	137		0	100			✓
41	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich	2010	27.000	13.500	13.500	27.000	0	100		0	100			✓
42	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr	2010	6.500	3.250	4.365	6.500	1.115	134		0	100			✓
43	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad	2014	3.200	1.600	2.705	3.200	1.105	169		0	100			✓

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel- erreichungs- grad in %	Ampel- system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
44	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €	2013	600	300	300	600	0	100		0	100			✓
45	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung	2010	1.200	600	499	1.200	-101	83		0	100			✓
46	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals	2010	300	150	150	300	0	100		0	100			✓
47	42	FD 2.1	Sportförderung	Lehrschwimmbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule	2010	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							0	0			✗
48	42	FD 2.1	Sportförderung	Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen	2010	500	250	690	690	440	276		190	138			✓
49	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen	2010	250	125	125	250	0	100		0	100			✓
50	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters	2010	18.400	9.200	9.200	18.400	0	100		0	100			✓
51	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine	2010	2.050	1.025	1.025	2.050	0	100		0	100			✓
52	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100			✓
53	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine	2012	120.500	60.250	60.250	120.500	0	100		0	100			✓
54	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Verwaltungsgebühren: Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern	2010	0	0	0	0	0	0		0	0			✗
55	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	5.000	2.500	2.500	5.000	0	100		0	100			✓
56	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
57	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	1.400	700	700	1.400	0	100		0	100			✓
58	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013	2013	3.600	1.800	1.800	3.600	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
59	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 118-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt.	✗
60	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011	2011	287.800	143.900	143.900	287.800	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
61	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013	2013	278.000	139.000	139.000	278.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
62	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt.	✗
63	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt.	✗
64	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014	2013	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
65	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017	2013	285.000	142.500	142.500	285.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt; Gewerbesteuer entwickelt sich im HHJ 2017 voraussichtlich plangemäß.	✓
66	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
67	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer : Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse	2014	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓
68	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Hundsteuer: Anhebung der Hundsteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden	2010	35.000	17.500	17.500	35.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt.	✓

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
69	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Hundesteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund	2014	12.000	6.000	3.120	6.240	-2.880	52	🔴	-5.760	52	🔴	Differenz der Zielerreichung durch Abmeldungen und keine erneuten Anmeldungen von Kampfhunden; ordnungspolitisches Ziel erreicht.	✓
70	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung	2014	23.300	11.650	20.809	41.618	9.159	179	🟢	18.318	179	🟢	gem. aktuellen Vertragsdaten.	✓
71	42	FD 7.3	Sportförderung	Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus; ab 2017 nur der Kernverwaltung.	2013	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100	🟢	0	100	🟢		✓
72	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. ehemals KBV	2013	50.000	25.000	19.600	39.200	-5.400	78	🔴	-10.800	78	🔴	Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung. Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 76 "Optimierung Eigenreinigung".	✓
73	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten; ehemals KBV	2013	50.000	25.000	0	0	-25.000	0	🔴	-50.000	0	🔴		
74	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule ehemals KBV	2013	280.000	140.000	267.100	534.200	127.100	191	🟢	254.200	191	🟢	Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.	✓
75	53	FD 7.1	Ver- und Entsorgung	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster; Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war -ehemals KBV-	2010	0	0	0	0	0	0	🟢	0	0	🟢		✗
76	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. -ehemals KBV-	2012	70.000	35.000	41.122	82.144	6.122	117	🟢	12.144	117	🟢		✓
77	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden ehemals KBV	2012	94.000	47.000	47.000	94.000	0	100	🟢	0	100	🟢		✓
78	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. ehemals KBV	2010	0	0	0	0	0	0	🟢	0	0	🟢	Konsolidierungsbeitrag nur in "geraden" Jahren.	✓
79	55	FD 7.2	Natur- und Landschaftspflege	Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. ehemals KBV	2010	6.000	3.000	3.000	6.000	0	100	🟢	0	100	🟢		✓
80	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. ehemals KBV	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100	🟢	0	100	🟢		✓
81	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. ehemals KBV	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100	🟢	0	100	🟢		✓
82	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) ehemals KBV	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100	🟢	0	100	🟢		✓

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zielerreichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
83	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ehemals KBV	2010	70.000	35.000	35.000	70.000	0	100		0	100			✓
84	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente	2015	1.880	940	940	1.880	0	100		0	100			✓
85	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl	2015	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100			✓
86	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ehemals KBV	2015	12.500	6.250	2.042	5.000	-4.208	33		-7.500	40		HSK-Potenzial aufgrund von Einzelfallausnahmen nach Zielkonfliktentscheidung nicht erreichbar.	✓
88	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).	2015	34.000	17.000	24.360	48.720	7.360	143		14.720	143		Mehranmeldung für beitragspflichtige Gruppen.	✓
93	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen	2015	4.000	2.000	2.000	4.000	0	100		0	100			✓
94	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Veranstaltungen "Voerder Art": Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		einmalig im Jahr 2015	✓
95	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur- Welt"	2015	3.800	1.900	1.900	3.800	0	100		0	100			✓
97	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss Brauchtumpflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege	2015	3.500	1.750	1.750	3.500	0	100		0	100			✓
102	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre	✓
104	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt	2015	5.250	2.625	2.625	5.250	0	100		0	100			✓
105/110	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit": Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -	2015	0	0	0	0	0	0		0	0			✗
106 a	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"	2015	800	400	0	0	-400	0		-800	0		Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 8.700 EUR.	✗
107	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele	2015	925	463	463	925	1	100		0	100			✓
108	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen	2015	8.000	4.000	4.000	8.000	0	100		0	100			✓
109	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen	2015	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
112	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	2015	4.500	2.250	1.435	4.500	-815	64		0	100			✓
113	42	FD 2.1	Sportförderung	Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad	2015	1.500	750	0	0	-750	0		-1.500	0		Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017	
114	42	FD 2.1	Sportförderung	Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	2015	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100			✓
117 a	11	StWuL	Innere Verwaltung	Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		Die bestehenden Pacht-/ Mietverträge lassen eine Erhöhung momentan nicht zu. Derzeit werden Gespräche mit den Vertragspartnern über sachgerechte Anpassungen durchgeführt.	
117 b	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt.: Die bestehenden Mietverträge sowie deren Miethöhen werden derzeit erfasst und bewertet.	2015	0	0	0	0	0	0		0	0			
118	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016	2015	7.300	3.650	4.809	9.617	1.159	132		2.317	132			✓

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
119	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015	2015	1.597.000	798.500	798.500	1.597.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
120	55	FD 7.2	Natur- und Landschaftspflege	Hochzeitshain: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain; ehemals KBV	2015	6.185	3.093	3.093	6.185	0	100		0	100			✓
121	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm ehemals KBV	2015	2.100	1.050	0	0	-1.050	0		-2.100	0		Kein Antrag zur Nutzung des Steigers im 1. HJ 2017. Ebenso muss noch die Satzungsgrundlage zur Erhebung der Gebühr kurzfristig erarbeitet werden.	
123	11	StWuL	Innere Verwaltung	Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus	2015	600	300	0	0	-300	0		-600	0		Im Jahr 2017 wurden bisher keine gebührenpflichtigen Flächenreservierungen beantragt.	✓
124	11	StWuL	Innere Verwaltung	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen	2015	8.000	4.000	6.000	7.500	2.000	150		-500	94		Zuletzt Mehrerträge durch mehr Grundstücksverkäufe, auf die die Voraussetzungen der HSK-Maßnahme zutreffen.	✓
125	11	StWuL	Innere Verwaltung	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen	2015	1.100	550	1.070	2.140	520	195		1.040	195			✓
126	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien	2015	1.690	845	496	992	-349	59		-698	59		Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl und auf Basis der aktuellen Daten prognostiziert.	✓
127	11	GV	Innere Verwaltung	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand); ehemals KBV	2015	50.000	25.000	0	0	-25.000	0		-50.000	0		Effekte voraussichtlich erst ab Haushaltsjahr 2018 realisierbar.	
128	11	FB1	Innere Verwaltung	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	2015	50.000	25.000	9.655	19.311	-15.345	39		-30.689	39		Archiv: Kooperation mit der Gemeinde Hünxe.	
129	11	FB1	Innere Verwaltung	Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)	2015	15.000	7.500	0	0	-7.500	0		-15.000	0		Avisierte Einsparungen bei Porto- und Druck werden durch Zusatzaufwand durch Betrieb von SD-Net voraussichtlich aufgezehrt. (s. hierzu auch 1. Ergänzung zu DS 16/228 v. 24.11.2016).	
130	11	FB1	Innere Verwaltung	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft	2015	20.000	10.000	0	0	-10.000	0		-20.000	0			
131	57	StWuL	Wirtschaft und Tourismus	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide: Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"	2015	0	0	0	0	0	0		0	0			
132	11	GV / FB 7.2	Innere Verwaltung	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche: Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen ehemals KBV	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		Bewertung steht noch aus.	
133	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes	2016	10.000	5.000	5.000	10.000	0	100		0	100			✓
134	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383	2016	7.000	3.500	3.500	7.000	0	100		0	100			✓
135	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Besteuerung sexuellen Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens	2016	8.000	4.000	0	8.000	-4.000	0		0	100		Vorermittlungen der Verwaltung abgeschlossen, Erklärungen der Steuerpflichtigen liegen noch nicht vor. Nachveranlagung für 2016 möglich.	✓
136	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer: Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte	2016	40.000	20.000	20.000	40.000	0	100		0	100		Aktuell erhobene Steuern und die resultierende Prognose zeigen gesichertes Erreichen des HSK-Zieles.	✓
137	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer	2016	15.000	7.500	30.000	30.000	22.500	400		15.000	200		Steuerforderung gebucht, aktuell noch Unsicherheit bzgl. der Auswirkungen des ergangenen Urteils des BVerwG v. 29.06.2017 (Anpassung der Satzung erforderlich).	✓
138	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.	2016	1.067.400	533.700	544.080	1.088.159	10.380	102		20.759	102			✓
139	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld	2016	102.000	51.000	51.000	102.000	0	100		0	100		Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.	✓
140	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017	2017	600	300	307	614	7	102		14	102		Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.	✓
141	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime: wird noch ermittelt	2017	0	0	0	0	0	0		0	0			

FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **30.06. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss- jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Hochrechnung / Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel- erreichungs- grad in %	Ampel- system	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
142	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Hundesteuer: Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.	2017	0	0	0	0	0	0		0	0		neue Maßnahme, ab HHJ 2018	
143	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen	2017	350	175	184	368	9	105		18	105		Eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren erfolgte bislang nicht. Jedoch kann durch eine erhöhte Nachfrage der Bürger und Fachbüros der geplante zusätzliche Erlös erreicht werden. Allerdings müssen infolge der Inspire-Richtlinie sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden, wodurch diese Gebühren 2018 geringer und mittelfristig ganz ausfallen können.	
144	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Fachliteratur: wird noch ermittelt	2017	0	0	0	0	0	0		0	0		Ansatz beträgt 600 €, derzeit wegen vertraglicher Bindung keine Einsparungen möglich.	
145	51	FD 6.1 /	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Wartungsarbeiten: Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates	2017	0	0	0	0	0	0		0	0		Eine Kündigung der CAD - Verträge ist wegen technischer Fragestellungen bislang nicht erfolgt.	
146	52	FD 6.1	Bauen und Wohnen	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	2017	2.025	1.013	1.020	2.040	8	101		15	101			✓
147	11	GV	Innere Verwaltung	Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%	2017	2.100	1.050	1.050	2.100	0	100		0	100		Maßnahme umgesetzt.	✓
149	52	FD 6.1	Bauen und Wohnen	Stellplätze: Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt -	2017	0	0	0	0	0	0		0	0			
150	11	GV	Innere Verwaltung	Betriebsferien: Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr	2017	74.400	37.200	0	74.400	-37.200	0		0	100		Schließung für 2017 geplant.	✓
Summe						6.624.775	3.312.388	3.382.131	6.810.646	69.744	102		185.871	103			

Ergebnisplan-Controlling zum Stichtag 30.06. 2017 der Stadt / Gemeinde Voerde										
Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Planwert lt. HHPI	Planwert pro Halbjahr	IST zum 30.06	Hochrechnung zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	%	Abweichung zur Hochrechnung zum 31.12.	%	Bemerkungen Abweichungsgrund ggf. ob einmalig oder strukturell
01	Steuern und ähnliche Abgaben	38.767.300	19.383.650	14.807.689	38.955.932	-4.575.961	76%	188.632	100%	Die Buchungen für das 2. Quartal 2017 für Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgen nach dem Berichtsstichtag. Zum 31.12. d. J. ergibt sich voraussichtlich ein Mehrertrag i. H. v. rd. 180 T€ vornehmlich aus der prognostizierten Einkommensteuer. Die Realisierung des Gewerbesteueransatzes erfolgt voraussichtlich nahezu planmäßig.
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	25.897.783	12.948.892	13.233.990	24.954.780	285.099	102%	-943.003	96%	Abweichung zum 30.06. aufgrund von bereits vereinnahmten Landeszuweisungen (GFG) für 2. Halbjahr. Erwarteter Minderertrag zum Jahresende aufgrund buchungstechnischer Ausweisung der Erstattungen für UMA bei Pos. 06 (ergebnisneutral).
03	+ Sonstige Transfererträge	940.900	470.450	332.294	1.107.097	-138.156	71%	166.197	118%	Entwicklung Erträge aus Erstattungen gem. Unterhaltsvorschussgesetz mangels anderweitiger Erkenntnisse planmäßig unterstellt. Auswirkungen der Gesetzesänderung bleiben abzuwarten (s. auch Pos. 15). Per 31.12. Mehrerträge aus Elternbeiträgen (rd. 216 T€).
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	15.155.949	7.577.975	5.124.764	13.487.569	-2.453.210	68%	-1.668.380	89%	Minderertrag „Abwassergebühren eigene Liegenschaften“ aufgrund noch erforderlicher Plananpassung nach KBV-Rückführung; korrespondierender Minderaufwand bei Pos. 13. Differenz 30.06. zu 31.12. aufgrund von Buchungen zum Jahresende (Sonderposten).
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.145.255	572.628	410.905	1.147.523	-161.722	72%	2.268	100%	
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	6.195.963	3.097.982	1.562.948	5.589.044	-1.535.033	50%	-606.919	90%	Minderertrag im Asylbereich aufgrund niedriger Fallzahlen und veränderter Erstattungsregelung bei geduldeten Asylbewerbern (rd. -2.140 T€), voraussichtlich Mehrertrag aus angeforderten Kostenerstattungen HzE von anderen Kommunen (rd. 533 T€). Mehrertrag aus Ausweisung Erstattungen f. UMA (s. auch Pos. 02).
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.566.940	1.283.470	1.269.872	3.710.252	-13.598	99%	1.143.312	145%	Mehrerträge aus Kreisumlage durch Sonderauskehrung LVR (rd. 857 T€) und aus Konzessionsabgaben.
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	103.125	51.563	0	103.125	-51.563	0%	0	100%	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		0		
10	= Ordentliche Erträge	90.773.215	45.386.608	36.742.463	89.055.322	-8.644.144	81%	-1.717.893	98%	
11	- Personalaufwendungen	17.827.100	8.913.550	7.713.166	17.727.100	-1.200.384	87%	-100.000	99%	Abweichung zum 30.06. begründet sich aus nicht linearem Kostenverlauf; im Gesamtjahr voraussichtlich Minderaufwand von rd. 100.000 EUR
12	- Versorgungsaufwendungen	1.791.600	895.800	1.181.273	1.791.600	285.473	132%	0	100%	Abweichung zum 30.06. begründet sich aus nicht linearem Kostenverlauf; ansonsten voraussichtlich planmäßige Realisierung.
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	15.090.878	7.545.439	4.925.978	13.740.278	-2.619.461	65%	-1.350.600	91%	Abweichung zum 30.06. begründet sich aus nicht linearem Kostenverlauf (Abwicklung von Maßnahmen größtenteils im 2. Halbjahr). Minderaufwand „Abwassergebühren eigene Liegenschaften“ aufgrund noch erforderlicher Plananpassung nach KBV-Rückführung; korrespondierender Minderertrag bei Pos. 04.
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.787.500	3.393.750	561	6.788.621	-3.393.189	0%	1.121	100%	Abweichung zum 30.06. aufgrund Buchung erst zum Jahresabschluss, ansonsten gemäß Planansatz
15	- Transferaufwendungen	45.467.750	22.733.875	22.710.651	46.204.289	-23.224	100%	736.539	102%	Minderaufwand aufgrund niedriger Zuweisungszahlen im Asylbereich (rd. 1.367 T€), Mehraufwand im Bereich HzE erwartet (ambulant: rd. -866 T€; stationär rd. -1.302 T€). Minderaufwand Kreisumlage.
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	5.268.075	2.634.038	2.197.086	5.158.075	-436.952	83%	-110.000	98%	
17	= Ordentliche Aufwendungen	92.232.903	46.116.452	38.728.714	91.409.963	-7.387.737	84%	-822.940	99%	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.459.688	-729.844	-1.986.251	-2.354.641	-1.256.407		-894.953		
21	= Finanzergebnis	-768.519	-384.260	-283.730	-674.319	100.529		94.200		Mehrertrag Gewinnanteile aus Beteiligungen sowie leicht verminderter Zinsaufwand für Liquiditätskredite
22	= Ordentliches Ergebnis	-2.228.207	-1.114.104	-2.269.981	-3.028.960	-1.155.878		-800.753		
26	= Jahresergebnis	-2.228.207	-1.114.104	-2.269.981	-3.028.960	-1.155.878		-800.753		

diese Zellen sind NICHT auszufüllen, da sie Formeln enthalten



Drucksache

- öffentlich -

Datum:25.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der in der Anlage zur Drucksache beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH zu. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH wird beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Anzeige der Verkaufsabsicht eines Geschäftsanteiles

Mit Schreiben vom 14.11.2016 hatte die Stadt Bottrop ihre Verkaufsabsicht, einen 5 %-Anteil an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH an einen privaten Dritten zu veräußern, gegenüber der Stadt gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages angezeigt.

Die Stadt hat nach § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, innerhalb von 3 Monaten ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Anteilsverkaufs auszuüben. Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 08.02.2017, genehmigt durch Ratsbeschluss vom 21.03.2017 (Drucksache Nr. 567), hat die Stadt auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes verzichtet.

Stand der Verkaufsverhandlungen

Zwischenzeitlich sind die Verkaufsverhandlungen zwischen der Stadt Bottrop und dem privaten Dritten, Herrn Dr. Lesker, abgeschlossen und der Rat der Stadt Bottrop wird in seiner Sitzung am 26.09.2017 über den Anteilsverkauf an Herrn Dr. Lesker aus Bottrop beschließen.

In dem mit Herrn Dr. Lesker noch abzuschließenden Geschäftsanteilsverkauf- und Übertragungsvertrag sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die auf den Geschäftsanteil entfallenden Nachschusspflichten für das laufende Geschäftsjahr 2017 trägt der Käufer anteilig, für die Folgejahre vollumfänglich.
- Die maximale Höhe der Nachschusspflicht bemisst sich nach der in § 14 des Gesellschaftsvertrages festgeschriebenen Höhe von 100.000,00 DM (pro Jahr bezogen auf alle Gesellschafter). Der maximale Betriebskostenzuschuss wurde durch Beschlussfassung der

Gesellschafterversammlung auf 280.000,00 € (pro Jahr bezogen auf alle Gesellschafter) festgesetzt.

Die Stadt Bottrop sieht in der Beteiligung von Herrn Dr. Lesker die Chance, neben Transfer von spezifischem Wissen und Erfahrungen auch förderliche Geschäftsverbindungen für die Anbindung von Unternehmen sowie die Akquise von Flugzeugen nutzen zu können.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bottrop gegenüber den kommunalen Mitgesellschaftern, dass bei Ausbleiben der Verlustanteile aus der privaten Beteiligung keine gesamtschuldnerische Haftung eintreten wird und es nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichsverpflichtungen der Mitgesellschaft kommt. Diese Verpflichtung haben die Mitgesellschafter für ihre Zustimmung zum Anteilsverkauf gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt. Weiter war es Wunsch der Mitgesellschafter, dass die Stadt Bottrop künftig über ihren gesellschaftsvertraglichen Beteiligungsanteil hinaus auch für ihren veräußerten Geschäftsanteil Ausfallbürgschaften gemäß § 87 GO NW übernimmt. Nach § 87 Abs. 1 GO NW darf die Gemeinde keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Aus diesem Grunde wurde mit Bericht der Stadt Bottrop vom 18.04.2017 die Bezirksregierung um Einschätzung zu dieser Frage gebeten. Eine kurzfristige Entscheidung hierzu konnte nicht herbeigeführt werden. Als bis Ende Mai 2017 noch keine Entscheidung der Bezirksregierung Münster in der Sache vorlag, wurde mit den Beteiligungsverwaltungen der Mitgesellschafter vereinbart, Alternativen zur Problematik von zukünftigen Bürgschaftsübernahmen zu erörtern.

Bürgschaftserklärung der Sparkasse Bottrop

Die Sparkasse Bottrop, die bisher Darlehensgeber für Investitionen der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH war, hat zwischenzeitlich erklärt, dass die Sicherstellung zukünftiger Darlehen auch dann ausreichend ist, wenn die kommunalen Mitgesellschafter 80-prozentige Bürgschaften zur Absicherung des auf sie entfallenden Finanzierungsanteils übernehmen. Damit würde das Erfordernis der Übernahme von Bürgschaften für private Geschäftsanteile entfallen. Etwaige Kreditgewährungen bleiben – wie bereits in der Vergangenheit auch – weiterhin von der Risikobewertung der Sparkasse abhängig, u.a. von der positiven Bewertung des Kreditantrages im Einzelfall und der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages bedürfen die Aufteilung, die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages regelt, dass hierfür die Zustimmung von mindestens 75 % des Stammkapitals erforderlich ist.

Der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft wird eine entsprechende Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

§ 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft regelt, dass ein Gesellschafter, der seine Anteile an Dritte veräußern will, dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft anzuzeigen hat. Die Stadt Bottrop ist ihrer Anzeigepflicht mit Schreiben vom 14.11.2016 nachgekommen.

Zwischenzeitlich ist innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages keine Erklärung zum Ankauf der Geschäftsanteile eingegangen bzw. haben die Mitgesellschafter erklärt, die zur Veräußerung anstehenden Anteile nicht erwerben zu wollen.

Mit dem Verkauf der Anteile sind Veränderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Bei Beibehaltung der aktuellen Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Besetzung des Aufsichtsrates erhöht sich dessen Anzahl auf 6 Mitglieder und damit auf eine gerade Anzahl. Im Hinblick auf die erwarteten positiven Wirkungen einer Beteiligung von Herrn Dr. Lesker, auch in den Gremien der Gesellschaft, ist das Abweichen von einer ungeraden Anzahl vertretbar, zumal sich die Verhältnis-

se der Stimmanteile nicht verändern. Zur Vermeidung von Pattsituationen soll der Gesellschaftsvertrag (§ 9 Abs. 1 Satz 4) dahingehend geändert werden, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates mit 2/3 Mehrheit der in der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande kommen.

Die erforderlichen Gesellschaftsvertragsänderungen sind als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

gez. Haarmann

Anlage:

(1) Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

§ 3 - Stammkapital, Gesellschafter und Stammeinlage (unverändert)

Absatz 2:

Von diesem Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

b) Stadt Bottrop EUR 11.248,42 = 44 %

f) Dr. Klaus Lesker EUR 1.278,23 = 5 %

§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Die Aufteilung, die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Im Falle einer Veräußerung des Anteils eines privaten Gesellschafters ist der Gesellschafter, der seinerzeit seinen Anteil an den privaten Dritten veräußert hat, verpflichtet, den Anteil zu übernehmen, soweit kein Mitgesellschafter die Bereitschaft zur Übernahme erklärt. Diesem Gesellschafter ist der Anteil zu dem beim Verkauf gezahlten Kaufpreis anzubieten, den Mitgesellschaftern der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH zum Nominalwert.

Mit der Übernahme übernimmt der kommunale Gesellschafter auch alle bestehenden Pflichten aus diesem Geschäftsanteil, so dass den anderen Gesellschaftern keine Verpflichtungen aus der Rückabwicklung der Anteilsveräußerung erwachsen.

§ 6 - Gesellschafterversammlung

Absatz 3

Die **kommunalen** Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind durch Entscheidungen ihrer kommunalrechtlichen gewählten Organe weisungsgebunden (§ 113 GO, § 26 KrO).

§ 9 - Aufsichtsrat

Absatz 1 Satz 2

Der Aufsichtsrat besteht aus **6** Personen.

Absatz 1 Satz 4

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit 2/3 Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande.

Absatz 3

Die **kommunalen** Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht nach § 113 GO bzw. § 26 KrO.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft "DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH"

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Gründung der gemeinsamen Marketinggesellschaft „DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH“ der Hafengesellschaften DeltaPort GmbH & Co. KG (mit den Häfen in Wesel und Voerde), Port Emmerich GmbH (mit dem Hafen Emmerich) und NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (mit dem Hafen Rheinberg-Orsoy) zum 01.01.2018 auf der Grundlage des der Sitzungsvorlage beigefügten und noch mit der Kommunalaufsicht abzustimmenden Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zu.

Sachdarstellung:

Die Hafengesellschaften DeltaPort GmbH & Co. KG (Rhein-Lippe-Hafen, Stadthafen Wesel, Hafen Voerde-Emmelsum), Port Emmerich und NIAG mit dem Hafen Orsoy (im weiteren „Niederrheinhäfen“) liegen rheinabwärts hinter den großen Häfen Köln (Häfen und Güterverkehre Köln), Neuss-Düsseldorf (NDH) und Duisburg (duisport). Aufgrund der Marktdominanz, insbesondere der drei vorgenannten Hafenstandorte, sowie der sich ändernden Güterstruktur und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Logistik, ist eine gemeinsame Vorgehensweise der Niederrheinhäfen zur Stärkung der Wahrnehmung am Markt und zur Eröffnung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten als zielführend und notwendig angesehen worden. Hierzu soll eine gemeinsame Marketinggesellschaft gegründet werden.

Die Begründung einer gemeinsamen Kooperation der Häfen DeltaPort, Hafen Emmerich und NIAG Hafen Orsoy steht dabei im Einklang mit den Handlungsempfehlungen aus dem Masterplan Häfenkooperation Niederrhein und dem Hafenkonzept NRW, die die Ausschöpfung von Kooperationsmöglichkeiten zur Steigerung der Marktwahrnehmung und der Hebung von Marktpotentialen befürworten.

In der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der DeltaPort GmbH & Co. KG am 07.10.2016 wurde die Geschäftsführung beauftragt, gemeinsam mit dem Hafen Emmerich die Ausgestaltung einer zu gründenden Standortmarketinggesellschaft sowie eines gemeinsamen abgestimmten Marketingkonzepts zu entwickeln und zu finalisieren. Im Zuge der weiteren Beratungen in den Gremien wurde der Kreis der Beteiligten um den NIAG Hafen Orsoy erweitert, der ebenfalls großes Interesse an einem gemeinsam abgestimmten Marketing angemeldet hat. Die Gespräche sind nunmehr soweit fortgeschritten, dass der Beschlussvorschlag zur Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft „DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH“ den Gremien der DeltaPort GmbH & Co. KG zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird (Aufsichtsrat am 06.10.2017, Gesellschafterversammlung am 09.10.2017). Die Beschlussfassung sieht vor, dass der DeltaPort-Geschäftsführer, Herr Andreas Stolte, zum Mitglied der Gesellschafterversammlung der DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH benannt wird.

Gründe für eine Kooperation

Neben den drei großen Hafenstandorten Köln, Neuss-Düsseldorf und Duisburg geraten die Niederrheinhäfen regelmäßig in den Hintergrund der Wahrnehmung am Markt und in der (Fach)Öffentlichkeit. Mögliche Kunden kennen die niederrheinischen Hafenstandorte, deren Struktur und Leistungspotentiale selten im Detail. Dadurch gehen Logistikgeschäfte häufig direkt in die großen Häfen, obwohl die Niederrheinhäfen diese ebenso gut oder sogar besser abwickeln könnten. Als Standortvorteile sind insbesondere die optimale Verkehrsanbindung außerhalb der Verkehrsstaugebiete im Ballungsraum Ruhrgebiet, die Flächenpotentiale der drei Hafenstandorte sowie deren Leistungsportfolio zu nennen. Hier müssen potentielle Kunden verstärkt angesprochen werden.

Neben der Marktwahrnehmung sind auch die Güterstruktur in den Häfen, die Entwicklungspotentiale sowie die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Logistik Gründe, die für ein gemeinsames Vorgehen sprechen.

Derzeit ist der Massengutanteil bei DeltaPort überproportional hoch, weshalb die Erlössituation hier starken Schwankungen unterworfen wäre, wenn ein Teil des Massengutumschlags wegfallen würde. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in nächster Zeit vermehrt Güter, auch Massengut, in standardisierten Behältnissen transportiert werden und der Anteil am (offenen) Massengutumschlag weiter sinkt, so dass hier entsprechende zukunftssträchtige Umschlaggeschäfte generiert werden müssen.

Dies gilt im Besonderen auch für den NIAG Hafen Orsoy, dessen Geschäftstätigkeit derzeit ausschließlich auf den Umschlag von Importkohle ausgerichtet ist. Der Hafen ist nicht nur vom allgemein rückläufigen Massengutumschlag betroffen, sondern vor allem auch von der Abhängigkeit zu einer Güterart.

Beim Port Emmerich ist die Kapazitätsgrenze des Containerterminals nahezu erreicht. Aus diesem Grunde wurde bereits mit Contargo im Hafen Emmelsum eine gemeinsame Betreibergesellschaft gegründet. Hierdurch werden Verkehre von Emmerich über Emmelsum abgewickelt, um den Gewerbetreibenden in Emmerich und dessen Umland weiterhin optimale Umschlagmöglichkeiten zu bieten. Diese Option soll im Zuge der weiteren gewerblichen Entwicklung in Emmerich gestärkt und ausgebaut werden.

Letztlich werden in den nächsten Jahren großflächige Industriebrachflächen einer neuen, auch gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die hier entstehenden Entwicklungsflächen stehen dann in Konkurrenz zu den bereits bestehenden Flächenpotentialen in den Häfen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vermarktet und entwickelt wurden. Neben erschwerten Vermarktungschancen aufgrund der dann vorherrschenden Angebotssituation ist damit zu rechnen, dass der einsetzende Konkurrenzkampf auch die Preisstruktur für zu erzielende Erlöse aus der Flächenvermarktung nach unten drückt. Daher ist eine intensive Vermarktungsstrategie geboten, um einen zeitnahen Flächenabsatz zu ermöglichen.

Zweck und Aufgabe der gemeinsamen Marketinggesellschaft

Die Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft soll ein Baustein sein, um den im vorangegangenen Absatz dargestellten Herausforderungen begegnen zu können. Die Marketinggesellschaft soll vor allem dazu dienen, die Wahrnehmung der drei Niederrheinhäfen am Markt in abgestimmter Form zu erhöhen, um in Konkurrenz zu den benachbarten Standorten in Köln, Neuss-Düsseldorf und Duisburg bei potentiellen Kunden Interesse zu wecken.

Die DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH soll ausschließlich dem gemeinsamen Marketing der drei beteiligten Häfen dienen. Das auf die jeweiligen Hafenstandorte abgestimmte Marketing der Hafengesellschaften verbleibt bei diesen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen durch die gemeinsame Gesellschaft wahrgenommen werden:

- Messe- und Kongressauftritte
- Kundenveranstaltungen
- Medienpräsenz
- Nutzung sozialer Netzwerke
- gemeinsamer Webauftritt
- modularer Imagefilm mit Individualmodulen der Hafengesellschaften

Wirtschaftliche Eckpunkte der gemeinsamen Marketinggesellschaft

Ziel der wirtschaftlichen Ausgestaltung der DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH ist es, die angedachte Aufgabenstellung mit einem minimalen wirtschaftlichen Aufwand optimal zu erfüllen. Diese Vorgehensweise dient dazu, Synergieeffekte und Einsparungen nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand zu konterkarieren. Daher ist die finanzielle Ausgestaltung schlank und unterliegt nachstehenden Grundsätzen:

- Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Anfallende Aufgaben werden durch Mitarbeiter der drei Gesellschafter erledigt. Die Verwaltung der Marketinggesellschaft erfolgt durch die DeltaPort GmbH & Co. KG.
- Sämtliche Verwaltungskosten (Büromaterial, Telefon, Porto, Buchhaltung, Versicherung etc.) werden über eine Pauschale abgerechnet.
- Das Budget der Gesellschaft wird zu gleichen Anteilen durch die Gesellschafter zur Verfügung gestellt. Die Marketingansätze der Gesellschafter werden hierdurch entlastet, da nunmehr gemeinsame Marketingaktionen erfolgen können, die vormals von jedem Gesellschafter einzeln durchgeführt wurden (z. B. Messeauftritte), was letztlich zu einer Kostensenkung führen wird. Das Kerngeschäft der Vermarktung verbleibt bei den Hafengesellschaften.
- Für das erste Geschäftsjahr wird mit einem Budget von 84.000 Euro geplant. Der Anteil der drei Gesellschafter liegt bei jeweils 28.000 Euro. Hierin enthalten sind einmalige Aufwendungen für die Gesellschaftsgründung sowie die Erstellung von zwei individuellen Filmmodulen. Für die exakte Verteilung der eingeplanten Kosten (Anteil Werbekosten, Veranstaltungen, Messebeteiligungen) liegen noch keine Erfahrungswerte vor, so dass im zweiten Geschäftsjahr die Businessplanung entsprechend überarbeitet werden soll.
- Für die Tätigkeit der Geschäftsführung ist keine Entschädigung eingeplant. Sitzungsgelder sind nicht vorgesehen.

Kernpunkte des Gesellschaftsvertrags

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage) beinhaltet insbesondere folgende Kernpunkte:

- Die Gesellschaft wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH“ firmieren. Firmensitz ist Wesel.
- Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für Hafenstandorte der an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen.
- Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro. Die drei Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt.
- Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung besteht aus 2 Personen. Die Gesellschafterversammlung hat drei Mitglieder, die durch die Gesellschafter benannt werden. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführung.
- Als Geschäftsführer und Mitglied der Gesellschafterversammlung in Doppelfunktion sind der Geschäftsführer der DeltaPort GmbH & Co. KG, Herr Andreas Stolte und das Mitglied des Vorstands der NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG, Herr Christian Kleinenhammann, vorgesehen. Für den Gesellschafter Port Emmerich GmbH soll der Geschäftsführer, Herr Udo Jessner, als Mitglied der Gesellschafterversammlung benannt werden.

Fazit

Aus Sicht der Geschäftsführung der DeltaPort GmbH & Co. KG sowie aus Sicht der Verwaltung ist die Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft ein wesentlicher Baustein einer umfassenden Vermarktungsstrategie der DeltaPort Häfen und bietet für alle Beteiligten Vorteile. Durch die abgestimmte Vermarktung wird der Bekanntheitsgrad der Niederrheinhäfen gesteigert, wodurch die Chancen für eine zeitnahe und erfolgreiche Vermarktung von Entwicklungspotentialen steigen können. Damit einher geht auch die Erhöhung der Möglichkeit zur Generierung von zusätzlichen Geschäften. Auch kann der Veränderung des Massengutsektors begegnet werden und eine Harmonisierung der Güterstruktur der umgeschlagenen Waren erfolgen. Letztlich kann ein verstärktes Marketing auch dazu beitragen, vorhandene Flächenreserven zügig zu vermarkten, um der möglicherweise negativen Entwicklung am Grundstücksmarkt in Bezug auf in naher Zukunft verfügbare ehemalige Industrieareale zuvorzukommen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft zielführend. Durch ein Vermarktungsbudget für gemeinsame Maßnahmen können deutlich mehr Maßnahmen durchgeführt werden. Entsprechende Synergieeffekte führen zu einer Entlastung des gesellschaftereigenen Marketingbudgets.

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

gez. Haarmann

Anlage(n):

- (1) PE DeltaPort Niederrheinhäfen Marketing Gesellschaftsvertrag_Stand 09102017 nach Gremien DP

Anlage zur Drucksache Nr. 16/648

Gesellschaftsvertrag Marketinggesellschaft - Entwurf

1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und führt die Firma DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Wesel.

2 Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für Hafenstandorte der an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 3.1. Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro.
- 3.2. Von dem Stammkapital übernehmen die DeltaPort GmbH & Co. KG die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 20 zu je 500 €, die Port Emmerich GmbH die Geschäftsanteile Nr. 21 bis 40 zu je 500 € und die NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG die Geschäftsanteile Nr. 41 bis 60 zu je 500 €.
- 3.3. Die Einlagen sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

4. Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über die Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5. Kündigung der Gesellschaft

- 5.1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- 5.2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2020 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.3. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
- 5.4. Im Falle der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

6. Abfindung

Für die beim Ausscheiden eines Gesellschafters zu zahlende Abfindung ist der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters maßgeblich.

7. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

8. Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen.
- 8.2. Die Geschäftsführung ist zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und darf die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.
- 8.3. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei

Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

- 8.4. Die Gesellschafter können Geschäftsführer/innen durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8.5 Jede/r Geschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet, den Gesellschaftern auch über § 51 a GmbHG hinaus jede Auskunft über jegliche Vorgänge der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskunft hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen.

Nimmt der/die Geschäftsführer/in zur Informationserteilung an Gremiensitzungen der Gesellschafter teil, ist er/sie zur Auskunftserteilung im vorgenannten Umfang berechtigt und verpflichtet. Die Auskunft kann hier auch mündlich erfolgen.

9. Gesellschafterversammlung

- 9.1. Jeder Gesellschafter benennt ein Mitglied der Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, dem alle Gesellschafter zustimmen, statt.
- 9.3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
- 9.4. Die Vertreter/innen der Gesellschafter bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- 9.5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Ge-

sellschafteversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- 9.6. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafteversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Stammkapitalanteile.
- 9.7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafteversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafteversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafteversammlung sowie dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- 9.8. Die Bestellung und Abberufung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung ist Aufgabe der Gesellschafteversammlung. Die Anstellungsverträge vollzieht der/die Vorsitzende der Gesellschafteversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus Ziffer 10.2 dieses Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen werden kann.
- 9.9. Die Bestellung eines/r Prokuristen/in ist Aufgabe der Gesellschafteversammlung.
- 9.10. Eine ordentliche Gesellschafteversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

10. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 10.1. Die DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH ist auf Dauer angelegt.
- 10.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

11. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- 11.1. Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 11.2. Insbesondere sind § 108 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 GO NRW bei der Erstellung des Jahresabschlusses, § 108 Abs. 3 GO NRW bei der Wirtschaftsplanung sowie § 112 GO NRW hinsichtlich der Prüfung zu beachten.
- 11.3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

12. Sonstige Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf das Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung.

Die Parteien haben eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am Nächsten kommt.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.09.2017

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	zur Kenntnis
Stadtrat	17.10.2017	zur Kenntnis

Beteiligungsbericht des Jahres 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht des Jahres 2016 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat die Kommune einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Kommune hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Beteiligungsbericht 2016 ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Um den Einwohnern die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht zu geben, wird dieser nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt bzw. im Internet auf die Homepage der Stadt veröffentlicht.

gez. Haarmann

Anlage(n):

(1) Beteiligungsbericht der Stadt Voerde (Niederrhein)

FD 3.2 / ÖRP



BETEILIGUNGSBERICHT 2016

Stadt Voerde (Niederrhein)

Rathausplatz 20

46562 Voerde

Stand: September 2017



Herausgeber:

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister

Fachdienst 3.3 – Stabsstelle Zentrales Controlling

Rathausplatz 20

46562 Voerde

**Tel. 02855 80471
80501**

E-Mail: finanzen@voerde.de



Inhalt

1. Beteiligungsbericht der Stadt Voerde (Niederrhein).....	8
1.1 Anlass und Ziele des Beteiligungsberichtes.....	8
2. Überblick über die Beteiligungen der Stadt Voerde.....	9
2.1 Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen Betätigung.....	9
2.2 Übersicht über Beteiligungen und Zweckverbände der Stadt Voerde	9
3. Beteiligungen, Zweckverbände und Genossenschaftsanteile.....	10
3.1 Beteiligungen.....	10
3.2 Zweckverbände und Genossenschaftsanteile.....	10
3.3 Darstellung der Zweckverbände und Beteiligungen	12
3.4 Übersicht der Beteiligungsverhältnisse.....	13
3.5 Übersicht über Jahresergebnisse (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) 2014 – 2016.....	14
3.6 Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.....	14
3.7 Übersicht über Jahresabschlusszahlen zum 31.12.2016.....	15
4. Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Darstellung des Geschäftsverlaufes	16
4.3 Chancen und Risiken	19
4.4 Bilanz zum 31.12.2016	23
4.5 Gewinn- u. Verlustrechnung	27
4.6 Sonstige Angaben.....	28
4.7 Weitere Entwicklungen/Ausblicke	30
5. Wasserversorgung Voerde GmbH.....	31
5.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Wasserversorgung Voerde GmbH	31
5.2 Unternehmensgegenstand der Wasserversorgung Voerde GmbH	32
5.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Wasserversorgung Voerde GmbH	32
5.4 Organe der Wasserversorgung Voerde GmbH.....	33



5.5	Finanzielle Auswirkungen der Wasserversorgung Voerde GmbH auf den städtischen Haushalt.....	35
5.6	Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungs- und Lagebericht der Wasserversorgung Voerde GmbH.....	37
5.7	Bilanz der Wasserversorgung Voerde GmbH.....	40
5.8	Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung Voerde GmbH.....	42
6.	DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel.....	43
6.1	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel.....	43
6.2	GmbH-Anteile und Gesellschafter der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel.....	43
6.3	Zusammensetzung der Organe und Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW	44
6.4	Unternehmensgegenstand der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel.....	47
6.5	Belegschaft	48
6.6	Darstellung des Geschäftsverlaufes einschließlich des Geschäftsergebnisses	48
6.7	Unternehmensentwicklung.....	49
6.8	Umsatzentwicklung	51
6.9	Investitionen.....	51
6.10	Personal- und Sozialbereich	51
6.11	Darstellung der Lage.....	52
6.12	Vermögensstruktur	53
6.13	Kapitalstruktur.....	53
6.14	Risikobericht und Prognosebericht	58
6.15	Bilanz der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel	63
6.16	Gewinn- und Verlustrechnung der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel	65
7.	DeltaPort VerwaltungsGmbH, Wesel	66
7.1	Darstellung des Geschäftsverlaufes einschl. des Geschäftsergebnisses.....	66
7.2	Darstellung der Lage.....	66
7.3	Risiko- und Prognosebericht	66
7.4	Sonstige Angaben.....	66
7.5	Rechtliche Grundlagen	67
7.6	Gewinn- und Verlustrechnung der DeltaPort VerwaltungsGmbH, Wesel	70



8. Wohnbau Dinslaken GmbH	71
8.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Wohnbau Dinslaken GmbH.....	71
8.2 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Wohnbau Dinslaken GmbH.....	72
8.3 Organe der Wohnbau Dinslaken GmbH	73
8.4 Personal der Wohnbau Dinslaken GmbH.....	76
8.5 Unternehmensleistungen der Wohnbau Dinslaken GmbH.....	77
8.6 Gesamte Wohnungsbauleistungen seit Bestehen der Gesellschaft (ohne Gewerbeeinheiten)	77
8.7 Finanzielle Auswirkungen der Wohnbau Dinslaken GmbH auf den städtischen Haushalt	78
8.8 Auszug aus dem Lagebericht der Wohnbau Dinslaken GmbH.....	79
8.8.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses.....	79
8.8.2 Darstellung der Lage.....	82
8.8.2.1 Vermögens- und Finanzlage	82
8.8.2.2 Ertragslage.....	82
8.8.2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren	83
8.8.2.4 Risikobericht.....	83
8.8.2.5 Chancen der zukünftigen Entwicklung	85
8.8.2.6 Prognosebericht	86
8.8.2.7 Finanzinstrumente	86
8.9 Bilanz der Wohnbau Dinslaken GmbH	87
8.10 Gewinn- u. Verlustrechnung der Wohnbau Dinslaken GmbH	89
9. Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH, Hünxe	91
9.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	91
9.2 Unternehmensgegenstand der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.....	91
9.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.....	92
9.4 Organe der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.....	93
9.5 Personal der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.....	95
9.6 Finanzielle Auswirkungen der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH auf den städtischen Haushalt.....	95
9.7 Auszug aus dem Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.....	95
9.8 Bilanz der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	101



9.9 Gewinn- und Verlustrechnung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	103
10. DINKOMM GmbH.....	106
10.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der DINKOMM.....	106
10.2 Unternehmensgegenstand der DINKOMM GmbH	106
10.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der DINKOMM GmbH.....	107
10.4 Organe der DINKOMM GmbH	108
10.5 Finanzielle Auswirkungen der DINKOMM GmbH auf den städtischen Haushalt.....	108
10.6 Sonstiges.....	108
10.7 Bilanz der DINKOMM GmbH	109
10.8 Gewinn- und Verlustrechnung der DINKOMM GmbH	111
11. Zweckverbände.....	112
11.1 Sparkassenzweckverband Wesel – Dinslaken	112
11.1.1 Organe des Zweckverbandes	112
11.1.2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	113
11.1.3 Vertretung der Stadt Voerde in den Gremien des Zweckverbandes	113
11.1.4 Gegenstand des Zweckverbandes.....	114
11.1.5 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem städtischen Haushalt	114
12. Niederrheinische Sparkasse RheinLippe.....	114
12.1 Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Niederrheinischen Sparkasse Rhein-Lippe.....	114
12.2 Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung	116
12.3 Bilanzsumme	117
12.4 Darstellung und Analyse der Lage	117
12.5 Jahresbilanz am 31.12.2016	122
12.6 Gewinn- und Verlustrechnung	124
12.7 Angaben zu Organmitgliedern	125



13. Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe.....	131
13.1 Aufgaben der Volkshochschule	131
13.2 Mitglieder und Organe des Zweckverbandes	131
13.3 Verbandsversammlung	132
13.4 Vertretung der Stadt Voerde in den Gremien des Zweckverbandes	132
14. Volksbank Rhein-Lippe eG.....	138
14.1 Beteiligungsverhältnis	138
14.2 Verbundene Unternehmen und Beteiligungen der Genossenschaft.....	138
14.3 Organe der Genossenschaft	138
14.4 Zusammensetzung der Organe	139
14.5 Vertretung der Stadt in den Gremien der Genossenschaft	139
14.6 Genossenschaftszweck und Gegenstand	139
14.7 Erfüllung des öffentlichen Zwecks.....	139
14.8 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem Stadthaushalt	139



1. Beteiligungsbericht der Stadt Voerde (Niederrhein)

1.1 Anlass und Ziele des Beteiligungsberichtes

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die Kommune verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der die Einwohner/innen sowie die politischen Vertreter/innen in den Ratsgremien über die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen informiert. Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung gesondert anzugeben

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen sowie
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

Der Beteiligungsbericht ist dem städtischen Gesamtabschluss beizufügen.

Aufgrund der detaillierten Informationen zu den einzelnen Beteiligungen kann eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den damit verknüpften Aufgaben hergestellt werden. Auf diese Weise erhält man mit dem Gesamtabschluss einen Überblick der wirtschaftlichen Gesamtlage der Kommune.

Der vorliegende Beteiligungsbericht bietet eine umfangreiche Orientierungshilfe für die politischen Gremien, die Verwaltung sowie die breite Öffentlichkeit und stellt ein Instrumentarium zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen dar. Zielsetzung des Berichtes ist es, eine weitere Erhöhung der Transparenz der Beteiligungen der Stadt sowie ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW zur alljährlichen Berichterstattung über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung gibt dieser Beteiligungsbericht darüber hinaus Auskunft über die Entwicklung und Vermögensstruktur der Zweckverbände, mit denen die Stadt Voerde in finanzieller oder beratender Weise verbunden ist.

Der Beteiligungsbericht wird für jeden Interessenten zur Einsichtnahme im Fachdienst 3.3 - Stabsstelle Zentrales Controlling - während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten und zusätzlich im Internet unter www.voerde.de veröffentlicht.



2. Überblick über die Beteiligungen der Stadt Voerde

2.1 Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen Betätigung

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln,“ so sieht es Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Diese Vorschrift ist die rechtliche Grundlage für die Gemeinde, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu gehören auch die wirtschaftlichen Betätigungen einer Kommune. Unter welchen Voraussetzungen die Kommunen sich wirtschaftlich betätigen können und dürfen, ist in den §§ 107 ff. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geregelt.

2.2 Übersicht über Beteiligungen und Zweckverbände der Stadt Voerde

Die Stadt Voerde ist an insgesamt 7 Unternehmen unmittelbar als Gesellschafter und an 2 Zweckverbänden beteiligt. Dabei ist der Kommunalbetrieb Voerde als eigenbetriebsähnliche Einrichtung eine 100%ige Tochter der Stadt. Der Kommunalbetrieb ist mit Wirkung ab 01.01.2017 in die städtische Kernverwaltung rückgeführt worden. Die Stadt Voerde ist außerdem an der Volksbank Rhein-Lippe eG in Wesel mit einem Genossenschaftsanteil beteiligt. Die DINKOMM GmbH ist mit Wirkung zum 31.12.2016 von den Gesellschaftern an die Stadtwerke Dinslaken veräußert worden.

Die einzelnen Beteiligungen werden nachfolgend aufgeführt.



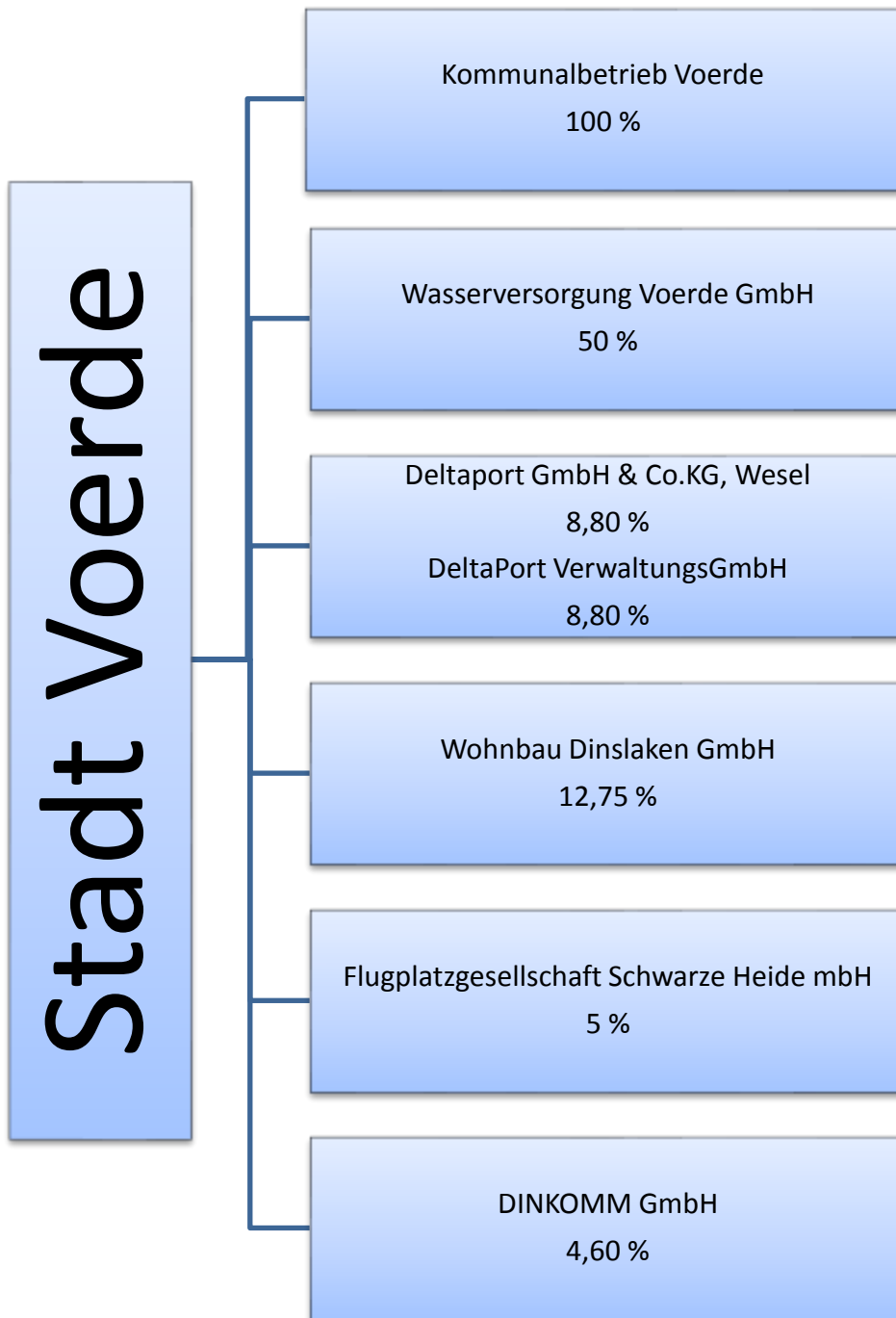
3. Beteiligungen, Zweckverbände und Genossenschaftsanteile

3.1 Beteiligungen

Beteiligungen	Städt. Anteile in %	Städt. Anteile in €
Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	100,00	20.000.000,00
Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV)	50,00	1.300.000,00
DeltaPort GmbH & Co.KG	8,80	88.000,00
DeltaPort VerwaltungsGmbH	8,80	2.200,00
Wohnbau Dinslaken GmbH	12,75	767.000,00
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	5,00	1.278,23
DINKOMM GmbH	4,60	15.000,00

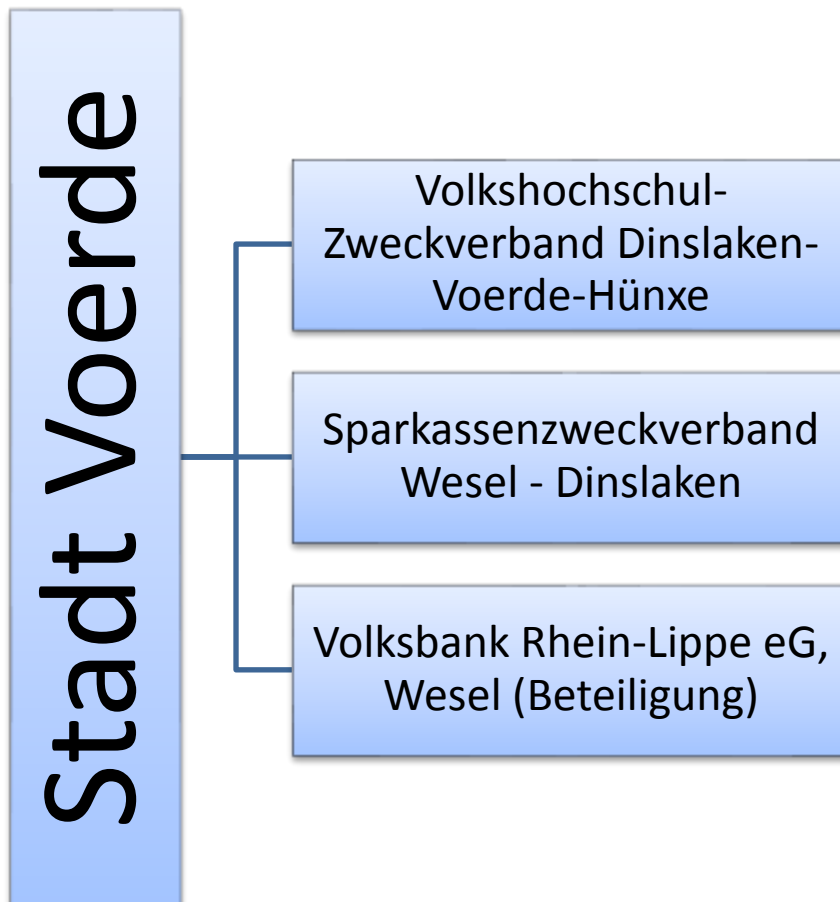
3.2 Zweckverbände und Genossenschaftsanteile

Die Stadt Voerde gehört dem Sparkassenzweckverband Wesel - Dinslaken sowie dem Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe an. Außerdem besitzt die Stadt Voerde einen Genossenschaftsanteil an der Genossenschaftsbank Volksbank Rhein-Lippe eG.





3.3 Darstellung der Zweckverbände und Beteiligungen





3.4 Übersicht der Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungen	Beteiligungsverhältnisse	Gezeichnetes Kapital in T€	Beteiligung am gezeichneten Kapital in T€
Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	100,0 % Stadt Voerde	20.000	20.000
Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV)	50,0 % Stadt Voerde 50,0 % GWN	2.600	1.300
DeltaPort GmbH & Co.KG	63,6 % Kreis Wesel 27,6 % Stadt Wesel 8,8 % Stadt Voerde	1.000	88
DeltaPort VerwaltungsGmbH	63,6 % Kreis Wesel 27,6 % Stadt Wesel 8,8 % Stadt Voerde	25	2,2
Wohnbau Dinslaken GmbH	46,45 % Vivawest Wohnen GmbH 17,85 % Stadt Dinslaken 15,73 % Kreis Wesel 12,75 % Stadt Voerde 3,91 % Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 2,55 % Provinzial Rheinland Versicherung AG 0,76 % Gemeinde Hünxe	6.016,4	767
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	49,0 % Stadt Bottrop 21,0 % Stadt Dinslaken 20,0 % Kreis Wesel 5,0 % Stadt Voerde 5,0 % Gemeinde Hünxe	25,5	1,278
DINKOMM GmbH	57,2 % Stadtwerke Dinslaken GmbH 19,1 % Stadt Dinslaken 19,1 % Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 4,60 % Stadt Voerde	322	15
Sparkassenzweckverband Wesel - Dinslaken	40,18 % Stadt Wesel 23,36 % Stadt Dinslaken 13,56 % Stadt Hamminkeln 11,83 % Stadt Voerde 6,26 % Gemeinde Schermbeck 4,81 % Gemeinde Hünxe		
Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe	50,0 % Stadt Dinslaken 33,33 % Stadt Voerde 16,67 % Gemeinde Hünxe		



3.5 Übersicht über Jahresergebnisse (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) 2014 – 2016

Beteiligungen	Jahresergebnis 2014 in T€	Jahresergebnis 2015 in T€	Jahresergebnis 2016 in T€	Veränderung 2015/2016 in T€
Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	555	-13	176	163
Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV)	385	420	430	10
DeltaPort GmbH & Co.KG	30	232	- 363	- 595
DeltaPort VerwaltungsGmbH	0,66	-0,725	-3,33	-2,605
Wohnbau Dinslaken GmbH	6.349	6.458	6.886	428
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	-270	-251	-241	10
DINKOMM GmbH	-11	6	-195	-201

3.6 Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesellschaft	Anteil in %	Anteil in €	Nettodividenden/Jahresüberschüsse	Zuschüsse
Kommunalbetrieb Voerde	100,00	20.000.000,00	163.192,54	0,00
Wasserversorgung Voerde GmbH	50,00	1.300.000,00	110.437,50	0,00
DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel	8,8	88.000,00	0,00	0,00
DeltaPort VerwaltungsGmbH, Wesel	8,8	2.200,00	0,00	0,00
Wohnbau Dinslaken GmbH	12,75	767.000,00	643.762,29	0,00
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	5,00	1.278,23	0,00	12.820,00
DINKOMM GmbH	4,60	15.000,00	0,00	0,00
Summe:		22.173.478,23	917.392,33	12.820,00



3.7 Übersicht über Jahresabschlusszahlen zum 31.12.2016

Jahresabschlusszahlen					
Beteiligungen	Bilanz			GuV	
	Bilanz- volumen	Anlage- vermögen	Eigenkapital	Umsatzerlöse	Jahreserg. nach Steuern
	T€	T€	T€	T€	T€
Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	145.370	144.552	26.214	22.663	188
Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV)	14.313	11.308	4.833	5.015	430
DeltaPort GmbH & Co.KG	32.975	31.711	19.645	1.937	-363
DeltaPort Verwal- tungsGmbH	24,2	6,05	22,44	1,25	- 3,33
Wohnbau Dinslaken GmbH	137.001	118.050	44.073	37.361	8.035
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	4.529	3.881	79	471	-227
DINKOMM GmbH	187	0,00	148	255	-195



4. Kommunalbetrieb Voerde (KBV)

4.1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 12.12.2006 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) entschieden, zum 01.01.2007 die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunalbetrieb Voerde (KBV) zu gründen und die Haushaltsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung dementsprechend gesondert in einem Wirtschaftsplan auszuweisen.

Die bislang pauschal vorgenommenen Verrechnungen zwischen dem Kernhaushalt und dem KBV wurden zwischenzeitlich durch ein entsprechendes Verrechnungs- und Umlagemodell ergänzt und die Voraussetzungen für eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung geschaffen.

4.2 Darstellung des Geschäftsverlaufes

Vermögenslage

Das langfristig gebundene Anlagevermögen nahm im Wirtschaftsjahr 2016 um T€ 1.024 ab. Hierbei standen den Investitionen in das Anlagevermögen (T€ 2.902) Abschreibungen von T€ 3.895 und Anlagenabgänge von T€ 31 gegenüber. Wesentliche Investitionen betrafen die Erweiterung und Erneuerung des Kanalnetzes, die Sanierung an der Grundschule Friedrichsfeld sowie die Sanierung der 3fach-Turnhalle am Gymnasium. Das kurzfristig gebundene Vermögen nahm um T€ 930 ab. Dabei reduzierten sich insbesondere die Forderungen gegenüber der Stadt um T€ 764 als Folge des Ausgleichs der im Vorjahr noch nicht ausgezahlten Mieten für Asyl- und Obdachlosenunterkünfte sowie des Restbetrages des Betriebskostenzuschusses für das Wirtschaftsjahr 2015.

Finanz- und Liquiditätslage

Auf der Passivseite ist die Abnahme des Gesamtkapitals um T€ 1.954 insbesondere auf die um T€ 2.493 gesunkenen langfristigen Schulden zurückzuführen. Dabei verringerten sich die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie die erhaltenen Anzahlungen um insgesamt T€ 1.574. Hier standen den Zuführungen von T€ 545 plan- und außerplanmäßige Auflösungen von T€ 2.119 gegenüber. Gleichzeitig verringerten sich die langfristigen Verbindlichkeiten bei der Stadt um T€ 1.189. Den Darlehensneuaufnahmen von T€ 1.600 standen planmäßige Darlehenstilgungen von T€ 2.643 und Verschiebungen in den kurzfristigen Bereich von T€ 146 gegenüber. Die Erhöhung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten von T€ 94 entfiel auf vereinnahmte Friedhofsgebühren von T€ 409 abzüglich planmäßiger Auflösungen von insgesamt T€ 315. Das Eigenkapital verbesserte sich in Höhe des erwirtschafteten Jahresüberschusses um T€ 176. Die kurzfristigen Schulden stiegen demgegenüber insgesamt um T€ 539. Dabei nahmen vor allem die Kontokorrentschulden um T€ 858 zu. Der Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt um T€ 224 resultiert vornehmlich aus dem anteilig nicht benötigten Betriebskostenzuschuss für das Wirtschaftsjahr 2016. Aufgrund stichtagsbe-



dingt reduzierter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahmen die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten um T€ 543 ab.

Ertragslage

Gesamtübersicht:

Der KBV schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von € 175.736,37 (2015 Jahresfehlbetrag: € - 12.543,83) ab. Diese Ergebnisverbesserung von rund T€ 189 resultiert trotz einer Verringerung der Umsatzerlöse um T€ 206 als Folge geringerer Leistungserbringungen an die Stadt im Wesentlichen aus Einsparungen beim Personalaufwand von T€ 125 sowie zusätzlicher anderer aktivierter Eigenleistungen von T€ 126.

Der Jahresüberschuss (+) bzw. -fehlbetrag (-) setzt sich, bezogen auf die gebildeten Betriebszweige, im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

		Vorjahr
	€	€
Dienstleistung	+ 622.108,11	-905.123,54
Gebäudewirtschaft	-409.821,69	-398.501,61
Abfallwirtschaft	+81.424,68	+58.385,15
Abwasserbeseitigung	+1.697.955,44	+1.487.890,41
Straßenunterhaltung	-1.411.995,29	-227.761,81
Grünflächen- und Gewässerunterhaltung	-350.935,32	-24.317,61
Friedhofsbewirtschaftung	<u>- 52.999,56</u>	<u>-3.114,82</u>
	+175.736,37	-12.543,83
	=====	=====

Im Einzelnen:

Betriebszweig Dienstleistung:

Die erzielten Umsatzerlöse von T€ 6.264 (Vorjahr: T€ 6.011) sind überwiegend auf die laufende Leistungserbringung an die Stadt Voerde sowie anderer Betriebszweige zurückzuführen. Die Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr von T€ 253 stehen vornehmlich im Zusammenhang mit erhöhten Stundenverrechnungssätzen für die geleistete Einsatzstunde von Maschinen und Personal.

Demgegenüber stehen Aufwendungen von T€ 5.676 (Vorjahr: T€ 7.575). Hierbei stellt der Personalaufwand mit T€ 3.665 (Vorjahr: T€ 3.816) den größten Aufwandsposten dar. Bei den sonstigen be-



trieblichen Aufwendungen von T€ 1.247 (Vorjahr: T€ 3.118) stellt der in Anspruch genommene Verwaltungskostenbeitrag mit T€ 959 (Vorjahr: T€ 959) die größte Positionen dar.

Die um T€ 253 gestiegenen Umsatzerlöse sowie die um T€ 1.871 gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen, bedingt durch den Abgang von Festwerten im Vorjahr (Wirtschaftsjahr 2016: T€ 0; Vorjahr: T€ 1.881), trugen im Wesentlichen zu dem um T€ 1.527 verbesserten Jahresergebnis von T€ 622 gegenüber dem Vorjahr (T€ -905) bei.

Betriebszweig Gebäudewirtschaft

Der Betriebszweig erwirtschaftet den überwiegenden Teil der Umsatzerlöse aus der Vermietung von Gebäuden an die Kernverwaltung. Die Erträge insgesamt fallen mit T€ 9.345 um T€ 730 höher aus als die Erträge des Vorjahres mit einer Höhe von T€ 8.615. Dies basiert im Wesentlichen auf einem Anstieg der Umsatzerlöse (T€ 495). Trotz der gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Erträge wurde durch die um T€ 566 höheren Materialaufwendungen, als Folge der Anmietung zur Asylbewerberunterbringung, ein um T€ 11 geringfügig schlechteres Jahresergebnis von T€ -410 gegenüber dem Vorjahr (T€ -399) erzielt.

Betriebszweig Abfallwirtschaft:

In diesem Betriebszweig werden überwiegend Erträge aus Abfallbeseitigungsgebühren in Höhe von T€ 3.787 (Vorjahr: T€ 3.760) und Erträge aus dem Verkauf von Papier/Pappe/Kartons in Höhe von T€ 257 (Vorjahr: T€ 210) erzielt.

Die insgesamt um T€ 25 gestiegenen Umsatzerlöse von T€ 4.222 (Vorjahr: T€ 4.197), im Wesentlichen bedingt durch die höheren Abfallbeseitigungsgebühren aufgrund der Erschließung von Neubaugebieten, führten bei um T€ 10 höheren übrigen Erlösen und um T€ 11 gestiegenen Materialaufwendungen zu einem um T€ 24 verbesserten Jahresergebnis von T€ +82 (Vorjahr: T€ +58).

Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

Dieser Betriebszweig erwirtschaftet in den Bereichen „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“, „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ Erträge aus Benutzungsgebühren in Höhe von T€ 5.039 (Vorjahr: T€ 4.732). Letztlich wurden im Berichtsjahr insgesamt um T€ 182 höhere Umsatzerlöse (Wirtschaftsjahr 2016: T€ 6.772; Vorjahr: T€ 6.590) erzielt. Dies war Folge der um T€ 307 angepassten Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren. Die um T€ 20 gesunkenen Entsorgungsleistungen sowie die um T€ 23 niedrigeren Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens begründen im Wesentlichen die um T€ 59 verminderten Materialaufwendungen. Das Jahresergebnis (T€ +1.698) hat sich insgesamt um T€ 210 gegenüber dem Vorjahr (T€ +1.488) verbessert.



Betriebszweig Straßenunterhaltung:

Der Betriebszweig „Straßenunterhaltung“ erwirtschaftet Erträge, die hauptsächlich aus Leistungserbringungen an die Stadt und andere Betriebszweige in Höhe von T€ 2.797 (Vorjahr: T€ 3.556) sowie aus Gebühren für die Straßenreinigung in Höhe von T€ 167 (Vorjahr: T€ 167) bestehen.

Die Ergebnisverschlechterung um T€ 1.184 (2016: T€ -1.412; Vorjahr: T€ -228) resultiert dabei überwiegend aus um T€ 759 geringeren Leistungserbringungen an die Stadt und andere Betriebszweige bei um T€ 454 gestiegenen Aufwendungen für die Straßenunterhaltung und -reinigung.

Betriebszweig Grünflächen- und Gewässerunterhaltung:

Mit einem Betrag von T€ 761 (Vorjahr: T€ 834) stellen die Erlöse aus Leistungserbringungen an die Stadt in diesem Betriebszweig die größte Ertragsposition dar. Die Verschlechterung von T€ 73 führte bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung der Grünflächen und Gewässer aufgrund höherer Personal- und Maschinenstundenverrechnungssätze zu einer Ergebnisreduzierung von T€ 327 gegenüber dem Vorjahr. (2016: T€ -351; Vorjahr: T€ -24).

Betriebszweig Friedhofsbewirtschaftung:

Größte Ertragspositionen in diesem Betriebszweig sind naturgemäß die Erträge aus Gebühren, welche für die Friedhofsgebühren (Bereitung) und die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Verleihung von Nutzungsrechten in der Vergangenheit) mit T€ 489 (Vorjahr: T€ 514) abschließen. Im Wesentlichen führte die Verminderung der gesamten Umsatzerlöse um T€ 25 neben der um T€ 20 höheren Materialaufwendungen als Folge erhöhter Maschinen- und Personalstundenverrechnungssätze zu einem schlechteren Ergebnis von insgesamt T€ 53 (Vorjahr: T€ -3).

4.3 Chancen und Risiken

Entsprechend der Beschlusslage zur Rückführung des KBV zum 01.01.2017 wurden die nachstehend beschriebenen Betriebszweige mit geringfügigen Anpassungen der Bezeichnungen, aber ohne Veränderung der Aufgabeninhalte, in die Produktbereichs-, Produktgruppen- und Produktstruktur der Kernverwaltung des Haushaltsjahres 2017 integriert.

Betriebszweig Dienstleistung:

Durch ein bereits in früheren Jahren eingeführtes Kennzahlensystem, das ständig weiter optimiert wird und die Ermittlung weiterer Datengrundlagen bei den Facility Services ist der Betriebszweig immer besser in der Lage darzustellen, welche Kosten eine Dienstleistung bezogen auf die entsprechende Mengen- bzw. Flächeneinheit verursacht.

Hierin besteht die Chance, weitere Effizienzsteigerungen zu generieren und bei bestehender nachweislicher Aufwandsstruktur zu entscheiden, Dienstleistungen weiterhin in Eigenregie durchzuführen



oder extern zu vergeben. Dabei bleibt wichtig, dass die externe Vergabe langfristig im Kernaufgabenbereich nicht zu einem Kompetenzverlust im eigenen Betrieb führt.

Betriebszweig Gebäudewirtschaft:

Der Gebäudebestand weist immer noch einen Instandhaltungsbedarf auf, obwohl schon sehr effektiv in einigen Liegenschaften Maßnahmen, wie z. B. die Teilsanierung des Gymnasiums Voerde, der Neubau des Ersatzbaus der Realschule und Erweiterungen an Kindertagesstätten zur "U-3-Betreuung" in früheren Jahren als auch die Fertigstellung des Anbaus an der Erich Kästner-Schule, die Vollsanierung der Grundschule Friedrichsfeld zu einer erheblichen Substanzverbesserung beigetragen haben. Die in Planung befindliche Sanierung des Altbaus der Gesamtschule Voerde sowie die aktuelle Vollsanierung der Dreifachturnhalle am Gymnasium Voerde werden in den nächsten Jahren einen weiteren wertvollen Beitrag leisten.

Die Risiken aus einer nicht ausreichenden Gebäudeunterhaltung konnten, insbesondere auch hinsichtlich der demographisch bedingten Überkapazitäten, im Gebäudebestand (Schulgebäude) nach entsprechenden Erkenntnissen aus dem Schulentwicklungsplan und mit dessen sukzessiver Ergebnisumsetzung weiter erfolgreich gemindert werden. Aus der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 04.07.2012 zur Aufgabe von zwei Grundschulstandorten ergab sich darüber hinaus durch die Fertigstellung der Baumaßnahmen und der Aufgabe der Altstandorte eine deutliche Verbesserung. Die Neubauten wurden nach der zum jeweiligen Errichtungszeitpunkt geltenden Energieeinsparverordnung –EnEV- errichtet, um erste nachhaltige Ansätze zu ermöglichen und Einsparungen im Energiebereich zu generieren.

Weitere Möglichkeiten für günstigere Bewirtschaftungsstrukturen bestehen auch darin, nach erfolgtem Rückbau von unwirtschaftlichen und nicht mehr genutzten Gebäudekapazitäten die daraus entstehenden Entwicklungschancen von Baugrundstücken in zentraler Lage dem Immobilienmarkt anbieten zu können.

Betriebszweig Abfallwirtschaft:

Die Verwertungserlöse für Pappe, Papier und Karton (PPK) betrugen in 2015 noch 79,00 €/t. Im Laufe des Jahres 2016 sind diese wieder bis auf rund 105,00 €/t gestiegen. Eine verlässliche Aussage über die künftige Entwicklung der Erlössituation ist daher nur schwierig einschätzbar, da der Papierpreis von vielen, vor allem globalen Faktoren abhängt, wie z. B. dem Bedarf am internationalen Markt. Zusätzlich werden seit dem Jahr 2014 Erträge aus der Altkleiderverwertung erzielt.

Die Erträge finden entsprechende Berücksichtigung und führen zu mehr oder minder hohen Abschlägen in der Gebührenkalkulation bei der Abfallentsorgung.

Die abgerechneten Unternehmerleistungen bei der Abfallentsorgung entsprachen denen des Vorjahres. Die leicht gestiegenen Erträge aus der Papierverwertung führten dazu, dass durch den Einsatz von Überschüssen aus den Vorjahren die Gebühren noch stabil gehalten werden konnten. Inwieweit das künftig noch gelingt, bleibt risikobehaftet.



Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

Der leitungsgebundene Abwassertransport ist in einem guten Zustand, so dass hier keine größeren Instandhaltungen zu erwarten sind. Auch sind ausreichende Kapazitäten für zusätzliche Einleiter vorhanden. Der bereits im Jahr 2012 mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Stadt Wesel abgeschlossene Vertrag über die Mitbenutzung der Kläranlage auf dem Stadtgebiet Wesel bietet eine große Entsorgungssicherheit. Die weitere Kläranlage in Voerde mit dem Lippeverband als Betreiber soll in den nächsten Jahren komplett erneuert werden. Erste Planungsgespräche zwischen dem Kommunalbetrieb und dem Lippeverband sind angelaufen. Die Maßnahmen sollen im Jahr 2017 begonnen werden.

Die Überwachung des eigenen Kanalnetzes und die Überprüfung der privaten Hausanschlüsse haben bisher zu keinen auffälligen Reparaturkosten geführt. Aus den außergewöhnlichen Starkregenereignissen in den Monaten Mai/Juni 2016 sind einzelne Vernässungsschäden bekannt. Zur Verbesserung der Ableitung des Niederschlagswassers im Gewässersystem wird eine Bach- und Sohlbeträumung des Mommbachs notwendig. Die jährliche, regelmäßige Unterhaltung (Mahd und Sohlräumung) ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sicherzustellen.

Die gesetzliche Auflage zur Selbstüberwachung des eigenen öffentlichen Abwassernetzes ist umgesetzt. Die gleichzeitige Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Hausanschlüsse ist im Fremdwassersanierungsgebiet und in der Wasserschutzzone mit einer gesetzlichen Fristenregelung in der Entwässerungssatzung aufgenommen (31.12.15 bzw. 31.12.20). Bis zum 31.12.2016 hatten ca. 23 % der betroffenen Eigentümer Prüfungen durchgeführt.

Betriebszweig Straßenunterhaltung:

Nach den Erkenntnissen bei der Erstellung des Straßenkatasters in 2016 befinden sich die innerstädtischen Straßen durchschnittlich in einem guten Zustand. Unter der Voraussetzung einer weiterhin möglichen kostendeckenden Abrechnung der Leistungserbringung werden keine weiteren Risiken identifiziert. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass nur die Festlegung einer Ausbauquote (Investition) der teils noch nicht erst-ausgebauten und mittlerweile wieder zu erneuernden (nachmaliger Ausbau) Straßen hilft, den konsumtiven Anteil an der Straßenunterhaltung zu minimieren. Hierbei helfen auch die Erkenntnisse aus der durchgeführten und in Teilergebnissen vorliegenden körperlichen Inventarisierung auf der Grundlage der GemHVO NRW weiter. Die ersten Ergebnisse lassen einschätzen, dass kein außergewöhnlicher Werteverzehr, bedingt durch eine unzureichende Straßenunterhaltung, zu erwarten ist.

Betriebszweig Grünflächen- und Gewässerunterhaltung:

Ein Teil der Gewässerunterhaltung wird durch den Lippeverband wahrgenommen. Hierfür wird ein Beitrag entrichtet.

Die Reinigung der übrigen Wasserläufe kann - nach mehrjähriger Fremdvergabe –nunmehr nur abschnittsweise wahrgenommen werden. Hierzu wird für die kontinuierliche Unterhaltung ein Bewirtschaftungsprogramm aufgestellt.



Für den Bereich der Grünflächenunterhaltung sind Pflegepläne zu definieren und Pflegestandards abzustimmen.

Bei dem zu erwartenden altersbedingten Personalabgang in diesem Bereich und damit einhergehender verminderter Produktivität aus gesundheitlichen Gründen bei einem Durchschnittsalter der Mitarbeiter von > 50 Jahren, entstand in diesem Bereich das Risiko, die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere im Bereich der Baumkontrolle und -pflege nicht immer zeitnah nachkommen zu können. Dieses gilt es, weiterhin zu vermeiden. Hierbei wurden bisher ca. 78 % des Baumbestandes erfasst, bewertet und einer permanenten Kontrolle unterzogen. Die weitere Erfassung dauert noch an. Bei der Festlegung auf Pflegestandards ist auch die öffentliche Wahrnehmung der Qualität der Grünanlagen im Blick zu behalten. Eine reine Reduzierung der Grünpflege auf die Verkehrssicherung reicht nicht aus. Bei der Neuanlage von Grünflächen und der Ausgestaltung von Straßenbegleitgrün ist ein entsprechender Pflegebedarf zu ermitteln und, soweit in der gegenwärtigen Haushaltssituation kein weiteres Personal eingestellt werden kann, ein entsprechendes finanzielles Äquivalent bereitzustellen oder der leistbare Standard bei der Anlage der Flächen zu berücksichtigen. Als Investition in die Zukunft war hier zunächst der erfolgte Einstieg in ein Grünflächeninformationssystem (GIS) gesehen worden. Dieses Informationssystem bietet die planerische Grundlage, die zu bewirtschaftenden Flächen exakt zu bemessen und somit eine Kalkulation in Abhängigkeit der Pflegestandards zu erstellen. Das beschlossene Markttestverfahren wurde beauftragt und erste Leistungen extern vergeben. Hierbei wurden für das Wirtschaftsjahr 2016 Baumpflege- bzw. Fällarbeiten ausgeschrieben und beauftragt. Die Vorbereitungen zur Durchführung eines langfristig angelegten Testverfahrens (3 Jahre) für eine ganzheitliche Pflege eines Wohnquartiers wurden aufgenommen.

Betriebszweig Friedhofsbewirtschaftung:

Durch den KBV werden zwei kommunale Friedhöfe bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um den Friedhof an der Rönkenstraße im Ortsteil Voerde und den Waldfriedhof im Ortsteil Friedrichsfeld. Aus dem langjährigen Trend zu kostengünstigeren Bestattungen in Rasengräbern und insbesondere Urnengräbern, in Verbindung mit rückläufigen Bestattungszahlen entsprechend dem demographischen Wandel, gibt es Flächenüberkapazitäten, die in den nächsten Jahren abzubauen sind. Entsprechende Flächenkorrekturen sind bereits jetzt vorgenommen worden, da die betroffenen Vorratsflächen nicht mehr als Friedhofserweiterungsflächen vorgehalten werden müssen. Aufgrund des klar zu erkennenden Trends der Veränderung der Bestattungskultur, wird automatisch durch die Art der Nutzung (Urnengräber, pflegefreie Wahlgräber) eine Verdichtung der Altflächen im Hauptbereich des Friedhofs erzielt.



4.4 Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

	€	€	<u>31.12.2015</u>
			€
A. Anlagevermögen			
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
ähnliche Rechte		28.885,25	33.090,04
<u>II. Sachanlagen</u>			
1. Grundstücke und Bauten			
2. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	96.457.251,86		98.153.632,45
3. technische Anlagen und Maschinen	42.667.948,49		43.772.661,28
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	494.200,43		524.805,76
5. Anlagen im Bau	986.521,79		802.376,28
	<u>3.909.169,01</u>	144.515.091,58	2.286.449,96
<u>III. Finanzanlagen</u>			
sonstige Ausleihungen		8.921,04	4.437,84
B. Umlaufvermögen			
<u>I. Vorräte</u>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Grundstücke des Umlaufvermögens	17.043,79		17.341,37
	<u>474.780,40</u>	491.824,19	474.780,40
<u>II. Forderungen und sonstige</u>			
<u>Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr €	261.349,80		307.914,81
(Vorjahr: €	0,00		
2. Forderungen gegen die Stadt Voerde	0,00		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr €	50.939,53		814.870,61
(Vorjahr: €	0,00		
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr €	3.700,55		35.234,56
(Vorjahr: €	0,00		
	0,00	<u>315.989,88</u>	



III. Guthaben bei Kreditinstituten

3.415,87 71.148,54

C. Rechnungsabgrenzungsposten

5.994,05 25.601,21

145.370.121,86 147.324.345,11



Passivseite

31.12.2015

	€	€	€
A. Eigenkapital			
<u>I. Stammkapital</u>		20.000.000,00	20.000.000,00
<u>II. Rücklagen</u>			
1. Kapitalrücklage	26.047.947,21		26.047.947,21
- andere Gewinnrücklagen	0,00	26.047.947,21	2.882,71
<u>III. Verlustvortrag</u>			
		-9.661,12	0,00
<u>IV. Jahresüberschuss (+), bzw.-fehlbetrag (-)</u>			
		175.736,37	-12.543,83
B. Sonderposten			
1. Sonderposten für Zuwendungen	40.511.978,91		41.884.336,48
2. Sonderposten für Beiträgen	20.048.128,15	60.560.107,06	20.651.056,40
C. Rückstellungen			
1. Instandhaltungsrückstellungen	33.500,00		0,00
2. sonstige Rückstellungen	2.312.910,00	2.346.410,00	2.190.620,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	907.202,67		48.978,56
- davon mit einer Restlaufzeit bis			
zu einem Jahr €	907.202,67		
(Vorjahr: €	48.978,56)		
- davon mit einer Restlaufzeit von			
mehr als einem Jahr €	0,00		
(Vorjahr: €	0,00)		
2. erhaltene Anzahlungen			
- davon mit einer Restlaufzeit bis	440.747,20		39.554,20
zu einem Jahr €	440.747,20		
(Vorjahr: €	39.554,20)		
- davon mit einer Restlaufzeit von			
mehr als einem Jahr €	0,00		
(Vorjahr: €	0,00)		



3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- davon mit einer Restlaufzeit bis	956.950,30	1.620.185,84
zu einem Jahr €	956.950,30	
(Vorjahr: €	1.620.185,84	
- davon mit einer Restlaufzeit von		
mehr als einem Jahr €	0,00	
(Vorjahr: €	0,00	

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Voerde

- davon mit einer Restlaufzeit bis	29.187.350,26	30.152.287,45
zu einem Jahr €	4.342.295,89	
(Vorjahr: €	4.118.388,49)	
- davon mit einer Restlaufzeit von		
mehr als einem Jahr €	24.845.054,37	
(Vorjahr: €	26.033.898,96)	

5. sonstige Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit bis	68.855,65	104.025,83
zu einem Jahr €	68.855,65	
(Vorjahr: €	104.025,83)	
- davon mit einer Restlaufzeit von		
mehr als einem Jahr €	0,00	
(Vorjahr: €	0,00)	
- davon aus Steuern €	60.119,78	
(Vorjahr: €	57.522,02)	
- davon im Rahmen der		
sozialen Sicherheit €	0,00	
(Vorjahr: €	0,00)	
		31.561.106,08

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	4.688.476,26	4.595.014,26
--	--------------	--------------

	145.370.121,86	147.324.345,11
--	----------------	----------------



4.5 Gewinn- u. Verlustrechnung

	€	€	<u>Vorjahr</u> €
1. Umsatzerlöse		22.663.440,79	22.869.196,60
2. Verminderung des Bestandes an Grundstücken		0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		246.395,88	120.333,58
4. sonstige betriebliche Erträge		<u>1.582.623,14</u>	<u>2.162.272,75</u>
		24.492.459,81	25.151.802,93
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	128.128,38		147.648,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>10.421.528,40</u>	10.549.656,78	<u>9.461.860,42</u>
			9.609.509,28
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.292.223,34		4.402.230,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung	1.162.807,40		1.178.252,19
- davon für Altersversorgung €	322.171,83	<u>5.455.030,74</u>	
(Vorjahr: €	330.397,24)		<u>5.580.482,62</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Ver- mögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen		3.895.595,54	3.863.570,95
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.412.921,78	5.186.570,79
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>990.259,52</u>	<u>915.543,84</u>
- davon an die Stadt Voerde €	990.259,52		
(Vorjahr: €	915.543,84)		
11. Ergebnis nach Steuern		188.995,45	-3.874,55
12. sonstige Steuern		<u>13.259,08</u>	<u>8.669,28</u>
13. Jahresüberschuss (+), bzw.-fehlbetrag (-)		<u><u>175.736,37</u></u>	<u><u>-12.543,83</u></u>



4.6 Sonstige Angaben

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Wirtschaftsjahr 2016 Herr Wilfried Limke, Herr Ernst Brill (bis 31.03.2016) sowie Herr Michael Bruchhausen (ab 01.04.2016) an. Die für die Betriebsleitung aufgewandten Beträge belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2016 auf T€ 78 für Herrn Limke (anteilige Personalkosten einschließlich Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung je 50 %), auf T€ 21 für Herrn Brill (anteilige Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse 100 %) sowie auf T€ 72 für Herrn Bruchhausen (anteilige Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse 100 %).

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des KBV bestand im Wirtschaftsjahr 2016 aus folgenden Mitgliedern (in alphabetischer Reihenfolge):

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Fregin, Manfred Rentner	Claus, Jürgen Schlosser
Goemann, Uwe Leitender Angestellter	Siebert, Daniel Industriekaufmann
Gördü, Hasan Energieanlageelektroniker	Pollmann, Andreas Anlagenbediener (bis 12.12.2016) Neukäter, Heinrich Oberstudienrat i.R. (ab 13.12.2016)
Kann-Guedes, Doris Bürokauffrau	Goltz, Udo Dipl.-Ing. i.R.
Kleinherne, Uwe Hausmeister	Friedrichs, Klaus Rechtsanwalt (bis 25.08.2016) Kolbe, Tanja Schulassistentin (ab 13.12.2016)
Knipping, Dominik Kaufm. Angestellter (bis 02.06.2016)	Albri, Jürgen Realschuldirektor i.R.
Pollmann, Andreas Anlagenbediener (ab 13.12.2016)	Albri, Jürgen Realschuldirektor i.R.



Langenfurth, Jan
Bauingenieur

Hüsken, Gerd
Vorstandsmitglied Volksbank Rhein-
Lippe eG

Meiners, Stefan
Beamter

Klenner, Michael
Verwaltungsangestellter

Meulendyck, Hans-Peter
Rentner

Ernsting, Ludger
Bäcker

Neßbach, Ulrich
Dipl.-Ing. Gartenbauingenieur

Krieg, Wolfgang
Pensionär

Rieser, Ralf
Arbeitsvermittler

Schwarz, Ulrike
Pensionärin

Sarres, Hans-Bernd
Betriebsleiter

Holl, Reinhold
Unternehmer

Sarres, Mark
Dipl.-Bauingenieur

Dr. Friege, Henning
Dipl.-Chemiker

Schneider, Georg
Speditionskaufmann, Gesellschafter

Hülser, Ingo
Maschinenbautechniker

Thomas, Jörg
Justizvollzugsbeamter

Kramer, Bernhard
Beleuchter

Beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 4 GO NW

Alakas, Abdullah
Busfahrer

Yirtik, Hakan
Berufskraftfahrer

Bergmann, Hans-Peter
Pensionär

Göttler, Helmut
Rentner

Kempe, Hans-Jürgen
Rentner

Ausschussvorsitzender:	Georg Schneider
1. stellv. Vorsitzender:	Hasan Gördü
2. Stellv. Vorsitzender:	Ulrich Neßbach



Separate Vergütungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Wirtschaftsjahr 2016 nicht geleistet.

4.7 Weitere Entwicklungen/Ausblicke

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen, den Kommunalbetrieb Voerde zum 01.01.2017 in die Kernverwaltung zurückzuführen. Insofern werden ab dem 01.01.2017 alle konsumtiven und investiven Geschäftsprozesse auf der Grundlage des NKF-Prinzips im Haushalt der Stadt Voerde geplant und bewirtschaftet.

Im letzten Wirtschaftsjahr des KBV wurde ein Jahresüberschuss von T€ 176 erwirtschaftet; die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfügte demzufolge bis zum Schluss über eine gesunde Eigenkapitalausstattung.

Die Rückführung wurde planmäßig umgesetzt.



5. Wasserversorgung Voerde GmbH

Wasserversorgung Voerde GmbH

Rathausplatz 20

46562 Voerde

Telefon: 02855 80 335

Telefax: 02855 80 570

E-Mail: wvv@voerde.de



5.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Wasserversorgung Voerde GmbH

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma	Wasserversorgung Voerde GmbH
Sitz	Voerde (Niederrhein)
Handelsregistereintragung	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRB 9960
Gesellschaftsvertrag	Vertrag vom 26.10.1994 in der geänderten Fassung vom 14.12.2012



5.2 Unternehmensgegenstand der Wasserversorgung Voerde GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie im Stadtgebiet Voerde sowie der Bau und die Unterhaltung des hierzu erforderlichen Rohrnetzes und der Erwerb, Bau und Betrieb von Energieversorgungsanlagen.

Der Gesellschaftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet. Im Zusammenhang des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft

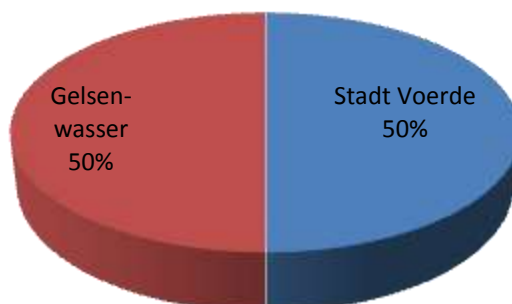
1. andere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen,
2. Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen,
3. Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten.

5.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Wasserversorgung Voerde GmbH

Stammkapital: 2.600.000 €

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
Stadt Voerde	1.300.000	50
Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen	1.300.000	50

Gesellschaftsanteile





5.4 Organe der Wasserversorgung Voerde GmbH

Geschäftsführung

Christian Creutzburg
Haltern am See
seit 01. Juli 2016

Heiner Krietenbrink
Gelsenkirchen
bis 30. Juni 2016

Dirk Haarmann
Voerde

Aufsichtsrat

Vorsitz

Eva Lucia Kröger
Alpen
Bereichsleiterin Verteilung Wasser der
Gelsenwasser AG
Vorsitzende seit 01. Januar 2017
stellvertretende Vorsitzende bis 31. Dezember 2016

Ulrike Schwarz
Voerde
Schulamtsdirektorin a.D.
Stellvertretende Vorsitzende seit 01. Januar 2017
Vorsitzende bis 31. Dezember 2016

Mitglieder

Markus Barczik
Dorsten
Leiter Rechnungswesen der Gelsenwasser AG

Eckart Capitain
Mülheim a.d. Ruhr
Mitarbeiter Vertrieb Wasser der Gelsenwasser AG

Bernd Hartung
Bochum
Leiter Betriebsdirektion Unna der Gelsenwasser AG



Reinhold Holl
Voerde
Geschäftsführer des Gesundheitszentrums Friedrichs-
feld

Simone Kaspar
Dinslaken
Beigeordnete und Kämmerin der Stadt Voerde

Stefan Meiners
Voerde
Beamter

Jens Sielemann
Gelsenkirchen
Mitarbeiter Teilnehmungsmanagement der Gelsenwas-
ser AG seit 01. Januar 2017

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 10.400 €. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder:

Ulrike Schwarz	1.300 €
Eva Lucia Kröger	1.300 €
Markus Barczik	1.300 €
Simone Kaspar	1.300 €
Eckart Capitain	1.300 €
Bernd Hartung	1.300 €
Stefan Meiners	1.300 €
Reinhold Holl	1.300 €

Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Herr Krietenbrink ist hauptberuflich Geschäftsführer der Gelsenwasser Energienetze GmbH, Gelsenkirchen, Herr Creutzburg Leiter der Betriebsdirektion Niederrhein der Gelsenwasser Energienetze GmbH und Herr Haarmann Bürgermeister der Stadt Voerde.

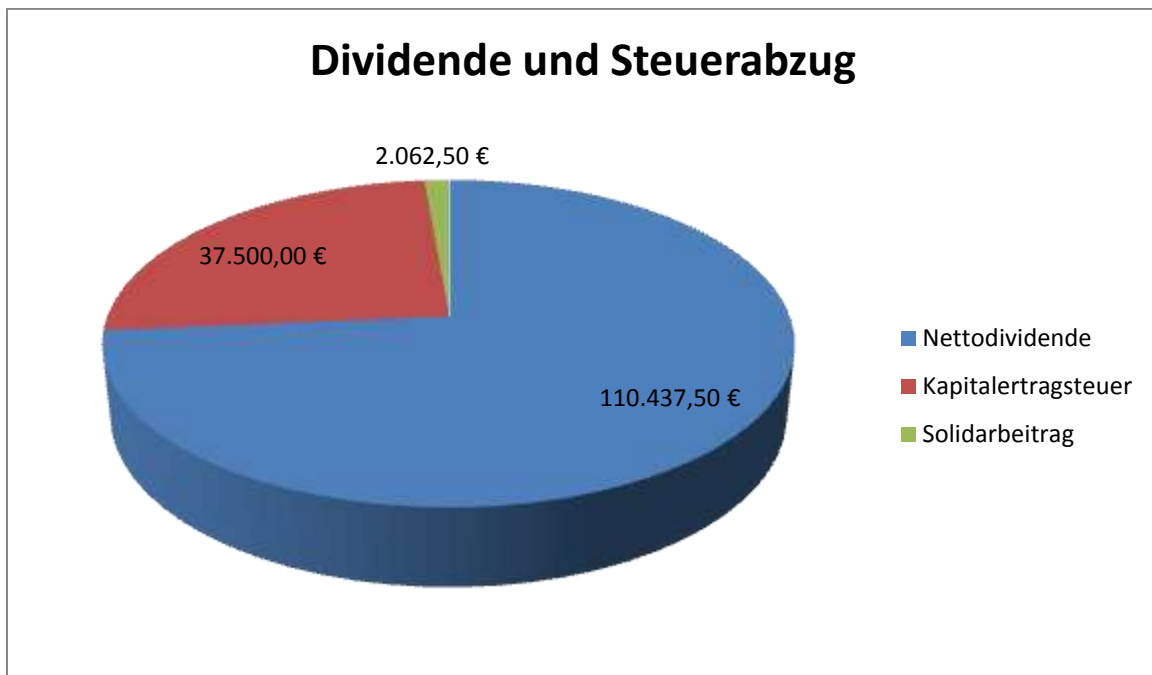
Herr Haarmann erhielt für seine Tätigkeit als Geschäftsführer 5.590,20 €. Herr Creutzburg und Herr Krietenbrink erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung von der WVV.



5.5 Finanzielle Auswirkungen der Wasserversorgung Voerde GmbH auf den städtischen Haushalt

Die Gesellschaft hat im Wirtschaftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 430.000,00 € erwirtschaftet. Von dem erwirtschafteten Jahresüberschuss werden 300.000,00 € an die Gesellschafter ausgezahlt, somit aufgrund der Geschäftsanteile 150.000,00 € an die Stadt. Die Nettodividende nach Abzug aller Steuern beträgt 110.437,50 € (s. nachfolgende Tabelle).

Dividende für das Geschäftsjahr 2016	
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde am 01.01.2016	1.300.000,00 €
Dividende für das Geschäftsjahr 2016	150.000,00 €
./. Kapitalertragsteuer	37.500,00 €
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	2.062,50 €
Nettodividende für das Geschäftsjahr 2015	110.437,50 €
Zu erwartende Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidarbeitrag	39.562,50 €



	Nettodividenden	Zuschüsse
2014	110.437,50	0,00
2015	110.437,50	0,00
2016	110.437,50	0,00



5.6 Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungs- und Lagebericht der Wasserversorgung Voerde GmbH

Unternehmensaktivitäten

Rahmenbedingungen

Die Aufgabe der Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV) ist die Versorgung der Stadt Voerde mit Trinkwasser sowie der Erhalt und der Ausbau der dazu notwendigen Versorgungsanlagen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 50 % der Anteile an der WVV. 50 % der Anteile werden von der Gelsenwasser AG gehalten.

Betriebsführung

Die WVV verfügt über kein eigenes Personal. Die Gelsenwasser Energienetze GmbH (GWN) führt den technischen und kaufmännischen Betrieb des Gelsenwasser-Unternehmens mit eigenen Mitarbeitern und mit Unterstützung durch Mitarbeiter der Gelsenwasser AG auf Basis eines langjährigen Vertrags.

Durch die Zertifizierung der GWN gemäß DVGW-Arbeitsblatt W1000 ist die Erfüllung der angezeigten „Anforderungen an Trinkwasserversorgungsunternehmen“ sichergestellt.

Wasserversorgung

Die WVV versorgt rd. 8.700 Kunden mit Trinkwasser, wobei die Wasserverteilung über ein 212 km langes Versorgungsnetz erfolgt.

Die Belieferung der WVV mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich durch die Gelsenwasser AG.

Im Berichtsjahr belief sich die Trinkwasserabgabe auf 2.00 Mio. m³ (Vorjahr: 2,03 Mio. m³). Davon entfielen auf Tarifkunden 1.61 Mio. m³ (Vorjahr: 1.59 Mio. m³) und auf Großkunden 0,39 Mio. m³ (Vorjahr: 0,43 Mio. m³).

Im Jahresverlauf 2016 ergab sich eine rechnerische Differenz zwischen gemessener Wasserbezugsmenge und abgabeseitig fakturierter Menge in Höhe von 0,33 Mio. m³ (14,2 %). Zur Ermittlung der Wasserverluste ist diese Differenz um die Mengen für Rohrnetzspülung, Löschwasserentnahmen und sonstigen Eigenverbrauch zu korrigieren. Die sich daraus ergebende spezifische Verlustrate (qVR) beträgt gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 392 0, 1698 m³/(h*km).

Zum 01. Januar 2016 erfolgten keine Preisanpassungen.

Die Preise für Individualkunden wurden entsprechend den jeweiligen Preisvereinbarungen angeglichen.



Für das Jahr 2016 ergaben sich Umsatzerlöse mit Tarifkunden in Höhe von 4.365 T€ und mit Sonderkunden in Höhe von 505 T€. Insgesamt betragen die Haupterlöse 4.870 T€ (Vorjahr: 4.868 T€).

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurde das Rohrnetz um 236 m erweitert; 2.660 m des Leitungsnetzes wurden erneuert. Zudem wurden 66 neue Hausanschlüsse hergestellt (Vorjahr: 48). Die Investitionen in Höhe von 847 T€ (Vorjahr: 786 T€) für das Jahr 2016 wurden aus der Innenfinanzierung gedeckt.

Gemessen an der Anlagenintensität sind 79,0 % (Vorjahr: 81,6 %) des Gesamtvermögens langfristig gebunden.

Finanzlage

Neben den eigenen finanziellen Mitteln sichert die Einbindung von WVV in den Cash-Pool des Gelsenwasser-Konzerns die Liquidität des Unternehmens.

Derivate Finanzinstrumente werden langfristig ausschließlich zur Aufhebung von Risiken aus Zinspositionen auf Basis des jeweiligen Grundgeschäfts eingesetzt.

Der Deckungsgrad zur Darstellung der fristenkongruenten Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens beträgt 51,9 % (Vorjahr: 49,9 %). Der Deckungsgrad für das langfristig gebundene Vermögen ist erwartungsgemäß weiterhin auf einem niedrigen Niveau, da die vertragsgemäße Restlaufzeit des langfristig aufgenommenen Darlehens weniger als 5 Jahre beträgt. Für die Refinanzierung des Darlehens werden frühzeitige Gespräche mit Kreditinstituten angestrebt.

Ertragslage

Im Jahr 2016 wurden die Tätigkeiten zur Substanzerhaltung des Wasserversorgungsnetzes fortgeführt. Dabei stehen den im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Instandhaltungsmaßnahmen höhere Investitionen gegenüber, die sich erst durch die Periodisierung über die Nutzungsdauer aufwandsmindernd auswirken. Das betriebliche Ergebnis liegt mit 994 T€ über dem Vorjahresergebnis. Nach Abzug von Zinsergebnis und Steuern liegt der Jahresüberschuss mit 430 T€ um 10 T€ über dem Vorjahreswert.

Aus dem erwirtschafteten Ergebnis lässt sich eine Gesamtrentabilität nach Steuern von 5,5 % (Vorjahr: 5,5 %) ableiten.



Risikobericht und Prognose

Risikomanagement

Neben den organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und –instrumenten, den internen Kontrollmechanismen und Prüfungen sowie dem Controlling ist beim Betriebsführer GWN über die GELSENWASSER AG ein Risikomanagementsystem installiert. In diesem Zusammenhang wurde eine Aufnahme und Bewertung von Risiken sowie der Sicherungs- und Gegenmaßnahmen für die WVV durchgeführt.

Über den Betriebsführer werden regelmäßig latente Risiken identifiziert und analysiert sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadenshöhe bestimmt. Dabei hat die Einrichtung von Sicherungssystemen zur Vermeidung von Risiken erste Priorität.

Risiken ergeben sich aus den allgemeinen Umfeld- und Betriebsbedingungen.

Die Sicherstellung der Liquidität wird durch die Einbindung in den Cash-Pool des GELSENWASSER-Konzerns und ein aktives Forderungsmanagement gewährleistet.

Aus heutiger Sicht sind für die WVV keine bestandsgefährdenden und sonstigen Risiken erkennbar, deren wirtschaftliche Auswirkungen im Eintrittsfall zu Illiquidität oder Überschuldung führen können.

Ausblick

Hauptaufgaben für die Zukunft bleiben weiterhin die Sicherung, der Ausbau und der Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung.

Für das Jahr 2017 sind Investitionen in Höhe von 1.090 T€ vorgesehen, die ausschließlich für die Erneuerung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen verwendet werden sollen.

Die Fortsetzung der notwendigen Rehabilitation von Wasserleitungen und Hausanschlüssen soll neben einer Verbesserung der Versorgungsverhältnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Qualität auch eine Erhöhung der Nutzungsdauer der Leitungen bewirken. Zudem sollen diese Maßnahmen zur Senkung der Wasserverlustquote beitragen und diese auf niedrigem Niveau stabilisieren.

Die Unternehmensplanung zeigt für die Jahre 2017 und 2018 einen temporären Ergebnisrückgang, ab dem Jahr 2019 tritt jedoch ein deutliches Ergebniswachstum ein. Somit zeigt sich insgesamt eine konstante Ergebnisentwicklung und eine weiterhin stabile wirtschaftliche Lage. Für das Jahr 2017 wird ein Jahresüberschuss i. H. v. rd. 245 T€ erwartet. Die WVV sieht im Hinblick auf die Fortsetzung des Rehabilitationsprozesses des Rohrnetzes durch die Zusammenarbeit mit der GWN/Gelsenwasser AG und deren Know-how sehr gute Chancen, eine nachhaltig sichere und langfristig stabile Wasserversorgung in der Stadt Voerde zu erreichen.



5.7 Bilanz der Wasserversorgung Voerde GmbH

Aktivseite	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.427,00				
II. Sachanlagen						
1. Rohrnetz	11.210.659,00		11.448.112,00		11.684.462,00	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95.078,26	11.308.164,26	41.174,89	11.489.286,89		11.684.462,00
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	244.418,65		199.025,94		231.531,13	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	1.340.506,58		970.976,87		940.988,39	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	180.500,19	1.765.425,45	179.272,74	1.349.275,55	249.754,84	1.422.274,36
II. Guthaben bei Kreditinstituten		1.215.178,49		1.211.977,16		1.251.204,44
		2.980.603,91		2.561.252,71		2.673.478,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten		24.261,32		28.136,60		32.011,88
		14.313.029,49		14.078.676,20		14.389.952,68



Passivseite	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	2.600.000,00		2.600.000,00		2.600.000,00	
II. Gewinnrücklagen						
Andere Gewinnrücklagen	1.803.513,68		1.683.513,68		1.533.513,68	
III. Jahresüberschuss	430.000,00		420.000,00		450.000,00	
		4.833.513,68		4.703.513,68		4.583.513,68
B. Bau- u. Ertragszuschüsse		1.339.037,00		1.327.923,00		1.365.927,00
C. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	-		18.208,00		18.208,00	
2. Sonstige Rückstellungen	253.917,85		206.130,31		220.346,89	
		253.917,85		224.338,31		238.554,89
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.669.378,22		7.669.378,22		7.757.576,07	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204.115,06		147.509,66		429.057,95	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.319,69		216,21		3.135,31	
4. sonstige Verbindlichkeiten	10.747,99		5.797,12		12.187,78	
		7.886.560,96		7.822.901,21		8.201.957,11
		14.313.029,49		14.078.676,20		14.389.952,68



5.8 Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung Voerde GmbH

	2016 €		2015 €		2014 €	
1. Umsatzerlöse		5.015.832,85		5.024.599,05		5.053.797,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		11.523,19		14.881,73		3.524,43
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.629.137,66		-1.649.035,30		-1.569.459,84	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-498.894,35		-555.043,35		-570.138,76	
		-2.128.032,01		-2.204.078,65		-2.139.598,60
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	-6.190,20		-11.590,20		-10.210,65	
b) Soziale Abgaben	-867,33		-834,60		-669,37	
		-7.057,53		-12.424,80		-10.880,02
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-1.022.689,33		-977.917,57		-956.266,59
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-875.282,39		-855.640,20		-896.314,56
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.193,53		3.093,51		5.364,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-350.761,74		-350.136,55		-349.951,07
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-214.726,57		-222.376,52		-259.675,40
10. Ergebnis nach Steuern		430.000,00		420.000,00		450.000,00
11. Sonstige Steuern		-		-		-
12. Jahresüberschüsse		430.000,00		420.000,00		450.000,00



6. DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

Moltkestr. 8

46483 Wesel

Telefon: 0281 30 02 30 30

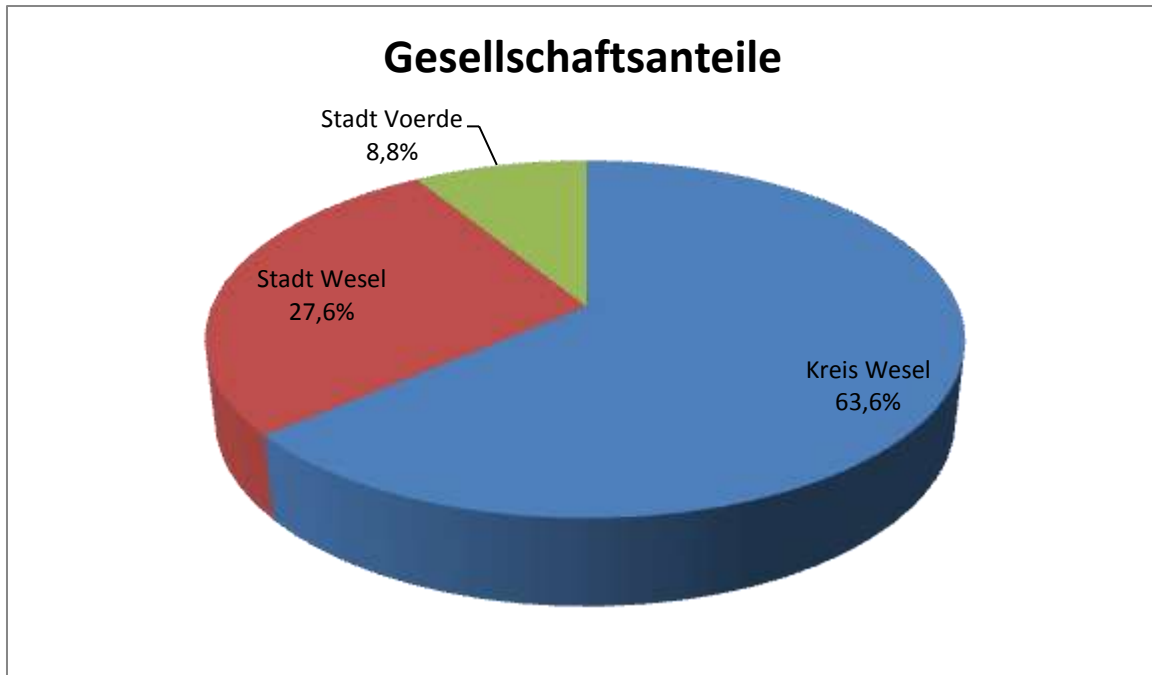
6.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

Rechtsform	GmbH & Co. KG
Sitz	Wesel
Handelsregistereintragung	Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte beim Amtsgericht Duisburg unter HRB Nr. 11257 am 05.09.2012.
Gesellschaftsvertrag	vom 24. August 2012
Komplementärin	Persönlich haftende Gesellschafterin ist die DeltaPort Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Duisburg HRB 24773), ohne Anteil am Festkapital

6.2 GmbH-Anteile und Gesellschafter der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

Stammkapital: 1.000.000 €

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
Kreis Wesel	636.000	63,6
Stadt Wesel	276.000	27,6
Stadt Voerde	88.000	8,8



6.3 Zusammensetzung der Organe und Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW

Geschäftsführung

Stolte, Andreas
 Dipl.Wirtsch.-Ing.
 Bezüge Euro 74.666,67
 Tantieme Euro 18.666,67
 Gesamtsumme: Euro 93.333.34

Aufsichtsrat

Borkes, Karl
 Kreiskämmerer
 Kreis Wesel
 Euro 1.200,00

Franken, Heinz-Gerd
 Bergmann im Vorruhestand
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 1.200,00

Nabbefeld, Michael
 Krankenkassenbetriebswirt
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 1.200,00

Aufsichtsratsvorsitzender

Kiehlmann, Peter
 Verwaltungsangestellter
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 5.200,00

Lordick, Ulrich
 Angestellter
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 1.200,00

Kück, Hubert
 Lehrer
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 1.000,00



Devers, Josef
Sparkassenbetriebswirt
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.200,00

Kretz-Manteuffel, Rudolf
Rechtsanwalt
Sachk. Bürger
Euro 1.000,00

Trippe, Wilhelm
Rentner
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.200,00

Mölleken, Bert
Rechtsanwalt
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.152,00

Schmitz, Monika
Hausfrau
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.200,00

Kunstleben, Daniel
1. Beigeordneter der
Stadt Wesel
Euro 1.000,00

Drüten, Gerd
Hauptamtl. VHS Leiter
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.200,00

Brands, Reinhold
freiberuflicher Publizist
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.200,00

Wagner, Sascha Heribert
Landesgeschäftsführer DIE LINKE.NRW
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.000,00

Haubitz, Volker
Gymnasiallehrer i.R.
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.200,00

Dr. Heß, Peter
Zweiter stellvertretender Bürgermeister
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.000,00

Paulik, Axel
prakt. Betriebswirt (KA)
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.200,00

Hovest, Ludger
Rentner
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 2.142,00

Moll, Thomas
Dipl. Ingenieur
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.200,00

Trittmacher, Helmut
Städtischer Oberverwaltungsrat
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.200,00

Neßbach, Ulrich
Diplom-Gartenbauingenieur
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 1.000,00

Garden, Christian
Dozent
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 1.200,00



Langenfurth, Jan
 Bauingenieur
 Ratsmitglied Stadt Voerde
 Euro 1.500,00

Limke, Wilfried
 1. Beigeordneter der Stadt Voerde
 Euro 1.200,00

Strunk, Christian
 Mitglied der Geschäftsführung der
 Hülskens Holding GmbH & Co. KG
 Euro 600,00

Gesellschafterversammlung

Dr. Müller, Ansgar
 Landrat des Kreises Wesel
 Euro 5.200,00

Stellvertreter
 Borkes, Karl
 Kreiskämmerer
 Euro 600,00

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Berger, Frank
 Sozialversicherungsfachangestellter
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 5.200,00

Stellvertreter

Bovenkerk, Udo
 Bauingenieur
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 0,00

Piechula, Monika
 Angestellte
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 1.200,00

Stellvertreter
 Gerber-Weichelt, Gabriele
 Sparkassenbetriebswirtin
 Kreistagsmitglied Kreis Wesel
 Euro 200,00

Westkamp, Ulrike
 Bürgermeisterin der Stadt Wesel
 Euro 600,00

Stellvertreter
 Fritz, Paul-Georg
 Beigeordneter und Stadtkämmerer
 der Stadt Wesel
 Euro 800,00

Lantermann, Jürgen
 Polizeihauptkommissar
 Ratsmitglied der Stadt Wesel
 Euro 1.400,00

Stellvertreter
 Bothen, Franz
 Rentner
 Ratsmitglied der Stadt Wesel
 Euro 0,00



Hornemann, Ulla Pensionärin Ratsmitglied der Stadt Wesel Euro 1.800,00	Stellvertreter Hänel, Wolfgang IT-Verwaltungsangestellter Ratsmitglied der Stadt Wesel Euro 0,00
Haarmann, Dirk Bürgermeister der Stadt Voerde Euro 1.600,00	Stellvertreter Kaspar, Simone Beigeordnete und Stadtkämmerin der Stadt Voerde Euro 0,00
Buhren-Goch, Gisela Personalberaterin Ratsmitglied der Stadt Voerde Euro 1.400,00	Stellvertreter Weltgen, Stefan Leitender Angestellter Ratsmitglied der Stadt Voerde Euro 0,00
Hülser, Ingo Maschinenbautechniker Ratsmitglied der Stadt Voerde Euro 800,00	Stellvertreter Altmeppen, Bernd Journalist Ratsmitglied der Stadt Voerde Euro 600,00

Die Vergütungen von Bürgermeisterin Ulrike Westkamp und Bürgermeister Dirk Haarmann werden an die Kommune abgeführt.

6.4 Unternehmensgegenstand der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

Gegenstand des interkommunalen Unternehmens ist

- die marktgerechte Bereitstellung und Entwicklung von Flächen und Infrastruktur im Bereich der Häfen und des Bahnbetriebs. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen.
- Gegenstand des Unternehmens ist auch die Umsetzung der Flächenentwicklung im Bereich der vorhandenen Betriebsstätten, deren Arrondierung und Optimierung in Vorbereitung auf die Ansiedlung attraktiver Gewerbebetriebe sowie die Entwicklung und Vermarktung der Flächen der Gesellschaft an hafenaffine Nutzer.



6.5 Belegschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer belief sich auf 13 Gehaltsempfänger.

6.6 Darstellung des Geschäftsverlaufes einschließlich des Geschäftsergebnisses

Mit der Einbringung des Hafens Emmelsum und des Stadthafens Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel an der Betriebsstätte Rhein-Lippe-Hafen im August 2013, rückwirkend zum 01.01.2013, ist die DeltaPort GmbH & Co. KG für die Verwaltung und den Ausbau der Betriebsstätten Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen und Stadthafen Wesel zuständig.

Die DeltaPort GmbH & Co. KG ist eine rein kommunal beherrschte Gesellschaft. Gesellschafter sind der Kreis Wesel, die Stadt Wesel sowie die Stadt Voerde. Komplementärin ist die DeltaPort VerwaltungsgmbH.

Der trimodale (Wasser, Straße, Schiene) **Hafen Emmelsum** auf dem Gebiet der Stadt Voerde ist vornehmlich ein Umschlaghafen für Container und in geringerem Umfang für Stückgut. Er verfügt über eine eingehauste Saugvorrichtung für Schüttgüter zur Versorgung des Aluminiumwerkes sowie insgesamt 3 Portalkräne mit einer jeweiligen Tragfähigkeit von 50 Tonnen. Die Kräne werden von angesiedelten Unternehmen betrieben. Das Hafenbecken verfügt im Bereich der drei Krananlagen über Kai-mauern in einer Gesamtlänge von insgesamt 715 Metern. Das Sohlenniveau entspricht dem des Rheins, so dass jedes rheingängige Schiff den Hafen Emmelsum anlaufen kann. Die Größe des Hafenbeckens erlaubt 6er-Schubverbandseinheiten. Der Hafen Emmelsum hat eine Gesamtfläche von rd. 58 ha. Davon sind ca. 19 ha derzeit belegt. Der Standort verfügt über eine sofort nutzbare Ansiedlungsfläche von rd. 6 ha. Im Rahmen des Erweiterungsprojektes sollen zusätzliche Gewerbe-/Industrieflächen in einer Größenordnung von rd. 15 ha hergestellt werden.

Über die neugebaute Kreisstraße 12n (K12n) ist der Hafen ideal an das öffentliche Straßennetz (Bundesstraße B 8 und B 58, sowie die Bundesautobahnen BAB 3, BAB 31 und BAB 57) angebunden.

Ferner besitzt der Hafen Emmelsum eine eigene Schieneninfrastruktur mit einer Gesamtlänge von 13 Kilometern. Mit diesem Gleisanschluss wird das Hafensareal sowie das Gewerbegebiet Hünxebuchholtwelmen über die Verbindungsstrecke Oberhausen-Spellen, unabhängig von der parallel verlaufenden Betuwe-Linie (Arnheim-Oberhausen) in Oberhausen an das Schienennetz der deutschen Bahn angeschlossen. Nach Anschluss an das dort neu eingerichtete elektronische Stellwerk ist künftig eine 24-stündige Befahrung der Verbindungsstrecke möglich.

Der **Rhein-Lippe-Hafen** liegt an der Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals bei Rheinkilometer 813,4 komplett auf dem Gebiet der Stadt Wesel. Er hat die Funktion eines öffentlichen Industrie- und Umschlaghafens. Derzeit ist der Rhein-Lippe-Hafen für den Umschlag von Gefahr- und Massengütern, die schütt-, saug- und pumpbar gelöscht und verladen werden können, ausgelegt. Die Hafensflächen sind hochwasserfrei aufgeschüttet. Die Ufer sind über eine Länge von 1.650 Metern ausgebaut (Bö-



schung). Die Wasserfläche hat eine Größe von ca. 19 ha. Aufgrund der Wassertiefe von Pegelstand Wesel + 1,25 m können auch größere Schiffseinheiten den Hafen anlaufen.

Der Rhein-Lippe-Hafen ist über den Wesel-Datteln-Kanal und den Rheinstrom an das europäische Wasserstraßennetz angebunden. Über die neu angelegte Zufahrtsstraße hat der Hafen eine Verbindung mit der K12n und dem öffentlichen Straßennetz (Bundesstraßen B 8 und B 58 sowie den Bundesautobahnen BAB 3, BAB 31 und BAB 57). Über die in unmittelbarer Nachbarschaft bestehende Gleisinfrastruktur des Hafens Emmelsum kann ein Güterversand/-empfang abgewickelt werden. Der Hafen verfügt über Vermarktungsflächen von rd. 65 ha, von denen 20 ha sofort bebaubar sind.

Der ebenfalls trimodal angebundene Stadthafen ist ein Umschlagshafen für Agrargüter, Schütt- und Massengüter sowie Flüssiggüter.

Der **Stadthafen Wesel** verfügt über einen Mobilkran, eine Mineralölumschlagsanlage, Förderbänder sowie eine Sauganlage für Schüttgüter. Daneben wurde eine moderne, für die Salzverladung optimierte eingehauste Umschlagsanlage in Betrieb genommen. Ferner besitzt die Betriebsstätte eine sanierte Kaimauer mit einer Gesamtlänge von 815 Metern. Wie bei den übrigen Betriebsstätten existiert über die Bundesstraße 8 ebenfalls eine ideale Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Der Stadthafen Wesel verfügt ferner wie der Hafen Emmelsum über eine eigene Schieneninfrastruktur mit einer Gesamtlänge von ca. 5 Kilometern. Die Anbindung an das deutsche Schienennetz erfolgt im Hauptbahnhof Wesel an die Schienenstrecke Oberhausen-Arnheim (Betuwe-Linie).

Für alle Betriebsstätten besteht eine gute Anbindung zu Flughäfen. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Verkehrslandeplatz „Schwarze Heide“ in Hünxe. Die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Weeze sind ebenfalls schnell zu erreichen.

6.7 Unternehmensentwicklung

Öffentlicher Zweck der Hafengesellschaft ist aus dem Unternehmensgegenstand heraus die Entwicklung und der Ausbau der Hafenstandorte Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen Wesel sowie des Stadthafens Wesel. Dabei steht zum einen die Bestandssicherung der angesiedelten Unternehmen im Mittelpunkt. Zum anderen ist es Hauptaufgabe, die enormen Entwicklungspotentiale der Häfen zu heben und zu nutzen. Ziel ist es, Unternehmen anzusiedeln, die Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung für die Region generieren.

Um diese Ziele zu erreichen, wird es im Wirtschaftsjahr 2017 eine zentrale Aufgabe der Hafengesellschaft sein, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Masterplan „Häfenkooperation NiederRhein“ fortzuführen.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen aus dem Masterplan wurde in einem ersten Schritt durch Umwandlung der Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH und Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadtha-



fen Wesel die Gründung einer gemeinsamen leistungsfähigen Hafengesellschaft umgesetzt. Ziel ist es, diesen Gründungsprozess, der bereits weit fortgeschritten ist, abzuschließen. Mit der Gründung der gemeinsamen Hafengesellschaft ist es im Geschäftsjahr 2017 weiterhin eine Aufgabe, die Hafengesellschaft am Markt zu platzieren und in der Logistikbranche bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang finden weitreichende und wirkungsvolle Marketingmaßnahmen statt. Des Weiteren werden verschiedene Möglichkeiten, Kooperationen mit Beteiligten der Logistikbranche sowie Häfen einzugehen, geprüft. Eine generell engere Zusammenarbeit mit den Häfen in NRW wird ebenfalls angestrebt und befindet sich in der Entwicklung. Mit dem Projekt DeltaPort 4.0 wird die Hafengesellschaft auf zukünftige Entwicklungen und Anforderungen vorbereitet und Maßnahmen entwickelt, den Hafenstandort dauerhaft attraktiv zu halten. Es finden ferner regelmäßig Gespräche mit potentiellen Ansiedlern und Investoren sowie ein reger Austausch mit bereits angesiedelten Unternehmen statt.

Darüber hinaus ist die Hafengesellschaft bestrebt, die Standortfaktoren an den Betriebsstätten zu verbessern. Hierzu werden entsprechende Themen aufgegriffen und bearbeitet (z.B. Breitbandversorgung, Angebot Schiffsausrüster uvm.).

In der Betriebsstätte Hafen Emmelum wird es in 2017 eine Hauptaufgabe sein, das Projekt Erweiterung Hafen Emmelum weiter voranzubringen, um zusätzliche Ansiedlungsflächen zu schaffen. Die Genehmigungsverfahren laufen und müssen auch im folgenden Geschäftsjahr intensiv bearbeitet bzw. begleitet werden.

Im Rhein-Lippe-Hafen Wesel soll der Bau einer Kaianlage am nördlichen Ufer vorangetrieben werden. Die hierfür notwendige Genehmigung liegt vor. Vorbereitende Arbeiten wurden im Jahr 2015 begonnen und ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln eingereicht, der voraussichtlich Anfang 2017 final positiv beschieden wird. Das notwendige Notifizierungsverfahren bei der europäischen Kommission wurde durchgeführt und mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Ferner wird die Baureifmachung der übrigen nördlichen Gewerbe- und Industrieflächen weiter vorbereitet.

Die Firma Hegmann die Errichtung ihrer Betriebsanlagen abgeschlossen und den Geschäftsbetrieb aufgenommen. Die Betriebsanlagen der Firma GS-Recycling befinden sich weiterhin im Bau. Nach Abschluss des ersten Bauabschnitts in 2015 läuft die errichtete Kläranlage in der Erprobung. Im Geschäftsjahr 2016 wurde neben der Errichtung der Betriebsanlagen auch der Bau der Steigeranlage vorangetrieben und wird in 2017 weitergeführt.

Im Stadthafen Wesel ist die Sanierung der Kaimauer und der Bahnanlagen durch die Stadtwerke Wesel GmbH abgeschlossen. Die Übergabe erfolgte zum 01.07.2016. Durch die Fertigstellung der neuen Kai- und Gleisanlagen sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Umschlagsaktivitäten von Rhenus geschaffen worden.

Die von der Firma Hülskens Anfang 2015 in Betrieb genommene moderne Salzverladeanlage wird weiter stark frequentiert. Diese Entwicklung soll sich auch in 2017 fortsetzen. Durch die Übernahme eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages hat die Firma HOMA ihre Geschäftstätigkeit auf den Stadthafen ausgedehnt. Seit 2016 werden veraltete Umschlagsanlagen abgerissen und durch leistungsfähigere ersetzt. Diese Arbeiten werden auch in 2017 fortgeführt. Der Erbbaurechtsvertrag mit



der Firma RWZ wurde vorzeitig beendet. RWZ wird in 2017 die maroden Betriebsanlagen auf eigene Kosten zurückbauen. Für die Dauer der Arbeiten ist ein Zeitraum von maximal zwei Jahren vorgesehen. Die Hafengesellschaft wird parallel Maßnahmen ergreifen, die freiwerdende Fläche an idealer Stelle im Stadthafen zeitnah zu vermarkten.

Neben den vorgenannten Hauptaufgaben sind in 2017 auch die üblichen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Hafengesellschaft anfallenden Aufgaben zu bewerkstelligen.

6.8 Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2016 belaufen sich auf TEUR 1.936 (Vorjahr: TEUR 2.103). Davon entfallen TEUR 341 (Vorjahr: TEUR 346) auf Erbbauzinsen, TEUR 292 (Vorjahr: TEUR 288) auf Nutzungsentschädigungen und TEUR 1.276 (Vorjahr: TEUR 1.414) auf Hafententgelte.

6.9 Investitionen

Die Anlageninvestitionen belaufen sich auf TEUR 10.536 (Vorjahr: TEUR 1.988). Es handelt sich im Wesentlichen um Zugänge im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hafen Emmelsum sowie mit dem Bau einer Kaianlage im Rhein-Lippe-Hafen Wesel.

6.10 Personal- und Sozialbereich

Im Personal- und Sozialbereich haben sich im Geschäftsjahr 2016 Veränderungen ergeben.

Die Hafengesellschaft beschäftigte zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres sieben Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle in Vollzeit sowie fünf Hafenmeister in Vollzeit an den drei Betriebsstätten. Darüber hinaus bildet die Hafengesellschaft einen Auszubildenden zum Bürokaufmann aus. Die Ausbildung wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 erfolgreich abgeschlossen, so dass eine Übernahme erfolgte. Eine Auszubildende für den Beruf der Kauffrau für Büromanagement hat in 2015 ihre Ausbildung begonnen.

Nach Umwandlung der Rhein-Lippe-Hafen GmbH in die DeltaPort GmbH & Co. KG in 2012 erfolgte die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers zu Beginn des Jahres 2013. Der bisherige Geschäftsführer verließ auf eigenen Wunsch das Unternehmen zum 31.03.2016. Bis zur Anstellung eines neuen Geschäftsführers wurde ein Interimsgeschäftsführer für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.05.2016 berufen. Zum 01.06.2016 nahm der neue hauptamtliche Geschäftsführer seine Tätigkeit auf.

Zur Aufgabenwahrnehmung in der Geschäftsstelle wurden der Hafengesellschaft in 2013 zwei Bedienstete des Kreises Wesel befristet zugewiesen. Darüber hinaus erfolgte 2013 die Anstellung von zwei zusätzlichen Mitarbeiterinnen zur Ergänzung des Personalstammes. Da der für technische Aufgaben zuständige Bedienstete des Kreises Wesel Ende 2013 in den Ruhestand ging, wurde im No-



vember ein Ingenieur als Nachfolger angestellt. In 2015 erfolgte die Anstellung eines weiteren technischen Mitarbeiters. Durch Einbringung des Hafens Emmelsum sowie des Stadthafens Wesel erhöhte sich die Zahl der Hafenmeister auf fünf. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten der Kai- sowie der Bahnanlagen im Stadthafen übernehmen die Stadtwerke Wesel GmbH die Personalkosten der beiden dort tätigen Hafenmeister zur Hälfte. Diese Vereinbarung endete mit Übernahme der sanierten Kai- und Gleisanlagen im Stadthafen zum 01.07.2016. Neben den fest angestellten Mitarbeitern/innen beschäftigt die DeltaPort GmbH & Co. KG für eine befristete Zeit einen freien Mitarbeiter.

Aufgrund der begonnenen und geplanten Entwicklungsprojekte der einzelnen Hafenstandorte und dem damit verbundenen Aufgabenzuwachs sind in 2017 weitere Änderungen im Personalbereich möglich.

6.11 Darstellung der Lage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf TEUR 33.086, davon entfallen auf das Anlagevermögen TEUR 31.710 und auf das Umlaufvermögen TEUR 1.085. Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 19.755. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Eigenkapitalquote nunmehr 59,71 %.

Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2016 über die vorhandenen Bankguthaben sowie durch die Gewährung eines Liquiditätsdarlehens eines Gesellschafters jederzeit sichergestellt.

Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag 2016 beläuft sich auf TEUR -253.



6.12 Vermögenstruktur

	2016 TEUR	%	2015 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	5	0	1	0	4
Sachanlagen	31.704	96	21.521	94	10.186
Finanzanlagen	2	0	2	0	0
Langfristig gebundenes Vermögen	31.711	96	21.521	94	10.190
Vorräte	2	0	2	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	604	2	881	4	-277
Forderungen im Verbundbereich	248	1	248	1	0
Sonstige Vermögensgegenstände	64	0	74	0	-10
Rechnungsabgrenzungsposten	291	1	320	1	-29
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.209	4	1.525	6	-316
Liquide Mittel	63	0	31	0	32
	32.983	100	23.077	100	9.906

6.13 Kapitalstruktur

	2016 TEUR	%	2015 TEUR	%	+/- TEUR
Kapitalanteil/e abzgl. nicht angeforderter Pflichteinlagen	1000	3	1000	4	0
Rücklagen	18.873	57	18.873	83	0
Bilanzverlust/-gewinn	-228	-1	135	1	-363
Eigenkapital/Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag/Kapitalanteil/e abzgl. nicht eingeforderter Pflichteinlagen	19.645	59	20.008	88	-363
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.674	23	0	0	7.674
Langfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	0	0	500	2	-500
Langfristiges Fremdkapital	7.674	23	500	2	7.174
Mittelfristige Sonstige Rückstellungen	434	1	434	2	0
Mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.004	3	0	0	500
Mittelfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	500	2	0	0	500
Mittelfristiges Fremdkapital	1.938	6	434	2	1.504
Steuerrückstellungen	44	0	59	0	-15
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	188	1	46	0	142
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.526	5	533	2	993
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	903	3	424	2	479
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.276	4	1.009	4	267
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	-211	-1	64	0	-275
Kurzfristiges Fremdkapital	3.726	12	2.135	8	1.591
	32.983	100	23.077	100	9.906



Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 9.906 (= 42,9 %) auf TEUR 32.983 wesentlich erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Investitionen in Anlagevermögen. Demgegenüber kam es zu einer Minderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 277 (= 31,4 %).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 93,3 % in 2015 auf 96,1 % im Geschäftsjahr 2016 unwesentlich erhöht.

Die Veränderungen der Sachanlagen (Erhöhung um TEUR 10.186) resultieren im Wesentlichen aus der Übernahme der sanierten Kaimauer einschließlich Hafenbahn des Stadthafens mit einem Gesamtvolumen von TEUR 9.064. Weiterhin wurden Investitionen in die Westerweiterung des Hafens Emmelsum (TEUR 989) sowie des Rhein-Lippe-Hafens (TEUR 434) getätigt. Zusätzlich erfolgte die Erneuerung eines Bahnübergangs am Schied (TEUR 58).

Die Minderung der Forderungen (um TEUR 277) resultiert aus der Stichtagsbezogenheit des Abschlusses. Die Forderungen im Verbundbereich betreffen Rückforderungen an die Gesellschafter aufgrund gezahlter Kapitalertragsteuern.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 291) beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Investitionszuschüsse zu einem Portalkran.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 363 (= 1,8 %) auf TEUR 19.644 leicht gefallen. Die Verringerung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2016 (TEUR -363).

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Abschlussstichtag 59,6 % (Vorjahr: 86,7 %) des insgesamt wesentlich erhöhten Gesamtkapitals.

Nach Angaben der Geschäftsführung der Gesellschaft wird gemäß der derzeitigen Planung für 2017 erneut mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet.

Der Gesellschafter Kreis Wesel hat DeltaPort ein zum 31.12.2020 endfälliges Darlehen über TEUR 500 gewährt. Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein weiteres Darlehen über 770 TEUR gewährt, welches eine Laufzeit von einem Jahr hat. Die Laufzeit verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein Jahr.



Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Sachanlagenintensität in %	96,1	93,2	93,5	91,8
<u>Sachanlagen * 100</u>				
Gesamtkapital				
Umschlagshäufigkeit der Forderungen	3,2	2,4	2,2	2,2
<u>Umsatzerlöse</u>				
Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen				
Eigenkapitalquote in %	59,7	86,7	93,5	94,7
<u>Eigenkapital</u>				
Gesamtkapital				

1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf TEUR 32.975, davon entfallen auf das Anlagevermögen TEUR 31.710 und auf das Umlaufvermögen TEUR 974.

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 19.644. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Eigenkapitalquote nunmehr 59,58 %.



2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechenden Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR
Periodenergebnis	-363		232
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	345		254
+ Zunahme der Rückstellungen	127		17
+ / - Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	2		-2
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	324		-128
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	695		346
+ Zinsaufwendungen	119		18
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		1.249	737
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6		0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0		2
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-10.530		-1.998
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-10.536	
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	8.925		700
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-233		0
- gezahlte Zinsen	-119		-18
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		8.573	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-714	-567
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-502		65
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		-1.216	
+ Zahlungsmittel		63	31
- Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten		-1.279	-533
		-1.216	-502

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2016 über die vorhandenen Bankguthaben sowie durch die Gewährung eines Liquiditätsdarlehens eines Gesellschafters jederzeit sichergestellt.



3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2016 TEUR	%	2015 TEUR	%	+ / - TEUR	%
Umsatzerlöse	1.937		2.104		-167	-8
Andere aktivierte Eigenleistungen	75		154		-79	-51
Betriebsleistung	2.012	100	2.258	100	-246	-11
Materialaufwand	-307	-15	-330	-15	23	7
Personalaufwand	-939	-47	-811	-36	-128	-16
Abschreibungen	-345	-17	-254	-11	-91	-36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-762	-38	-654	-29	-108	-17
Sonstige Steuern	-14	-1	-42	-2	28	67
Betriebsaufwand	-2.367	-118	-2.091	-93	-276	-13
Sonstige betriebliche Erträge	89	4	105	5	-16	-15
Betriebsergebnis	-266	-14	272	12	-538	-<-100
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-119		-18		-101	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-385		254		-639	
Ertragsteuern	22		-22		44	
Jahresergebnis	-363		232		-595	

Die Betriebsleistung der Gesellschaft hat sich gegenüber 2015 um TEUR 246 (=10,9 %) auf TEUR 2.012 vermindert. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Minderung der Hafententgelte um TEUR 139 sowie der aktivierten Eigenleistung um TEUR 79.

Der Materialaufwand TEUR 307 hat einen Anteil von 15,4 % der Betriebsleistung und besteht im Wesentlichen aus bezogenen Leistungen für Infrastruktur.

Der Personalaufwand TEUR 939 hat einen Anteil von 47,0 % der Betriebsleistung und hat sich gegenüber dem Vorjahr planmäßig erhöht (Zunahme um TEUR 128 oder 15,8 %). Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Neueinstellungen im Jahr 2015, welche sich im Jahr 2016 erst in voller Höhe ausgewirkt haben, sowie die Übernahme eines Auszubildenden Anfang 2016. Daneben haben tarifliche Höhergruppierungen und Steigerungen Auswirkungen auf die Personalkosten.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände TEUR 345 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen darstellen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 762 haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 108 (= 16,6 %) erhöht. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Rechts- und Beratungskosten TEUR 217, Öffentlichkeitsarbeit TEUR 62, Fremdarbeiten TEUR 81 sowie Raummieten TEUR 58.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2015 um TEUR 538 auf TEUR -266 verschlechtert.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der aufgenommenen Darlehen um TEUR 101 verschlechtert (TEUR – 119, Vorjahr: TEUR -18).



Insgesamt ergibt sich in 2016 ein Jahresfehlbetrag von TEUR -363 (Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 232); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr stark verschlechtert (um TEUR 595).

Die Ergebnisstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	2016	2015	2014	2013
Umsatzrentabilität in % Ergebnis vor Ertragsteuern u. <u>Zinsaufwand lt. GuV * 100</u> Umsatzerlöse	-13,7	12,9	1,7	-8,9
Eigenkapitalrentabilität in % <u>Ergebnis nach Ertragsteuern * 100</u> Eigenkapital	- 1,8	1,2	0,2	-0,6
Gesamtkapitalrentabilität in % Ergebnis vor Ertragsteuern u. <u>Zinsaufwand lt. GuV * 100</u> Gesamtkapital	-0,8	1,2	0,1	-06
Materialintensität in % <u>Materialaufwand * 100</u> Gesamtleistung	14,6	14,9	19,7	18,9
Personalintensität in % <u>Personalaufwand * 100</u> Gesamtleistung	44,7	34,3	44,9	39,3

6.14 Risikobericht und Prognosebericht

In 2009 wurde ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Das Risikofrüherkennungssystem wird bedarfsmäßig in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und grundlegend überarbeitet, um die Aussagekraft des Berichtes zu erhöhen. Die Ergebnisse fließen in die nachstehende Darstellung der Chancen und Risiken im Rahmen des Risikoberichtes durch die Geschäftsführung mit ein.

Eine Überarbeitung erfolgte nach Einbringung der Häfen Emmelum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel Ende 2013. Zum 31.12.2016 erfolgte eine Aktualisierung des Risikoberichts.



1. Risikobericht

Unternehmensstruktur

Ein möglicher Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der DeltaPort GmbH & Co. KG wird als relativ niedrig eingestuft. Das Beteiligungscontrolling der Gesellschafterkommunen Kreis Wesel, Stadt Wesel und Stadt Voerde beobachten die Entwicklung der DeltaPort GmbH & Co. KG kontinuierlich. Aufwendungen in größerem Rahmen entstanden im Jahr 2013 durch die Neugründung der Hafengesellschaft. Weiterhin werden in den drei Hafengebieten ab 2014/2015 größere Investitionen für die Herstellung der Erweiterungsfläche Emmelsum und den Bau einer Kaianlage am Nordufer des Rhein-Lippe-Hafen Wesel getätigt. Darüber hinaus erfolgt die Übernahme der Finanzierungsverpflichtungen nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an den Kai- und Bahnanlagen im Stadthafen Wesel. Der Eintritt eines Schadens der Gesellschaft aufgrund genannter Investitionen wird als möglich eingestuft. Ohne Investitionen könnten die Flächen jedoch nicht der Vermarktung zugeführt bzw. nicht weiter genutzt werden. Gespräche bezüglich Fördermittel und Verhandlungen über günstige Kredite laufen. Die Möglichkeit der Risikobeeinflussung wird aufgrund der vorliegenden rechtlichen Gestaltung als hoch angesehen.

Organisation

Auch Organisationsrisiken werden aufgrund einer guten Aufbau- und Ablauforganisation, funktionierender interner Kontrolle im Team, der Tätigkeit der Überwachungsorgane für unwahrscheinlich und in ihrer Höhe für niedrig gehalten. Daneben finden regelmäßig Prüfungen durch Dritte im Bereich der Auf- und Ablauforganisation statt (Jahresabschlussprüfung). Die Möglichkeit der Risikobeeinflussung wird als hoch angesehen.

Infrastruktur

Als mögliche Risiken mit hohem Schadenspotential im Zusammenhang mit der Infrastruktur werden die Ausübung von Heimfallansprüchen durch den Hafen bei Beendigung bestehender Erbbaurechte oder durch Zeitablauf, Verkehrssicherungspflichten für den Hafen, Verletzung der Brandschutzbestimmungen oder die Verletzung des Gewässerschutzes gesehen. Diese Risiken sind grundsätzlich durch Verlagerung auf Dritte (z.B. Hafennutzer, Ansiedler, Versicherungen) durch vertragliche Vereinbarungen und die Versicherung verbleibender Risiken beeinflussbar und deren Eintrittswahrscheinlichkeit begrenzt.

Im Rahmen der Gründung der Hafengesellschaft sind allerdings auch bestehende Altverträge auf die DeltaPort GmbH & Co. KG übergegangen, bei deren Abschluss die o.a. Risiken nicht oder lediglich im begrenzten Umfang geregelt wurden. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme durch die DeltaPort GmbH & Co. KG sind bei bestehenden Vertragsverhältnissen entsprechend eingeschränkt. Eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, um finanzielle Auswirkungen eines Schadenseintritts abfedern zu können, besteht nicht. Rückstellungen auf freiwilliger Basis sind rechtlich ebenfalls nicht möglich, so



dass sich bei Eintritt eines Schadens in Zukunft Auswirkungen mit hohem Schadenspotential auf die Hafengesellschaft ergeben können. Eine Minimierung der Risiken kann in diesen Fällen nur sukzessive im Rahmen von Vertragsanpassungen erfolgen. Gleichwohl wird von der DeltaPort GmbH & Co. KG geprüft, inwieweit die bestehenden Vertragsregelungen zu anderen Sachverhalten (bspw. Instandhaltungsverpflichtung baulicher Anlagen) dazu dienen können, die vorgenannten Risiken zu verringern.

Beschaffung

Aufgrund einer guten Beschaffungsorganisation werden die Risiken als gering und unwahrscheinlich eingestuft. Durch Verlagerung von Risiken auf Lieferanten bestehen sehr große Chancen, die Risiken zu minimieren.

Vertrieb

Vertriebsrisiken werden in Investitionen gesehen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich wünschenswerten Ansiedlung von weiteren Hafennutzern getätigt werden, die dann jedoch aufgrund möglicher Änderungen im Nachfrageverhalten nicht im geplanten Maße ausgelastet werden. Dabei könnten die Schäden eine erhebliche Höhe erreichen. Außerdem können Risiken durch Wegfall und mangelnder Bonität von Hafennutzern eintreten. Der Eintritt eines solchen Falles wird für möglich gehalten. Es bestehen zwar durch genaue Marktbeobachtung, Planungsrechnungen und Einschaltung externer Experten und die entsprechende Ausgestaltung von Verträgen mit ansässigen und potentiellen Ansiedlern Möglichkeiten der Risikobeeinflussung. Letztendlich lassen Bedarfsänderungen sowie tiefgreifende wirtschaftliche Entwicklungen (Wirtschaftskrisen) sowie die Änderung der Geschäftsstrategien von angesiedelten Unternehmen und potentiellen Kunden sich aber nicht beeinflussen. Im Übrigen müssen zur Ansiedlung meist „Vorleistungen“ erbracht werden, deren Nutzen erst im längerfristigen Geschäftsverlauf ersichtlich wird, so dass ein erhebliches wirtschaftliches Risiko verbleibt.

Umwelt

Die Umweltrisiken sind teilweise bereits in anderen Risikobereichen aufgeführt und bewertet (Infrastruktur, Recht, Versicherungen). Obwohl das Schadenspotential bei Umweltrisiken hoch sein kann, wird die Wahrscheinlichkeit für einen Eintritt als gering eingestuft. Der Eintritt eines Schadens durch den Betrieb der angesiedelten Firmen wird als möglich eingestuft. Die Risikoabsicherung wurde vertraglich auf die Unternehmen abgewälzt. Weiterhin besteht die Möglichkeit von Änderungen im Umweltrecht, die ggf. den Vertrieb beeinflussen. Der Eintritt dieser Risiken, mit gegebenenfalls hohem Schadenspotential, wird als möglich eingestuft. Eine Risikobeeinflussung ist nur in geringem Umfang möglich.



Recht

Trotz sorgfältiger Kenntnis von Rechtsvorschriften können durch neue Rechtsgrundlagen, Gesetzesänderungen und Rechtsfolgen aus Grundsatzurteilen in der Rechtsprechung, insbesondere im Bereich des Steuerrechts und der Hafensicherheit, erhebliche nicht vorhersehbare Risiken für den Hafen oder die Hafennutzer und Ansiedler entstehen. Daneben kann auch die Einführung neuer sowie die Erweiterung umweltrechtlicher Vorschriften ein erhebliches Risiko darstellen. Die Geschäftsführung versucht diese Risiken durch regelmäßige Einholung von Informationen und ggf. durch die Inanspruchnahme von externen Fachleuten zu verringern.

Personal

Risiken im Bereich des Personals werden als gering eingestuft. Das Personal der DeltaPort GmbH & Co. KG kann je nach Geschäftsverlauf kurzfristig aufgestockt werden.

Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage

Aufgrund der guten Planungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation der Hafengesellschaft werden hier relativ geringe Risiken gesehen.

Versicherungen

In der Vergangenheit sind nur kleine Schäden, die durch die Versicherung reguliert wurden, entstanden. Grundsätzlich sind zwar hohe Schäden möglich, aber dafür besteht nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei eine hohe Chance der Risikobeeinflussung gegeben ist.

2. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde für die gemeinsame Hafengesellschaft mit den drei Standorten Rhein-Lippe-Hafen, Hafen Emmelsum und Stadthafen aufgestellt.

Nach diesem Wirtschaftsplan wird ein negatives Jahresergebnis erwartet. Der prognostizierte Verlust hat seine Ursache unter anderem in geplanten Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Erweiterungsprojekte.

Nach Abschluss der Sanierung der Kaimauer im Stadthafen zum 01.07.2016 liegen nunmehr gute Voraussetzungen für eine Steigerung der Umschlagmengen und eine damit verbundene Verbesserung der Erlössituation im Stadthafen vor. Die Vermarktungsaktivitäten wurden dahingehend intensiviert, um eine positive Entwicklung einzuleiten.



Des Weiteren beeinflussen Aufwendungen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der DeltaPort GmbH & Co. KG, das Projekt Erweiterung Hafen Emmelsum sowie der Bau einer Kaianlage am nördlichen Ufer des Rhein-Lippe-Hafen Emmelsum den Geschäftsverlauf in den kommenden Geschäftsjahren maßgeblich, da sowohl für die Herstellung der Erweiterungsflächen im Hafen Emmelsum als auch für den Bau einer Kaianlage im Rhein-Lippe-Hafen Wesel größere Investitionen zu tätigen sind. Dies gilt auch für die baureif zu machenden Gewerbe- und Industrieflächen auf den nördlichen Flächen im Rhein-Lippe-Hafen Wesel.

Mit der Firma Hegmann wurde 2014 ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Schwergutterinals abgeschlossen. Die Betriebsanlagen wurden zwischenzeitlich errichtet. Im Zuge der Herstellung der Kaianlage sollen diese um ein Schwergutterterminal erweitert werden. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen von GS-Recycling weit fortgeschritten. In 2017 soll insbesondere der Bau der Rohrleitungstrasse sowie des Anlegesteigers vorangetrieben werden.

Die Arbeiten zur Reaktivierung des Containerterminals der Firma Contargo auf der Westseite des Hafens Emmelsum haben begonnen und sind weit fortgeschritten. Es entsteht dort das derzeit modernste Terminal des kombinierten Verkehrs an der Rheinschiene. Zum Ende des ersten Quartals 2017 ist der operative Umschlagbetrieb geplant.

Im Stadthafen wird RWZ vereinbarungsgemäß die maroden Betriebsanlagen in 2017 zurückbauen und die freigewordenen Grundstücke an die Hafengesellschaft geräumt übergeben. Maßnahmen zur direkten Wiedervermarktung wurden bereits eingeleitet und werden intensiv fortgeführt, um eine möglichst lückenlose Nutzung der in bester Lage befindlichen Fläche zu gewährleisten.

Die Firma HOMA hat durch Übernahme eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages der Firma UFOK ihre Geschäftstätigkeit auf den Stadthafen ausgedehnt. Durch die Modernisierung der Verladeanlagen und Vergrößerung der Umschlagkapazitäten sollen die Umschlagaktivitäten gesteigert werden.

Daneben soll die gemeinsame Hafengesellschaft eine optimale Entwicklung der Hafenstandorte gewährleisten und durch den Ausbau der Häfen sowie die Vermarktung der Gewerbe- und Industrieflächen einen positiven Geschäftsverlauf sicherstellen. Für das Geschäftsjahr 2017 wird mit gleichbleibenden bzw. leicht steigenden Umschlagsmengen gerechnet.

Sonstige Angaben

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres ergeben.



6.15 Bilanz der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.180,81	5.180,81	563,21	563,21	1.163,51	1.163,51
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	16.440.240,06		16.565.649,06		15.434.799,71	
2. Infrastrukturvermögen Häfen	11.795.027,44		2.871.793,67		2.977.813,67	
3. Technische Anlagen und Maschinen	1.183,00		1.383,00		0	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.114,23		88.869,88		90.705,00	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.386.933,29		1.989.637,16		1.280.088,55	
		31.703.498,02		21.517.332,77		19.783.406,93
III. Finanzanlagen						
• Beteiligungen	1.636,13		1.636,13		1.636,13	
		1.636,13		1.636,13		1.636,13
		31.710.314,96		21.519.532,11		19.786.206,57
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
• Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.162,06		2.178,87		8.828,41	
		2.162,06		2.178,87		8.828,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
• Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	735.966,22		881.385,63		742.948,61	
• Forderungen gegen Gesellschafter	247.584,62		247.584,62		247.584,62	
• Sonstige Vermögensgegenstände	56.785,81		74.471,65		49.514,13	
		908.555,69		1.203.441,90		1.040.047,36
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
		63.321,07		30.738,01		64.815,70
		1.019.295,99		1.236.358,78		1.113.691,47
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		290.599,55		319.683,72		348.385,16
		33.085.693,63		23.075.574,61		21.248.283,20



Passiva	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Eigenkapital						
I. Kapitalanteile		1.000.000,00		1.000.000,00		1.000.000,00
II. Rücklagen		18.872.655,69		18.872.655,69		18.872.655,69
III. Gewinn-/Verlustvortrag		135.076,67		-96.486,82		-126.852,98
IV. Jahresfehlbetrag/- überschuss		-252.619,12		231.562,82		
		19.755.113,24		20.007.732,36		
						30.366,83
B. Rückstellungen						19.776.169,54
1. Steuerrückstellungen	43.797,44		58.930,51		36.895,51	
2. Sonstige Rückstellungen	622.117,74		480.095,94		484.900,00	
		665.915,18		539.026,45		521.795,51
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.203.813,25		532.580,74		0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen - davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr: EUR 423.810,32 (Vj. EUR 171.644,97)	903.114,95		423.810,32		171.644,97	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.508.608,97(Vj. EUR 224.045,07)	1.275.950,00		1.508.608,97		724.045,07	
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 63.118,88 (Vj. EUR 54.628,11) davon aus Steuern: EUR 8.956,61 (Vj. EUR 13.783,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 688,72 (Vj. EUR 110,50)	279.151,01		63.118,88		54.628,11	
		12.662.029,21		2.528.118,91		950.318,15
D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.636,00		696,89		0,00
		33.085.693,63		23.075.574,61		21.248.283,20



6.16 Gewinn- und Verlustrechnung der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel

	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
1. Umsatzerlöse		2.047.222,88		2.103.249,71		1.611.518,61
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		74.631,38		153.717,29		131.751,09
3. Gesamtleistung		2.121.854,26		2.256.967,00		1.743.269,70
4. Sonstige betriebliche Erträge		88.776,73		105.380,55		183.987,49
		88.776,73		105.380,55		
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-16,81		-8.169,24		-1.181,25	
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen	-306.864,16	-306.880,97	-321.518,24	-329.687,48	-360.179,05	-361.360,30
		1.903.750,02		2.032.660,07		1.565.896,89
6. Rohergebnis						
7. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	-763.559,66		-652.896,62		-693.631,44	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-174.981,74		-157.792,03		-131.209,69	
davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vj. EUR 12.632,34)		-938.541,40		-810.688,65		824.841,13
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-345.121,43	-345.121,43	-254.312,09	-254.312,09	-259.787,08	-259.787,08
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-761.785,37		-653.502,45		-453.506,36
		-761.785,37		-653.502,45		
10. Betriebsergebnis		-252.438,48		314.156,88		27.762,32
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		47,05		30,00		6.109,68
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-119.298,06		-18.092,36		-1.748,67
13. Finanzergebnis		-119.251,01		-18.062,36		4.361,01
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-22.032,38		-22.042,91		3.975,00
		-22.032,38		-22.042,91		
15. Ergebnis nach Steuern		-238.916,81		-42.488,79		
16. Sonstige Steuern		-13.702,31		-64.531,70		-5.731,50
17. Jahresfehlbetrag/-überschuss		--252.619,12		231.562,82		30.366,83



7. DeltaPort VerwaltungsGmbH, Wesel

7.1 Darstellung des Geschäftsverlaufes einschl. des Geschäftsergebnisses

Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin und Geschäftsführung bei der DeltaPort GmbH & Co. KG ausgerichtet. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die GmbH nicht aus.

7.2 Darstellung der Lage

Ausgestattet ist die Gesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, welches in voller Höhe eingezahlt ist. Sie hat im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag von EUR 3.330,01 erzielt. Dabei werden die laufenden Verwaltungsausgaben der Gesellschaft aus der Haftungsvergütung bestritten, die sie von der DeltaPort GmbH & Co.KG erhält.

7.3 Risiko- und Prognosebericht

Die Entwicklung der Gesellschaft ist ausschließlich abhängig vom Geschäftsverlauf der DeltaPort GmbH & Co.KG, Wesel. Insoweit wird auf den Lagebericht der Kommanditgesellschaft verwiesen.

7.4 Sonstige Angaben

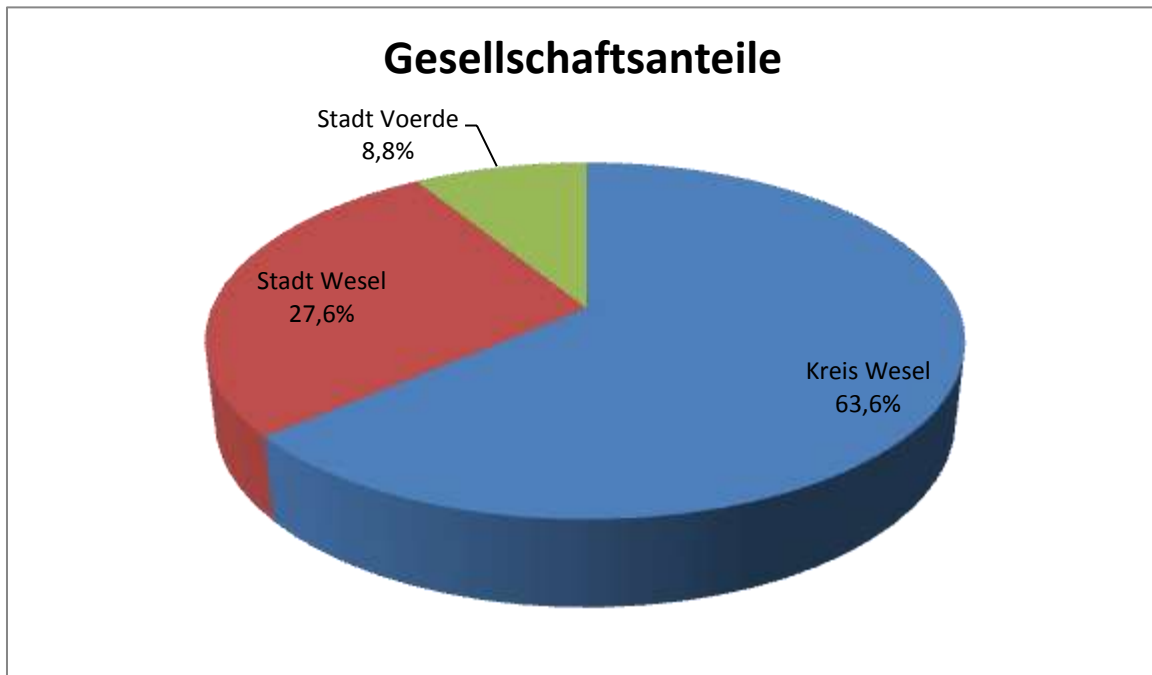
Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres ergeben.



7.5 Rechtliche Grundlagen

Regelungen im Gesellschaftsvertrag bezüglich der Organe der Gesellschaft und anderer rechtlicher Grundlagen zeigt der folgende Überblick:

Firma	DeltaPort VerwaltungsGmbH
Sitz	Wesel
Gesellschaftsvertrag	vom 24. August 2012
Handelsregister	Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte beim Amtsgericht Duisburg unter HRB Nr. 24773. Tag der Eintragung 28. August 2012.
Gegenstand des Unternehmens	Geschäftsführung der DeltaPort GmbH & Co. KG als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (§ 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).
Kapitalverhältnisse	Die Gesellschaftsanteile verteilen sich auf die einzelnen Gesellschafter im Berichtsjahr wie folgt:
	Kreis Wesel 15.900,00 € 63,60 %
	Stadt Wesel 6.900,00 € 27,60 %
	Stadt Voerde <u>2.200,00 €</u> <u>8,80 %</u>
	<u>25.000,00 €</u> <u>100,00 %</u>



Geschäftsjahr

Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

Am 30. Januar 2013 wurde Herr Jens Briese, Kaufmann, zum Geschäftsführer der DeltaPort VerwaltungsGmbH bestellt. Am 11. März 2016 wurde Herr Jens Briese zum 31. März 2016 als Geschäftsführer der DeltaPort VerwaltungsGmbH abberufen. Am 11. März 2016 wurde Herr Karl Borkes, Kreiskämmerer zum 01. April 2016 zum Geschäftsführer der DeltaPort VerwaltungsGmbH bestellt. Am 11. März 2016 wurde Herr Karl Borkes zum 31. Mai 2016 als Geschäftsführer der DeltaPort VerwaltungsGmbH abberufen. Am 11. März 2016 wurde Herr Andreas Stolte, Dipl.-Wirtsch.-Ing. zum 01. Juni 2016 zum Geschäftsführer der DeltaPort VerwaltungsGmbH bestellt. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit der DeltaPort GmbH & Co. KG befreit.



Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten ist. Je 100 € eines Stammkapitalanteils gewähren eine Stimme. Es besteht eine Personengleichheit zwischen der DeltaPort GmbH & Co. KG und der DeltaPort VerwaltungsGmbH.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.950,00		4.462,50		2.975,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	103,05		0,00		0,00	
		6.053,05		4.462,50		2.975,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten						
	18.195,05		22.895,58		24.411,28	
		24.248,10		27.358,08		27.386,28



Passiva	31.12.2016 €		31.12.2015 €		31.12.2014 €	
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00		25.000,00		25.000,00
II. Gewinnvortrag		778,11		1.503,76		841,94
III. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-3.330,01		-725,65		661,82
		22.448,10		25.778,11		26.503,76
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	0,00		147,00		432,25	
2. Sonstige Rückstellungen	1.800,00		920,00		0,00	
		1.800,00		1.067,00		432,25
C. Verbindlichkeiten						
1. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		512,97		450,27	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00						
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 512,97)		0,00		512,97		450,27
		24.248,10		27.358,08		27.386,28

7.6 Gewinn- und Verlustrechnung der DeltaPort VerwaltungsGmbH, Wesel

	2016 EUR	2015 EUR
Umsatzerlöse	1.250,00	1.250,00
Gesamtleistung	1.250,00	1.250,00
Rohergebnis	1.250,00	1.250,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.606,74	-2.102,65
Betriebsergebnis	-3.356,74	-852,65
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	26,73	127,00
Ergebnis nach Steuern	-3.330,01	-725,65
Jahresfehlbetrag	-3.330,01	-725,65



8. Wohnbau Dinslaken GmbH

Wohnbau Dinslaken

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Moltkestr. 4

46535 Dinslaken

Postfach 10 05 04

46525 Dinslaken

Telefon: 02064 6208 0

Telefax: 02064 6208 89

Internet: www.wohnbau-dinslaken.de

E-Mail: kontakt@wohnbau-dinslaken.de

8.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Wohnbau Dinslaken GmbH

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma	Wohnbau Dinslaken Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Dinslaken
Handelsregistereintragung	B 9632 Amtsgericht Duisburg
Gesellschaftsvertrag	Neufassung am 10.06.2009



8.2 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Wohnbau Dinslaken GmbH

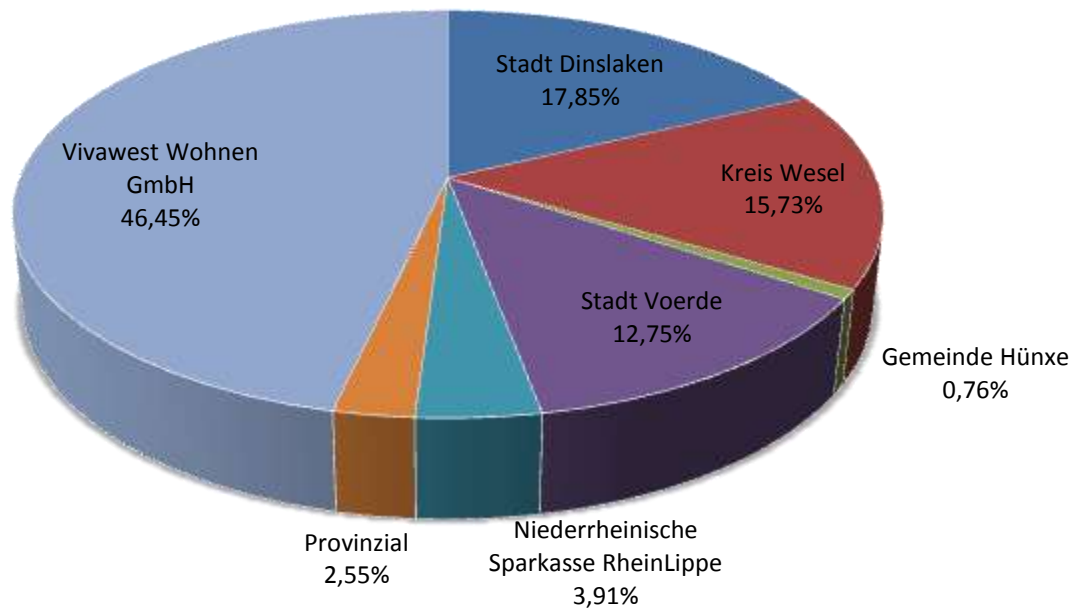
Stammkapital:

6.016.400 €

Gesellschafter	€	%
Stadt Dinslaken	1.073.800,00	17,85
Kreis Wesel	946.500,00	15,73
Stadt Voerde	767.000,00	12,75
Gemeinde Hünxe	46.100,00	0,76
Vivawest Wohnen GmbH	2.794.600,00	46,45
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe	235.000,00	3,91
Provinzial Rheinland Versicherung AG	153.400,00	2,55
Gesamt	6.016.400,00	100,0



Gesellschaftsanteile



8.3 Organe der Wohnbau Dinslaken GmbH

I. Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Wilhelm Krechter

II. Aufsichtsrat

Dr. Michael Heidinger, Dinslaken
Bürgermeister der Stadt Dinslaken

Vorsitzender

Claudia Goldenbeld, Dinslaken
Mitglied der Geschäftsführung
der Vivawest GmbH

Stellv. Vorsitzende

Karl Borkes, Rees
Kämmerer des Kreises Wesel



Dirk Buschmann, Hünxe
Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

Karl-Heinz Geimer, Dinslaken
Ratsherr der Stadt Dinslaken

Michael Groll, Witten
Bereichsleiter der Vivawest Wohnen GmbH

Dirk Haarmann, Voerde
Bürgermeister der Stadt Voerde

Dr. Dieter Körner, Sprockhövel
Bereichsleiter der Vivawest Wohnen GmbH

Monika Piechula, Dinslaken
Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel

Georg Schneider, Voerde
Ratsherr der Stadt Voerde

Haluk Serhat, Dortmund
Geschäftsbereichsleiter
der Vivawest Wohnen GmbH

Mark Sarres, Voerde
Ratsherr der Stadt Voerde

Michele La Torre, Dinslaken
Ratsherr der Stadt Dinslaken

Heinrich Vahnenbruck, Dinslaken
Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel

Rolf Wagner, Dinslaken
Mitglied des Vorstandes
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

Heinrich Wansing, Dinslaken
Ratsherr der Stadt Dinslaken



Die Bezüge der Geschäftsführung sowie der Mitglieder von Aufsichtsrat, Beisitzer und Gesellschaftervertreter stellen sich ohne Umsatzsteuer folgendermaßen dar:

Geschäftsführung

Der Alleingeschäftsführer Wilhelm Krechter hat im Geschäftsjahr 2016 Bezüge in Höhe von 102.000,00 € als erfolgsunabhängiges Jahresgrundgehalt erhalten.

Für das Geschäftsjahr 2015 erhielt er aufgrund seiner Tätigkeit als Prokurist erfolgsabhängig 49.000,00 €. Dieser Betrag wurde von der vom Aufsichtsrat eingesetzten Personalkommission auf Grundlage einer unternehmensbezogenen Bemessungsgrundlage, welche sich an einer definierten Cashflow – Kennzahl orientiert, festgelegt. Der Betrag wurde mit der Feststellung des Jahresabschluss 2015 fällig.

Entsprechend der dienstvertraglichen Regelung nutzt der Geschäftsführer ein von der Gesellschaft gestelltes Dienstfahrzeug. Für die Überlassung des Dienstfahrzeugs wurde ein geldwerter Vorteil gegenüber dem Geschäftsführer von insgesamt 6.832,80 € geltend gemacht.

Mitglieder des Aufsichtsrates, Beisitzer und Gesellschaftervertreter

<u>Name, Vorname</u>	<u>Gesamtsumme</u>
Borkes, Karl	2.500,00 €
Buschmann, Dirk	2.100,00 €
Geimer, Karl-Heinz	2.100,00 €
Goldenbeld, Claudia	2.800,00 €
Groll, Michael	4.000,00 €
Haarmann, Dirk	3.000,00 €
Heidinger, Dr., Michael	3.400,00 €
Körner, Dr., Dieter	3.000,00 €
Lantermann, Gerd	200,00 €
La Torre, Michele	1.900,00 €
Limke, Wilfried	400,00 €
Meyer, Horst	200,00 €



Palotz, Dr., Thomas	400,00 €
Paradowski, Detlef	200,00 €
Piechula, Monika	1.900,00 €
Pingel, Thomas	200,00 €
Sarres, Mark	1.700,00 €
Serhat, Haluk	2.100,00 €
Schmitz, Monika	200,00 €
Schneider, Georg	2.100,00 €
Sprey, Dr., Ralf	200,00 €
Süselbeck, Michael	200,00 €
Vahnenbruck, Heinrich	2.100,00 €
Wagner, Rolf	1.900,00 €
Wansing, Heinrich	2.100,00 €

8.4 Personal der Wohnbau Dinslaken GmbH

Anzahl der Mitarbeiter			
	männlich	weiblich	Gesamt
Geschäftsführer/Prokuristen	3	-	3
Rechnungswesen/Allg. Verw.	4	10	14
Wohnungsbewirtschaftung	3	7	10
Technische Abteilung	8	4	12
Auszubildende	2	2	4
Gesamt	20	23	43

Nicht in der Tabelle aufgeführt sind 14 geringfügig Beschäftigte.



8.5 Unternehmensleistungen der Wohnbau Dinslaken GmbH

Veränderungen im Bestand

	Häuser	WE	Heimplätze	GE	Garagen
Stand am 01.01.2016	989	5.817	370	48	1.923
Zugang (Neubau)	3	26	0	0	17
	992	5.843	370	48	1.940
Abgang	0	3	0	0	5
Stand am 31.12.2016	992	5.840	370	48	1.935
Wohn-/Nutzfläche (m ²)		366.610	16.758	6.807	32.101
Gesamtfläche	422.276				

8.6 Gesamte Wohnungsbauleistungen seit Bestehen der Gesellschaft

(ohne Gewerbeeinheiten)

	Bauleistungen in						
	eigener Bauherrschaft			Baubetreuung		insgesamt	
	Wohnungen in		Heim- plätze	Wohnungen in		Wohnungen / Heimplätze in	
	Miethäuser	Verkaufshäuser		Miethäuser	Verkaufshäuser	Miethäuser	Verkaufshäuser
Bestand am 31.12.2016	5.840	0	370	0	0	6.210	0
Baubetreuung	0	0	0	1.683	1.281	1.683	1.281
Veräußerungen u.a.	516	3.276	0	0	0	516	3.276
Fertig gest. bis 31.12.2016	6.356	3.276	370	1.683	1.281	8.409	4.557
Bauüberhang 31.12.2016	73	0	0	0	0	73	0
	6.429	3.276	370	1.683	1.281	8.482	4.557
Wohnungen insgesamt	10.075			2.964		13.039	

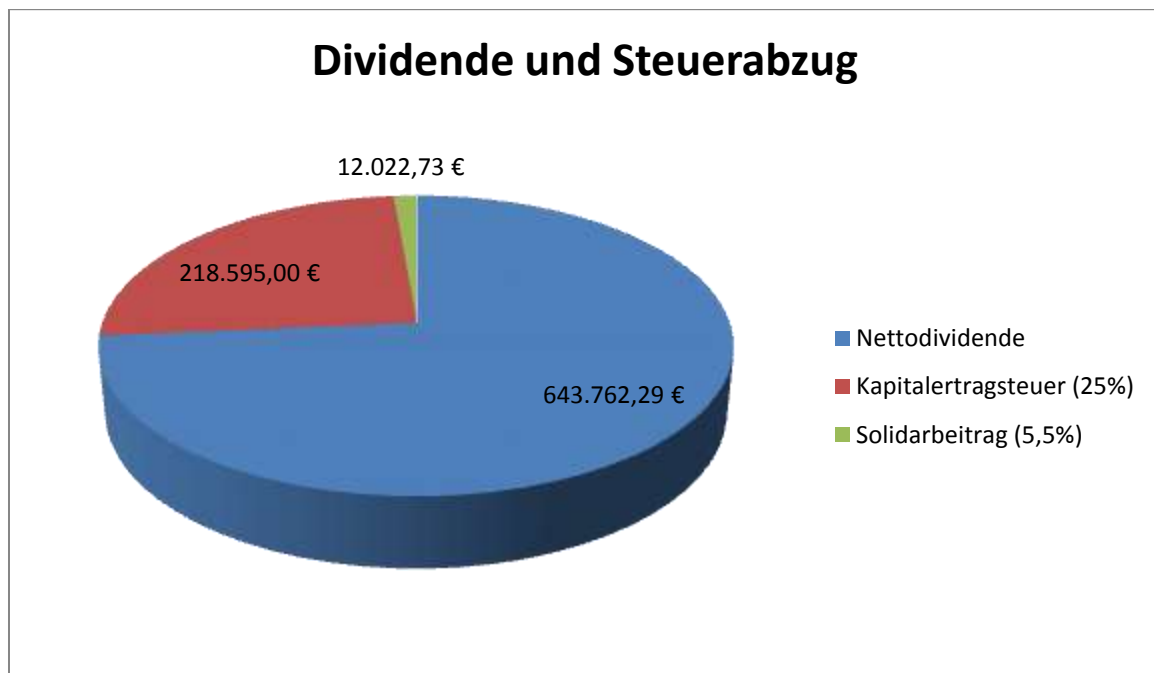


8.7 Finanzielle Auswirkungen der Wohnbau Dinslaken GmbH auf den städtischen Haushalt

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Bilanzgewinn von 6.886.719,49 € ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, eine Dividende von 114 % auf das Stammkapital von 6.016.400,00 € auszuschütten.

28.023,49 € werden in andere Gewinnrücklagen eingestellt. Im Haushalt der Stadt Voerde wurde eine Netto-Dividende von 643.838,65 € vereinnahmt.

Dividende für das Geschäftsjahr 2016	
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde am 01.01.2016	767.000,00 €
Dividende für das Geschäftsjahr 2016	874.380 €
./. Kapitalertragsteuer	218.595,00 €
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	12.022,71 €
Nett dividende für das Geschäftsjahr 2015	643.762,29 €
Zu erwartende Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidarbeitrag	230.617,71 €





8.8 Auszug aus dem Lagebericht der Wohnbau Dinslaken GmbH

8.8.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Unternehmen und Geschäftstätigkeit

Die Wohnbau Dinslaken GmbH wurde im Jahre 1920 als „Siedlungsgesellschaft für den (damaligen) Kreis Dinslaken GmbH“ gegründet. Bis zur Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Jahre 1989 war die Gesellschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Aber auch für die Zeit danach wurden wohnungspolitische und gemeinnützige Aufgaben im Bereich der Bau- und Wohnungswirtschaft im Unternehmensleitbild festgeschrieben. Dabei steht die Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung mit qualitätvollen Lebensräumen, vom Wohnraum bis zum Quartier, im Fokus der Gesellschaft.

Sie errichtet, bewirtschaftet, verwaltet und betreut Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen und versteht sich zudem als Partner der beteiligten Kommunen im Bereich des Städtebaus, der Quartiersentwicklung und der Infrastruktur.

Da der Bestand der Gesellschaft in einem Umkreis von maximal 10 km von der Hauptverwaltung, in den Gemeindegrenzen von Dinslaken, Voerde, Hünxe und Duisburg-Walsum liegt, ist dieser entsprechend kundenfreundlich zu bewirtschaften und schnell zu erreichen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaftliche Konjunktur wurde im Berichtsjahr 2016 weiterhin von einem Abwärtstrend dominiert. Nach einem verhaltenen Start in das Jahr 2016 konnte sich allerdings im Sommer 2016 ein Produktionsanstieg abzeichnen und in der zweiten Jahreshälfte kam die Weltwirtschaft wieder etwas mehr in Schwung. Wie in den Vorjahren hat sich die Produktion in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften, wie den USA, stärker ausgeweitet als in den Schwellenländern. Die Konjunktur in den Schwellenländern stabilisierte sich gegensätzlich zu den vorherigen Berichtsperioden allerdings allmählich, was vor allem in China durch expansive wirtschaftspolitische Maßnahmen erreicht werden konnte. Aber auch in Russland und Brasilien beruhigte sich die wirtschaftliche Situation und der Abwärtstrend wurde entschärft. Wie in den Vorjahren war die Geldpolitik sehr expansiv ausgerichtet, welches auf die niedrigen Inflationsraten zurückgeführt werden kann.

Bei der Betrachtung der Lage der Europäischen Union im Jahr 2016 war zu erkennen, dass die Konjunktur sich ähnlich zu der weltwirtschaftlichen Konjunktur entwickelte. Im ersten Halbjahr zeigte sich eine sehr verhaltene Grunddynamik, welches durch den Rückgang des Zuwachses des Bruttoinlandsproduktes von 0,5 % im ersten Quartal 2016 auf 0,3 % im zweiten Quartal deutlich wurde. Die Lage des Arbeitsmarktes war vergleichbar zu den vorherigen Berichtsperioden und erholte sich weiterhin leicht. Dies wurde durch die Betrachtung der Arbeitslosenquote deutlich, welche im Berichts-



jahr weiterhin rückläufig war und im Juli bei 10,1 % (Vorjahr 11,0 %) lag. Vor allem in den von der Krise betroffenen südeuropäischen Ländern war die Arbeitslosenquote rückläufig.

Die deutsche Wirtschaft war in der Berichtsperiode 2016 durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. Verdeutlicht wurde dieses robuste Wachstum durch den Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes um 1,9 % (Vorjahr 1,7 %). Dieses Wachstum wurde insbesondere von der Bauwirtschaft und dem Dienstleistungssektor getragen. Maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt waren die privaten Konsumausgaben sowie die des Staates. Diese erhöhten Ausgaben des Staates konnten auf die hohe Zuwanderung von Schutzsuchenden im Jahr 2016 und die dadurch resultierenden Kosten zurückgeführt werden. Das Niveau der Kreditzinsen folgte auch im Jahr 2016 dem Abwärtstrend. Effektivzinssätze gingen zwischen den Stichtagen in allen Fristigkeitsbereichen weiterhin zurück. Bei der Betrachtung des deutschen Arbeitsmarktes war zu erkennen, dass die Arbeitslosenquote weiterhin rückläufig von 6,1 % im Dezember 2015 auf 5,8 % im Dezember des Berichtsjahres war. Zum einen waren 321.000 Menschen mehr erwerbstätig als im Vorjahr und zum anderen wurden die negativen demografischen Effekte von der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte ausgeglichen. Im Einzugsgebiet der Wohnbau Dinslaken GmbH entwickelte sich die Arbeitslosenquote wie folgt: Der Kreis Wesel lag mit einer Arbeitslosenquote von 6,6 % (Vorjahr 6,7 %) leicht über dem Bundesdurchschnitt für den Zeitraum Dezember. Im Gebiet der Stadt Duisburg lag die Arbeitslosenquote allerdings sehr deutlich über dem deutschen Durchschnitt mit 12,6 % (Vorjahr 13 %).

Immobilienwirtschaft

Die Grundstücks- und Immobilienwirtschaft konnte in der Berichtsperiode 2016 ein ähnliches Wachstum wie im Vorjahr erzielen. Dieses Wachstum wurde durch die gestiegenen Baugenehmigungen begünstigt, denn in den ersten 11 Monaten des Jahres 2016 wurden 23 % mehr Baugenehmigungen genehmigt als im Vorjahreszeitraum. In Zahlen bedeutet dies, dass von Januar bis November 2016 der Bau von insgesamt 340.000 Wohnungen genehmigt wurde. Die Investitionen in den Neubau von Wohnungen stiegen um 10,7 % in Bezug zum Vorjahr 2015 an, was einem Betrag von rd. 400 Mio. Euro entsprochen hat.

Geschäftsergebnis

Die positive Geschäftsentwicklung der Wohnbau Dinslaken GmbH hat sich im Berichtsjahr 2016 fortgesetzt. Das Geschäftsergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag erhöhte sich zum Abschlussstichtag um 5,3 % gegenüber dem Vorjahr und beträgt 7,5 Mio. €.

Zum 31.12.2016 verbesserte sich der Jahresüberschuss um 0,4 Mio. € auf 6,9 Mio. €. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Ertragslage verwiesen.

Wohnungsbewirtschaftung

Am 31.12.2016 bewirtschaftete die Gesellschaft 5.840 Wohnungen, 370 Seniorenheimplätze, 48 Gewerbeeinheiten und 1.935 Garagen im eigenen Bestand. Dieser verteilt sich in etwa gleichmäßig auf die Städte Dinslaken, Voerde sowie Duisburg-Walsum und in geringem Maße auf die Gemeinde Hünxe. Hiermit verbunden ist eine Wohn-/Nutzfläche von insgesamt 422.276 qm. Der bebaute sowie



unbebaute Grundbesitz beträgt zusammen 946.051 qm. Dabei sind Erbbaurechtsflächen in einer Größe von 26.240 qm enthalten.

Die Nachfrage nach Mietwohnungen hat sich im Bestandsbereich der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 weiter verbessert. Ein Grund dieser Entwicklung war die Zuwanderung von Schutzsuchenden im Berichtsjahr 2016. Weiterhin deutlich festzustellen ist aber ein Nachfrageüberhang nach betreuten Wohnformen für ältere Menschen, den das Unternehmen seit Jahren durch geeignete Neubauprojekte im Bestand weiter begegnen wird.

Mittlerweile liegt der Anteil an barrierefreien Wohnungen bei 13,6 % des Bestandes der Gesellschaft und damit weit über dem bundesweiten Durchschnitt.

Im Berichtsjahr fanden 508 Mieterwechsel statt. Bezogen auf die Anzahl der Bestandswohnungen resultiert hieraus eine Fluktuationsquote wie im Vorjahr von 8,7 %. Die durchschnittliche monatliche Sollmiete erhöhte sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 von 4,93 € je qm Wohn- und Nutzfläche auf 4,98 € je qm Wohn- und Nutzfläche.

Die Erlösschmälerungsquote liegt unverändert bei 0,8 % der Netto-Sollmieten.

Die Leerstandsquote zum 31. Dezember 2016 sank gegenüber dem Vorjahr von 1,0 % auf 0,8 %. Hierbei beinhalten beide Kennzahlen auch die maßnahmenbedingten Erlösschmälerungen infolge umfangreicher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die nachfragebedingte Leerstandsquote ohne den maßnahmenbedingten Anteil liegt bei 0,7 %.

Für die laufende Instandhaltung und Modernisierung des Gebäudebestandes wurden im Geschäftsjahr 2016 rd. 8,4 Mio. € an Fremdleistungen aufgewandt.

Verkaufstätigkeit

Zurzeit wird keine Bauträgermaßnahme durchgeführt.

Sonstige Wohnungsverwaltung

In der Berichtsperiode 2016 konnte für die ausgeübten Betreuungstätigkeiten Umsatzerlöse in Höhe von rd. 79 T€ erzielt werden.

Personal- und Sozialwesen

Zum 31.12.2016 beschäftigte die Gesellschaft zusammen mit der Geschäftsführung 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusätzlich wurden zu diesem Zeitpunkt 4 junge Menschen zur Immobilienkauffrau bzw. zum Immobilienkaufmann ausgebildet. Darüber hinaus waren 14 geringfügig Beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 für das Unternehmen tätig.



8.8.2 Darstellung der Lage

8.8.2.1 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der Wohnbau Dinslaken GmbH beträgt zum Bilanzstichtag rd. 137,0 Mio. €. Davon sind rd. 117,9 Mio. € in Vermögensgegenständen des Sachanlagenvermögens gebunden. Die Sachanlagenintensität beträgt 86,1 %.

Die Finanzlage des Unternehmens ist geordnet. Dabei beträgt die Eigenkapitalquote zum 31.12.2016 ca. 27,2 %. Die kurzfristige Liquiditätssituation des Unternehmens ist gesichert.

8.8.2.2 Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Jahresüberschuss von rd. 6,9 Mio. € (Vorjahr rd. 6,5 Mio. €) erzielt.

Die Gesellschaft erbrachte im Jahr 2016 eine Gesamtleistung in Höhe von rd. 37,5 Mio. € (Vorjahr rd. 38,3 Mio. €).

Die erwirtschaftete Betriebsleistung verringerte sich um rd. 0,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf rd. 38,3 Mio. €, wobei sich gleichzeitig die Aufwendungen für die Betriebsleistung um rd. 0,9 Mio. € auf rd. 31,0 Mio. € vermindert haben.

Durch vorgenannte Veränderungen konnte durch die Gesellschaft ein Betriebsergebnis von rd. 7,3 Mio. € für das Geschäftsjahr 2016 erzielt werden (Vorjahr rd. 7,1 Mio. €).

Im Geschäftsfeld Hausbewirtschaftung erzielte die Wohnbau Dinslaken GmbH ein Ergebnis von rd. 7,2 Mio. € (Vorjahr rd. 6,8 Mio. €).

Das Ergebnis aus der Bautätigkeit im Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag rd. -104 T€. Dabei stehen den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von rd. 163 T€ Aufwendungen für technische und kaufmännische Eigenleistungen von rd. 267 T€ gegenüber.

Im Bereich der Bauerstellung und Verkaufstätigkeit ergibt sich ein Leistungsergebnis in Höhe von rd. 32 T€ (Vorjahr rd. 252 T€).

Die Betreuungstätigkeit trug in der Berichtsperiode 2016 mit rd. 20 T€ zum Unternehmensergebnis bei.

Das Ergebnis der sonstigen betrieblichen Tätigkeit erreichte zum Bilanzstichtag eine Höhe von rd. 190 T€ (Vorjahr rd. 140 T€).

Mit rd. -6 T€ (Vorjahr rd. - 6 T€) schloss das Finanzergebnis in 2016 ab.



Das neutrale Ergebnis beträgt für das Geschäftsjahr 2016 rd. 223 T€ (Vorjahr rd. 27 T€).

Gegenüber rd. 681 T€ für das Jahr 2015 beziffern sich die Steuern vom Einkommen und Ertrag für das Jahr 2016 auf rd. 631 T€.

Insgesamt ist die Ertragslage der Wohnbau Dinslaken GmbH gesichert.

8.8.2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Im Vergleich zur Berichtsperiode 2016 stellen sich die finanziellen Leistungsindikatoren der Wohnbau Dinslaken GmbH zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wie folgt dar:

Leistungsindikatoren	2016	2015	Veränderungen
Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss v.ESt./Eigenkapital)	17,1 %	16,4 %	0,7 %
Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss v.ESt. + Zinsaufwand/Gesamtkapital)	6,5 %	6,4 %	0,1 %
EBITDA	13,8 Mio. €	13,5 Mio. €	0,3 Mio. €
Leerstandsquote	0,8 %	1,0 %	-0,2 %
Fluktuationsquote	8,7 %	8,7 %	0,0 %
Durchschnittl. mtl. Sollmiete	4,98 €/m ²	4,93 €/m ²	0,05 €/m ²
Instandhaltungskosten	19,93 €/m ²	19,75 €/m ²	0,18 €/m ²

8.8.2.4 Risikobericht

Aktives Risikomanagement

Bereits im Jahr 2000 hat die Wohnbau Dinslaken GmbH auf der Basis des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ein Risikomanagementsystem mit Frühwarnsystem, Risiko-Controlling und internem Kontrollsystem eingerichtet, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen möglichst früh zu erkennen. Dieses System wird unter dem Kapitel „Risikomanagement“ in aussagefähiger Form im internen Online-Unternehmenshandbuch der Gesellschaft für alle Mitarbeiter einsehbar geführt.

Ziel ist es, die Risiken des Unternehmens zu definieren, transparent zu machen und entsprechend zu quantifizieren. Hier werden die unterschiedlichsten Risiken jeweils in einer Neunermatrix im Verhältnis von der Höhe der Auswirkung zur Eintrittswahrscheinlichkeit dargestellt. Für die automatische Risikomeldung sind die Leiter der fünf Hauptabteilungen verantwortlich, die turnusgemäß die Einhal-



tung bestimmter Meldegrenzen in ihren Abteilungen überprüfen, die an Unternehmenskennzahlen gebunden sind und von der Geschäftsleitung bestimmt werden.

Zur notwendigen fortlaufenden Risikoidentifikation des Risiko-Managementsystems ist bei der Wohnbau Dinslaken GmbH ein sog. „Risiko-Komitee“ gebildet worden, das sich aus dem vorgenannten Geschäftsbereichsleitern sowie den Stabsstellen zusammensetzt. Aufgabe dieses Komitees ist die laufende Fortentwicklung und Anpassung des Risikofrüherkennungssystems an sich verändernde Markt- und Risikosituationen, d.h. Erkennung neuer Risiken, die Modifikation bestehender und die Integration neuer risikosteuernder Maßnahmen. Zu Jahresbeginn werden mehrere Sitzungen des Komitees terminiert, in denen der Geschäftsführung über die Risikosituation der Gesellschaft berichtet und gemeinsam diskutiert wird. Zur Dokumentation werden schriftliche Risikoberichte abgefasst.

Strategische Risiken

Von wesentlicher strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Geschäfte der Wohnbau Dinslaken GmbH sind die Bevölkerungsentwicklung, die Sozialstruktur, die Einkommensentwicklung, der Wohnflächenbedarf der privaten Haushalte und die Zuwanderungsentwicklung. Eine besondere Herausforderung stellt nach wie vor die zunehmend älter werdende Bevölkerung dar. Bereits ab 2025 werden gut 35 % der Dinslakener Bevölkerung älter als 60 Jahre sein. Insofern ist längerfristig mit Erlösschmälerungen infolge zunehmender Leerstände zu rechnen, wenn die Bestandswohnungen nicht in ausreichender Anzahl zumindest seniorenfreundlich umgestaltet werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Druck auf die Wohnungswirtschaft, die Spanne zwischen Wohnungsnachfrage und Wohnungsangebot auf einen zunehmend individualisierten Markt zu schließen, nicht geringer wird. Gelingt es nicht, diese Spanne zu verringern, entwickelt sich weiterer Nachfrageüberhang im einen und Leerstand im anderen Segment.

Marktrisiken

Seit einigen Jahren ist festzustellen, dass die Betriebskosten deutlich stärker steigen als die Nettokaltmiete und als der harmonisierte Verbraucherpreisindex. Sollte diese Entwicklung sich in gleicher Weise fortsetzen, werden viele Mieter sich die Bruttowarmmiete nicht mehr leisten können. Insofern wird sich der Vermieter sehr genau überlegen müssen, wo er in aufwändige Modernisierungen investiert und wo nicht. Auf jeden Fall geht kein Weg daran vorbei ein intensives Betriebskostenmanagement zu betreiben, um die Disparität zwischen Kaltmiete und Betriebskosten nicht weiter ausufern zu lassen.

Finanzrisiken

Bei der Wohnbau Dinslaken GmbH wurden Investitionsvorhaben grundsätzlich durch festverzinsliche Darlehen finanziert. In der gegenwärtigen Niedrigzinsphase wird die Wohnbau Dinslaken GmbH die äußerst günstigen Festzinskonditionen durch Umschuldungen und Prolongationen weiter zu ihrem Vorteil nutzen. Kreditverhandlungen werden dabei durch die sehr gute Bonität der Gesellschaft, die sich in entsprechend sehr guten Bankenratings ausdrückt, unterstützt.



Weiter ist festzuhalten, dass das Unternehmen frühzeitig das Zinsmanagement auch zur Vermeidung von „Klumpenrisiken“ genutzt hat und dementsprechend die Prolongationsfälligkeiten langfristig über die Jahre verteilt wurden.

Betriebsrisiken

Risiken aus der Abwicklung von Bauvorhaben und großen Modernisierungsvorhaben bestehen für die Gesellschaft nur in geringer Weise. Zur Risikominimierung bei der Rentabilität solcher Vorhaben wird ein mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgestimmtes dynamisches Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren (Discounted Cashflow Verfahren) zugrunde gelegt, das schon vor dem Grundstückserwerb greift und auch ein späteres Controlling im Betrieb mit einbezieht. Die Projekte der Gesellschaft zeichnen sich durch konsequente Einhaltung der Baukosten und die Erreichung der für die Einhaltung der Rendite notwendigen Zielmiete aus.

Gesamtaussage

Nach Bewertung der Risikolage der Wohnbau Dinslaken zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 liegen keine Risiken vor, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können. Auch für die kommenden Jahre sind keine solchen Risiken erkennbar.

8.8.2.5 Chancen der zukünftigen Entwicklung

Seit mehr als drei Jahrzehnten wird schon der seinerzeit erkennbaren demografischen Entwicklung durch bedarfsgerechten Neu- und Umbau begegnet. Mittlerweile können 13,6 % des Bestandes als seniorengerechte Wohnungen angeboten werden, die zum großen Teil mit niederschwelligem Betreuungsangebot vor Ort bis hin zur Vollpflege in den 370 Seniorenheimplätzen der Gesellschaft versorgt werden können. Im Geschäftsjahr 2016 wurde mit dem Bau von 43 weiteren bedarfsgerechten Wohnungen begonnen. Auch in Zukunft werden noch weitere Projekte dieser Art hinzukommen.

Bei einer durchschnittlichen Miete von 4,98 € im gesamten Bestand kann die Gesellschaft Wohnraum in allen Preisklassen anbieten. Dabei wird besonders auch Wert gelegt auf dem Erhalt und die Schaffung von Wohnraum im unteren und preisgebundenen Segment. Aber auch im gehobenen Segment werden Wohnungen vorgehalten bzw. bedarfsgerechte Angebote für den Markt entwickelt.

Im Problemfeld Klimaschutz und Energieeffizienz ist die Gesellschaft seit Jahren sehr engagiert. Im Geschäftsjahr 2016 wurden weitere 386 Wohnungen in Voerde-Friedrichsfeld auf Nahwärmeversorgung, die über Biomasse erzeugt wird, umgestellt. Somit werden 86 % der Bestände entweder aus dem Fernwärme- oder dem vorgenannten Nahwärmenetz mit einem hervorragenden Primärenergiefaktor beheizt. Im Jahr 2017 soll in mehreren Bauabschnitten damit begonnen werden weitere 394 Wohnungen an das Nahwärmenetz anzuschließen. Diese sehr gute Energieeffizienz bei der Wärmeerzeugung und das Minimum an Haustechnik bei der Wärme- und Warmwassererzeugung haben



positive Kosteneinflüsse auf alle aktuellen und künftigen Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Gesellschaft. Gleichzeitig weisen ihre Bestände eine vergleichsweise gute CO₂ Bilanz aus.

Bezüglich steigender Bau- und Baunebenkosten setzt die Gesellschaft auf die Bauabwicklung (Planungsbegleitung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung) im eigenen Hause, um negativen Preisentwicklungen schon ab der Planungsphase frühzeitig begegnen zu können.

Verantwortungsvolles Handeln aller Akteure der Gesellschaft, ein ausgeprägtes Umwelt- und Kostenbewusstsein und gesellschaftliches Engagement sind die stabilen Fundamente für eine wirtschaftlich erfolgreiche und somit nachhaltige Entwicklung des Unternehmens. Damit genießt die Gesellschaft heute schon ein großes Vertrauen bei den Kunden, Geschäftspartnern und Gesellschaftern. Im Ergebnis drückt sich dies in der vergleichsweise sehr niedrigen Erlösschmälerungsquote, niedrigen Zinskonditionen und niedrigen Baukosten aus.

Die Wohnbau Dinslaken GmbH kann mit Zuversicht in die kommenden Vermietungsjahre blicken. Sowohl die nach wie vor guten Branchenaussichten, als auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft werden sich weiterhin positiv auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

8.8.2.6 Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2017 ist ein Jahresüberschuss vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 7,4 Mio. € geplant, der überwiegend durch das Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung bestimmt wird. Die verhältnismäßig günstige Erlösschmälerungssituation der Gesellschaft wird sich in etwa auf dem guten Niveau des Geschäftsjahres 2016 bewegen.

Für das Geschäftsjahr 2017 sind Investitionen von rund 16,6 Mio. € geplant. Davon sind rund 8,3 Mio. € für die Instandhaltung der Bestände sowie 8,3 Mio. € für Neubau und Modernisierung vorgesehen.

8.8.2.7 Finanzinstrumente

Die Verbindlichkeiten haben sich im Geschäftsjahr 2016 um rd. 3,3 Mio. € auf rd. 92,2 Mio. € erhöht. Dabei sind langfristige Darlehen grundsätzlich über Grundpfandrechte gesichert. Im Rahmen der Finanzplanung werden mögliche Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken laufend überwacht und falls notwendig durch geeignete Maßnahmen angepasst.



8.9 Bilanz der Wohnbau Dinslaken GmbH

Aktivseite	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	58.025,00	58.025,00	79.457,00	79.457,00	99.279,00	99.279,00
Sachanlagen						
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	110.831.942,29		109.719.163,85		110.472.362,72	
Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	858.360,45		920.168,45		982.256,45	
Grundstücke ohne Bauten	509.672,44		803.667,66		655.519,81	
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	930.591,98		1.010.800,06		1.074.827,68	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.254,10		289.247,00		343.036,00	
Anlagen im Bau	4.343.316,61		2.284.367,22		0,00	
Bauvorbereitungskosten	128.042,77		75.793,86		52.338,01	
Finanzanlagen						
Sonstige Ausleihungen		55.208,29		53.220,42		56.316,34
Anlagevermögen insgesamt		118.050.413,93		115.235.885,52		114.167.998,19
Umlaufvermögen						
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte						
Grundstücke ohne Bauten	1.231.400,09		1.231.400,09		1.231.400,09	
Unfertige Leistungen	11.437.480,99	12.668.881,08	11.500.117,39	12.731.517,48	10.843.461,40	12.737.554,92
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Vermietung	56.660,76		51.934,23		62.599,72	



Sonstige Vermögensgegenstände	202.068,57	258.729,33	422.718,62	474.652,85	993.528,59	1.056.128,31
Flüssige Mittel						
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.019.964,72		5.002.489,94		5.670.870,90
Rechnungsabgrenzungsposten						
Andere Rechnungsabgrenzungsposten		3.352,62		10.573,94		2.387,91
Bilanzsumme		137.001.341,68		133.455.119,73		133.783.827,77

Passivseite	31.12.2016 €		31.12.2015 €		31.12.2014 €	
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital		6.016.400,00		6.016.400,00		6.016.400,00
Gewinnrücklagen						
Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	3.008.200,00		3.008.200,00		3.008.200,00	
Bauerneuerungsrücklage	14.986.476,33		14.986.476,33		14.986.476,33	
Andere Gewinnrücklage	13.175.552,26		13.154.280,16		13.122.623,10	
		31.170.228,59		31.148.956,49		31.117.299,43
Bilanzgewinn						
Jahresüberschuss		6.886.719,49		6.458.820,10		6.348.877,06
Eigenkapital insgesamt		44.073.348,08		43.624.176,59		43.482.576,49
Rückstellungen						
Steuerrückstellungen	0,00		164.734,00		0,00	
Sonstige Rückstellungen	687.246,00	687.246,00	761.985,00	926.719,00		527.625,00
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65.392.966,12		61.038.330,75		60.821.763,48	
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	11.797.659,79		12.179.208,85		13.013.701,42	
Erhaltene Anzahlungen	13.538.534,45		13.247.023,04		13.713.413,58	
Verbindlichkeiten aus Vermietung	475.655,25		431.566,04		352.690,10	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.028.824,08		1.998.357,69 9.737,77 (6.737,77)	88.904.224,14	1.855.334,85	89.773.626,28
Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern: 6.737,77 €	7.107,91		9.737,77		16.722,85	
Bilanzsumme		137.001.341,68		133.455.119,73		133.783.827,77



8.10 Gewinn- u. Verlustrechnung der Wohnbau Dinslaken GmbH

	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
Umsatzerlöse						
a) aus der Hausbewirtschaftung	37.232.564,10		36.190.266,06		35.735.127,73	
b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00		1.924.312,20		500.230,00	
c) aus Betreuungstätigkeit	78.837,77		97.255,16		97.207,44	
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	49.952,65	37.361.354,52	0,00	38.211.833,42		36.332.565,17
Verminderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen und unfertigen Leistungen		-62.636,40		-6.037,44		-118.061,94
Andere aktivierte Eigenleistungen		163.100,00		96.900,00		141.000,00
Sonstige betriebliche Erträge		1.078.107,03		754.047,82		1.408.592,80
Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen						
a) Hausbewirtschaftung	19.974.567,15		19.936.359,62		19.217.124,88	
b) Verkaufsgrundstücke	0,00	19.974.567,15	920.800,39	20.857.160,01	569.677,52	19.786.802,40
Rohergebnis		18.565.358,00		18.199.583,79		17.977.293,63
Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	2.215.020,00		2.207.403,67		2.215.354,12	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	544.103,60	2.759.123,60	554.186,20 (147.745,26)	2.761.589,87	549.832,85	2.765.186,97
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.806.423,24		4.913.470,94		4.843.264,33
Sonstige betriebliche Aufwendungen		899.267,69		844.597,57		885.543,11
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		192,02		1.471,38		14.137,74
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.434.470,55		1.452.967,87		1.570.534,98



	31.12.2016 €		31.12.2015 €		31.12.2014 €	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		630.615,70		681.061,74		655.227,85
Ergebnis nach Steuern		8.035.649,24		8.228.428,92		7.926.901,98
Sonstige Steuern		1.148.929,75		1.088.547,08		922.797,07
Jahresüberschuss / Bilanzgewinn		6.886.719,49		6.458.820,10		6.348.877,06



9. Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH, Hünxe

Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mit beschränkter Haftung

Schwarze Heide 35

46569 Hünxe

Telefon: 02858 390

Telefax: 02858 82510

E-Mail: flugplatz@schwarze-heide.com

Handelsregister: Amtsgericht Duisburg, HRB-Nr.: 10569

9.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Sitz	Hünxe (Kreis Wesel)
Handelsregistereintrag	Amtsgericht Duisburg HR B 10569
Gesellschaftsvertrag	in der Fassung vom 19. Dezember 1977

9.2 Unternehmensgegenstand der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

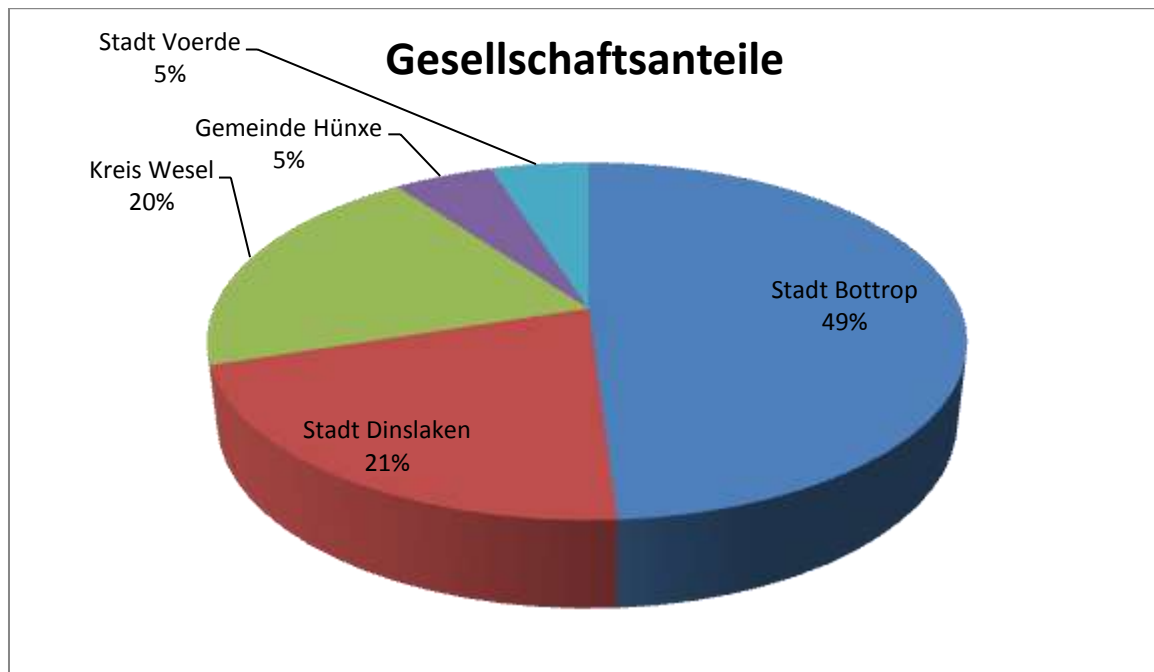
Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Gewährleistung des Flugports und der zivilen Luftfahrt durch den Betrieb und die Entwicklung des Flug- und Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide als Verkehrslandeplatz und Segelfluggelände einschließlich der umliegenden Flächen.



9.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Stammkapital: 50.000,00 DM (Umrechnungskurs für den Jahresabschluss 1,95583 DM/€)

Gesellschafter	Anteil in DM	Anteil in €	Anteil in %
Stadt Bottrop	24.500,00	12.526,65	49,0
Stadt Dinslaken	10.500,00	5.368,56	21,0
Kreis Wesel	10.000,00	5.112,92	20,0
Gemeinde Hünxe	2.500,00	1.278,23	5,0
Stadt Voerde	2.500,00	1.278,23	5,0





9.4 Organe der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

I. Geschäftsführung

Geschäftsführer	André Hümpel, Dipl.-Ingenieur
Prokurist	im Berichtsjahr keine Bestellung
Handlungsbevollmächtigter	im Berichtsjahr keine Bestellung

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat für das Geschäftsjahr T€ 83 (davon feste Bezüge: T€ 76, davon erfolgsbezogene Komponenten: T€ 7) erhalten.

Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Vorsitzender	Ratsmitglied Martin Meyer, Elektroniker, Gemeinde Hünxe	(ab 10/2004)
Stellvertr. Vorsitzender	Ratsmitglied Ludger Schnieder, Stadt Bottrop	(ab 07/2014)
	Ratsmitglied Michele La Torre, Stadt Dinslaken	(ab 07/2014)
	Ratsmitglied Reinhold Butzkies, Kreis Wesel	(ab 07/2014)
	Ratsmitglied Stefan Weltgen, Stadt Voerde	(ab 07/2014)
Als Vertreter	Ratsmitglied Michael Helmich, Gemeinde Hünxe	(ab 07/2014)
Als Vertreter	Ratsmitglied Pascal Kaminski, Stadt Bottrop	(ab 07/2014)
Als Vertreterin	Ratsmitglied Kristina Grafen, Stadt Dinslaken	(ab 07/2014)
Als Vertreter	Ratsmitglied Saban Entjes, Kreis Wesel	(ab 09/2015)



Als Vertreter	Ratsmitglied Udo Wülbeck, Kreis Wesel	(ab 10/2015)
Als Vertreterin	Ratsmitglied Elke Kleinschmidt, Stadt Voerde	(ab 07/2014)
Aufsichtsrat		
Vorsitzender	Norbert Höving Technischer Beigeordneter Stadt Bottrop	(ab 07/2011 bis 02/2016)
	Paul Ketzer Erster Beigeordneter Stadt Bottrop	(ab 03/2016 bis 09/2016)
	Klaus Müller Technischer Beigeordneter Stadt Bottrop	(ab 09/2016)
	Hans Nover Gemeinde Hünxe	(ab 11/2009)
Als Vertreter	Ulrich Lordick Gemeinde Hünxe	(ab 07/2014)
	Ratsmitglied Arnd Capell-Höpken Kreis Wesel	(ab 07/2014)
Als Vertreter	Rainer Gardemann Kreis Wesel	(ab 07/2014)
	Bürgermeister Dr. Michael Heidinger Stadt Dinslaken	(ab 11/2009)
	Ratsmitglied Jan Langenfurth Stadt Voerde	(ab 07/2014)
Als Vertreter	Dominik Knipping Stadt Voerde	(ab 07/2014 bis 12/2016)
Als Vertreter	Heinrich Neukäter Stadt Voerde	(ab 12/2016)



9.5 Personal der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 6 Arbeitnehmer (Vorjahr: 6, ohne Aushilfen) beschäftigt. Durchschnittlich wurden 12 Aushilfen beschäftigt. Die Berechnung erfolgte methodisch nach § 267 Abs. 5 HGB.

9.6 Finanzielle Auswirkungen der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH auf den städtischen Haushalt

Im Rahmen der Beteiligung an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH wurden folgende Zahlungen als Betriebskostenzuschuss bzw. Nachschuss aus dem städtischen Haushalt gezahlt:

Betriebskostenzuschuss für das Jahr	Betrag in €
2016	12.820,00
2015	13.367,50
2014	13.800,00

9.7 Auszug aus dem Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH ist Betreiberin eines Verkehrslandeplatzes für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr. Eine Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bereitstellung der öffentlichen Luftverkehrsinfrastruktur mit den Flugbetriebsflächen, der Landebahn, Rollwegen und Abstellflächen. Gemäß der Satzung sind die Infrastruktureinrichtungen des Verkehrslandeplatzes für den Geschäftsreiseflugverkehr und für den Flugsport zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen stellt Flugbetriebsflächen mit Landebahn, Rollwegen und Abstellflächen sowie Flugzeughallen zur sicheren Unterbringung von Luftfahrzeugen bereit und betreibt eine Tankanlage für Flugbetriebskraftstoffe als Agenturbetrieb. Neben den Verkehrsflächen und einer Tankanlage werden Gewerbe- und Büroflächen für die ansässigen Unternehmen und Wohnungen bewirtschaftet. Des Weiteren ist die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes und ihrer gültigen Betriebsgenehmigung für den Betrieb und die Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem sonstigen Flugplatzgelände zuständig. Die Flugplatzgesellschaft stellt sicher, dass der Flugbetrieb auf dem Platz ordnungsgemäß abläuft und die Luftfahrzeugführer durch die Bereit-



stellung eines Informationsdienstes bei der Durchführung ihres Flugvorhabens unterstützt werden. Dabei ist eine Kernaufgabe der Flugplatzgesellschaft die Bereitstellung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes während der Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes. Weitere wichtige Aufgaben sind die ständige Unterhaltung des bestehenden Verkehrslandeplatzes und die Durchführung notwendiger Investitionen. Demgemäß hat die Flugplatzgesellschaft ihre satzungsgemäße öffentliche Zwecksetzung zu erfüllen.

Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen unterhält keine Forschungs- und Entwicklungsabteilung.

Wirtschaftsbericht

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Branche verläuft anhaltend positiv. Wachstumsmotor an den deutschen Flughäfen war 2016 erneut der Europaverkehr mit einem Anstieg der Reisenden von +4,6%.

Die Gesamtbilanz 2016 der deutschen Flughäfen verzeichnet über 233 Mio. ein- und aussteigende Passagiere. In den letzten Jahren konnten die deutschen Flughäfen die Zahl ihrer Passagiere deutlich steigern. Diese Steigerungsraten bei Passagieren und Cargo gehen mit einem Wachstum der Starts und Landungen einher. Allein in NRW starteten und landeten über 40 Mio. Passagiere im Jahr 2016 an den sechs größten Flughäfen des Landes. Für die allgemeine Luftfahrt verändern europäische Harmonisierungen bei Zulassungs- und Sicherheitsauflagen die Rahmenbedingungen der Flugplätze und der Luftfahrt im Allgemeinen. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen stellt fest, dass in einer international verflochtenen und auf Export orientierten Region wie Nordrhein-Westfalen ein vielfältiger Geschäftsreiseverkehr per Flugzeug zur wichtigen und unverzichtbaren Voraussetzung für die im Land ansässigen Unternehmen geworden ist.

Der mit kleineren Flugzeugen abgewickelte Mittelstreckenverkehr zu Zielen im europäischen Ausland findet mit den Schwerpunktlandeplätzen komfortable Luftverkehrs-Standorte in jeder Region des Landes. Der Wunsch nach Mobilität jedes Einzelnen und die internationale Vernetzung der Geschäftsbeziehungen lassen den Luftverkehr weiter wachsen. Die Bereitstellung eines Flugplatzes, als Knotenpunkt des Netzwerkes Luftverkehr, kommt diesen Wünschen entgegen und erhöht die Attraktivität des Luftverkehrs insgesamt und des Standortes in Besonderen.

Geschäftsverlauf

Die allgemeine konjunkturelle Entwicklungen, Sicherheitsauflagen, allgemeine technische Einflussgrößen aber auch großräumige Wetterlagen haben direkten Einfluss auf das Verkehrsaufkommen in der allgemeinen Luftfahrt.

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren, im Gegensatz zum Vorjahr, in der ersten Jahreshälfte längere Schlechtwetterperioden zu registrieren, so dass diese Einflussgröße die Flugbewegungszahlen in den ersten beiden Quartalen negativ beeinflusst hat. In der zweiten Jahreshälfte wurden die Flugbewegungen über den Vergleichszeitraum des Vorjahres gesteigert. Dieser wetterbedingte Rückgang in



den ersten beiden Quartalen zeigte sich im Wesentlichen bei den Luftfahrzeugen im Sport- und Freizeitsektor (Ultralight und Segelflugzeuge), die konstruktionsbedingt von guten Wetterbedingungen abhängig sind. Die vorrangig gewerblich genutzten Luftfahrzeuge (Hubschrauber und F, G, I - Luftfahrzeuge) zeigen einen konstanten Nutzungsgrad bzw. eine leichte Steigerung auf, da diese wetterunabhängiger betrieben werden. Die Flugbewegungszahlen der Motorsegler, Hubschrauber und mehrmotorigen Luftfahrzeuge im Schulungsbetrieb konnten deutlich zulegen. Die Anzahl der Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen der Klassen über 2 t Abfluggewicht (B, C, I, F) haben auch im Jahr 2016 weiter zugelegt und haben zum ersten Mal in der Geschichte des Verkehrslandeplatzes die 500er-Marke überschritten.

Wie im Vorjahr gelang es die Umsatzerlöse in diesem Geschäftsjahr über den Zielansatz des Wirtschaftsplans zu steigern. Die Steigerungen ergaben sich im Einzelnen durch die gute Auslastung der vorhandenen Flugzeughallen sowie durch die hohe Anzahl an Flugbewegungen mit hochwertigen Luftfahrzeugen, die jeweils höhere Einnahmen aus Landegebühren ermöglichen, und dem gestiegenen Treibstoffverkauf.

Lage des Unternehmens

Ertragslage

Die Gesellschaft beendet das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 241 T€ (im Vorjahr 251 T€), was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von TEUR 10 entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2016 stiegen die Umsatzerlöse aus Ab- und Unterstellungen von Luftfahrzeugen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 8,1. Die Zahl der Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen (aller Klassen) ging insgesamt wetterbedingt leicht zurück und lag bei 48.008 Bewegungen. Die Erlöse aus Landegebühren stiegen insgesamt um TEUR 3,1. Die Flugbewegungen von Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht über 2 t stieg auf 504 Flugbewegungen (Vorjahr: 484 Flugbewegungen Klassen C, I, F).

Die Provisionseinnahmen für den Verkauf von Flugbetriebsstoffen wurden um 2,1 TEUR gesteigert.

Durch die Umstellung der Umsatzerlöse nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz werden die Mieterlöse nun auch unter dem Posten Umsatzerlöse ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der des neuen Begriffs der Umsatzerlöse haben sich diese von TEUR 452 (operativ TEUR 358, Vermietung TEUR 94) um TEUR 19 auf TEUR 471 (operativ TEUR 371, Vermietung TEUR 100) gesteigert.

Der Verbrauch von JET A1 stieg auch in diesem Wirtschaftsjahr deutlich an und lag um 23.490 Liter höher als im Vorjahr. Der Verbrauch von AVGAS stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6.400 Liter an.

Die Rückstellung für den Rückbau hat sich um TEUR 35 (Vorjahr TEUR 21) auf TEUR 241 (TEUR 205) erhöht.



Finanzlage

Die Finanzlage des Unternehmens ist hinsichtlich der laufenden Kosten derzeit stabil und durch die Bereitstellung des Betriebskostenzuschusses gesichert.

Finanzmanagement, Cash Flow Planung

Die Cash Flows des Unternehmens werden durch die Zuflüsse aus Umsatzerlösen und Betriebskostenzuschüssen der Gesellschafter gedeckt. Damit ist die Liquidität der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden Kosten derzeit gesichert.

Vermögenslage

Die Gesellschafter stellten der Flugplatzgesellschaft 2016 einen Betriebskostenzuschuss von EUR 256.400 finanzwirksam zur Verfügung, der auf Basis der Gesellschafterbeschlüsse in die Kapitalrücklage eingestellt wurde.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren werden die Umsätze durch Landegebühren, Ab- und Unterstelleneinnahmen und Treibstoffprovisionen definiert.

Die Erlöse aus Landegebühren stiegen insgesamt um 3,1 T€. Die Provisionseinnahmen für den Verkauf von Flugbetriebsstoffen lag 2,1 T€ über dem Vorjahresniveau. Im Wirtschaftsjahr 2016 stiegen die Umsatzerlöse aus Ab- und Unterstellungen von Luftfahrzeugen gegenüber dem Vorjahr um 8,1 T€.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Prognosebericht

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens zielt auf eine deutliche Verstärkung des Luftverkehrs sowohl mit Luftfahrzeugen der Klassen über 2 Tonnen Abfluggewicht als auch in den Klassen der leichteren Luftfahrzeuge. Dabei ist es ein Ziel, die Luftfahrzeuge am Standort anzusiedeln und in geeignete Flugzeughallen unterzubringen. Als geplante Alternative ist die Stationierung und Unterbringung von neuen Luftfahrzeugen auch in Flugzeughallen auf den Flächen des benachbarten Gewerbegebietes vorgesehen. Die positiven wirtschaftlichen Effekte durch die geplante Entwicklung im Gewerbegebiet werden den Standort und die Flugplatzgesellschaft weiter stärken. Die derzeitige Auskiesung und belastungsfähige Rückverfüllung der geplanten Gewerbeflächen verschieben diese Planungen zeitlich nach hinten.

Das Bauvorhaben eines privaten Investors, eine Flugzeughalle auf dem Flugplatzgelände zu errichten und dort mehrere Luftfahrzeuge inklusive eines Businessjets einzustellen soll im Jahr 2017 verwirklicht werden. Dieses Vorhaben wird die Flugbewegungszahlen in der Klasse der Flugzeuge über 2 t weiter steigern. Insgesamt stellt sich die Entwicklung in den Jahren 2017 und 2018 für das Unternehmen positiv dar. Die intensive Nutzung der Infrastruktur durch Luftfahrzeuge im privaten und



gewerblichen Sektor bestätigt die mit der Landebahnverlängerung eingeschlagene mittelfristige Unternehmensstrategie das Angebot für gewerbliche Flugzeugbetreiber attraktiv zu gestalten und damit die Grundlage für weitere positive Entwicklungen zu schaffen. Die Verzögerungen bei der Entwicklung des angrenzenden Gewerbegebietes werden die positive Entwicklung, besonders im Bereich der Ansiedlung von luftfahrtaffinem Gewerbe jedoch verlangsamen. Es wird für das Geschäftsjahr 2017 eine Erhöhung der Erlöse aufgrund des geplanten Neubaus einer weiteren Rundhalle und der Errichtung einer SuperPlus Tankstelle zur Treibstoffversorgung der Luftfahrzeuge der unteren Gewichtsklassen. Insgesamt sind operative Umsatzerlöse von TEUR 385 geplant. Daneben werden noch Mieterlöse in ähnlicher Höhe wie 2016 erwartet. Unter Berücksichtigung der geplanten Optimierungen wird ein Jahresergebnis von TEUR – 246 erwartet. Aufgrund der systembedingten Rahmenbedingungen, die der Betrieb eines Verkehrslandeplatzes mit sich bringt, kann die Gesellschaft keine konkreten Details zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abgeben. Die Geschäftsführung weist bei zukunftsbezogenen Aussagen darauf hin, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

Chancen- und Risikobericht

Risikobericht

Für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens sind keine bedeutsamen Risiken zu erkennen, sofern die Gesellschafterbeschlüsse zur weiteren Entwicklung des Verkehrslandeplatzes und seines Umfeldes umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung im Gewerbegebiet der Stadt Bottrop sowie die Entwicklung von Hangarflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe. Die Auskiesung der Bottroper Gewerbeflächen verschiebt den Beginn der Ansiedlung weiterer flugaffiner Unternehmen am Standort. Durch den Bau weiterer und größerer Flugzeughangars auf anderen Flächen kann die Gesellschaft neue Zielgruppen dauerhaft an den Flugplatz binden, um so Umsatzerlöse signifikant zu steigern. Für die zukünftige Entwicklung wird auch entscheidend sein, wie sich die finanzielle Situation der kommunalen Gesellschafter entwickeln wird. Der Handlungsspielraum für die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH hängt unmittelbar vom Haushaltskonsolidierungsprozess der beteiligten Kommunen ab.

Der Handlungsspielraum für die Flugplatzgesellschaft ist aufgrund der dünnen Eigenkapitaldecke sehr eng. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen. Gleiches gilt dann, wenn die Dotierung der Kapitalrücklage durch die Gesellschafter nicht oder nicht in der notwendigen Höhe erbracht wird. Hieraus können sich entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken ergeben, die auch die Existenz des Unternehmens gefährden könnten. Daher ist es dringend notwendig, das Eigenkapital zu erhöhen.

Chancen

Nach dem Ausbau des Flugplatzes ist das Unternehmen im Wettbewerb gut positioniert. Regionale Wettbewerber mit vergleichbarer Leistungsfähigkeit oder Ausgangsposition werden aufgrund spezieller Reglementierungen oder örtlichen Besonderheiten in ihrer Entwicklung gehindert oder sollen gemäß politischer Beschlüsse vom Markt gehen. Die Ausstattung und die geographische Lage im Ballungsraum Ruhrgebiet zeichnen den Verkehrslandeplatz aus. Die beiden großen Flughäfen in der



Region bilden zusammen mit unserem Verkehrslandeplatz ein Dreieck, das den Großraum Ruhrgebiet umschließt. Der auf diesen Flughäfen abgewickelte Linienverkehr wird weiter wachsen und zu einer Verdrängung des Individualluftverkehrs zu dem Standort hin führen. Die Verkehrsinfrastruktur Straße wird in Zukunft über die Belastungsgrenze hinaus ausgelastet und Kunden, die auf Mobilität und Flexibilität angewiesen sind, werden verstärkt Angebote der Luftfahrt und damit den Standort nutzen.

Gesamtaussage

Die Konsolidierungsphase der Gesellschaft ist noch nicht abgeschlossen und wird auch in den nächsten Jahren weitergeführt. Das Unternehmen ist auf die Zukunft gut vorbereitet und wird für seine Kunden aus den Geschäftsfeldern des Privat- und Geschäftsreiseflugverkehrs ein attraktiver Partner sein können.

Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Gesellschaft arbeitet zum großen Teil mit langjährigen Kunden zusammen. Forderungsausfälle sind daher die Ausnahme. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfüllt. Im langfristigen Bereich finanziert sich die Gesellschaft über Darlehen bei Kreditinstituten sowie Gesellschafterdarlehen. Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Unternehmen verfolgt eine konservative Risikopolitik. Die Liquidität wird regelmäßig geplant.



9.8 Bilanz der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.862.467,04		4.124.514,54		4.121.595,20	
2. technische Anlagen und Maschinen	8.698,50		11.919,00		11.306,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.356,50		10.727,50		13.383,50	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		0,00		175.632,24	
		3.880.552,04		4.147.161,04		4.321.916,94
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Fertige Erzeugnisse und Waren		5.607,65		4.720,50		9.225,88
2. geleistete Anzahlungen		4.587,50				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.101,84		16.108,40		17.692,79	
2. sonstige Vermögensgegenstände	15.586,81		9.088,92		19.535,55	
		35.688,65		25.197,32		37.228,34
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		602.487,35		600.213,18		509.078,48
Bilanzsumme		4.528.893,19		4.777.292,04		4.877.449,64



Passiva	31.12.2016 €		31.12.2015 €		31.12.2014 €	
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital		25.564,59		25.564,59		25.564,59
II. Kapitalrücklage		37.381,70		22.014,24		5.757,92
III. Gewinnrücklagen						
andere Gewinnrücklagen		195.900,00		195.900,00		195.900,00
IV. Bilanzverlust		-179.423,71		-179.423,71		-179.423,71
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		1.593.063,76		1.710.628,69		1.828.358,41
C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		214.305,98		229.986,90		245.667,82
D. Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen		297.647,64		260.721,89		234.521,16
E. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	233.121,57		248.070,56		109.997,01	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.340,32		30.443,27		128.618,13	
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.090.991,34		2.233.385,61		2.282.488,31	
		2.344.453,23		2.511.899,44		2.521.103,45
Bilanzsumme		4.528.893,19		4.777.292,04		4.877.449,64



9.9 Gewinn- und Verlustrechnung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
1. Umsatzerlöse	471.314,76		452.285,34		332.517,47	
2. sonstige betriebliche Erträge	152.429,12		144.299,02		263.118,83	
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	453,12		485,15		547,16	
4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	309.643,32 88.131,69	397.775,01	300.945,78 85.288,67	386.234,45	306.388,47 81.698,73	388.087,20
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	268.695,98		269.175,84		263.240,75	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	142.884,93		142.435,90		186.299,80	
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge – davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 2.947,90 (Euro 3.473,00)	3.076,26		3.633,71		5.020,42	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 38.123,65 (Euro 36.960,35)	44.354,66		43.526,22		23.072,66	
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33,86		37,49		0,00	
10. Ergebnis nach Steuern		-227.377,42		-241.676,98		-260.590,85
11. sonstige Steuern	13.655,12		9.416,70		9.651,23	
12. Jahresfehlbetrag		241.032,54		251.093,68		270.242,08
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		179.423,71		179.423,71		179.423,71
14. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		241.032,54		251.093,68		270.242,08
15. Bilanzverlust		179.423,71		179.423,71		179.423,71



Es ergibt sich folgende **Kennziffernanalyse** zur Vermögenslage:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	<u>T€ / Wert</u>	<u>T€ / Wert</u>	<u>T€ / Wert</u>
Anlagenintensität	86 %	87 %	89 %
<u>Anlagevermögen * 100</u>	<u>3.881</u>	<u>4.147</u>	<u>4.322</u>
Gesamtvermögen	4.528	4.777	4.878
Anlagendeckung I	2 %	2 %	1 %
<u>Eigenkapital * 100</u>	<u>79</u>	<u>65</u>	<u>47</u>
Anlagevermögen am 31.12.	3.881	4.147	4.322
Anlagendeckung II	8 %	8 %	42 %
<u>(Eigen- + langfristiges Fremdkapital) * 100</u>	<u>312</u>	<u>313</u>	<u>157</u>
Anlagevermögen am 31.12.	3.881	4.147	4.322
Eigenkapitalquote	2 %	1 %	1 %
<u>Eigenkapital * 100</u>	<u>79</u>	<u>65</u>	<u>47</u>
Gesamtkapital	4.528	4.777	4.878
Verschuldungsgrad	5632 %	7249 %	10279 %
<u>Fremdkapital * 100</u>	<u>4.449</u>	<u>4.712</u>	<u>4.831</u>
Eigenkapital	79	65	47
Anspannungskoeffizient	98 %	99 %	99 %
<u>Fremdkapital * 100</u>	<u>4.449</u>	<u>4.712</u>	<u>4.831</u>
Gesamtkapital	4.528	4.777	4.878



Es ergibt sich folgende **Kennziffernanalyse** zur Ertragslage:

	2016	2015	2014
	T€ / Wert	T€ / Wert	T€ / Wert
Kennzahlen der Rentabilität			
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern	-305 %	-386 %	-574 %
<u>Jahresfehlbetrag * 100</u>	-241	-251	-270
Eigenkapital –gesamt	79	65	47
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	-386 %	-386 %	-574 %
Jahresfehlbetrag + Steuern vom			
<u>Einkommen und Ertrag * 100</u>	-241	-251	-270
Eigenkapital –gesamt	79	65	47
Umsatzrentabilität I	-51 %	-70 %	-81 %
<u>Jahresüberschuss * 100</u>	-241	-251	-270
Umsatzerlöse	471	358	333



10. DINKOMM GmbH

Dinslakener Telekommunikations-Gesellschaft mbH

Gerhard-Malina-Str. 1

46537 Dinslaken

Telefon: 02064 605 0

E-Mail: info@dinkomm.de

10.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der DINKOMM GmbH

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma	DINKOMM GmbH
Sitz	Dinslaken
Gesellschaftsvertrag	vom 17. Juni 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2004
Handelsregistereintragung	Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Abt. B Nr. 10381

Durch Gesellschafterbeschluss vom 29.04.2016 ist die DINKOMM GmbH mit Wirkung ab dem 01.01.2017 an die Stadtwerke Dinslaken GmbH veräußert worden.

10.2 Unternehmensgegenstand der DINKOMM GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung folgender Dienstleistungen: der Betrieb von Übertragungswegen, die für Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden, An- und Verkauf, Anmietung und Vermietung von Telekommunikationseinrichtungen, Planung und Realisierung von Telekommunikationsvorhaben, Betrieb eigener und fremder Telekommunikationseinrichtungen, Beratung und Unterstützung bei der Planung und Realisierung von Telekommunikationsvorhaben.



10.3 GmbH-Anteile und Gesellschafter der DINKOMM GmbH

Stammkapital:

322.000 €

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
Stadtwerke Dinslaken GmbH	184.200	57,2
Stadt Dinslaken	61.400	19,1
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe	61.400	19,1
Stadt Voerde	15.000	4,6





10.4 Organe der DINKOMM GmbH

Die DINKOMM GmbH hat weder einen Aufsichtsrat noch einen Beirat.

Geschäftsführung

Michael Hörsken, Dinslaken (ab 01.01.2015)
Diplom Ingenieur

10.5 Finanzielle Auswirkungen der DINKOMM GmbH auf den städtischen Haushalt

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 196 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss 6 T€) ab.

10.6 Sonstiges

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung wird vertragsgemäß von den Stadtwerken Dinslaken GmbH, Dinslaken, wahrgenommen.



10.7 Bilanz der DINKOMM GmbH

Aktivseite	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	0,00		350.475,00		390.383,00	
2. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	1.790,00	352.265,00	2.152,00	392.535,00
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00	14.750,00	14.750,00	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		2.688,30		1.635,29	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	73.307,57		5.592,05		37,37	
3. sonstige Vermögensgegenstände	229,57	73.537,14	4.840,08	13.120,43	35,22	1.707,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten		113.662,51		184.134,91	0,00	187.461,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten			5.536,13	5.536,13		0,00
		187.199,65		569.806,47		581.704,65



Passivseite	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	322.000,00		322.000,00		322.000,00	
II. Gewinnvortrag	21.481,57		15.391,01		26.390,41	
III. Jahresüberschuss	-195.630,85	147.850,72	6.090,56	343.481,57	-10.999,40	337.391,01
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		0,00		12.737,00		13.687,00
C. Rückstellungen						
1. sonstige Rückstellungen	4.165,65	4.165,65	6.043,64	6.043,64		4.000,00
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (i. Vj. 23.591,33 €)	0,00		182.296,33		205.020,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (i. Vj. 5.888,21 €)	2.030,57	2.030,57	5.888,21		3.656,94	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (i. Vj. 19.267,77 €)	11.742,63	11.742,63	19.267,77		8.330,00	
4. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (i. Vj. 91,95 €) - davon aus Steuern bis zu 1 Jahr (i. Vj. 0,00 €) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit (im Vorjahr 0,00 €)	21.410,08 21.410,08	21.410,08	91,95	207.544,26	9.619,70	226.626,64
		187.199,65		569.806,47		581.704,65



10.8 Gewinn- und Verlustrechnung der DINKOMM GmbH

	31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	€		€		€	
1. Umsatzerlöse		254.648,32	265.383,24		280.506,84	
2. sonstige betriebliche Erträge		638,80	632,71	266.015,95	4.130,13	284.636,97
3. Material-aufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.866,75		0,00			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	170.077,46	186.944,21	124.592,89	124.592,89	135.929,82	135.929,82
4. Rohergebnis		68.342,91		141.423,06		148.707,15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	51.296,00	51.296,00		74.344,84	98.626,51	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		188.013,56		53.521,89	56.991,19	155.617,70
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24.524,20		0,00		261,64
- davon an verbundene Unternehmen (im Vorjahr 0,00 €)	0,00					
- davon aus Aufzinsung (im Vorjahr 0,00 €)	279,47					
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00			-0,56	-3.888,93	
9. Ergebnis nach Steuern		-195.490,85		6.256,56		
11. sonstige Steuern		140,00		166,00	104,00	-3.784,93
12. Jahresfehlbetrag/ -überschuss		-195.630,85		6.090,56		-10.999,40



11. Zweckverbände

11.1 Sparkassenzweckverband Wesel – Dinslaken

Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes sind die Städte

Wesel, Dinslaken, Hamminkeln und Voerde sowie die Gemeinden Schermbeck und Hünxe

An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

Stadt Wesel	40,18 %
Stadt Dinslaken	23,36 %
Stadt Hamminkeln	13,56 %
Stadt Voerde	11,83 %
Gemeinde Schermbeck	6,26 %
Gemeinde Hünxe	4,81 %

Sitz des Zweckverbandes: Bismarckstr. 1
46483 Wesel

11.1.1 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.



11.1.2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

- Stadt Wesel 14 Vertreter
- Stadt Hamminkeln 4 Vertreter
- Gemeinde Schermbeck 4 Vertreter
- Stadt Dinslaken 16 Vertreter
- Stadt Voerde 8 Vertreter sowie
- die Gemeinde Hünxe 4 Vertreter.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicherweise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgabe wahrnimmt.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

11.1.3 Vertretung der Stadt Voerde in den Gremien des Zweckverbandes

Zweckverbandsversammlung

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Bürgermeister Dirk Haarmann	Beigeordnete Simone Kaspar
Bastian Lemm	Uwe Goemann
Stefan Schmitz	Wolfgang Krieg
Hans-Peter Meulendyck	Ulrich Neßbach
Bernd Altmeppen	Hasan Gördü
Walter Seelig	Engin Aydin



Stefan Meiners

Gabriele Rohr

Jörg Thomas

Britta Dickmann

Verwaltungsrat

Uwe Goemann

Bastian Lemm

Hasan Gördü

Ingo Hülser

Stefan Meiners

Jörg Thomas

11.1.4 Gegenstand des Zweckverbandes

Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der „Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe“, die durch Aufnahme der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel gemäß § 27 SpkG NRW entstanden ist. Die Sparkasse führt den Namen „Niederrheinische Sparkasse RheinLippe“.

11.1.5 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem städtischen Haushalt

keine

12. Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

12.1 Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Niederrheinischen Sparkasse Rhein-Lippe

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken, dessen Mitglieder die Städte Wesel, Dinslaken, Hamminkeln und Voerde sowie die Gemeinden Schermbeck und Hünxe sind, ist Träger der Sparkasse.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 17.12.2015 zwischen dem Sparkassenzweckverband der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck und dem Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe wurden die Sparkasse Dinslaken-Voerde-



Hünxe und die Verbands-Sparkasse Wesel (aufnehmendes Institut) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (Verschmelzungstichtag nach § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG Nordrhein-Westfalen) gemäß § 27 Abs. 1 SpkG Nordrhein-Westfalen zur Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe vereinigt. Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe hat ihren Sitz in Wesel.

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe definiert sich als Universalbank und bietet mit ihren Verbundpartnern alle Produkte und Serviceleistungen aus dem gesamten Finanzbereich an. Damit verfolgt die Sparkasse die geschäftspolitische Zielsetzung, die Versorgung der Bevölkerung mit kreditwirtschaftlichen Leistungen und die Förderung des mittelständischen Gewerbes sowie die Finanzierung wirtschafts- und strukturpolitischer Maßnahmen der Kommunen zu gewährleisten. Als wesentliche strategische Geschäftsfelder werden insbesondere die private Baufinanzierung, das gewerbliche Kreditgeschäft sowie das Versicherungs- und Wertpapiergeschäft definiert.

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes. Durch die Nähe zu den Kunden und durch die Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse soll eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohle der gesamten Region gewährleistet werden.

Die Grundlagen der Geschäftstätigkeit ergeben sich, neben den für alle Kreditinstitute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus dem Sparkassengesetz NRW. Hieraus ergibt sich auch aus §2 SpkG NRW der öffentliche Auftrag der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe. Des Weiteren verfolgt die Sparkasse das Regionalprinzip, welches in § 3 des SpkG NRW verankert ist. Eine weitere Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Sparkasse ist die durch den Verwaltungsrat der Sparkasse erlassene Satzung.

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist über den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., Berlin. Die Hessische Landesbank (Helaba) hat für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe die Funktion der Girozentrale.

Eine Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland führte ab Mitte des Jahres 2005 zu einer Änderung der Haftungsgrundlagen der Sparkassen. Aufgrund der vereinbarten Übergangsregelung haftet für Verbindlichkeiten der Sparkasse, die bis zum 18. Juli 2005 gegründet wurden, neben dem Sparkassenvermögen der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken betragsmäßig unbeschränkt. Für danach begründete Verbindlichkeiten haftet die Sparkasse – wie bisher auch – mit ihrem gesamten Vermögen.

Zum 3. Juli 2015 ist in Deutschland das Einlagensicherungssystem (EinSiG) in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe zählt, hat ihr bestehendes Sicherungssystem nach den geänderten gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet. Hierbei wird grundsätzlich das bewährte Prinzip der Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbank und Landesbausparkassen fortgesetzt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht aus 13 Sicherungseinrichtungen. Gemeinsam nehmen sie die Aufgaben wahr, die Solvenz und Liquidität der Mitgliedsinstitute bei drohenden oder bestehenden Schwierigkeiten zu sichern.



Das Sicherungssystem besteht im Einzelnen aus:

- den 11 Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände
- der Sicherungsreserve der Landesbanken / Girozentralen und
- dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.

Der dezentrale Aufbau des Sicherungssystems sorgt dafür, dass die Mitgliedsinstitute eng begleitet werden können. Er verringert damit das Risiko wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Alle Sparkassen einer Region sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds. Sollte ein Institut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wird es vom jeweiligen Fonds gestützt. Dadurch wird zu jeder Zeit dessen Liquidität und Solvenz gewährleistet. Wenn bei einem regionalen Sparkassenstützungsfonds die Mittel für eine mögliche Stützung nicht ausreichen sollten, tritt ein überregionaler Ausgleich ein: Alle anderen Sparkassenstützungsfonds beteiligen sich dann gemeinsam an einer notwendigen Maßnahme zur Stützung eines Instituts. Darüber hinaus stehen bei Bedarf im Rahmen des systemweiten Ausgleichs

- alle Sparkassenstützungsfonds,
- die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie
- der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

gemeinschaftlich zusammen, falls die notwendigen Aufwendungen zur Stützung eines Instituts die vorhandenen Mittel der betroffenen Sicherungseinrichtung übersteigen. Durch diesen systemweiten Ausgleich stehen in einem Krisenfall sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen zusammen für institutssichernde Maßnahmen zur Verfügung. Die Ratingagentur Fitch Ratings hat weiterhin für die Sparkassen-Finanzgruppe das Gruppenrating von A+ für langfristige Verbindlichkeiten sowie F1+ für kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

12.2 Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung

Bei der folgenden Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs setzen sich für Vergleichsmöglichkeiten die Vorjahreswerte aus den summierten Werten der seinerzeit noch eigenständigen Institute Verbands-Sparkasse Wesel und Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe zusammen. In der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 werden ergänzend sowohl die zusammengefassten Vorjahreswerte der vereinigten Sparkassen als auch die Vorjahreswerte allein der Verbands-Sparkasse Wesel dargestellt.

Angesichts der Branchensituation, insbesondere gekennzeichnet durch die anhaltende Niedrigzinsphase und zunehmender Regulatorik, sind wir mit den Vertriebsleistungen und der gesamten Geschäftsentwicklung im Jahr 2016 zufrieden, auch wenn mit Blick auf die Prognoseberichterstattung für das Jahr 2016 die geplante moderate Ausweitung des Geschäftsvolumens nicht erreicht werden konnte.



12.3 Bilanzsumme

Das Geschäftsvolumen (Bilanzsumme und Eventualverbindlichkeiten) ging um 6,7 % auf 2.980,6 Mio. EUR zurück. Die Bilanzsumme verringerte sich um 6,3 % auf 2.944,1 Mio. EUR.

Bilanzsumme und Geschäftsvolumen				
	Berichtsjahr Mio. EUR	Vorjahr Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Bilanzsumme	2.944,1	3.142,9	-198,8	-6,3
Geschäftsvolumen (Bilanzsumme inkl. Eventualverbindlichkeiten)	2.980,6	3.194,0	-213,4	-6,7

12.4 Darstellung und Analyse der Lage

Ertragslage

Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kreditwirtschaft ist das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe im Geschäftsjahr 2016 zufriedenstellend. Die Planwerte zum Zinsüberschuss und Provisionsüberschuss wurden allerdings um 1,44 Mio. EUR bzw. 1,38 Mio. EUR nicht erreicht. Beim Zinsüberschuss liegt die Ursache hierfür insbesondere darin begründet, dass zum einen die Entwicklung des Kreditgeschäfts hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und zum anderen das Zinsniveau bis zum Ende des III. Quartals 2016 – entgegen der Planungsannahmen aus Ende 2015 – nochmals deutlich gesunken ist, mit entsprechenden spürbaren Auswirkungen auf den Zinsertrag. Die Unterschreitung des Planwertes im Provisionsüberschuss resultiert insbesondere aus der in 2016 im Rahmen der Fusion durchzuführenden Prozessharmonisierungen, welche – mehr als erwartet – auch Kapazitäten im Vertrieb gebunden haben. Der Verwaltungsaufwand in 2016 liegt um 2,3 Mio. EUR deutlich unter dem geplanten Wert. Sowohl der Planwert zum Sachaufwand als auch zum Personalaufwand konnten deutlich unterschritten werden. Im Sachaufwand konnten hier insbesondere die kurzfristig zu hebenden Synergieeffekte aus der Fusion weitestgehend umgesetzt werden. Abweichend von der Prognose im Rahmen der Lageberichterstattung des Vorjahres ist der Sachaufwand insofern nicht nur leicht sondern deutlich gesunken. Die Aufwendungen in der Bewertung des Kundenkreditgeschäfts liegen mit 1,1 Mio. EUR deutlich unter den geplanten Aufwendungen für 2016. Abweichend vom Ist-Ergebnis 2016 wurde im Lagebericht 2015 ein Bewertungsaufwand von 5,0 – 9,0 Mio. EUR prognostiziert. Für das Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft ist abweichend von den ursprünglich prognostizierten Aufwendungen von 1,5 – 2,0 Mio. EUR ein Ertrag in Höhe von 0,5 Mio. EUR zu verzeichnen. Die Sparkasse hat für die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung zur Zahlung von planmäßigen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe eine Rückstellung in Höhe von 1,9 Mio. EUR gebildet. Der Aufwand aus der Zuführung



zu dieser Rückstellung war in der Planung für das Jahr 2016 nicht enthalten. Nach Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 5,3 Mio. EUR beträgt das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit 7,7 Mio. EUR (10,5 Mio. EUR 2015). Nach Steuern beläuft sich der Jahresüberschuss für das Jahr 2016 auf 2,5 Mio. EUR (2,7 Mio. EUR 2015).

Der Zinsüberschuss – (einschließlich GuV Posten 3) – sank im Vergleich zu 2015 um 4,0 Mio. EUR (6,3 %) auf 59,8 Mio. EUR. Das Zinsgeschäft bleibt allerdings weiter die bedeutendste Ertragsquelle. Durch die erzielten Erträge aus Eigenanlagen sowie des Kundenkreditgeschäftes ist die Entwicklung des Zinsergebnisses vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus zufriedenstellend. Für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ergab sich auf der Grundlage der durchschnittlichen Bilanzsumme eine Zinsspanne von 1,89 % (1,90 % 2015), die leicht über dem Niveau der rheinischen Sparkassen mit 1,81 % (1,92 % 2015) liegt. Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe hat sowohl negative Zinsen erhalten als auch gezahlt, der Höhe nach allerdings nicht wesentlich für die Ertragslage.

Der Provisionsüberschuss sank leicht von 23,4 Mio. EUR in 2015 auf 23,2 Mio. EUR in 2016. Wesentliche Bestandteile des Provisionsergebnisses sind die Erträge aus den Vermittlungsgeschäften von Wertpapieren, Versicherungsleistungen und Immobilien sowie die Gebührenerträge aus dem Giroverkehr.

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe weist unter den sonstigen betrieblichen Erträgen unter anderem 1,2 Mio. EUR Ertrag aus der geänderten Abzinsungsvorschrift für Altersvorsorgeverpflichtungen aus. Die in den Vorjahren gebildete Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus der imparitätischen Einzelbewertung von Derivaten, die die Voraussetzungen zur Einbeziehung in die verlustfreie Bankbuchbewertung nicht erfüllt haben, wird, vermindert um eine gleichmäßige, erfolgswirksame Auflösung ab dem Jahr 2016 über einen Zeitraum von zehn Jahren, fortgeführt. Der jährliche Auflösungsbetrag in Höhe von 0,4 Mio. EUR wird in den sonstigen betrieblichen Erträgen berücksichtigt.

Der Saldo aus den GuV-Posten 1 bis 8 beträgt insgesamt 86,9 Mio. EUR nach 91,8 Mio. EUR im Vorjahr.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind um 2,2 % auf 63,5 Mio. EUR gesunken (2015 64,9 Mio. EUR). Die darin enthaltenen Personalaufwendungen einschließlich der sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung beliefen sich auf 40,4 Mio. EUR (Vorjahr 41,5 Mio. EUR). Die anderen Verwaltungsaufwendungen sanken um 0,3 % auf 23,1 Mio. EUR (Vorjahr 23,4 Mio. EUR). In den anderen Verwaltungsaufwendungen enthalten ist der Aufwand zur Dotierung einer Rückstellung für die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung zur Zahlung von planmäßigen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe in Höhe von 1,9 Mio. EUR. Die Rückstellung wird bis spätestens 2024 jährlich anteilig für planmäßige Beitragszahlungen bis zur Höhe der gesetzlichen und satzungsrechtlich festgelegten finanziellen Zielausstattung des Sparkassenstützungsfonds verwendet. Des Weiteren enthalten die anderen Verwaltungsaufwendungen 2,0 Mio. EUR Aufwendungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Fusion stehen, insbesondere hier Beratungsdienstleistungen und Aufwendungen für die technische Umsetzung.



Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen betragen 3,4 Mio. EUR (Vorjahr 3,0 Mio. EUR).

Die Aufwand/Ertrag-Relation (Cost-Income-Ratio), ermittelt nach den Regularien des Betriebsvergleiches des DSGV, die den Verwaltungsaufwand in Relation zu den Bruttoerträgen setzt, verbesserte sich in 2016 leicht auf 77,3 % (RSGV 71,2 %) von 77,8 % im Vorjahr (RSGV 69,2 %). Das Betriebsergebnis vor Bewertung in % zur Jahresdurchschnittsbilanzsumme erreicht in 2016 0,60 % (RSGV 0,71 %) nach 0,59 % (RSGV 0,79 %) im Vorjahr.

Für das Jahr 2016 wird ein Aufwand aus Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft – nach Verrechnung mit den Erträgen – in Höhe von insgesamt 0,9 Mio. EUR (Vorjahr Ertrag 17,0 Mio. EUR) ausgewiesen. Der Ertrag aus dem Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus einem Sondereffekt (Auflösung von Einzelwertberichtigungen) des Althauses der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe in Höhe von 20,0 Mio. EUR. Mit Blick in die Vergangenheit konnte insofern der Bewertungsaufwand im Kundenkreditgeschäft in 2016 für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe auf einem niedrigen Niveau stabilisiert werden. Der Ertrag aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere nach Verrechnung mit den Aufwendungen beträgt 0,2 Mio. EUR (2015 7,6 Mio. EUR). Das Vorjahr war bisher hier maßgeblich durch die Realisierung von Kursgewinnen aus Verbriefungstransaktionen in Höhe von 7,8 Mio. EUR aus dem Althaus Verbands-Sparkasse Wesel geprägt.

Im Zusammenhang mit der Erhebung des Jahresbeitrags 2015 zur EU-Bankenabgabe hat die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Anteil des festgesetzten Jahresbeitrag in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen zu erbringen. Die Absicherung der Zahlungsansprüche erfolgt durch eine von der Sparkasse bei der FMSA hinterlegten Barsicherheit in Höhe von 0,2 Mio. EUR.

Im Rahmen des umstellungsbedingten Zuführungsbedarfs bei den Pensionsrückstellungen aufgrund der erstmaligen Anwendung der Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2010 hat die Sparkasse bis 2015 von der Möglichkeit, Zuführungsbeträge zu Pensionsrückstellungen aus dem Übergang auf das BilMoG über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) Gebrauch gemacht. Im Jahr 2016 wurde allerdings der noch ausstehende Betrag von 1,9 Mio. EUR vollständig zugeführt. Der Betrag ist in dem GuV-Posten „außerordentliche Aufwendungen“ erfasst.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag inkl. sonstiger Steuern ergeben einen Aufwand von 3,3 Mio. EUR (2015 7,6 Mio. EUR). Der ausgewiesene Bilanzgewinn von 2,5 Mio. EUR (2015 2,6 Mio. EUR) soll in die Sicherheitsrücklage eingestellt werden. Das gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG zu ermittelnde Verhältnis von Jahresüberschuss und Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 0,09 %.



Finanzlage

Von den eingeräumten Kreditlinien bei der Hessischen Landesbank (Helaba) und der Deutschen Bundesbank wurde der Kredit bei der Helaba zeitweise in Anspruch genommen. Zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung wurden insbesondere Geldaufnahmen bei anderen Kreditinstituten getätigt. Die in der Liquiditätsverordnung ermittelte Liquiditätskennzahl, die mindestens 1,0 betragen muss, weist zum Jahresende einen Wert von 2,08 (2,33 in 2015) aus. Die Bandbreite im laufenden Jahr erstreckt sich von 1,88 bis 2,19. Die Liquidity Coverage Ratio, die im Jahr 2016 mindestens 70 % betragen muss, liegt zum Jahresende bei 156 %.

Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse war im Geschäftsjahr 2016 aufgrund einer planvollen und ausgewogenen Liquiditätsvorsorge jederzeit gegeben. Hinsichtlich der Steuerung der Liquiditätsrisiken wird auf den Risikobericht verwiesen.

Vermögenslage

Nach der Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2016 beläuft sich die Sicherheitsrücklage auf 152,3 Mio. EUR (2015 149,7 Mio. EUR). Neben der Sicherheitsrücklage verfügt die Sparkasse über weiteres Kernkapital nach § 340g HGB. Das Verhältnis der angerechneten Eigenmittel beträgt in Prozent des 12,5fachen der Gesamtanrechnungsbeträge gemäß CRR i. V. m. den ergänzenden Vorschriften der SolvV 14,45 % per 31.12.2016 (2015: Verbands-Sparkasse Wesel 12,11 %, Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 12,61 %) und überschreitet deutlich den von der Bankenaufsicht vorgeschriebenen Mindestwert inkl. Kapitalerhaltungspuffer von 8,625 % (ohne SREP-Zuschlag). Die Eigenmittelanforderungen bilden den Rahmen für unsere zukünftige Geschäftsausweitung. Der Mittelwert aller rheinischen Sparkassen liegt zum 31.12.2016 bei 17,11 % (Vorjahr 16,40 %).

Insgesamt sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe auf Basis der dargestellten Vermögens- und Finanzlage zusammen mit der unter den aktuellen Rahmenbedingungen dargestellten Ertragslage als solide anzusehen.

Personal- und Sozialbereich

Zum Stichtag 31.12.2016 waren bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe 691 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind 429 Vollzeitkräfte, 209 Teilzeitkräfte und 53 Auszubildende.

12 Auszubildende, die ihre Ausbildung im Jahr 2016 mit Erfolg beendeten, übernahm die Sparkasse in das Angestelltenverhältnis. Mit dem weiterhin hohen Anteil von 53 Auszubildenden stellen wir unser Engagement für unsere Region erneut unter Beweis.

Insbesondere der geschäftliche Erfolg der Sparkasse und der positive Umgang mit Veränderungen hängt auch von der fachlichen Qualifikation und dem persönlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Daher bildet deren gezielte Förderung und Entwicklung, gerade auch im Hinblick auf den Ausbau der ganzheitlichen Kundenberatung, technische Neuerungen und sich ändernde Rahmenbedingungen, einen Schwerpunkt der Personalarbeit.



Zusammenfassung der Risikolage

Durch das Risikomanagement der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe können vorhandene Risiken frühzeitig erkannt und gesteuert werden. Zugleich dient das Risikomanagement zur Erkennung und Nutzung von Chancenpotenzialen. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, das Gesamtbankrisiko ist ausreichend abgesichert. Die höchste Bedeutung haben weiterhin die Adressenrisiken im Kundenkreditgeschäft. Im Rahmen des Risikocontrollings legt die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe daher ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich.

Unter Berücksichtigung der Ertragsprognosen für den Planungszeitraum bis Ende 2017 sowie der derzeitigen Risikosituation im Kundengeschäft und Eigenhandelsgeschäft gehen wir von einer gleichbleibenden Entwicklung für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe aus. Sofern die Niedrigzinsphase weiter anhält, sind jedoch operative Ergebnisrückgänge durch Belastungen der Zinsspanne vorgezeichnet. Diesen Belastungen gilt es durch weitere Kostenreduzierungen und den Ausbau des Provisionsgeschäftes entgegenzuwirken. Eine Korrektur der bisherigen Geschäftspolitik wird für nicht erforderlich gehalten. Insgesamt steuert die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ihre Risiken in einer Weise, die dem Geschäftsumfang und der Geschäftskomplexität angemessen ist.



12.5 Jahresbilanz am 31.12.2016

Aktivseite		Niederrheinische Sparkasse RheinLippe			
		Jahresbilanz zum 31. Dezember 2016			
		Euro	Euro	31.12.2015 ^{*1}	31.12.2015 ^{*2}
				Tsd. EUR	Tsd. EUR
1.	Barmreserve				
a)	Kassenbestand		33 730 085,80	31 732	16 068
b)	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>77 519 088,68</u>	<u>37 680</u>	<u>23 273</u>
			111 249 174,48	69 411	39 342
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a)	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		---	---	---
b)	Wechsel		---	---	---
3.	Forderungen an Kreditinstitute				
a)	täglich fällig		44 727 630,05	177 449	109 534
b)	andere Forderungen		<u>780 650,40</u>	<u>1 005</u>	<u>34</u>
			45 508 280,45	178 454	109 628
4.	Forderungen an Kunden				
	darunter:				
	durch Grundpfandrechte gesichert	1 213 236 170,50 Euro		(1 262 551)	(659 569)
	Kommunikalkredite	<u>48 500 595,92 Euro</u>		<u>(36 335)</u>	<u>(22 783)</u>
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a)	Geldmarktpapiere				
aa)	von öffentlichen Emittenten		---	---	---
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		---	(-)	(-)
ab)	von anderen Emittenten		---	---	---
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		---	(-)	(-)
b)	Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba)	von öffentlichen Emittenten		85 298 171,93	81 378	20 033
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	85 298 171,93 Euro		(81 378)	(20 033)
bb)	von anderen Emittenten		<u>234 824 567,18</u>	<u>271 202</u>	<u>100 096</u>
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	233 310 375,58 Euro		(269 886)	(100 096)
			320 122 739,11	352 580	120 129
c)	eigene Schuldverschreibungen				
	Nennbetrag	2 094 000,00 Euro		9 955	9 955
			2 237 940,99	(5 985)	(5 985)
			322 360 680,10	346 595	130 084
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
			157 583 407,42	163 724	91 359
6a.	Handelsbestand				
			---	---	---
7.	Beteiligungen				
	darunter:				
	an Kreditinstituten	---		(-)	(-)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	---		(-)	(-)
			135 000,00	135	110
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen				
	darunter:				
	an Kreditinstituten	---		(-)	(-)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	---		(-)	(-)
			1 453 776,00	2 189	478
9.	Treuhandvermögen				
	darunter:				
	Treuhandkredite	1 453 776,00 Euro		(2 189)	(478)
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				
			---	---	---
11.	Immaterielle Anlagewerte				
a)	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		---	---	---
b)	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13 292,00	36	15
c)	Geschäfts- oder Firmenwert		---	---	---
d)	geleistete Anzahlungen		---	---	---
			13 292,00	36	15
12.	Sachanlagen				
			35 634 811,64	37 206	13 844
13.	Sonstige Vermögensgegenstände				
			1 231 718,74	3 045	1 844
14.	Rechnungsabgrenzungsposten				
			211 217,24	533	259
15.	Aktive latente Steuern				
			---	---	---
16.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				
			---	---	---
Summe der Aktiva			2 944 099 724,63	3 142 944	1 670 266

*1 kumulierte Vorjahreswerte der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkassen Dinslaken-Voerde-Hünxe
 *2 Vorjahreswerte der Verbands-Sparkasse Wesel



Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2015 ¹ Tsd. EUR	31.12.2015 ² Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		33.509.312,89		23.512	21.483
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		430.941.947,97		733.333	419.744
			464.451.260,86	756.845	441.228
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Sparkonten					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	962.780.086,05			944.676	512.400
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	37.187.777,12	999.967.863,17		60.071	28.733
b) andere Verbindlichkeiten				1.004.746	541.133
ba) täglich fällig	1.061.161.187,84			821.736	432.530
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	84.609.284,26	1.145.770.472,10		1.200.626	67.267
			2.145.738.335,27	1.042.361	499.798
				2.047.107	1.040.930
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldscheine		4.000.177,97		14.223	14.223
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten					
darunter:					
Geldmarktpapiere	---			(-)	(-)
eigene Akzepte und				(-)	(-)
Solawechsel im Umlauf	---		4.000.177,97	14.223	14.223
3a. Handelsbestand					
4. Treuhandverbindlichkeiten			1.453.776,00	2.189	478
darunter:					
Treuhandkredite	1.453.776,00 Euro			(2.189)	(478)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			3.412.413,18	4.444	2.943
6. Rechnungsabgrenzungsposten			1.540.256,88	2.381	962
6a. Passive latente Steuern					
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		21.863.645,00		18.938	10.503
b) Steuerrückstellungen		4.849.213,00		7.034	5.251
c) andere Rückstellungen		14.492.968,99		14.806	9.323
			41.005.826,99	40.778	24.077
8. Sonderposten mit Rücklageanteil					
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			33.398.905,56	33.396	-
10. Genussrechtkapital			500.840,00	824	-
darunter:					
vor Ablauf von					
zwei Jahren fällig	500.840,00 Euro			(626)	(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			96.326.416,01	91.028	68.548
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital					
b) Kapitalrücklage					
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	149.731.199,92			147.111	74.820
cb) andere Rücklagen					
		149.731.199,92		147.111	74.820
d) Bilanzgewinn		2.540.717,00		2.631	2.062
			152.271.916,92	149.741	76.881
Summe der Passiva			2.944.099.724,63	3.142.944	1.670.286
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln					
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		36.520.949,73		51.102	25.521
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
			36.520.949,73	51.102	25.521
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften					
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen					
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		95.409.819,70		99.378	61.605
			95.409.819,70	99.378	61.605

*1 Kumulierte Vorjahreswerte der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
 *2 Vorjahreswerte der Verbands-Sparkasse Wesel



12.6 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016		Niederheinische Sparkasse RheinLippe			
		11-31 2015		12	
	Euro	Euro	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	83.517.361,69		95.859	49.365	
darunter:					
aus der Abzinsung von Rückstellungen	---		(-)	(-)	
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen	3.290.307,53	88.777.669,22	4.350	1.021	
		32.164.405,15	100.208	50.406	
2. Zinsaufwendungen			41.231	18.863	
darunter:					
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	31.687,94 Euro		(72)	(36)	
			54.613.264,07	31.543	
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		4.181.995,21	3.602	2.172	
b) Beteiligungen		991.130,99	1.230	488	
c) Anteile an verbundenen Unternehmen		---			
			5.183.129,20	2.690	
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen					
			24.289	11.383	
5. Provisionserträge		23.919.440,34	843	513	
6. Provisionsaufwendungen		674.798,01	23.446	10.870	
			23.244.642,33	4.553	
7. Nettoertrag des Handelsbestands				1.759	
8. Sonstige betriebliche Erträge					
darunter:					
aus der Fremdwährungs- umrechnung	---		(-)	(-)	
aus der Abzinsung von Rückstellungen	---		(-)	(-)	
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil					
			86.942.088,30	91.805	
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	31.436.117,93		32.166	15.457	
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.968.785,33		9.375	4.574	
darunter: für Alters- versorgung	3.871.875,77 Euro		(3.913)	(2.304)	
		40.404.903,26	41.540	20.031	
b) andere Verwaltungsaufwendungen		23.140.027,30	23.368	11.576	
			63.544.930,56	31.607	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.405.724,47	2.974	
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			6.196.360,42	7.851	
darunter:					
aus der Fremdwährungs- umrechnung	---		(-)	(-)	
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.246.359,03 Euro		(2.553)	(1.544)	
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		933.951,96	534	534	
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		---	17.554	-	
			933.951,96	534	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		---	109	-	
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		198.762,05	7.585	7.886	
			198.762,05	7.888	
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			38.718,23	-	
18. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			5.300.000,00	30.134	
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			7.721.144,71	7.744	
20. Außerordentliche Erträge					
darunter:					
Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes	---		(-)	(-)	
21. Außerordentliche Aufwendungen		1.886.903,00	222	121	
darunter:					
Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes	1.886.903,00 Euro		(222)	(121)	
22. Außerordentliches Ergebnis			1.886.903,00	121	
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.180.524,38	7.456	5.335	
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		113.000,33	109	26	
			3.293.524,71	5.561	
25. Jahresüberschuss			2.540.717,00	2.082	
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr					
			2.540.717,00	2.082	
27. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals				125	
28. Bilanzgewinn			2.540.717,00	2.082	

*1 kumulierte Vorjahreswerte der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe



12.7 Angaben zu Organmitgliedern

Vorstand

ab 01.01.2016

Vorsitzender

Friedrich-Wilhelm Häfemeier

Mitglied

Rolf Wagner

Stellv. Mitglied

Ingo Ritter

Verwaltungsrat

ab 01.01.2016

Vorsitzendes Mitglied

Jürgen Linz
Kommunalbeamter

Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes

1. Jürgen Buchmann
Rentner
(ab 01.08.2016)

1. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister
(bis 31.07.2016)

2. Ludger Hovest
Rentner

Bürgerschaftliche Mitglieder

Stellvertreter

Franz Bothen
Rentner

Wolfgang Lingk
Rentner

Jürgen Buchmann
Rentner

Peter Steinbeißer
Planungsingenieur

Stefan Franzke
Dipl.-Ing.

Michael Fastring
Kommunalbeamter

Ruth Freßmann
Rentnerin

Helmut Trittmacher
Kommunalbeamter

Uwe Jan Goemann
Geschäftsführer Stiftung

Bastian Lemm
Referent Geschäftsführung



Hasan Gördü
Energieanlagenelektroniker

Ingo Hülser
Maschinenbautechniker

Thomas Groß
Diplomsozialarbeiter

Karl-Heinz Dasbach
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister
(bis 31.07.2016)

Marie-Luise Hillefeld
Rentnerin

Axel Paulik
Betriebswirt

Ludger Hovest
Rentner

Ulrich Marose
kaufm. Angestellter

Uwe Karla
kaufm. Angestellter, Dipl.-Kfm.

Klaus Schetter
Dipl.-Ing.

Volker Kobelt
Betriebsratsvorsitzender

Gerrit Diekmann
Rentner

Stefan Meiners
Verwaltungsbeamter

Jörg Thomas
Justizvollzugsbeamter

Horst Miltenberger
Selbständiger Projektberater

Thomas Beerwerth
Diplomingenieur

Bernd Reuther
Abt.leiter Industrieunternehmen

Christoph Sebastian Hense
Gymnasiallehrer,
Dipl. Mathematiker

Herbert Tekaat
Kommunalbeamter

Martin Wente
städt. Angestellter, Dipl.-Kfm.

Lieselotte Wallerich
Rentnerin

Thomas Koch
Betriebsleiter Diakonieverein

Dr. Michael Wefelnberg
Arzt

Stefan Barske
Dipl.-Ing.



Dr. Dieter Wigger
Rechtsanwalt

Roswitha Bannert-Schlabes
Personalcoach / Beraterin

Eyüp Yildiz
Sozialberater
(ab 01.08.2016)

Patrick Binder
Bürokaufmann
(ab 01.08.2016)

Personalvertreter

Stellvertreter

Frank Gossen
Sparkassenangestellter

Carolin Pergande
Sparkassenangestellte

Maik Hanke
Sparkassenangestellter

Patrick Becker
Sparkassenangestellter

Stefanie Hinz
Sparkassenangestellte

Ralf Oostendorp
Sparkassenangestellter

Melanie Hövel
Sparkassenangestellte

Thorsten Schroer
Sparkassenangestellter

Uwe Kisters
Sparkassenangestellter

Tina Schmidt
Sparkassenangestellte

Frank Lehmkuhl
Sparkassenangestellter

Willi Päseler
Sparkassenangestellter

Thomas Messner
Sparkassenangestellter

Andrea Drees
Sparkassenangestellte

Birgit Reuyß
Sparkassenangestellte

Erdal Dasdan
Sparkassenangestellter

Ralf Schmalfuß
Sparkassenangestellter

Henning Rockhoff
Sparkassenangestellter

Bernhard Zimmermann
Sparkassenangestellter

Anke Metz
Sparkassenangestellte

Beanstandungsbeamter

Stellvertreter

Dirk Haarmann
Bürgermeister Voerde

Bernd Romanski
Bürgermeister Hamminkeln



Beratende Mitglieder

Dirk Buschmann (Bürgermeister Hünxe)
 Dr. Michael Heidinger ab 01.08.2016 (Bürgermeister Dinslaken)
 Mike Rexforth (Bürgermeister Schermbeck)
 Bernd Romanski (Bürgermeister Hamminkeln)
 Ulrike Westkamp (Bürgermeisterin Wesel)

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bezüge der Aufsichtsgremien

Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkasse- und Giroverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

Mit den Mitgliedern des Vorstandes bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ausschließlich einen Grundbetrag sowie eine allgemeine Zulage von 15 % des Grundbetrags. Erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Auf die festen Gehaltsansprüche wird die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet. Darüber hinaus steigt der Grundbetrag des Vorstandsmitglieds ebenfalls um 2 %, wobei die Tarifierhöhungen angerechnet werden. Der jährliche Grundbetrag des stellvertretenden Vorstandsmitglieds steigt zusätzlich zu den Tarifierhöhungen jeweils vom 01.06. eines jeden Jahres um 4.351 EUR.

Vorstand	2016			
	Grundbetrag und Allgemeine Zulage (erfolgsunabhängig) Tsd. EUR	Leistungszulage (erfolgsabhängig) Tsd. EUR	Sonstige Vergütung Tsd. EUR	Gesamtvergütung Tsd. EUR
Häfemeier, Friedrich-Wilhelm Vorsitzender	352,9	--	8,3	361,2
Wagner, Rolf Mitglied	316,2	--	11,3	327,5
Ritter, Ingo Stellv. Mitglied	282,4	--	8,6	291,0
Summe:	951,5	--	28,2	979,7



Die sonstigen Vergütungen betreffen im Wesentlichen Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen, die gemäß den Regelungen des EStG nach der 1 %-Methode ermittelt werden.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschl. seiner Ausschüsse (Bilanzprüfungsausschuss, Hauptausschuss und Risikoausschuss) ein Sitzungsgeld von 328 EUR (bis 12.05.2016) bzw. 350 EUR (ab 13.05.2016) je Sitzung gezahlt; die Vorsitzenden erhalten jeweils den doppelten Betrag, die stellv. Vorsitzenden erhalten das 1,5fache Sitzungsgeld. Außerdem erhalten die ordentlichen und beratend teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats einen Pauschalbetrag von 1.900 €[®] p. a. Bei Bedarf erfolgte die Zahlung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und –teilnahme ergaben sich damit im Geschäftsjahr 2016 folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder in EUR:

Bannert-Schlabes, Roswitha	350,00	Kobelt, Volker	5.334,00
Barske, Stephan	700,00	Lehmkuhl, Frank	4.634,00
Becker, Patrick	328,00	Linz, Jürgen	9.424,00
Bothen, Franz	3.934,00	Meiners, Stefan	3.934,00
Buchmann, Jürgen	5.334,00	Messner, Thomas	5.990,00
Buschmann, Dirk	6.690,00	Metz, Anke	328,00
Dasbach, Karl-Heinz	700,00	Miltenberger, Horst	4.984,00
Dieckmann, Gerrit	328,00	Pergande, Carolin	328,00
Franzke, Stefan	6.340,00	Reuther, Bernd	4.284,00
Freßmann, Ruth	6.012,00	Reuyß, Birgit	3.584,00
Goemann, Uwe	10.017,42	Rexforth, Mike	6.384,00
Gördü, Hasan	3.934,00	Romanski, Bernd	8.377,60
Gossen, Frank	3.606,00	Schmalfuß, Ralf	3.934,00
Groß, Thomas	4.962,00	Tekaath, Herbert	4.656,00
Haarmann, Dirk	5.990,00	Trittmacher, Helmut	328,00
Hanke, Maik	3.956,00	Wallerich, Lieselotte	3.934,00
Heidinger, Dr. Michael	7.707,00	Wefelnberg, Dr. Michael	5.990,00
Hense, Christoph Sebastian	350,00	Wente, Martin	328,00
Hillefeld, Marie-Luise	3.934,00	Westkamp, Ulrike	6.362,00
Hinz, Stefanie	3.934,00	Wigger, Dr. Dieter	5.312,00
Hövel, Melanie	3.934,00	Yildiz, Eyüp	1.650,00
Hovest, Ludger	13.075,72	Zimmermann	3.278,00
Karla, Uwe	4.634,00		
Kisters, Uwe	3.934,00	insgesamt	198.041,74



Sonstiges

Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeiter der Sparkasse wahrgenommen werden

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse ist Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat folgender Gesellschaften:

- | | | |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|
| Friedrich-Wilhelm Häfemeier | - | Evangelisches Krankenhaus Wesel GmbH |
| | - | LBS West |

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.



13. Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe

Sitz der Volkshochschule: Friedrich-Ebert-Str. 84
46535 Dinslaken

13.1 Aufgaben der Volkshochschule

Gemäß der Zweckverbandssatzung übernimmt der Zweckverband als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes.

Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.

Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes anbieten.

Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

13.2 Mitglieder und Organe des Zweckverbandes

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Dinslaken und Voerde sowie die Gemeinde Hünxe.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.



13.3 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

- Stadt Dinslaken 12 Stimmen
- Stadt Voerde 8 Stimmen
- Gemeinde Hünxe 4 Stimmen.

13.4 Vertretung der Stadt Voerde in den Gremien des Zweckverbandes

Mitglied	Stellvertreter
Bürgermeister Dirk Haarmann	Lothar Mertens
Schwarz, Ulrike	Lemm, Bastian
Marzin, Gisela	Buhren-Goch, Gisela
Wagner, Ursula (s.B.)	Meulendyck, Hans-Peter
Altmoppen, Bernd	Aydin, Engin
Seelig, Walter	Neukäter, Heinrich
Rohr, Gabriele	Beine, Cornelia (s.B.) (bis 13.12.2016) Jürgen Leibfried (s.B.) (ab 13.12.2016)
Hassmann, Ingrid	Meiners, Stefan

Übersicht zum Berichtsjahr 2016

Für die 117.900 (2015: 116.848) Einwohner des Verbandsgebietes führte die Volkshochschule im Jahr 2016 insgesamt 954 (2015: 924) Lehrveranstaltungen durch, die 29.337 (2014: 22.539) Unterrichtsstunden umfassten und von 12.930 (2015: 12.148) Teilnehmern besucht wurden. In diesen Gesamtzahlen sind 102 (2015: 77) Einzelveranstaltungen mit 312 (2015: 170) Unterrichtsstunden und 1.946 (2015: 1.469) Teilnehmern, 23 Fahrten mit 134 Unterrichtsstunden und 727 Teilnehmern (2015: 25 F, 156 UStd, 846 TN) enthalten. Es wurde im Jahr 2016 keine Studienreise durchgeführt. Die Zahl der geplanten Lehrveranstaltungen (ohne Einzelveranstaltungen, Reisen, Fahrten) erreichte 1.040 Kurse (2015: 1.053) mit 32.082 Unterrichtsstunden (2015: 25.872).



Die für die Auswertung maßgeblich durchgeführten Kurse und Seminare (d.h. Lehrveranstaltungen mit mind. 4 Unterrichtsstunden) erreichten folgenden Umfang:

Lehrveranstaltungen: 829

Unterrichtsstunden: 28.891

Teilnehmer: 10.257

Personal

Organisiert wurde dieser Veranstaltungsumfang von vier ProgrammbereichsleiterInnen (HPM), der im Schulabschlussbereich tätigen Weiterbildungslehrerin, neun Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie 289 nebenberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen (KursleiterInnen und ReferentenInnen).

Entwicklung im Verbandsgebiet

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Belegungszahlen (von 9.833 in 2015 auf 10.257 in 2016 um 4,3 %) und die Zahl der durchgeführten Lehrveranstaltungen (von 822 in 2015 auf 829 in 2016 um 0,9 %). Die Zahl der Unterrichtsstunden stieg beachtlich in diesem Berichtsraum von 22.213 im Jahr 2015 um 6.678 Std. (+ 30,1 %) auf 28.891. Grund dafür ist die erhebliche Kapazitätsausweitung im Bereich Integrations- und Sprachmaßnahmen.

Das Bildungsangebot – gerechnet in Unterrichtsstunden je 1000 Einwohner – erhöhte sich auf Verbandsebene von 191 Unterrichtsstunden / 1000 Einwohner (2015) auf 245 UStd. 2016, was einem Plus von 28,3 % entspricht. Die Bildungsakzeptanz – die Annahme des VHS-Angebotes in Prozent der Einwohner – stieg gegenüber dem Vorjahr von 8,4 % auf nun 8,7 % um 0,3 Prozentpunkte. Es bestätigt sich auch in diesem Jahr: "Fast jeder elfte Einwohner des Verbandsgebietes nimmt an einer Veranstaltung der VHS teil".

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtteilnehmerzahl gestiegen, die durchschnittliche Belegung je Lehrveranstaltung allerdings von 12,1% (2015) auf 11,9 % (2016) gesunken. Der langjährige Wert von 13 Teilnehmern je Kursveranstaltung ist zur Zeit nicht mehr erreichbar. Die Einrichtung von kostenneutralen Kleingruppen ist deshalb von der VHS praktiziert worden. Dies kommt auch besonders dem Lernbedürfnis der Teilnehmenden sehr entgegen.

Veranstaltungsausfall

Die Ausfallquoten sind bei den Lehrveranstaltungen mit 20,3 % (2015: 21,9 %) und bei den Unterrichtsstunden auf 9,9 % (2015: 14,1 %) gesunken; im Planungsraum Dinslaken erreichten die Werte bei den Unterrichtsstunden 11 % (2015: 13,1 %), bei den Lehrveranstaltungen 22 % (2015: 20,9 %). In Voerde fielen 15 % (2015: 23 %) und in Hünxe 13,2 % (2015: 30,7 %) der Veranstaltungen aus. Somit sank in allen Veranstaltungsorten erfreulicherweise die Ausfallquote. Bei den Unterrichtsstunden für Voerde ist ein Ausfall von 7,5 % (2015: 18,1 %), für Hünxe ein Ausfall von 5,6 % (2015: 19,7 %) zu verzeichnen. Es wurden insgesamt im Vergleich zum Vorjahr mit 1.040 (2015: 1.053) weniger Lehrveranstaltungen angeboten, dafür fanden aber auch mit 829 (2015: 822) mehr Veranstaltungen tatsächlich statt.



Innerhalb der Programmbereiche ist die höchste Ausfallquote der Unterrichtsstunden mit -56,8 % im PB 1 – Politik-Gesellschaft–Umwelt und ebenfalls bei Lehrveranstaltungen mit -58,3 % zu verzeichnen, während der Bereich 2 – Kultur – die geringsten Ausfälle aufweist; bei den Unterrichtsstunden betragen diese -4,2 %, bei den Lehrveranstaltungen -19,3 %.

Entwicklung der Planungsräume

Dinslaken

Vom Gesamtangebot der VHS wurden 21.041 (2015: 18.016) Unterrichtsstunden und 619 (2015: 626) Lehrveranstaltungen in Dinslaken durchgeführt. Besucht wurden diese Angebote von 7.669 (2015: 7.483) Teilnehmenden. Der Dinslakener Anteil ist bei den Unterrichtsstunden mit nun 72,8 % (2015: 81,8 %) um rund 1,4 Prozentpunkte gesunken. Auch die anteiligen Lehrveranstaltungen sind mit -1,5 Prozentpunkten auf 74,7 % (2015: 76,2 %) sowie die anteiligen Teilnehmerzahlen mit - 1,3 Prozentpunkten auf 74,8 % (2015: 76,1 %) rückgängig.

Diese durchschnittlichen Werte entsprechen nur teilweise den Planungen und dem Bestreben der VHS, im gesamten Verbandsgebiet eine möglichst ausgewogene Veranstaltungsstruktur vorzuhalten. Dass dies den Bevölkerungsanteilen entsprechend nicht zu erreichen ist, ergibt sich schon aus der Konzentration der Drittmittelmaßnahmen und Schulabschlusslehrgänge in Dinslaken. Auch aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsstruktur ergibt sich in Dinslaken eine deutlich geringere Ausfallquote als in den Planungsräumen Voerde und Hünxe.

Abgesehen von den Drittmittel- und schulischen Lehrgängen weist der Programmbereich 4 - Sprachen – mit 84,1 % eine sehr hohe Konzentration des Angebotes in Dinslaken auf, während im Bereich 1 – Politik, Gesellschaft, Umwelt– das Angebot mit 66,7 % etwas unter dem Durchschnitt des Dinslakener Anteiles liegt und damit in etwa dem Bevölkerungsanteil entspricht.

Voerde

In Voerde wurden 6.104 (2015: 3.397) Unterrichtsstunden und 164 (2015: 144) Lehrveranstaltungen durchgeführt. Besucht wurden diese Angebote von 2.067 (2015: 1.689) Teilnehmern. Der Voerder Anteil ist bei den Unterrichtsstunden mit nun 21,1 % (2015: 15,3 %) um 5,8 Prozentpunkte gestiegen.

Bei den anteiligen Lehrveranstaltungen steigt der positive Wert auf 21,1 % (2015: 15,3 %) und die anteiligen Teilnehmerzahlen erhöhen sich auf 20,2 % (2015: 17,2 %).

Diese besonders positiven Ergebnisse sind auf die Durchführung von 23 Integrationskurs-Modulen (je 100 UStd. pro Modul) zurückzuführen, die das Gesamtangebot im Planungsbereich Voerde vergrößert haben.

Bezogen auf die durchschnittliche Angebotsverteilung weist der Programmbereich 3 – Gesundheit – mit 50,4 % und der Programmbereich – Integration – mit 54,8 % eine verhältnismäßig hohe Angebotsdichte in Voerde auf. Der Programmbereich 5 – Arbeit/ Beruf – mit 12,1 % sowie der Bereich 2 – Kultur – mit 17,7 % liegen in Voerde etwas über dem durchschnittlichen Bereich.



Hünxe

Eine recht positive Entwicklung ist auch im Planungsraum Hünxe bei den anteiligen Unterrichtsstunden mit 1.746 (2015: 800) zu verzeichnen. Die Anzahl der Kurse und Seminare mit 46 (2015: 52) und die Teilnehmerzahl mit 521 (2015: 661) sind allerdings gesunken. Sehr erfolgreich wurden in Hünxe vier Kurse "Deutsch für Flüchtlinge" im Jahr 2016 realisiert. In den Programmbereichen 1, 2 und 4 mussten 7 Kurse mangels Teilnehmer abgesagt werden. Das in Hünxe ein stabiles Weiterbildungsinteresse besteht, zeigt die Bereitschaft von 423 Bürgern aus Hünxe an Veranstaltungen, z.B. in Dinslaken, teilzunehmen.

Insgesamt gesehen ist für den Planungsraum Hünxe festzustellen, dass sich der Anteil an anteiligen Unterrichtsstunden mit 6,0 % (Vorjahr: 3,6 %) fast verdoppelt hat. Die Lehrveranstaltungen mit 5,5 % (Vorjahr: 6,3 %) und die Teilnehmerzahlen mit 5,1 % (Vorjahr: 6,7 %) haben sich verringert.

Bezogen auf die durchschnittliche Angebotsverteilung weisen die Programmbereiche 3 – Gesundheit – mit 52,4 % und 2 - Kultur, Gestalten - mit 21,4 % sehr hohe Angebotsdichten auf, während der Bereich 5 – Arbeit/Beruf – in Hünxe nicht vertreten ist.

Finanzsituation

Die Gesamtausgaben der Volkshochschule sind in 2016 mit 2,04 (2015: 1,65) Mio. EUR im Vergleich des Vorjahresvolumens gestiegen. Die Deckung dieser Ausgaben erfolgte zu 25,17 % (2015: 33,7 %) über die Verbandsumlage, zu 14,71 % (2015: 18,7 %) durch Landesmittel, zu 22,36 % (2015: 31,8 %) durch Gebühreneinnahmen, 37,76 % (2015: 15,4 %) der Einnahmen entfielen auf Drittmittel und kleinere Einnahmepositionen.

Die größten Ausgaben entstanden mit 38,37 % (Vorjahr: 45,05 %) für Personalaufwendungen und zusätzlich 1,31 % (Vorjahr: 0,54 %) für Versorgungsaufwendungen ehemaliger Beamter. Honorare für die nebenamtlichen Dozenten und Referenten schlugen mit 37,42 % (2015: 30,11 %) zu Buche.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind mit 13,48 % (Vorjahr: 14,24 %) leicht gesunken.

Die sonstigen Ausgaben lagen bei 8,63 % der Gesamtausgaben (Vorjahr: 9,83 %). Für Investitionen wurden 0,78 % (Vorjahr: 0,23 %) aufgewendet.

Die Kosten einer Unterrichtsstunde belief sich auf 69,75 EUR (Grundlage: Aufwendungen in 2016: 2.046.300,00 EUR; durchgeführte UStunden: 29.337); sie liegt damit um 3,51 EUR unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2015: 73,26 EUR).

Die durchschnittlichen Honorarkosten einer Unterrichtsstunde lagen bei 26,10 EUR (2015: 22,06 EUR). Dieser Anstieg ist durch die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geforderte Honorarerhöhung im Integrationsbereich begründet.

Das 2016 erfreuliche finanzielle Ergebnis wird durch zahlreiche positive Ausnahmefaktoren verursacht und ist zum großen Teil auf die Flüchtlingskurse der Bundesagentur für Arbeit (BA) und auf die Erweiterung der Integrationskurse zurückzuführen. Die Einnahmen durch die Drittmittel haben sich von 15,4 % auf 37,76 % mehr als verdoppelt. Damit ist die zukünftige Einnahmeposition im Drittmittelbereich entscheidend vom Umfang und dem Zuschnitt der Förderkulisse vom BAMF oder der BA abhängig.



Verbandsumlage

Nach der Satzung des VHS-Zweckverbandes ist die von den drei Verbandsmitgliedern gezahlte Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen aus dem Bereich der Mitglieder zu erheben. Nicht im Verbandsgebiet ansässige TeilnehmerInnen werden nicht berücksichtigt. Ohne diese ergibt sich für die Verbandsumlage von insgesamt 551.500,00 EUR eine maßgebliche Teilnehmerzahl von 8.408 mit nachstehenden Anteilen der einzelnen Verbandsmitglieder:

Dinslaken 5.624 = 66,9 %

Voerde 1.911 = 22,7 %

Hünxe 873 = 10,4 %

Gegenüber dem Vorjahr (Gesamtzahl: 7.982, davon Dinslaken: 5.563 gleich 69,7 %, Voerde: 1.697 gleich 21,3 %, Hünxe: 722 gleich 9 %) sind die absoluten Werte in den Planungsräumen Voerde und Hünxe leicht gestiegen und in Dinslaken um 2,8 Prozentpunkte gesunken.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 08.06.2017 wird die zukünftige Umlageverteilung nach den ermittelten durchschnittlichen Teilnehmerzahlen der letzten 3 Jahre erhoben.



7.1 Kurzübersicht:

Entwicklung der Volkshochschule 2016

- im Vergleich zum Vorjahr 2015 -
(nur durchgeführte Veranstaltungen)

	2016	2015	Veränderung	
			absolut	in %
Durchgeführte Lehrveranstaltungen, davon	954	924	30	3,2%
- Kurse / Seminare	829	822	7	0,9%
- Einzelveranstaltungen	102	77	25	32,5%
- Fahrten / Reisen	23	25	-2	-8,0%
Durchgeführte Unterrichtsstunden, davon	29.337	22.539	6.798	30,2%
- Kurse / Seminare	28891	22213	6.678	30,1%
- Einzelveranstaltungen	312	170	142	83,5%
- Fahrten / Reisen	134	156	-22	-14,1%
- Unterrichtsstunden je Veranstaltung (Kurse/Seminare)	34,9	27,0	7,90	29,3%
Teilnehmer, davon	12.930	12.148	782	6,4%
- Kurse / Seminare	10257	9833	424	4,3%
- Einzelveranstaltungen	1946	1469	477	32,5%
- Fahrten / Reisen	727	846	-119	-14,1%
- Teilnehmer je Lehrveranstaltung (Kurse/Seminare)	12,04	12,04	0,00	0,0%
Entwicklung in Dinslaken				
- Lehrveranstaltungen (ohne Fahrten/Reisen)	619	626	-7	-1,1%
- Unterrichtsstunden (ohne Fahrten/Reisen)	21.041	18.016	3.025	16,8%
- Teilnehmer (ohne Fahrten/Reisen)	7.669	7.483	186	2,5%
Entwicklung in Voerde				
- Lehrveranstaltungen (ohne Fahrten/Reisen)	164	144	20	13,9%
- Unterrichtsstunden (ohne Fahrten/Reisen)	6.104	3.397	2.707	79,7%
- Teilnehmer (ohne Fahrten/Reisen)	2.067	1.689	378	22,4%
Entwicklung in Hünxe				
- Lehrveranstaltungen (ohne Fahrten/Reisen)	46	52	-6	-11,5%
- Unterrichtsstunden (ohne Fahrten/Reisen)	1.746	800	946	118,3%
- Teilnehmer (ohne Fahrten/Reisen)	521	661	-140	-21,2%
Bildungsangebot je 1.000 Einwohner (in USt) gesamt	245	191	54,0	28,3%
- Dinslaken * (ohne Fahrten/Reisen)	312	269	43,0	16,0%
- Voerde * (ohne Fahrten/Reisen)	166	94	72,0	76,6%
- Hünxe * (ohne Fahrten/Reisen)	127	59,2	67,8	114,5%
Teilnehmer in Prozent der Einwohner gesamt	8,7%	8,4%	0,3	3,3%
- Dinslaken * (ohne Fahrten/Reisen)	11,4%	11,2%	0,2	1,3%
- Voerde * (ohne Fahrten/Reisen)	5,6%	4,7%	0,9	19,8%
- Hünxe * (ohne Fahrten/Reisen)	3,8%	4,9%	-1,1	-22,9%

* = Einwohnerzahl vom 31.12.2015 (it.nrw)

Dinslaken -> 67.452 Voerde ->: 36.675 Hünxe ->: 13.771 Verband ->: 117898

Abschlußbericht 2016 Seite 7



14. Volksbank Rhein-Lippe eG

Gründung	1881
Sitz der Gesellschaft	Großer Markt 1 46483 Wesel
Genossenschaftsregister	Amtsgericht Duisburg, Nr.: 234
Vorstand	Gerd Hüsken Ulf Lange Gerhard Wölki

14.1 Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Voerde ist an der Volksbank Rhein-Lippe eG mit einem Anteil in Höhe von 260 € beteiligt.

14.2 Verbundene Unternehmen und Beteiligungen der Genossenschaft

- Immobiliengesellschaft der Volksbank Rhein-Lippe und Volksbank Dinslaken mbH zu 50 %
- weitere Beteiligungen im genossenschaftlichen Finanzverbund

14.3 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- die Vertreterversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand



14.4 Zusammensetzung der Organe

Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertreter/innen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

14.5 Vertretung der Stadt in den Gremien der Genossenschaft

Die Stadtkämmerin Frau Simone Kaspar wird als Gast in die Vertreterversammlung eingeladen.

14.6 Genossenschaftszweck und Gegenstand

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften.

14.7 Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens. Durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Volksbank Rhein-Lippe eG wird dieser eingehalten.

14.8 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem Stadthaushalt

Die Volksbank Rhein-Lippe eG hat der Stadt für das Geschäftsjahr 2016 eine Dividende von 10,95 € überwiesen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beteiligung wird auf die Abbildung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen verzichtet.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.09.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	20.09.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg/Alexanderstraße" hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße"**
- 2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 633 dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den gem. § 13 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) vorgetragenen Stellungnahmen**
- 3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 3 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße" gem. § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache Nr. 633 beigefügten Begründung wird zugestimmt**

Sachdarstellung:

Innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 56 bestehen Planungsabsichten von zwei Eigentümern zur Nachverdichtung ihrer tiefen Gartenbereiche entlang der Straße „Im Waldwinkel“ (Flurstücke 360, 361, 534 und 710) für insgesamt zwei weitere Wohnhäuser.

Zur Realisierung dieser Planungsabsichten ist die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplans dient dem Zweck der Nachnutzung einer bisher nicht baulich genutzten Fläche. Dieses trägt zu einer Optimierung der Flächenausnutzung der jeweiligen Grundstücke bei. Hierbei wird dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gefolgt, zudem eine Fassung des Straßenraums ermöglicht.

Mit Schreiben vom 10.07.2017 wurden die durch die Änderung betroffenen Nachbarn und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung gebeten. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen im Einzelnen dargestellt.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen führen in keinem Fall zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Lediglich vier Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung, zur Niederschlagswasserversickerung, zum Wasserschutzgebiet und zur benachbarten Waldfläche wurden aufgenommen. Aus diesem Grunde kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Akazienweg / Alexanderstraße" nun als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10.07.2017 bis zum 15.08.2017 zum Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie das Schreiben vom 10.07.2017 mit Anlagen (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB) sind in einem Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses sowie während der Stadtratssitzung und im Fachdienst Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz den Ratsvertretern zur Einsichtnahme bereitsteht.

Gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wohnbaulandkonzept wurde im Vorfeld mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der externen Planungskosten, zur Zahlung eines Betrages für die Familienförderung in Höhe von 2,5 % des Baulandwertes und zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit für ein Wegerecht abgeschlossen.

Haarmann

Anlage(n):

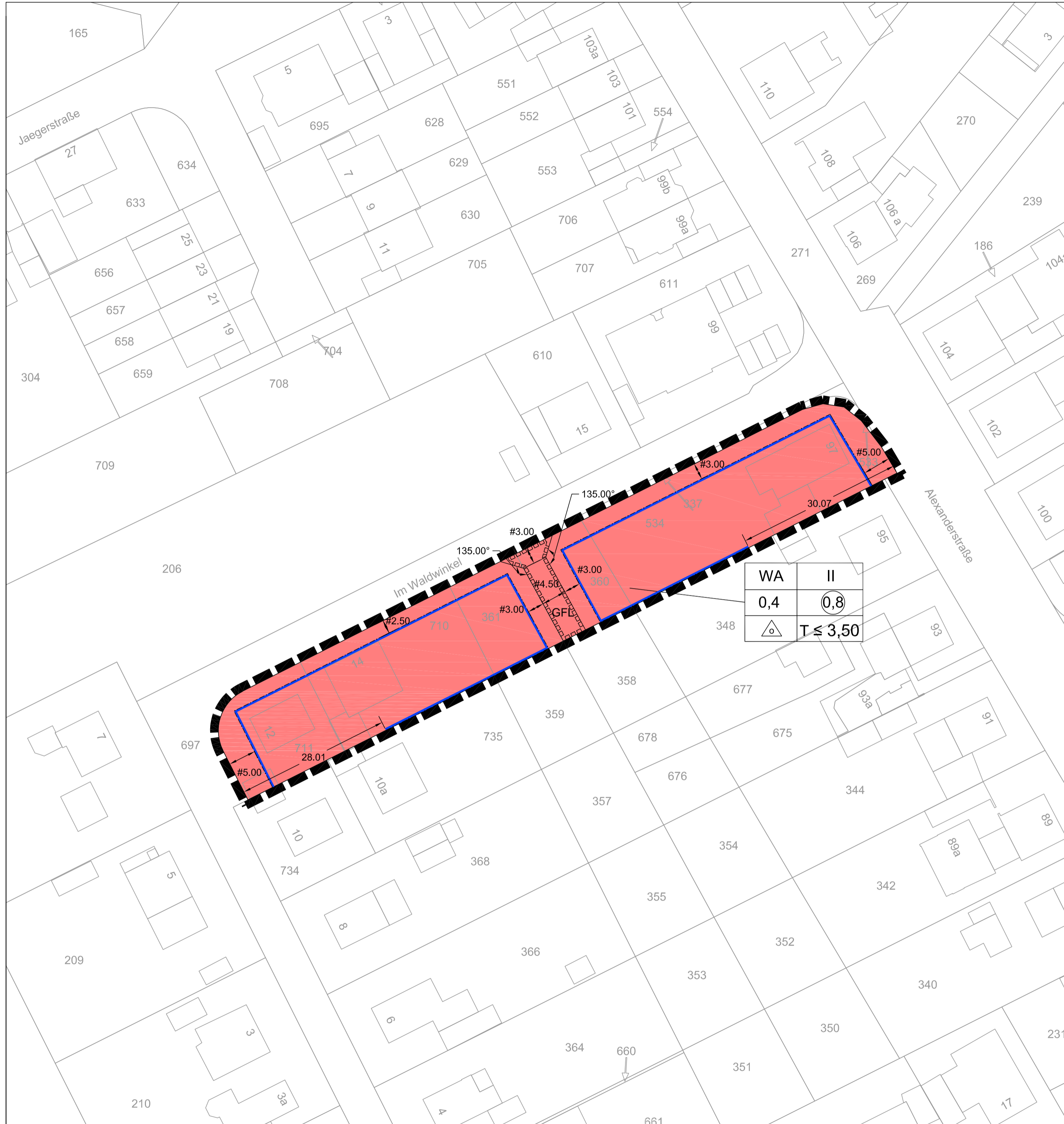
- (1) Entwurf der 2.vereinf. Änderung des B.Plans 56
- (2) Bebauungsplan 56 Akazienweg_Alexanderstraße
- (3) 17-07-03 Begründungsentwurf Bebauungsplan 56 _2.vereinf.Änd.
- (4) Kontrollliste über Behandlung von Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 7.1 / StWuL



WA	II
0,4	0,8
	T ≤ 3,50

Planinhalt	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)
2.	Nutzungsart
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3.	Dichte des Baugebiets
3.1	0,4 Grundflächenzahl (§ 19 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3.2	Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3.3	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3.4	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
4.	Bauhöhen und Baugrenzen
4.1	T ≤ 3,50 Traufenhöhe kleiner als 3,50 m gemessen vom Erdgeschossfußboden
4.3	Baugrenzen (§ 23 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
5.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
5.1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Baugesetzbuch - BauGB)
6.	Hinweise
6.1	Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) vor. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Bergbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.
6.2	Im Hinblick auf klimaangepasstes Bauen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind die Untergrundverhältnisse in Bezug auf ihre Versickerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf § 44 LWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für eine Versickerung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.
6.3	Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone des Trinkwassereinzugsgebietes Voerde-Löhnen. Insofern ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 zu beachten.
6.4	Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches stockt ein Laubmischwald aus Stieleiche, Linde, Esskastanie, Ahorn und Kiefer. Die Bäume weisen Höhen von über 12 m auf und ragen teils über die Straße „Im Waldwinkel“, welche den Planbereich vom Laubmischwald trennt. Es wird ausdrücklich auf die Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume hingewiesen. Die Bäume sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten.

unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

	Gebäude
	Flurstücksgrenze
1625	Flurstücksnummer
	Längenmaß
	Parallelmaß
	Winkelmaß



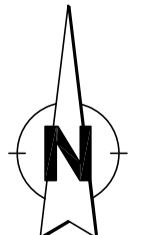
Stadt Voerde
(Niederrhein)

**Bebauungsplan Nr. 56
„Akazienweg/Alexanderstraße“
2. vereinfachte Änderung**

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung,
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung,
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung,
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, in der zur Zeit gültigen Fassung.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Voerde, den	Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt. Voerde, den	Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde vom durch den der Plan als Satzung aufgestellt werden soll sowie zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde vom durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist. Voerde, den	Am ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Voerde, den
..... technischer Angestellter Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

Maßstab 1 : 500



Gemarkung Voerde, Flur 22, 710, 711, 361, 360, 534

. Ausfertigung Stand der Plangrundlage: April 2017

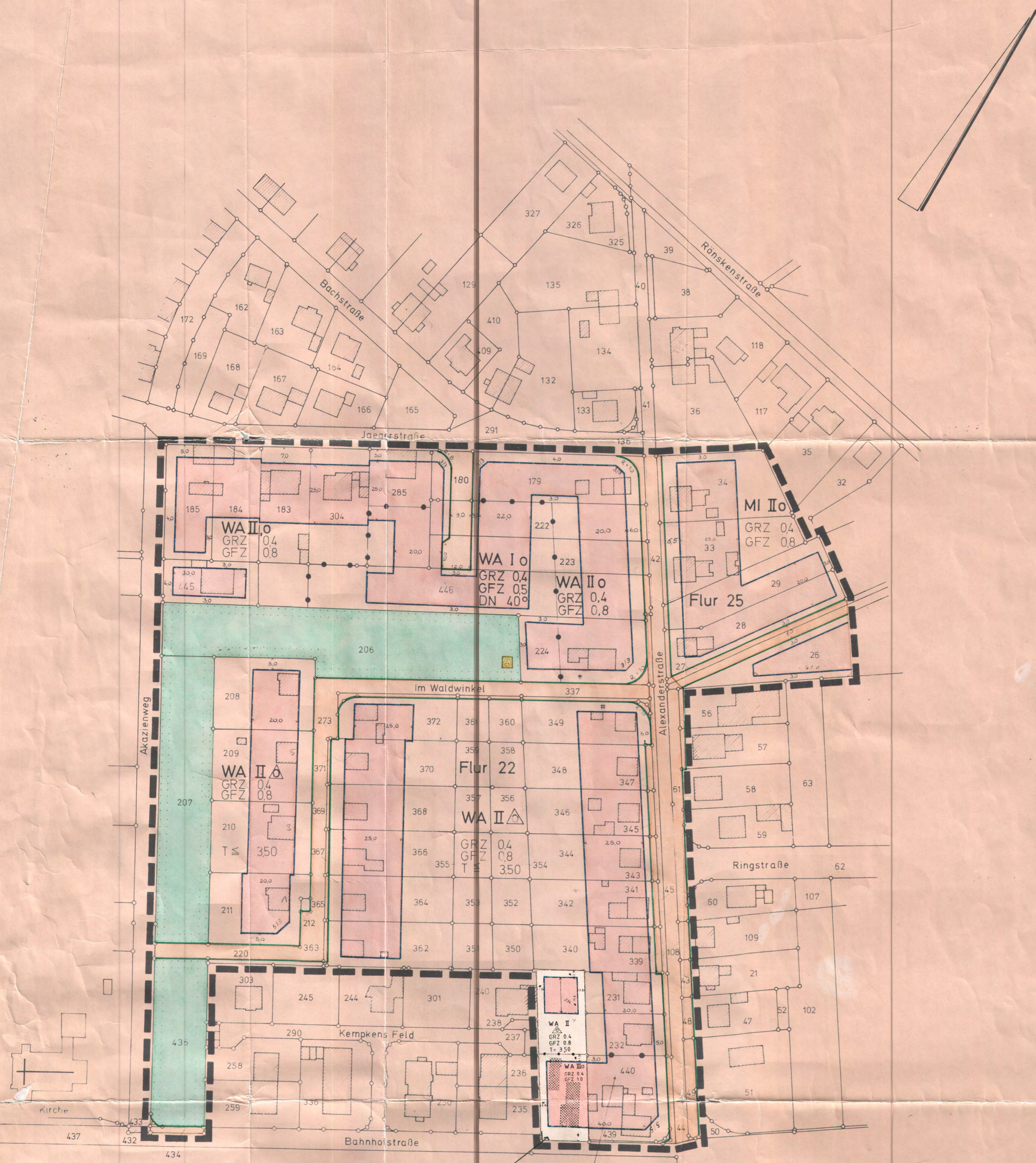
ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- WA Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]
- MI Mischgebiet [§ 6 BauNVO]
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- O** Offene Bauweise
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- T ≤ 350** Traufhöhe kleiner als 3,50m gemessen vom Erdgeschoßfußboden
- DN** Dachneigung
- GRZ** Grundflächenzahl [§ 19 BauNVO]
- GFZ** Geschossflächenzahl [§ 20 BauNVO]
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Umformstation [Trafo]
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplanes

2. Bestand

- Vorhandene Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze



Gemeinde Voerde/Ndrh.
Bebauungsplan Nr.56

Akazienweg / Alexanderstraße
 mit Eintragung der rechtskräftigen, vereinfachten Änderungen
 nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom
 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften
 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238)
 - § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz
 vom 21.4.1970 (GVNW S. 299), der Planzeichenverordnung
 vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der BauONW
 vom 27.1.1970 (GV NW S.96)
Gemarkung Voerde Flur 22 u. 25
Maßstab 1:1000
 (Ausfertigung)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt. ...inslaken, den. 19... Katasteramt ...ermessungsdirektor	Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Voerde /Ndrh., den. 19... Gemeindevorstand Voerde Gemeindeoberbaurat	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde vom nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Voerde / Ndrh., den. 19...	Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Voerde /Ndrh., den. 19... Der Gemeindevorstand
Beschluß desschlossen ...	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom <u>30. August</u> 1974, Aktz.: I. A. 2 - 125.112 (Voerde 56) genehmigt worden. Essen, den <u>9. September</u> 1974. Landesbaubehörde Ruhr J. A. gez. Heierhoff	Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am <u>27. September</u> 1974 ortsüblich bekannt gemacht worden. Voerde /Ndrh., den. <u>14. Oktober</u> 1974. Bürgermeister	

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56

- Akazienweg / Alexanderstraße –

Begründung

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Ziele der Planung	3
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen	3
2.1. <i>Nutzungen und Struktur</i>	3
2.2. <i>Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser und sonstige Rechte</i> ..	4
2.3. <i>Vorhandene städtebauliche Probleme</i>	6
3. Konzeption der Änderung.....	7
3.1. <i>Umsetzung der Planziele</i>	7
3.2. <i>Planvarianten</i>	7
3.3. <i>Auswirkungen auf die Umwelt</i>	8
3.3.1. <i>Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG)</i>	11
3.4. <i>Energieoptimierung</i>	12
4. Planungsrechtliche Umsetzung	13
4.1. <i>Planerische Grundentscheidung</i>	13
4.2. <i>Planungsinstrumente</i>	13
4.3. <i>Festsetzungen</i>	14
4.4. <i>Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen</i>	17
5. Versorgung und Entsorgung	17
6. Städtebauliche Daten.....	17
7. Kosten.....	18

Begründung

Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Akazienweg / Alexanderstrasse“ wurde im Jahr 1974 als Satzung beschlossen. Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst ein altes Baugebiet, das bereits in den Jahren 1928 bis 1930 bebaut wurde. Nachdem mehrfach Anträge auf weitere Erschließung der rückwärtigen verhältnismäßig tiefen Grundstücksteile gestellt wurden, wurde zur Gewährleistung einer geordneten Weiterentwicklung und Erschließung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 „Akazienweg / Alexanderstraße“ setzt bestandsorientiert verhältnismäßig große nicht überbaubare Grundstücksflächen fest.

Zwei Antragssteller sind auf die Stadt Voerde mit dem Wunsch, die Baufenster auf den rückwärtigen Grundstücksbereich auszuweiten und die überbaubare Grundstücksfläche insofern zu erweitern, zugekommen. Angedacht ist seitens der Antragssteller die Errichtung von zwei Wohngebäuden. Die Stadt Voerde begrüßt den Antrag und beabsichtigt, den Bebauungsplan im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung entsprechend anzupassen, um weiteren Wohnraum in zentraler Lage der Stadt zu realisieren. Die vorliegende Planung wird insbesondere befürwortet, da neuer Wohnraum geschaffen werden kann, ohne bisher unbebaute Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Im vorliegenden Verfahren soll der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden, um allen potentiell Betroffenen die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben.

1. Zweck und Ziele der Planung

Der Zweck der Planung besteht darin, das Wohnungsangebot in zentraler Lage der Stadt Voerde zu erweitern. Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht die Nachnutzung einer bisher nicht baulich genutzten Fläche. Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird dem Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung gefolgt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes. Bei der vorliegenden Planung sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, das Ortsbild und die Entwicklung vorhandener Ortsteile von besonderer Bedeutung. Ein besonderer Fokus wird darauf gelegt, dass sich die geplanten Wohnhäuser in die bereits bebaute Umgebung einfügen. Insofern werden die Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Stadtentwicklungskonzept Voerde 2030, im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. Die vorliegende Planung steht diesen Entwicklungszielen der Stadt Voerde nicht entgegen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

Die gewünschte Nachverdichtung soll bewusst auf den Flurstücken 360, 361, 534 und 710 erfolgen, um neben der Entwicklung von weiteren Wohnhäusern auch eine bauliche Nutzung entlang der Straße „Im Waldwinkel“ zu realisieren. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird insofern eine Fassung des Straßenraums ermöglicht.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1. Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Voerde. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 360, 361, 534, 710 und 711, Flur 22, Gemarkung Voerde. Die umliegenden Grundstücke werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da hier kein Änderungsbedarf besteht.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist ausschließlich wohnbaulich geprägt. Die Wohngebäude befinden sich überwiegend im Eigentum von Einzeleigentümern. Weiter östlich schließen sich gewerblich geprägte Bereiche mit einer Tankstelle, Supermärkten und Fitnessstudio an. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Im Waldwinkel“ erschlossen.

Derzeit wird das Plangebiet als Gartenfläche der bestehenden Wohnhäuser genutzt. Überwiegend handelt es sich um eine Wiesenfläche. Vereinzelt sind Gehölze vorhanden.

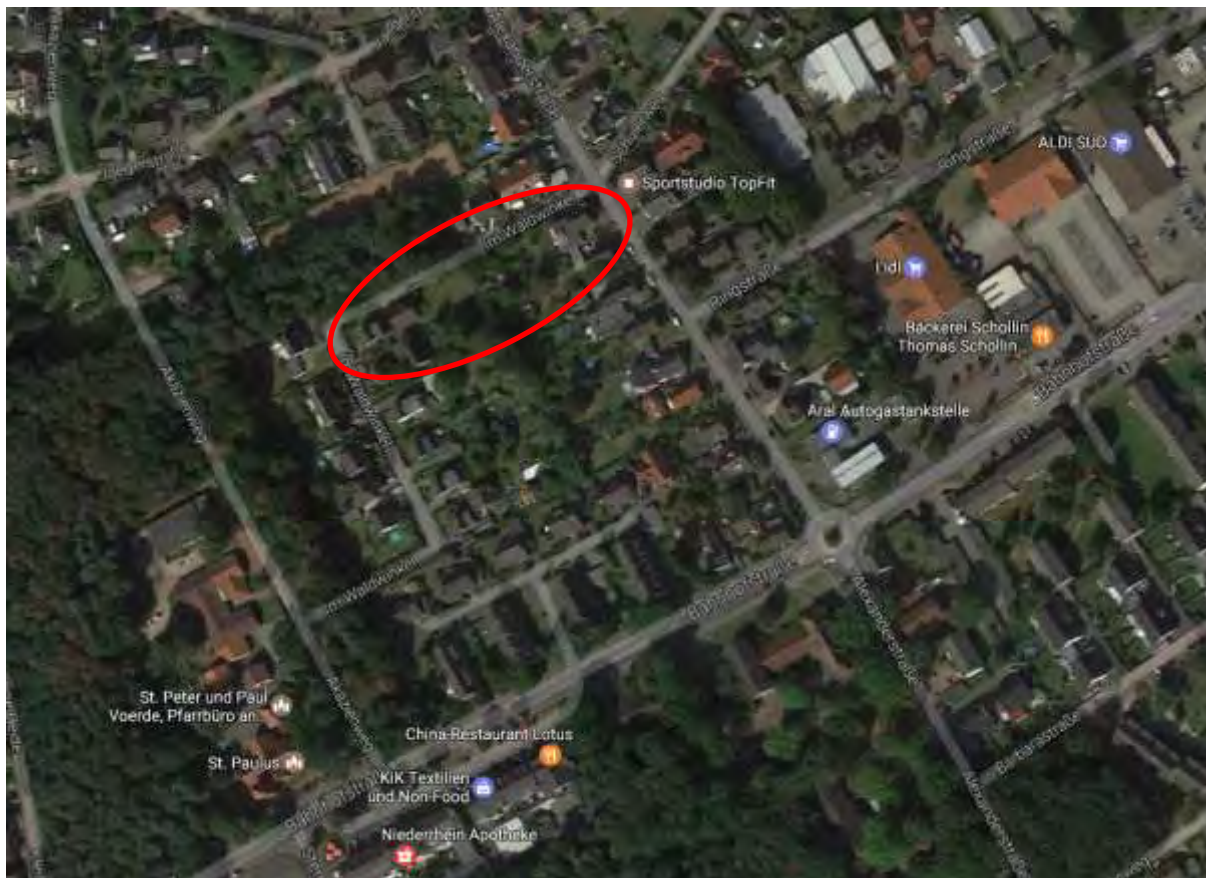


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

2.2. Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser und sonstige Rechte

Der geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999) stellt für den betroffenen Bereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, so dass zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung kein Widerspruch besteht.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (GEP 99)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen

Nutzung nicht verändert, im Plangebiet wird weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Bebauungsplan ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Voerde

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 56 „Akazienweg / Alexanderstraße“. Im Jahr 1988 erfolgte die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56. Der Bebauungsplan setzt im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches Allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Zudem werden in Teilen des Geltungsbereichs Flächen für die Forstwirtschaft, öffentliche Verkehrsflächen und in einem Teilbereich ein Mischgebiet festgesetzt. Im Bereich der 2. vereinfachten Änderung setzt der Bebauungsplan Nr. 56 ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Des Weiteren werden im diesem Bereich eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,8 und eine maximale Traufenhöhe von 3,50 m gemessen vom Erdgeschossfußboden festgesetzt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan eine höchstzulässige Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen sowie eine alleinige Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern fest. Im Zuge der vorliegenden Planung sollen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erweitert werden und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt werden.

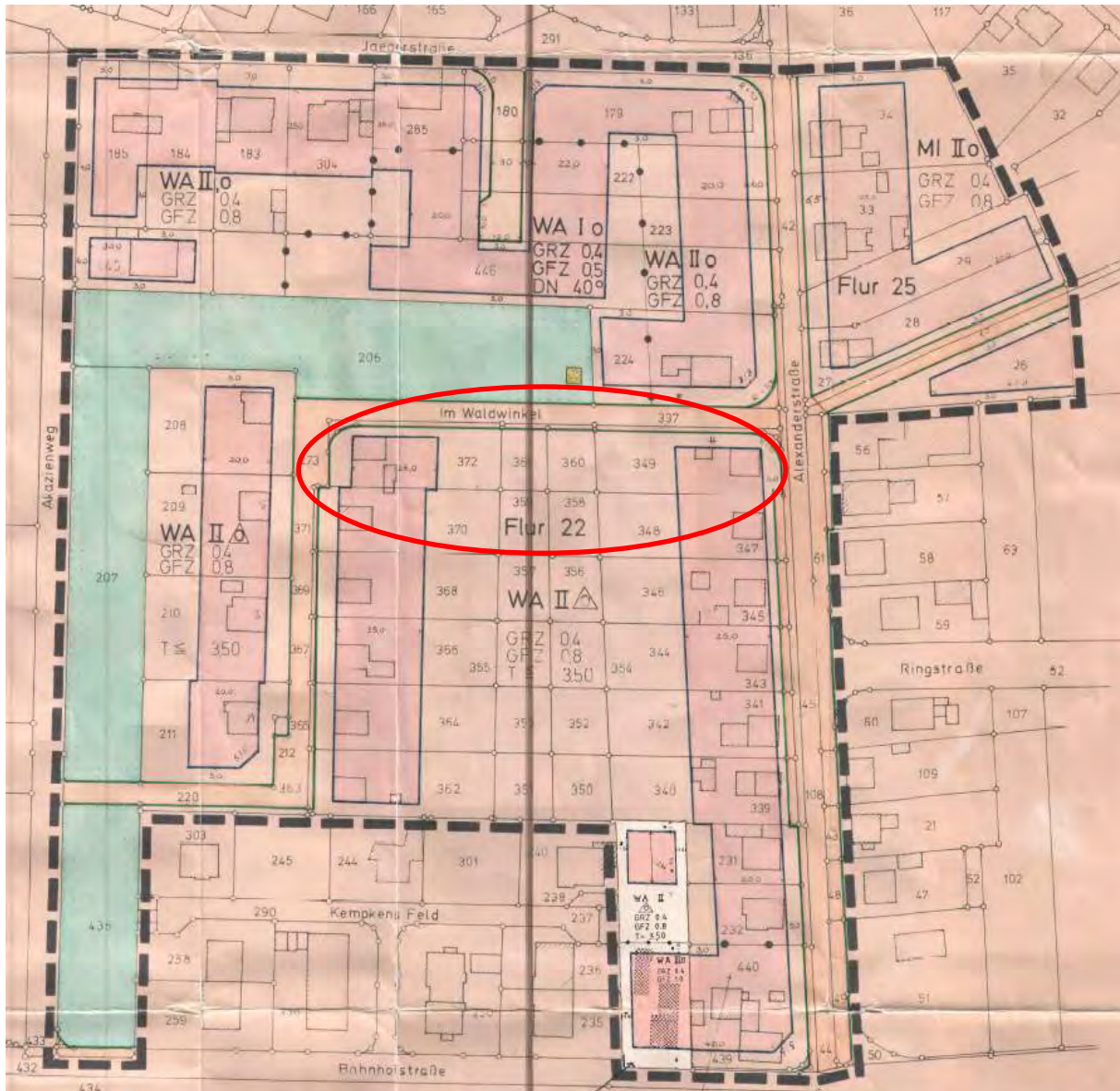


Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 56 „Akazienweg / Alexanderstraße“

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Löhnen der Stadt Dinslaken. Die Zone III soll grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Sie reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zur Außengrenze der Schutzzone II und wird, wenn die weiteste Entfernung zwischen Förderbrunnen und Einzugsgebietsgrenze mehr als 2 km beträgt, in die Schutzzone III a und III b untergliedert. Die Lage in der Wasserschutzzone IIIB steht der Errichtung von Wohngebäuden nicht entgegen.

Weitere übergeordnete Planungen, die die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beeinflussen, sind nicht bekannt.

2.3. Vorhandene städtebauliche Probleme

Im Plangebiet sind derzeit keine städtebaulichen Probleme vorhanden. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 zielt nicht auf die Behebung eines konkreten städte-

baulichen Problems im Plangebiet ab, sondern trägt dem allgemeinen Bedarf nach Wohnraum in zentraler Lage der Stadt Voerde Rechnung.

3. Konzeption der Änderung

3.1. Umsetzung der Planziele

Das Ziel der Planung besteht in der Erweiterung des Wohnungsangebotes und in der Deckung des Wohnbedarfs in zentraler Lage der Stadt Voerde. Ein wichtiges Ziel der Planung ist das Einfügen der Wohngebäude in die umgebende Bebauung. Dies wird dadurch gewährleistet, dass alle Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes übernommen werden und ausschließlich die Baugrenzen vergrößert werden.

Die neu geplanten Wohngebäude werden entlang der bestehenden Erschließungsstraße „Im Waldwinkel“ angeordnet. Zwischen den vergrößerten Baufenstern wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, um die Option einer Nachverdichtung des Blockinnenbereichs zu behalten. Das Plangebiet ist bereits durch die öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Straße ist nicht erforderlich. Die Errichtung neuer Straßen ist ebenfalls nicht zwingend erforderlich, das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird insofern nur ergänzend festgesetzt. Durch die Planung sind keine erheblichen Änderungen des Verkehrsaufkommens zu erwarten, da lediglich zwei zusätzliche Wohneinheiten ermöglicht werden. Der ruhende Verkehr soll analog zu den umgebenden Wohngebäuden auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden. Öffentliche Stellplätze im Straßenraum werden aufgrund der nur geringen Zunahme von Wohneinheiten nicht als erforderlich angesehen.

Durch die Vergrößerung des westlichen Baufensters wird die Verlängerung des vorhandenen Schmutzwasserkanals um ca. 25 m erforderlich. Die Verlängerung des Schmutzwasserkanals wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gesichert.

Entsprechend der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung soll auch im Plangebiet eine offene Baustruktur festgesetzt werden. Die vorgesehene Nutzungsdichte ist mit voraussichtlich zwei zusätzlichen Wohneinheiten gering.

Durch die vorliegende Planung ergibt sich kein Bedarf für neue Infrastruktureinrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Spielplätze, Kindergärten) ausreichen, um den durch die neuen Wohneinheiten entstehenden Bedarf zu decken.

3.2. Planvarianten

Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, indem eine bereits im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche, die jedoch bisher nicht innerhalb der Baugrenze lag, einer baulichen Nutzung zugeführt wird. Zur Realisierung von weiteren Wohneinheiten werden insofern keine bisher un bebauten Flächen im Außenbereich einer baulichen Entwicklung zugeführt, sondern eine Entwicklung im Innenbereich angestrebt. Das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohngebietes wird durch die Ergänzung von zwei weiteren Gebäuden nicht beeinträchtigt. Aus zuvor genannten Gründen ist das Plangebiet für die Umnutzung geeignet. Planvarianten bieten sich nicht an.

3.3. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Bebauungsplanaufstellung ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren jedoch von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Dennoch sind auch im vereinfachten Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit als private Gartenfläche genutzt und soll zukünftig mit Wohnhäusern und einer privaten Zufahrt bebaut werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes verbleibt weiterhin als private Gartenfläche. - Gemäß dem Messtischblatt können im Plangebiet und der Umgebung diverse Vögel-, Amphibien- und Reptilienarten vorkommen. Im Messtischblatt vorkommende Arten, deren Erhaltungszustand schlecht 	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	<p>ist, sind Zwergschwan, Singschwan, Uferschnepfe, Rebhuhn, Turteltaube und Knoblauchkröte. Zu beachten ist, dass die Messtischblätter ein sehr großes Gebiet umfassen, so dass die Nennung im Messtischblatt nicht unmittelbar auf ein Vorkommen der Art im Plangebiet schließen lässt. Die im vorliegenden Fall im Messtischblatt genannten Arten mit schlechtem Erhaltungszustand werden voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommen. Die Arten Zwergschwan, Singschwan und Uferschnepfe bevorzugen regelmäßig vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland sowie Feuchtwiesen und Weiden als Lebensraum, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind. Für Turteltaube und Rebhuhn, die überwiegend offene Landschaften bevorzugen, stellt das Plangebiet ebenfalls keinen potentiellen Lebensraum dar. Die Kreuzkröte besiedelt als Kulturfolger agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Zwar wird das Plangebiet derzeit gärtnerisch genutzt, allerdings ist das Vorkommen der Kreuzkröte unwahrscheinlich, da keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung des Plangebietes vorhanden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch entsprechende Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Planung nicht zu erwarten. 		
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Zwar werden die Baugrenzen erweitert, dennoch ist keine Erhöhung der Versiegelung im Plangebiet möglich. Die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird beibehalten, so dass weiterhin maximal 40 % bzw. 60 % (§ 19 Abs. 4 BauNVO) des Plangebietes versiegelt werden können. 	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Die Versiegelung wird im Vergleich zum derzeit zulässigen Versiegelungsgrad nicht erhöht. - Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. - Das Plangebiet liegt in Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Löhnen der Stadt Dinslaken. Die Lage in der Wasserschutzzone IIIB 	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	steht der Errichtung von Wohnhäusern nicht entgegen.		
Klima und Luft	- Durch die Planung wird die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohngebäuden ermöglicht. Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ist nicht auszugehen. Zwar sind durch die zusätzlichen Wohneinheiten geringfügige Mehrverkehre zu erwarten und die Gebäude stellen auch eine geringfügige Strömungsbarriere für die Luftzirkulation dar. Allerdings sind die Auswirkungen aufgrund der geringen Größe und Höhe der geplanten Gebäude marginal.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	- Durch die Planung wird neuer Wohnraum geschaffen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Lärm oder Erschütterungen auf den Menschen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Baubedingt sind Lärm und Erschütterungen möglich. Allerdings sind diese aufgrund geringer Größe der Baumaßnahme nicht als erheblich einzustufen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	- Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	- Ein Altlastenverdacht ist derzeit nicht bekannt.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Erholung	- Das Plangebiet dient heute als private Gärten der bestehenden Wohnhäuser. Insofern hat das Plangebiet derzeit keine besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit. Auch nach der Planänderung verbleiben Gartenflächen für die bestehenden und neu geplanten Wohnhäuser, so dass keine negativen Auswirkungen durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Kultur- und Sachgüter	- Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Für den Großteil der Schutzgüter werden keine negativen Auswirkungen durch die Planung hervorgerufen. Geringfügige Auswirkungen, die jedoch nicht erheblich sind, können für das Schutzgut Fauna entstehen.

3.3.1. Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6)
Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG)

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur

Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Als Folge der Planung können die zu Anfang des Abschnitts aufgeführten Biotoptypen (Gartenbereiche), die zugleich Lebensräume insbesondere für die Kreuzkröte darstellen, in Anspruch genommen werden. Auch wenn das Plangebiet vermutlich nicht durch die Kreuzkröte genutzt wird, da keine Wasserflächen in der Umgebung vorhanden sind, wäre selbst bei einem Vorkommen von Kreuzkröten eine Gefährdung von Lebensräumen nicht zu erwarten. Es befinden sich ähnliche Biotoptypen in der näheren und weiteren Nachbarschaft, so dass grundsätzlich Ausweichlebensräume vorhanden sind. Des Weiteren bleiben auch nach Umsetzung der Planung große Teile des Plangebietes als Gartenflächen erhalten. Es sind im Vergleich mit der Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) vorhanden, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist. Dementsprechend wurden nur die Arten näher untersucht, deren Erhaltungszustand als schlecht oder unzureichend beschrieben wird.

3.4. Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die neu geschaffenen überbaubaren Grundstücksflächen werden von Nordwesten durch die Straße „Im Waldwinkel“ erschlossen. Sowohl bei trauf- als auch bei giebelständigen Gebäuden ist mindestens eine Dachfläche nach Süden ausgerichtet. Die künftig entstehenden Dachflächen können eine günstige Orientierung zur Sonneneinstrahlung aufweisen, um auf diese Weise eine Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre eventuell aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten. Im Übrigen wäre der dafür erforderliche Netzanschluss auch nicht gegeben.

4. Planungsrechtliche Umsetzung

4.1. Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt soll durch den Bebauungsplan die Entwicklung von weiteren Wohneinheiten in zentraler Lage der Stadt Voerde ermöglicht werden.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich ebenfalls durch die Planung erreichen:

- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung können über die planungsrechtliche Sicherung eines Allgemeinen Wohngebietes langfristig gedeckt werden.
- Das Ortsbild kann durch die Übernahme der für die angrenzenden Wohngebäude geltenden Festsetzungen weitestgehend erhalten bleiben.
- Durch die Planung ist keine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erforderlich. Der vorhandene Ortsteil wird durch die Planung weiterentwickelt.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Umwelt zu erwarten. Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen.

4.2. Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist, dass durch die Änderung eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 nicht berührt. Das Leitziel, die Erschließung neuen Wohnbaulandes, das der Planung seinerzeit zugrunde lag, wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht verändert. Es wird sogar bestärkt, da weiterer Wohnraum in zentraler Lage geschaffen wird.

Der Plan entspricht der Planungsgrundlage des Bebauungsplanes Nr. 56 in fast allen Punkten. Es wird lediglich eine Vergrößerung des Baufensters entlang der Straße „Im Waldwinkel“ vorgenommen und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit im Plan ergänzt. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 bleiben von der 2. vereinfachten Änderung unberührt.

Durch die Planänderung wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Schutzgebiet. Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht erfolgt lediglich eine Vergrößerung der Baugrenze. Somit kommen auch unter Berücksichtigung der Entfernung zum nächstliegenden Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele hinzu oder werden verstärkt.

Somit kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden. Das vereinfachte Verfahren bietet gegenüber dem Regelverfahren den Vorteil der Beschleunigung, weil von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und 4 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und dem Monitoring abgesehen werden kann.

4.3. Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) -Planzeichnung-	In den Geltungsbereich werden die Flurstücke 360, 361, 534,710 und 711, Flur 22, Gemarkung Voerde einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst somit lediglich die Grundstücke, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen sowie die unmittelbar angrenzenden Flurstücke, deren Baugrenze erweitert werden soll. Die umgebenden Grundstücke werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da für sie keine Änderungen vorgesehen sind.
2.	Nutzungsart	
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) -WA-	Das Plangebiet soll zukünftig vorwiegend dem Wohnen dienen. Dementsprechend wird das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Festsetzung wird gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht geändert.
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) -0,4-	Die Grundflächenzahl gibt gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO folglich der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf einen höchstzulässigen Wert von 0,4 festgesetzt. Die Grundflächenzahl von 0,4 entspricht den Grundflächenzahlen in der Umgebung sowie der derzeit im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und gewährleistet somit einen einheitlichen Versiegelungsgrad.
3.2	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) -0,8-	Die Geschossflächenzahl wird auf einen höchstzulässigen Wert von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht den in der Umgebung sowie derzeit im Plangebiet festgesetzten Werten, so dass ein Einfügen in die Umgebung gewährleistet wird.
3.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) -II-	Im Plangebiet wird eine höchstzulässige Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der derzeit festgesetzten Geschossigkeit und orientiert sich zudem an den Bestandsgebäuden in der Umgebung des Plangebietes.

3.4	Bauweise (§ 22 BauNVO) -nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig-	Die Festsetzung, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, wird aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Die Festsetzung orientiert sich dementsprechend an der bereits vorhandenen Bebauung im Umfeld des Plangebietes und trägt somit zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes bei.
4.	Bauhöhen und Baugrenzen	
4.1	Traufenhöhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) -T ≤ 3,50-	Im Plangebiet wird eine maximal zulässige Traufenhöhe von 3,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist der Erdgeschossfußboden. Diese Festsetzung wird aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und gewährleistet insofern, dass sich die geplanten Gebäude in die fast vollständig bebaute Umgebung einfügen.
4.3	Baugrenzen (§ 23 BauNVO) -Planzeichnung-	Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baufenster werden gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan deutlich vergrößert, um die Errichtung von zwei zusätzlichen Gebäuden zu ermöglichen. Die Baufenster sind größer als die geplanten Gebäude, um eine individuelle Gestaltungsfreiheit zu gewährleisten. Im vorderen Grundstücksbereich orientieren sich die Baufenster an den bereits vorhandenen Gebäuden, um das Erscheinungsbild zur Erschließungsstraße hin zu wahren. Zu dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht halten die Baugrenzen einen Abstand von 3 m ein, um einen ausreichenden Abstand der geplanten Gebäude von dem geplanten Weg zu gewährleisten. Die Baufenster weisen eine Tiefe von ca. 15 m auf, um eine individuelle Gestaltungsfreiheit zu gewährleisten. Die Baufenster schließen jeweils unmittelbar an die bereits bestehenden Baufenster an.
5.	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	
5.1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) -Planzeichnung-	Zwischen den geplanten Wohnhäusern ist die Anlage einer Erschließung geplant. Diese wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert, um zu gewährleisten, dass diese Fläche nicht durch bauliche Anlagen überbaut wird. Die konkreten Planungen und Ausgestaltungen der Verkehrsfläche sowie die grundbuchliche Sicherung erfolgen außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.
6.	Hinweise	

6.1	<p>Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) vor. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Bergbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wurde in den Plan aufgenommen, damit der Bauherr entsprechend des Gefährdungspotentials reagieren kann.</p>
6.2	<p>Im Hinblick auf klimaangepasstes Bauen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind die Untergrundverhältnisse in Bezug auf ihre Versickerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf § 44 LWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für eine Versickerung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Damit wird dem Grundsatz des Landeswassergesetzes Rechnung getragen, das Regenwasser ortsnahe zu versickern. Zugleich soll dieser Hinweis für eine Verbesserung der Boden- und Grundwassersituation sensibilisieren. Die gesetzlichen Erfordernisse werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren geregelt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Versickerungsmethoden genutzt werden können.</p>
6.3	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone des Trinkwassereinzugsgebietes Voerde-Löhnen. Insofern ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 zu beachten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p>	<p>In der hier vorliegenden Zone III B soll der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleistet werden. So sind Duldungspflichten, Düngeanzeigeverfahren und Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln festgesetzt. Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet soll den Eigentümer/Nutzer für den Grundwasserschutz sensibilisieren.</p>

6.4	<p>Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches stockt ein Laubmischwald aus Stieleiche, Linde, Esskastanie, Ahorn und Kiefer. Die Bäume weisen Höhen von über 12 m auf und ragen teils über die Straße „Im Waldwinkel“, welche den Planbereich vom Laubmischwald trennt.</p> <p>Es wird ausdrücklich auf die Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume hingewiesen. Die Bäume sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten.</p>	<p>Generell ist ein ausreichender Abstand (für den Fall einer erstmaligen Bebauung mindestens 20 m) zwischen Wald und Bebauung erforderlich. Dieser dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen. Im Änderungsbereich dieses bereits bestehenden Wohngebietes können neue Gebäude ebenso, wie die bereits vorhandenen Gebäude in einem Abstand von nur ca. 10 m zum Laubmischwald, der nördlich der Straße „Im Waldwinkel“ liegt, errichtet werden. Die mit Bäumen verbundenen eventuell nachteiligen Auswirkungen auf die geplanten Wohnungen z.B. in Form von Beschattung oder Laubfall aufgrund des benachbarten Waldes sind ausdrücklich in Kauf zu nehmen. Zudem ist Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume durch Kontrollen und die zur Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.</p>
-----	--	--

4.4. Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Realisierung der Bebauungsplanung kann es nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen. Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als angenommen;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder wenn bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren im Hinblick auf solche Veränderungen überprüft wird, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

5. Versorgung und Entsorgung

Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan grundsätzlich festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets. Allerdings wird für das Grundstück Flurstücke 361 und 710 eine Verlängerung des Schmutzwasserkanals um ca. 25 m erforderlich. Die erforderliche Verlängerung wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

6. Städtebauliche Daten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ändert sich die Flächennutzung nicht.

Unter Berücksichtigung der üblichen Baudichte im Wohnungsbau sowie der Prägung des vorhandenen Wohngebietes durch Einfamilienhäuser ist mit der Errichtung von ca. 2 Wohneinheiten zu rechnen. Daraus errechnen sich bei einer Dichte von 2,5 Einwohnern je Wohneinheit etwa 5 Einwohner für das Plangebiet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Belegung zunächst mit Familien mit Kindern erfolgt, so dass die Bevölkerungsdichte in den ersten Nutzungsjahren höher liegen dürfte. Ein Bedarf von zusätzlichen Kindergartenplätzen sowie Grundschulplätzen ist aufgrund der geringen Anzahl von neu entstehenden Wohneinheiten nicht zu erwarten.

Allerdings lässt sich nicht absehen, ob dieser Bevölkerungszuwachs durch Umsiedlungen innerhalb des Stadtgebiets oder durch Zuwanderungen aus der Region abgedeckt wird.

7. Kosten

Die für das Bauleitplanverfahren entstehenden Kosten werden auf Grundlage eines Vertrages an den Antragssteller weitergegeben. Für die Stadt Voerde entstehen durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans keine Kosten.

Voerde, den 11.09.2017

In Vertretung:

Wilfried Limke

1. Beigeordneter

Stellungnahmen im Rahmen der

1. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB vom 10.07.2017
2. betroffene Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB vom 10.07.2017

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FD 5.1 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung- Az.: 22.5-3-5170044- 232/17	25.07.2017	Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen, Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Berbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.	In den Festsetzungen ist bei den Hinweisen der Punkt 6.1 wie folgt aufzunehmen: Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) vor. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Berbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Der Anregung wird gefolgt.
	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein	28.07.2017	In dem genannten Bereich (Lageplan BNT 246000) befinden sich Gasleitungen. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit ihrer Gasleitungen gefährden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des	Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Sie werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt. Kein Handlungserfordernis

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit Gelsenwasser Gmbh abzustimmen.	
	Wasserversorgung Vorerde GWN In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe	28.07.2017	In dem genannten Bereich (Lageplan BNT 246000) befinden sich Wasserleitungen. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit ihrer Wasserleitungen gefährden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit Gelsenwasser Gmbh abzustimmen	Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Sie werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt. Kein Handlungserfordernis
	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1 z.Hd. Herrn Eickelkamp	10.8.2017	Vorbehaltlich der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen keine Bedenken. Die artenschutzrechtliche Prüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und das Artenschutzrecht dem Vorhaben nicht entgegensteht. Der Landschaftsplan ist nicht betroffen. Auch aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis
	Kreis Wesel - untere Wasserbehörde	30.08.2017	In Ergänzung der Stellungnahme vom 08.08.2017 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht	In den Festsetzungen ist bei den Hinweisen der Punkt 6.2 wie folgt:

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>folgendes zu beachten:</p> <p>Im Hinblick auf klimaangepasstes Bauen sollte das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind die Untergrundverhältnisse in Bezug auf ihre Versickerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf § 44 LWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für eine Versickerung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone des Trinkwassereinzugsgebietes Voerde-Löhnen. Insofern ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 zu beachten.</p>	<p>Im Hinblick auf klimaangepasstes Bauen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind die Untergrundverhältnisse in Bezug auf ihre Versickerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf § 44 LWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für eine Versickerung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>und der Punkt 6.3 wie folgt:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone des Trinkwassereinzugsgebietes Voerde-Löhnen. Insofern ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 zu beachten.</p> <p>aufzunehmen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	21.07.2017	<p>Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches stockt auf dem Flurstück 206 ein Laubmischwald aus Stieleiche, Linde, Esskastanie, Ahorn und Kiefer; geringes bis mittleres Baumholz. Die Bäume weisen Höhen von über 12 m auf und ragen teils über die Straße „Im Waldwinkel“, welche den Planbereich vom Laubmischwald trennt.</p> <p>Der Planbereich ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen. Ziel der Änderung ist es ausschließlich, die Baugrenzen zu vergrößern.</p> <p>Die neuen Gebäude würden ebenso, wie die bereits vorhandenen Gebäude in einem Abstand von nur ca. 10 m zum Laubmischwald</p>	<p>In den Festsetzungen ist bei den Hinweisen der Punkt 6.4 wie folgt aufzunehmen:</p> <p>Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches stockt ein Laubmischwald aus Stieleiche, Linde, Esskastanie, Ahorn und Kiefer. Die Bäume weisen Höhen von über 12 m auf und ragen teils über die Straße „Im Waldwinkel“, welche den Planbereich vom Laubmischwald trennt. Es wird ausdrücklich auf die Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume hingewiesen. Die Bäume sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>errichtet werden.</p> <p>Generell ist ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Bebauung immer erforderlich; dieser dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen. Aus forstfachliche Sicht müsste dieser Abstand für den Fall einer erstmaligen Bebauung mindestens 20 m betragen.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um die städtebauliche Entwicklung eines bislang schon baulich genutzten Bereiches, welche im FNP und im Bebauungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Sofern angesichts dessen an dem Vorhaben festgehalten wird, weise ich ausdrücklich auf die Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume hin. Die Bäume sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten.</p> <p>Darüber hinaus wird bei derart geringen Abständen zwischen Bauvorhaben und Wald die daraus resultierende Beschattung bzw. der daraus resultierende Laubfall oftmals – ggf. auch erst nach einigen Jahren – als störend empfunden. Diese Beeinträchtigungen stellen jedoch keinen Grund dar, die vorhandene Waldfläche zu roden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	24.07.2017	Es werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen.	Kein Handlungserfordernis
	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung	07.08.2017	Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht eingeplant	Kein Handlungserfordernis

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel	20.07.2017	Weder Bedenken noch Anregungen. Keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sein können	Kein Handlungserfordernis
	Betroffene Grundstückseigentümer			
1		30.08.2017	stimmt diesem Vorschlag zu, da die dargestellte öffentliche Erschließungsfläche eine mögliche Erschließung der Hinterland Flächen der Häuser Alexanderstraße und der Straße Im Waldwinkel nicht ausschließt und somit die Option einer „Nachverdichtung“ erhalten bleibt. Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen sollten diese noch im Detail angepasst werden, z.b. Definition Traufenhöhe und EFH.	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens werden lediglich die überbaubaren Flächen entlang der Straße „Im Waldwinkel“ erweitert. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung regeln, ergeben sich aus dem Ursprungsplan. Ein Erfordernis der Überplanung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes wird im Zusammenhang mit der geringfügigen Nachverdichtung entlang der Straße „Im Waldwinkel“ nicht gesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
2		20.07.2017	hat dahingehend Bedenken, dass nach dieser geplanten Einzelmaßnahme später auch weitere Grünflächen bebaut werden. Dies würde die Umwelt und die Wohnqualität erheblich negativ beeinträchtigen.	<p>Die Bebauungsmöglichkeit weiterer Innenbereichsflächen ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Hierfür wäre ein weiteres Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
3		26.08.2017	stimmt einer Änderung des v.g. Bebauungsplanes mit dem Inhalt zu, dass eine Bebauung der Flurstücke 534, 360, 361 und 710 möglich ist, wobei ein öffentlicher Weg auf dem Flurstück	<p>Die Bebauungsmöglichkeit weiterer Innenbereichsflächen ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Hierfür wäre ein weiteres Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			360 zur Grenze des Flurstücks 361 eingetragen werden soll und dabei die heute bestehen Baubestimmungen wie Grundflächenzahl, Einzel- und Doppelhaus, Geschossflächenzahl und Traufhöhe weiterhin Bestand haben, um eine eventuelle spätere weitere rückwärtige Bebauung der Grundstücke zwischen Alexanderstr. und Im Waldwinkel nicht auszuschließen. Dabei darf jedoch keine Änderung der Dichte des Baugebietes sowie der Bauhöhen erfolgen. Außerdem bittet sie, zu prüfen, ob der öffentliche Weg nicht genau zwischen den beiden o.g. Flurstücken 361+360 eingetragen werden könnte.	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die bestehende unmittelbar angrenzende Bebauung stehen unterschiedlich große Grundstückflächen für eine neue Bebauung zur Verfügung. Dadurch, dass sich die optionale Wegefläche zum überwiegenden Teil auf dem Flurstück 360 befindet, konnte die Bebauungsmöglichkeit für jeweils ein freistehendes Einzelhaus optimiert werden. Die konkrete Lage einer Weiterführung der Verkehrsfläche ist ggfs. im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens zu bestimmen.</p>
4		15.08.2017	<p>legen gegen die 2. Vereinf. Änderung Einspruch ein.</p> <p>Durch die geplante Änderung würde ein Wege-recht im hinteren Bereich aller Grundstücke und damit deren Bebauung möglich.</p> <p>Sie haben im Jahr 2003 ihr Haus nur wegen des großen Grundstückes in dieser Lage und mit unverbautem Blick nach Südwesten gekauft. Falls nun gegen ihren Willen eine Straße gebaut würde, müsste die Aufteilung der Straße gleichmäßig aufgeteilt werden. Das heißt von jedem Grundstück 50% und nicht wie im Lageplan eingezeichnet.</p> <p>Sollte doch eine Bebauung zugelassen werden, dann bitten sie schon jetzt zu beachten, dass</p>	<p>Die Bebauungsmöglichkeit weiterer Innenbereichsflächen ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Hierfür wäre ein weiteres Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die bestehende unmittelbar angrenzende Bebauung stehen unterschiedlich große Grundstückflächen für eine neue Bebauung zur Verfügung. Dadurch, dass sich die optionale Wegefläche zum überwiegenden Teil auf dem Flurstück 360 befindet, konnte die Bebauungsmöglichkeit für jeweils ein freistehendes Einzelhaus optimiert werden. Die konkrete Lage einer Weiterführung der Verkehrsfläche ist ggfs. im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens zu bestimmen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			wie bisher nur Einfamilienhäuser zugelassen werden.	Größere Mehrfamilienhäuser bis 50 m Länge sind im gesamten Bebauungsplanbereich planungsrechtlich zulässig. Im Änderungsbereich ergibt sich allerdings eine Einschränkung dadurch, dass die überbaubare Fläche durch die zusätzliche Festsetzung eines Wegesrechtes unterbrochen wird. In dem Fall, dass die unmittelbar angrenzenden Gebäude bestehen bleiben, können hier lediglich Einzelhäuser entstehen, die sich von der Kubatur her städtebaulich einfügen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
5		14.08.2017	Es werden folgende Einwendungen erhoben: 1. Das Baugebiet, dessen Nachverdichtung mit dem Bebauungsplan eingeleitet werden soll, ist durch relativ einheitliche, etwa gleichzeitig entstandene und relativ kleine und niedrige Siedlungshäuser in der Art einer Gartenstadt geprägt. Kennzeichnend für diese Siedlung südlich der von der Alexanderstr. abzweigenden Straße Im Waldwinkel sind die tiefen Grundstücke mit straßennahen Siedlungshäusern und dahinter liegenden Gärten, die wegen der Tiefe der Grundstücke eine große, ruhige und für das Stadtklima wertvolle Grünzone bilden. Die Siedlung bestand bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, wurde von diesem überplant und trotz der Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen im Ansatz respektiert. So verständlich das Interesse an einer Nachverdichtung sein mag, sollten dabei die bestehende Siedlungsstruktur respektiert, die Grünzone und das Maß der vorhandenen Bebauung beachtet werden. Dem wird der Bauunsplanentwurf nicht gerecht. 1.1	Im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens werden lediglich die überbaubaren Flächen entlang der Straße „Im Waldwinkel“ erweitert. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung regeln, ergeben sich aus dem Ursprungsplan. Ein Erfordernis der Überplanung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes wird im Zusammenhang mit der geringfügigen Nachverdichtung entlang der Straße „Im Waldwinkel“ nicht gesehen. Bezüglich des Verhältnisses zum bestehenden Gebiet ist anzumerken, dass die neuen überbaubaren Flächen eine Tiefe von maximal 15,5 m erreichen, im Bestand dagegen im Regelfall eine Tiefe von 25 m festgesetzt ist. Die vorhandene städtebauliche Struktur bleibt erhalten und wird behutsam ergänzt.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Der Bebauungsplan setzt überbaubare Grundstücksflächen fest, die - insbesondere unter Beseitigung des Altbestandes – wesentlich größere Baukörper ermöglichen, als sie dem bisherigen Siedlungscharakter entsprechen. Da die Gebäude zweigeschossig errichtet werden dürfen und zwar eine Traufhöhe, aber keine Firsthöhe festgesetzt ist, können große und hohe Baukörper als Mehrfamilienhäuser entstehen, die in ihrer Baumasse und in ihrer Höhe den bisherigen Rahmen des Baugebietes sprengen und so erhebliche städtebauliche Spannungen und Nachbarkonflikte in das Baugebiet tragen. In der Begründung des Bebauungsplanes (S.7) wird suggeriert, dass lediglich zwei Wohneinheiten ermöglicht würden. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Bebauungsplan schafft vielmehr die Grundlage, um auf den beiden überplanten Grundstücken große Mehrfamilienhäuser mit zahlreichen Wohnungen zu errichten.</p> <p>1.2 Um eine maßvolle bauliche Entwicklung zu gewährleisten, regen wir an, nicht nur eine Traufhöhe, sondern auch eine Firsthöhe festzusetzen und die Firsthöhe aus der durchschnittlichen Firsthöhe der Bebauung des Straßenquartiers südlich und östlich der Straße Im Waldwinkel und westlich der Alexanderstraße zum Festsetzungsmaßstab zu nehmen. Dabei sollte die Firsthöhe für die „inneren“ Grundstücksflächen, d. h. für den durch Planänderung hinzugewonnenen Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, deutlich niedriger festgesetzt werden, um eine Abstufung der Gebäudehöhen von den Straßen in die Grünzone hinein zu gewährleis-</p>	<p>Größere Mehrfamilienhäuser bis 50 m Länge sind im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56 bereits heute planungsrechtlich zulässig. Im Änderungsbereich ergibt sich allerdings eine Einschränkung dadurch, dass die überbaubare Fläche durch die zusätzliche Festsetzung eines Wegesrechtes unterbrochen wird. In dem Fall, dass die unmittelbar angrenzenden Gebäude bestehen bleiben, können hier lediglich Einzelhäuser entstehen, die sich von der Kubatur herstädtebaulich einfügen.</p> <p>Die durch die Änderung festgesetzten überbaubaren Flächen liegen unmittelbar an der Straßenverkehrsfläche „Im Waldwinkel“ und richten sich zur Verkehrsfläche aus. Es handelt sich um eine Ergänzung der straßenbegleitenden Bebauung und nicht um eine Nachverdichtung des Blockinnenbereiches. Folglich können die bestehenden Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung angewandt werden.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>ten. Dies wäre dann Vorbild auch für eine etwaige Bebauung des Blockinnenbereichs in südliche Richtung.</p> <p>Dabei ist sowohl auf die Traufhöhe als auch für die Firsthöhe eine eindeutige Bezugshöhe festzusetzen. Die in der Festsetzung vorgesehene Erdgeschossfußbodenhöhe eignet sich nicht als Bezugshöhe, weil sie variabel ist und der Gestaltungsmacht des Bauherrn unterliegt.</p> <p>1.3 Aus dem gleichen Grund –Abstufung der Gebäudemassen von außen, von den Straßen her, in den Blockinnenbereich- regen wir an, auf den neuen überbaubaren Grundstücksflächen nur eine eingeschlossene Bebaubarkeit zuzulassen. Wir sind uns zwar bewusst, dass diese Flächen im Änderungsbebauungsplan noch nicht zum Blockinnenbereich im engeren Sinne gehören, aber wegen der geplanten Erschließung des Blockinnenbereiches (GFL) bildet diese Bebauung ein Vorbild für eine etwaige Beplanung des Blockinnenbereichs.</p> <p>2. Die Anordnung der GFL-Fläche prägt die etwaige Lage einer künftigen Blockinnenbereicherschließung vor. Wegen des Gebots gerechter Lastenverteilung sind unsere Mandanten nicht damit einverstanden, dass die künftige Erschließung von der Mitte des Blockinnenbereichs zu ihrem Grundstück hin verschoben wird. Wegen der Bedeutung der GFL-Fläche für die spätere Blockinnenbereicherschließung sollte diese Fläche vielmehr so gelegt werden, dass die Grenze zwischen den Flurstücken 358 und 359 auf die Mitte der GFL-Fläche zuläuft. Etwaige Interessen des Eigentümers des west-</p>	<p>Bei einer Überplanung des gesamten Bebauungsplanbereiches wäre diese Anregung zu berücksichtigen. Da in dem Änderungsbereich eine im Verhältnis zum Quartier geringe Tiefe der überbaubaren Fläche festgesetzt ist, ist die Möglichkeit eines „Höhenausreißers“ auf der Grundlage: Erdgeschoßfußboden und Traufhöhe im Änderungsbereich deutlich geringer als im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56.</p> <p>Durch die bestehende unmittelbar angrenzende Bebauung stehen unterschiedlich große Grundstücksflächen für eine neue Bebauung zur Verfügung. Dadurch, dass sich die optionale Wegefläche zum überwiegenden Teil auf dem Flurstück 360 befindet, konnte die Bebauungsmöglichkeit für jeweils ein freistehendes Einzelhaus optimiert werden. Die konkrete Lage einer Weiterführung der Verkehrsfläche ist ggfs. im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens zu bestimmen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			lichen überplanten Grundstücks haben hinter dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung bei der künftigen Erschließung des Blockinnenbereichs zurückzutreten. 3. Um eine massive Mehrfamilienhausbebauung auszuschließen, regen wir an, die Zahl der Wohnungen durch eine geeignete Festsetzung zu begrenzen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.09.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	05.10.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) stimmt den in Anlage 1 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Abwägungsvorschlägen zu.**
- 2. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ gem. § 10 BauGB i. V. mit § 13a BauGB als Satzung. Der als Anlage 3 der Drucksache Nr. 635 beigefügten Begründung wird zugestimmt.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Am 05.07.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ durch den Rat der Stadt Voerde gefasst (Drucksache Nr. 439). Mit den damals vorliegenden Planungen wurden am 06.07.2016 die Bürgerinnen und Bürger in einer öffentlichen Anhörung beteiligt. Parallel dazu und im Anschluss wurden erste Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 12.08.2016 vorgenommen. Die hierbei vorgetragenen Anregungen wurden im weiteren Verfahren untersucht und konnten im Bebauungsplan zum größten Teil aufgenommen werden.

Der Offenlagebeschluss wurde am 11.07.2017 durch den Rat der Stadt Voerde gefasst (Drucksache Nr. 617). Dabei wurde auch der Aufstellungsbeschluss geändert, da der Geltungsbereich angepasst wurde. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß §§ 13, 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 09.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Bauleitplanverfahren beteiligt.

Folgende wesentliche Anregungen und Hinweise sind im Verfahren eingebracht worden:

Der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW**, Regionalforstamt Niederrhein, wurde bereits frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb gefasst worden. Hinsichtlich der Ersatzaufforstungsfläche fand nach dem Offenlagebeschluss eine weitere Abstimmung statt, auf dessen Basis die Stellungnahme vom 14.08.2017 (Anlage 1, Nr. 10b) verfasst wurde. Die Hinweise, die zur Entwicklung der Ersatzaufforstungsfläche eingebracht wurden, werden bei der Umsetzung durch die Stadt Voerde berücksichtigt. Dies steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem zu fassenden Satzungsbeschluss, so dass sich keine Änderung für den Bebauungsplan ergibt.

Der **Regionalverband Ruhr (RVR)** hat im Zuge der landesplanerischen Anfrage darauf hingewiesen, dass die Bestätigung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur dann in Aussicht gestellt werden kann, sofern eine entsprechende Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle im Voerder Stadtgebiet im Flächennutzungsplan nachgewiesen wird. Um dies nachzuweisen, soll mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die erforderliche Aufgabe von Wohnbauflächenreserven an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden. Im Zuge der weiteren Beteiligung im Planverfahren hat der RVR mit Schreiben vom 26.09.2017 die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung abschließend bestätigt.

Seitens der **Anwohnerschaft des Umfeldes** wurden bereits zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung Stellungnahmen eingereicht. Themenschwerpunkte waren dabei u. a. der vorgesehene Stellplatzschlüssel als auch die vorgesehene Höhenentwicklung innerhalb des Geltungsbereichs (Anlage 1, Nr. 23, 24, 25). Diese Themen wurden auch in der Bürgeranhörung behandelt (Anlage 1, Nr. 32). Die Anzahl der oberirdisch möglichen Stellplätze innerhalb des Geltungsbereichs wird bewusst begrenzt, um ein attraktives Wohnquartier schaffen zu können, welches sich nicht durch große, die Aufenthaltsqualität störende Stellplatzanlagen oder Garagen auszeichnet. Auf dem Gelände steht die Entwicklung von Grünstrukturen und die Schaffung einer hohen Aufenthaltsqualität zwischen den Baufenstern im Fokus. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze können gemäß dem, dem Bebauungsplan zugrundeliegenden, Konzept auf dem Gelände untergebracht werden. Dafür ist u. a. eine Tiefgarage im südlichen Areal vorgesehen. Die Gebäudehöhen innerhalb der jeweiligen Baufelder werden durch die Festsetzungen beschränkt und passen sich an der Bahnhof- sowie Alexanderstraße der dortigen Anschlussbebauung an. Die Baukörperhöhen der direkten Anschlussbebauung an der Bahnhofstraße werden dadurch aufgegriffen und weitergeführt. Im Gegensatz zu der dicht bebauten Struktur entlang der westlichen Bahnhofstraße wird eine offene Bauweise realisiert (Durchblicke in den Wald). In den Randbereichen des Geltungsbereichs werden die maximal möglichen Gebäudehöhen reduziert, um hinsichtlich der Höhenentwicklung den fließenden Übergang zur Bebauung im Umfeld zu ermöglichen.

Eine umfangreiche Stellungnahme wurde von insgesamt **19 Anwohnern aus dem Umfeld** (Alexander- sowie Bahnhofstraße) während der Offenlage eingereicht. Die Stellungnahme gliedert sich in sechs Themenblöcke. Die detaillierte Abwägung bzw. Klarstellung ist in der Anlage 1, Nr. 31 enthalten.

Themenblock 1: Die Einwender fordern den Ausschluss wohnfremder Nutzungen. Entgegen der Aussage der Einwender handelt es sich nicht um ein „gemischtes“ Wohngebiet. Festgesetzt wird Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Danach dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Neben der Hauptnutzung Wohnen sind im Allgemeinen Wohngebiet lediglich untergeordnete, das Wohnen ergänzende und nicht störende Nutzungen zulässig. Diese möglichen ergänzenden Nutzungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft, so dass nur tatsächlich nicht störende Nutzungen zulässig sind. Damit ist die Wohnruhe gewährleistet.

Themenblock 2: Zur Höhenentwicklung innerhalb des Areals werden umfassende, detaillierte Forderungen gestellt. Ein zentraler Aspekt dabei ist es, das Keller- / Tiefgaragengeschoss an der Alexanderstraße auf maximal 0,5 Meter oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus zu begrenzen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da die örtlichen Bodenverhältnisse eine Kellernutzung auf dem Areal nur unter erschwerten Bedingungen und unter hohem Kostenaufwand ermöglichen würden. Die Geländeoberkante des Tiefgaragengeschosses wird gemäß vorliegendem städtebaulichem Konzept ca. 1,0 m über dem derzeitigen Geländeniveau hervorragen (max. 27 m über NHN). Dies wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrags mit der Stadt Voerde im Erschließungsplan zulasten des Bauträgers festgehalten. Zur ergänzenden Klarstellung wird die Begründung der Festsetzung **4.1 „Maximale Höhe baulicher Anlagen über NHN innerhalb der umschließenden Baugrenze“** um Nachfolgendes ergänzt:

„Im WA2 ist gemäß städtebaulichem Entwurf, der die Basis für den Bebauungsplan darstellt, eine Tiefgarage mit barrierefreiem Zugang zu den baulichen Anlagen der vier Baufelder vorgesehen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs

wird ein städtebaulicher Vertrag als Anlage zum Kaufvertrag zwischen Investor und Stadt Voerde geschlossen. Der zu dem städtebaulichen Vertrag gehörende Erschließungsplan begrenzt die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens für die Baufelder des WA2 auf maximal 27,0 m über NHN. Die Geländeoberkante im Bereich der Tiefgarage wird ebenfalls auf maximal 27,0 m über NHN beschränkt. Folglich kann diese lediglich ca. 1,0 Meter oberhalb des derzeitigen Geländeneiveaus herausragen.“

Eine weitere Forderung ist die Reduzierung der Anzahl der Geschosse an der Bahnhof- sowie der Alexanderstraße vor dem Hintergrund der aus Sicht der Einwender zu hohen geplanten Gebäude im Verhältnis zur Umgebungsbebauung. Wie bereits erläutert, greifen die im Geltungsbereich gemäß Bebauungsplanfestsetzungen maximal möglichen Gebäudehöhen die Baukörperhöhen der direkten Anschlussbebauung an der Bahnhofstraße auf und führen diese weiter. Eine Reduzierung der maximal möglichen Geschosse in den Wohngebieten WA1 und WA2 erfolgt aufgrund der Planung des dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Wohnquartiers daher nicht.

Darüber hinaus wird gefordert, das nordwestlichste der vier Baufenster im WA2 um 2 bis 3 Meter in Richtung Norden zu verschieben. Die dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Konzeption beruht darauf, Freiräume zwischen den Baukörpern mit Durchblicken zum Waldgebiet zu schaffen. Im Falle der geforderten Verschiebung würde sich zwar ein größerer Bereich für Durchblicke seitens der Alexanderstraße (Höhe Hausnummer 72) ergeben. Jedoch entstünde ein Nachteil für das östlich angrenzende Baufeld im WA 2 (Einschränkung Waldsicht) als auch für die zwischen den Baufeldern geplante Tiefgarage (u. a. erhöhter Bodeneingriff, Baukostensteigerung). Aus den genannten Gründen wird der Anregung zur Verschiebung des Baufeldes daher nicht gefolgt.

Themenblock 3: Die Grundstücksgrenze des WA2 zur Alexanderstraße soll als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt werden, damit die Zu- und Abfahrt der geplanten Tiefgarage lediglich über die geplante, öffentliche Stichstraße erfolgen kann. Die Tiefgaragenzufahrt ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Grundstückskäufer und der Stadt Voerde verbindlich geregelt. Daher ist eine ergänzende Festsetzung nicht notwendig.

Erläuterungen und Klarstellungen zu den drei weiteren Themenkomplexen (4: Sicherheitsabstand zum Wald / nachvollziehbare Waldgrenze in den Plänen, 5: Hinweis vor der Gefahr von Astbruch und 6. Entwässerungsgutachten unter Berücksichtigung der Tiefgarage), zu denen weitere Forderungen gestellt werden, sind in der Anlage 1, Nr. 31 enthalten. Es ergeben sich dadurch keine weiteren Änderungen für den Bebauungsplan. Um die mit der Regionalforstbehörde abgestimmte Planung des Waldrandes ergänzend zu den Erläuterungen in der Anlage 1 zu veranschaulichen, wird der entsprechende Lageplan als Anlage 4 der Drucksache Nr. 635 angehängt.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 22 (**Kampfmittelbeseitigung**) hat im Rahmen der Trägerbeteiligung den Hinweis gegeben, die zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüfen zu lassen (Anlage 1, Nr.04). Dies wird inklusive der **ergänzenden Erläuterungen** der Bezirksregierung in den Bebauungsplan **als Hinweis unter C, Punkt 6 Kampfmittel wie folgt aufgenommen:**

6.1

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Die Begründung des Bebauungsplans wird dementsprechend ergänzt.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** des Kreises Wesel wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet, die als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen sind (Anlage 1, Nr. 09b). Der Offenlageentwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ enthielt bereits artenschutzrechtliche Hinweise wie Bauzeitenbeschränkungen

und erforderliche Beratungen durch Fledermausexperten oder ökologische Baubegleitung, die sich aus der für den Planbereich durchgeführten Artenschutzprüfung ergaben.

Es handelt sich bei den zu beachtenden Artenschutzbelangen um jederzeit und von jedermann zu beachtende gesetzliche Vorgaben zum Artenschutz. Die Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beurteilt. **Insofern werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter Hinweis Nr. 3.1 durch die vom Kreis Wesel aufgelisteten**, umfassenderen Vermeidungshinweise ersetzt. Die Begründung der Festsetzung wird dementsprechend ergänzend angepasst.

Die zuvor genannten Änderungen des Bebauungsplans und der Begründung sind als redaktionelle Anpassungen zu betrachten und dienen der Klarstellung und ergänzenden Information. Sonstige vorgenommene Korrekturen (wie bspw. die Bemaßung des Bebauungsplans, Benennung von Paragraphen) sind ebenfalls rein redaktioneller Art. Eine erneute Offenlage ist daher nicht notwendig.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ kann somit als Satzung gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen werden.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses sowie während der Stadtratssitzung von den Rats- und Ausschussmitgliedern eingesehen werden kann und in dieser Sitzungsperiode im Fachdienst 6.1 den Ratsvertretern zur Einsichtnahme bereitstehen wird.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635 Abwägung
- (2) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 635 Bebauungsplan
- (3) Anlage 3 zur Drucksache Nr. 635 Begründung
- (4) Anlage 4 zur Drucksache Nr. 635 Lageplan Waldrand
- (5) Tischvorlage zur Drucksache Nr. 635.pdf

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1.1 / FD 3.1 / FD 5.1 / FD 6.2 / FD 7.1 / FD 7.2 / StWuL

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung:

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie §§ 4 Abs. 1 und 2. BauGB zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“**

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
01a	Amprion GmbH 22.07.16	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kein Handlungserfordernis
01b	Amprion GmbH 10.08.17	<p>Mit Schreiben vom 22.07.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kein Handlungserfordernis
02	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 03.08.16	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld XIX“ und „Hiesfeld 44b“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriksfeld „Gute Hoffnung“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Hiesfeld XIX“ und „Hiesfeld 44 b“ sind zu 4,6875% die ■■■, zu 62,5 % die ■■■, zu 4,6875 % die ■■■ und zu 28.125 % die ■■■. Letzte Eigentümerin des Distriksfelds „Gute Hoffnung“ ist die ■■■ Eigentümerin des Bergwerksfelds „Holthausen“ ist die ■■■ Inhaberin der Bewilligung „Walsum-Gas“ ist die ■■■</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Die Beteiligung der genannten Eigentümerinnen sowie Bewilligungsinhaberinnen ist erfolgt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Bergwerkseigentümergehen, mit Ausnahme der ■■■■■, als auch die Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.	
03a	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 11.08.16	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
03b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Dezernat 53</p> <p>13.09.17</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Dez. 54.2 Wasserversorgung –Technik</p> <p>Der BPL 134 liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung Löhnen vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten.</p> <p>Dez. 54.1 ÜSG/HWRM</p> <p>Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:</p> <p>http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko_und_Gefahrenkarten</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen im Bebauungsplan als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete vermerkt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Auf die Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerks Löhnen wird im Bebauungsplan (Hinweis 2.1) verwiesen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 4. (Hochwassergefahr) des Bebauungsplans weist darauf hin, dass das Plangebiet in einem potenziellen Überflutungsbereich, der durch den Rheindeich geschützt ist, liegt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
04	<p>Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB 5 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung- 30.08.17</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite (Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen).</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt in den Bebauungsplan sowie die Begründung unter C Hinweise aufgenommen und ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen:</p> <p>6. Kampfmittel 6.1</p> <p>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst innerhalb des Geltungsbereichs empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>
05	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19.07.16</p>	<p>Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Er-</p>	<p>Mit den maximal festgelegten Baukörperhöhen (ca. 16 Meter über Gelände) wird die genannte Höhe von 30 Metern im Plangebiet nicht erreicht.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		teilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	
06	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West 03.08.16	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien entlang der Bahnhofstraße müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Straßen Bahnhofstr. und Alexanderstr. stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sobald die Ausbauvariante mit Anzahl der Gebäude und jeweiligen Wohneinheiten feststehen, sowie bei Planungsänderungen bitten wir</p>	<p>Für den Bereich der Bahnhofstraße stellt der Bebauungsplan die Zugänglichkeit bestehender Leitungen sicher. Die entlang der Bahnhofstraße neu geplante Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätzen für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs (Festsetzung 6.3) ist als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in der Festsetzung 6.7 festgelegt.</p> <p>Die an der Bahnhofstraße bestehenden TK-Linien, die auf dem an den Investor zu veräußernden Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden durch eine Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches gesichert.</p> <p>Die Leitungstrassen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		uns erneut zu beteiligen.	
07	Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH 09.08.17	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.07.2017 und teilen Ihnen mit, dass im o.g. Bebauungsplan eine Fernwärmeleitung zur Versorgung des alten Gebäudebestandes vorhanden ist. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan unserer Versorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und Verbleib.	Die Zugänglichkeit der bestehenden Leitungen entlang der Bahnhof- sowie Alexanderstraße ist nicht betroffen. Eine Weiternutzung der Versorgungsleitungen zu den Bestandsgebäuden auf dem ehemaligen Schulgelände wird im Rahmen der Detailplanung der Bauvorhaben losgelöst vom Bauleitplanverfahren geprüft und zwischen Versorger und Bauherr abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
08	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein 26.07.16	In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Für den Bereich der Bahnhofstraße stellt der Bebauungsplan die Zugänglichkeit bestehender Leitungen sicher. Die entlang der Bahnhofstraße neu geplante Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätzen für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs (Festsetzung 6.3) ist als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in der Festsetzung 6.7 festgelegt. Die an der Bahnhofstraße bestehende Gasleitung, die auf dem an den Investor zu veräußernden Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird durch eine Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches gesichert. Die Leitungstrassen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
09a	Kreis Wesel 10.08.16	Mit Aufstellung des Bebauungsplanes 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das ehemalige Schulgelände einer städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnbebauung zu zuführen. Mit Schreiben vom 08.07.2016 legten Sie mir den Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vor, in dem die Grundzüge der Planung beschrieben sind. Auf Basis dieser Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich, da die artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe I noch nicht vorgelegt wurde.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wurde im Nachgang zur frühzeitigen Trägerbeteiligung zur Verfügung gestellt. Den Ergebnissen der ASP entsprechend, wurden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, so dass die artenschutzrechtlichen Belange Berücksichtigung gefunden haben und bei der Umsetzung der zukünftigen Bauvorhaben zu beachten sind. Auch die Informationen zur Entwässerungsplanung bzw. der Versickerungsmöglichkeiten vor Ort (Bodenuntersuchung, Entwässerungskonzept) wurden im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren erarbeitet. Die Versickerung des Regenwassers innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gemäß Bodenuntersuchung möglich. Eine Festsetzung zur Ableitung des Re-

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.</p> <p>Im Hinblick auf die Durchführung der Artenschutzprüfung ist nur eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Diese findet man auf der Website vom LANUV NRW: http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.html</p> <p>In dem Vorhabensbereich könnten planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 (1. Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren schützenswerten Lebensraum (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.</p> <p>Eine Stellungnahme aus Sicht der Eingriffsregelung und Landschaftsplanung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben werden, da die vorgelegten Planunterlagen keine Aussagen zur Entwässerung treffen. Im weiteren Verfahren sind daher Unterlagen zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers vorzulegen. Soweit eine - im Hinblick auf klimaangepasstes Bauen zu bevorzugenden - Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, sind zusätzlich die Untergrundverhältnisse in Hinblick auf ihre Versickerungsfähigkeit zu betrachten.</p> <p>Da das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone IIIb des Wasserwerkes Löhnen liegt, ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes und Gesundheitsvorsorge werden nach Ersteinschätzung keine grundlegenden Bedenken vorgebracht.</p>	<p>genwassers ist enthalten. Das Gebiet wird an das bestehende städtische Kanalnetz in der Bahnhofstraße zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.</p> <p>Die laut Lärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen durch Schienenverkehrslärm wurden im weiteren Verfahren betrachtet und im Rahmen der für den Bebauungsplan durchgeführten Schallimmissionsprognose untersucht.</p> <p>Neben den Schallemissionen durch die angrenzende Tankstelle (Gewerbelärm) und die Straße wurden auch die Emissionen durch den Schienenverkehr dabei mitberücksichtigt. Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm passive Lärmschutzmaßnahmen (Bauschalldämm-Maße für Außenfassaden und Dächer) im Plangebiet erforderlich sind. Eine entsprechende Festsetzung mit den Ergebnissen der Prognose wurde unter 9. Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Ausbauplanungen der DB AG für diese Bahntrasse (Erweiterung um ein 3. Gleis und Schallschutzmaßnahmen) sind Erschütterungs- und Schallgutachten erarbeitet worden. Die schalltechnischen Ergebnisse sind in die für den Bebauungsplan Nr. 134 erarbeitete Schallimmissionsprognose eingeflossen (Ergebnis: Auswirkungen sind so gering, dass sie als schalltechnisch nicht relevant einzustufen sind). Hinsichtlich der Erschütterungen reicht bereits das für den Bahnausbau erarbeitete Gutachten aus (Plangebiet liegt außerhalb des von Schienenverkehr-Erschütterungen beeinträchtigten Betroffenheitskorridors). Einzelheiten hierzu sind in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 134 zu finden (siehe Kapitel 3.3.2.2 der als Anlage 3 dieser Drucksache beigefügten Begründung).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		Laut Lärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wirken auf das Plangebiet jedoch Immissionen durch Schienenverkehrslärm ein. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im neuen Wohnquartier zu gewährleisten, rege ich an, auch diesen Belang im weiteren Verfahren zu betrachten.	
09b	Kreis Wesel 18.09.17	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Es liegt eine Artenschutzprüfung Stufe I (Juni 2016) vor, mit einer Einschätzung der potenziell betroffenen Arten durch ein Worst-Case-Szenario auf der Grundlage einer Messtischblatt-Abfrage und zweier Ortsbesichtigungen im Frühjahr 2016. Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Die ASP hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die unter Punkt 5 des o.g. Gutachtens empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Abrisszeiten für Gebäude sowie des Fällzeitraums für Gehölze eingehalten werden.</p> <p>Die Auflistung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen bitte ich unter „Hinweise“ aufzunehmen:</p> <p>Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insbes. Fledermäuse) ist der Gebäudeabriss in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen. 2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. 3. Unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z. B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Natur- 	<p>Die durch den Kreis Wesel aufgeführten Hinweise wurden mit den bisherigen, im Bebauungsplanentwurf getroffenen artenschutzrechtlichen Hinweisen (Hinweis 3.1) abgeglichen.</p> <p>Der Offenlageentwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ enthielt bereits artenschutzrechtliche Hinweise wie Bauzeitenbeschränkungen und erforderliche Beratungen durch Fledermausexperten oder ökologische Baubegleitung, die sich aus der für den Planbereich durchgeführten Artenschutzprüfung ergaben.</p> <p>Es handelt sich bei den zu beachtenden Artenschutzbelangen um jederzeit und von jedermann zu beachtende gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz. Die Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beurteilt. Insofern werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter Hinweis Nr. 3.1 durch die vom Kreis Wesel aufgelisteten, umfassenderen Vermeidungshinweise ersetzt. Die Begründung des Hinweises 3.1 wird dementsprechend auch angepasst.</p> <p>Der Hinweis lautet nun wie folgt:</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen.</p> <p>Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insb. Fledermäuse) ist der Gebäudeabriss in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen. 2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. 3. Unmittelbar vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>schutzbehörde geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>4. Die Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>5. Eine Abweichung von Bauzeitenbeschränkungen ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch einen Fachgutachter (z. B. Biologe, Landschaftsarchitekt etc.) möglich, die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.</p> <p>Ferner:</p> <p>6. Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Belange ist vor Beginn von Abriss- oder Fällarbeiten eine ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauaufsicht zu benennen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde rege ich an, die vom Gutachter A. Flörke in der Schallimmissionsprognose v. 13. Juni 2017 (Az.: B11220) empfohlenen Formulierungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>5. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch einen Fachgutachter (z.B. Biologin; Landschaftsarchitekt etc.) möglich, die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.</p> <p>6. Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Belange ist vor Beginn von Abriss- oder Fällarbeiten eine ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauaufsicht zu benennen.</p> <p>Des Weiteren verweist der Kreis Wesel auf die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose.</p> <p>Die Formulierungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen sind bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans unter Nr. 9. Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
10a	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein 20.07.16	Im Planbereich stocken die im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichneten Waldbestände von insgesamt ca. 0,23 ha Größe. Es handelt sich teils um standortgerechte, ältere Stieleichen, teils um Kiefern und Robinien. Die vorliegenden Varianten lassen erkennen, dass zumindest die schraffierte Waldfläche von ca. 0,15 ha Größe überplant und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll.	Die Entwicklung eines Wohnquartiers an dieser Stelle im Stadtgebiet verfolgt das Ziel der Innenentwicklung und -verdichtung. Dadurch kann die Versiegelung weiterer, bislang ungenutzter Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet verhindert und gleichzeitig eine zu großen Teilen bereits versiegelte Fläche, dessen Nutzung aufgegeben wurde, einer neuen dem Umfeld entsprechenden Nutzung zugeführt werden.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Unmittelbar südwestlich an den Planbereich angrenzend, stocken die im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichneten Waldflächen. Es handelt sich um alte Eichen und Buchen sowie um Kiefern.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LEP und des Regionalplanes (GEP 99) darf Wald für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aufgrund des mit nur ca. 10% unterdurchschnittlichen Waldanteiles genießt das Ziel der Walderhaltung einen besonders hohen Stellenwert im Stadtgebiet Voerde.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollte daher auf die Inanspruchnahme von Wald verzichtet werden. Sofern Sie die bisherige Planung weiter verfolgen sollten, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu erstellen/darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kartenmäßige Abgrenzung der Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, mit Angabe der jeweiligen Flächengröße • Beschreibung der überplanten Waldflächen hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis (Informationen hierzu enthält Ihre Forsteinrichtung) • Darstellung der beeinträchtigten Waldfunktionen • parzellenscharfer Nachweis von geeigneten und verfügbaren Ersatzaufforstungsflächen (gem. den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“, MUNLV 2008 sind sowohl für die Kompensation der Waldflächenverluste, als auch für die Beeinträchtigung der Waldfunktionen vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen). <p>Die in den Varianten dargestellten baulichen Anlagen weisen einen Abstand von nur wenigen Metern zu den südwestlich angrenzenden Waldflächen auf. Ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Bebauung dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen. Im Ortstermin am 26.01.2016 hatte ich aufgrund der Art der Bestockung und der Dimension der vorhandenen Bäume erläutert, dass für den Fall einer erstmaligen Bebauung ein Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald von 25 m einge-</p>	<p>Der etwa 1,7 ha große, benachbarte Wald des Planbereichs wird fast vollständig erhalten und die Bebauungskonzeption sieht vor, die Baumreihe mit über 10 großen Bäumen als waldvernetzendes Element zu bewahren, einige ältere Bäume mit Spaltenquartieren und Höhlen im Planbereich zu erhalten und neue Bäume zu pflanzen so dass insgesamt eine geringere Versiegelung zu erwarten ist, als mit den großen Schulhöfen und Schulgebäuden.</p> <p>Nur der im nordwestlichen Planbereich liegende Waldbereich in direktem Umfeld des Schwimmbades, in der eine Fußweganbindung an die Bahnhofstraße verläuft, kann nicht erhalten werden. Dieser Bereich war als „Eingangsstreifen“ zwischen der Bebauung bereits intensiver genutzt. Er wies Pfliegerückstände auf (viel Totholz, zu meist jüngere Bäume, umgekippte Bäume). Diese 2.360 m² große Waldfläche soll aus Sicherheitsgründen aufgrund der geplanten Wohnbebauung an der Bahnhofstraße und der neuen, inneren Erschließung mit Sackgasse und neuem Fußweg zur Bahnhofstraße gefällt werden. Denn neben der auch hier geplanten, etwa 0,3 m tiefen Muldenversickerung des Niederschlagswassers der neuen, innenliegenden Straße, ist zudem mit intensiverer Nutzung des Fußweges zur Bahnhofstraße durch die neuen Bewohner des Quartiers zu rechnen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wird für die entfallende Waldfläche eine dreimal so große (7.080 m²), externe Ersatz-Waldfläche etwa 1.000 m südlich des Planbereichs, auf städtischer Grundstücksfläche an der Straße Am Eichelkamp, angrenzend zu bestehender Waldfläche neu angelegt und dauerhaft erhalten.</p> <p>Während die vorgenannte, 2.360 m² große, aufzugebende Waldfläche nicht mehr als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen ist, kann der bisher als Fläche für Gemeinbedarf dargestellte Waldbereich, der direkt an die Pestalozzischule bzw. den Bebauungsplanbereich angrenzend liegt (etwa 2.900 m²) im Flächennutzungsplan neu als Wald dargestellt werden. Ein 20 m breiter Streifen im Südwesten angrenzend an das Plangebiet sowie ein 5 m breiter Streifen (südlich der geplanten Carportanlage) dieses angrenzenden Waldes werden bei Erhalt von einzelnen Bäumen zu einem stufigen Waldrand mit Waldsaum umgestaltet. Dadurch kann nicht nur die Verträglichkeit und Sicherheit mit der geplanten Neubebauung verbessert werden, sondern durch den Waldrand kann das natürliche Waldklima verbes-</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>halten werden sollte. Da es sich vorliegend um die städtebauliche Entwicklung eines bislang schon baulich genutzten Bereiches handelt, weise ich ausdrücklich auf die Gefahr herabfallender Äste und umstürzender Bäume hin. Die Bäume sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten.</p> <p>Die Absicht, eine ca. 0,29 ha große, im FNP bisher als <i>Fläche für Gemeinbedarf</i> dargestellte Waldfläche zukünftig als <i>Fläche für Wald</i> im Flächennutzungsplan darzustellen wird begrüßt. Die betroffene Fläche ist mit einem alten standortgerechten Eichen-Buchenwald bestockt; einzelne Eichen weisen einen BHD (Brusthöhendurchmesser) von über 50 cm auf. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass diese Fläche nicht als Ersatzaufforstung anerkannt werden kann, da es sich bereits um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.</p>	<p>sert werden und eine ökologische Aufwertung durch die neuen, unterschiedlichen Habitatausstattungen und Unterschlüpfe (Habitatanreicherung) entstehen.</p> <p>Die Fußwege in den Wald von der Bahnhof- als auch Alexanderstraße sowie der Wald (inkl. neu zu schaffendem Waldrand) bleiben in städtischem Eigentum. Eine regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden, wie bislang auch, erfolgen.</p> <p>Die Hinweise wurden im weiteren Verfahren aufgenommen und abgearbeitet.</p>
10b	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein 15.08.17</p>	<p>Durch das Vorhaben wird 2.360 m² Wald in Anspruch genommen. Die negativen Auswirkungen dieser Waldinanspruchnahme sollen durch die Anlage einer Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.</p> <p>Die Ersatzaufforstung ist in Anlage 3 der Begründung in einer anderen Flächenausformung dargestellt, als in der Anlage zu Ihrem o. g. Schreiben vom 20.07.2017. Weil das Schreiben vom 20.07.2017 die Betuwe-Planung berücksichtigt, gehe ich davon aus, dass die dort dargestellte Flächenausformung maßgebend ist.</p> <p>Das Vorhaben dient der städtebaulichen Weiterentwicklung des bislang schon baulich genutzten Grundschulstandortes Pestalozzischule. Vorbehaltlich der Anlage der Ersatzaufforstung werden daher keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Über den Satzungsbeschluss setzen Sie mich bitte in Kenntnis.</p> <p>Auf die potentielle Gefahr, die von herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen ausgeht, weise ich hin. Die Bäume in der angrenzenden Waldfläche sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand</p>	<p>Für den Bereich der Ersatzaufforstungsfläche wurde im Zusammenhang mit der Planung eines größeren Retentionsbeckens der Deutschen Bahn (Betuwe-Planung) im Anschluss an den Offenlagebeschluss die Planung weiter konkretisiert und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen losgelöst von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgestimmt.</p> <p>Eine regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Waldes wer-</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>hin zu kontrollieren und die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind durchzuführen.</p> <p>Zum Schreiben vom 20.07.2017 und damit zur Ausgestaltung der Ersatzaufforstungsfläche nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ am 01.06.2017 hatte ich telefonisch meine grundsätzliche Zustimmung zur Ersatzaufforstungsfläche unter der Voraussetzung gegeben, dass meine Stellungnahme vom 04.04.2014 beachtet wird, in der ich wegen der standörtlichen Verhältnisse eine Aufforstung mit 70 % Stieleiche, 20 % Hainbuche und 10 % Vogelkirsche vorgeschlagen hatte. Dennoch ist jetzt die Anlage eines Eichen-/Buchenwaldes vorgesehen. Um den unterschiedlichen Wuchsdynamikgen der Baumarten gerecht zu werden, schlage ich erneut vor, auf die Einmischung von Buchen in die Eiche zu verzichten. ▪ Die Aufforstung sollte im Pflanzverband 2 x 1 m mit 70 % Stieleiche, Herkunft 817 01 und 20 % Hainbuche, Herkunft 806 01 und 10 % Vogelkirsche, Herkunft 814 01; 1+2, Mindestgröße 80/120 cm durchgeführt werden; die Hainbuchen einzeln, die Vogelkirschen truppweise in die Eichen eingemischt. Für den Waldrand im Verband 1,5 x 1,5 m sind zu gleichen Anteilen Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Pfaffenhüttchen, Schwarzer Holunder und Hartriegel, Mindestgröße 80/120 cm zu verwenden. Die Sträucher sind jeweils in Gruppen von 4 – 6 Stück einer Art zu pflanzen. ▪ Die Aufforstung ist einschließlich des Waldrandes und des Sukzessionsstreifens durch den Bau eines mindestens 1,5 m hohen Kulturzaunes gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen. ▪ Die Aufforstung ist bis zu ihrer Sicherung zu pflegen. Die Pflanzen sind von konkurrierender und verdämmender Vegetation freizuschneiden. Bei Ausfällen von mehr als 10 % der Ausgangspflanzenzahl ist nachzubessern. ▪ Ein Abstand von 1,5 m zwischen Zaun und Ackerfläche ist nicht erforderlich; ein Abstand von 0,5 m ist ausreichend. ▪ Gegen die Anlage von Lesesteinhaufen bzw. die Ablagerung von einigen größeren Steinen im Bereich der Sukzessionsfläche bestehen keine Bedenken. 	<p>den, wie bislang auch, erfolgen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Ersatzaufforstungsfläche werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		Hinweis: sofern absehbar beabsichtigt ist, die verbleibende Ackerfläche aufzuforsten, ist es aus forstfachlicher Sicht sinnvoller, die Aufforstung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen.	
11	Mingas Power Essen 22.08.16	Mingas-Power GmbH als Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung Walsum-Gas ist durch das im Betreff genannte Planverfahren nicht betroffen. Wir haben insofern weder Einwendungen gegen noch Anregungen zu den Planungen.	Kein Handlungsbedarf
12a	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 20.07.16	Mit Schreiben vom 08.07.2016 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung des Geländes der Pestalozzischule an der Bahnhofstraße /Ecke Alexanderstraße in Voerde geschaffen werden. Die städtebauliche Planung sieht die Entwicklung eines Wohnquartiers vor. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Kein Handlungsbedarf
12b	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 15.08.17	Mit Schreiben vom 31.07.17 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Die Stellungnahme vom 20.07.16 gilt unverändert weiter.	Kein Handlungsbedarf
13	Regionalverband Ruhr Regionalplanung 23.09.16	Mit Schreiben vom 07.07.2016, bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen am 25.07.2016 bitten Sie gem. § 34 Abs. 1 LPIG um unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“. Geplant ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnquartiers zur Innenverdichtung im östlichen Bereich des Stadtteils Voerde zu schaffen. Dazu soll eine Fläche für Gemeinbedarf und eine ca. 800 m ² große Fläche für Wald in Wohnbaufläche sowie eine 2.900m ² große Fläche für Gemeinbedarf in Fläche für Wald geändert werden. Der Änderungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Insofern entspricht die Planung den zeichnerischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Nach den Berechnungen des RVR auf Grundlage des RuhrFIS be-	Aufgrund der Stellungnahme hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Aufgabe von Wohnbauflächenreserven an anderer Stelle im Stadtgebiet zu schaffen. Im Zuge der weiteren Beteiligung im Planverfahren hat der RVR auf der Grundlage von § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW mit Schreiben vom 26.09.2017 die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung abschließend bestätigt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>steht jedoch kein zusätzlicher Bruttoflächenbedarf für Wohnbauflächen, da den bestehenden anzurechnenden Reserveflächen im FNP nach ruhrFIS in einer Größenordnung von insgesamt 29,7 ha nur ein Nettoflächenbedarf von 14,4 ha gegenübersteht. Somit besteht ein deutlicher Überhang an Wohnbauflächen in der Größenordnung von 15,3 ha. Die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen in Voerde ist daher nicht bedarfsgerecht.</p> <p>Nach Kapitel 1.1, Ziel 2-1 des Regionalplans sollen die Kommunen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stadtinnenentwicklung, • der Wiedernutzung von Flächen sowie • des Flächentausches <p>keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. Die Erläuterung hierzu sieht vor, dass die geplante Inanspruchnahme der über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Siedlungsbereiche zu begründen ist. Ohne den Nachweis des Bedarfs ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen jedoch kaum begründbar. Dies gilt insbesondere bei Einbeziehung des bestehenden Überhangs an Wohnbauflächen von 15,3 ha.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.1-1 des in Aufstellung befindlichen und kurz vor der Rechtskraft stehenden Landesentwicklungsplans NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Grundsatz 6.2-3 sieht vor, dass eine bedarfsgerechte Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen ASB realisiert werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zeitgleich zur Neudarstellung der Wohnbaufläche eine Rücknahme im Flächennutzungsplan dargestellter und noch nicht in Anspruch genommener Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erforderlich.</p> <p>Die Bestätigung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung kann in Aussicht gestellt werden, sofern eine entsprechende Rücknahme von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nachgewiesen wird.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
14a	STEAG GmbH 01.08.16	Keine Anregungen	Kein Handlungserfordernis
14b	STEAG GmbH 18.09.17	Keine Anregungen	Kein Handlungserfordernis
15	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf 18.08.16	Keine Stellungnahme	Kein Handlungserfordernis
16a	Thyssen Vermögensver- waltung GmbH, Düsseldorf 21.07.16	Keine Stellungnahme	Kein Handlungserfordernis
16b	Thyssen Vermögensver- waltung GmbH, Düsseldorf 15.08.17	Keine Stellungnahme	Kein Handlungserfordernis
17	Thyssengas GmbH 29.07.16	Durch die Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreu- ten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgese- hen. Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Be- denken.	Kein Handlungsbedarf
18a	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung 14.07.16	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserba- siertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu betei- ligen.	Für den Bereich der Bahnhofstraße stellt der Bebauungsplan die Zu- gänglichkeit bestehender Leitungen sicher. Die entlang der Bahnhof- straße neu geplante Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestim- mung – hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätzen für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs (Festsetzung 6.3) ist als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in der Festsetzung 6.7 festgelegt. Die an der Bahnhofstraße bestehende Leitung, die auf dem an den Investor zu veräußernden Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs liegt, wird durch eine Grunddienstbarkeit in Abteilung II des

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Grundbuches gesichert.</p> <p>Die Leitungstrassen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18b	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung 07.09.17	Die Stellungnahme vom 14.07.2016 gilt unverändert weiter.	Keine weitere Stellungnahme notwendig.
19a	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel 01.08.16	keine Bedenken und Anregungen	Kein Handlungsbedarf
19b	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel 09.08.2017	keine Anregungen und Bedenken	Kein Handlungsbedarf
20	Wasserversorgung Voerde 26.07.16	<p>In dem genannten Bereich befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) der „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Für den Bereich der Bahnhofstraße stellt der Bebauungsplan die Zugänglichkeit bestehender Leitungen sicher. Die entlang der Bahnhofstraße neu geplante Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätzen für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs (Festsetzung 6.3) ist als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in der Festsetzung 6.7 festgelegt.</p> <p>Die an der Bahnhofstraße bestehende Leitung, die auf dem an den Investor zu veräußernden Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird durch eine Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches gesichert.</p> <p>Die Leitungstrassen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
21	Westnetz GmbH Dortmund 21.07.16	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diese Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Für den Bereich der Bahnhofstraße stellt der Bebauungsplan die Zugänglichkeit bestehender Leitungen sicher. Die entlang der Bahnhofstraße neu geplante Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätzen für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs (Festsetzung 6.3) ist als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in der Festsetzung 6.7 festgelegt.</p> <p>Die an der Bahnhofstraße bestehende Leitung, die auf dem an den Investor zu veräußernden Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird durch eine Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches gesichert.</p> <p>Die Leitungstrassen werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Versorgungsleitungen hat die Beteiligung der zuständigen Unternehmen stattgefunden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel Bischöfliches Generalvikariat Münster 07.08.17	Keine Bedenken und Anregungen	Kein Handlungserfordernis
23	Anwohner Alexanderstraße 21.06.16	<p>Sehr geehrter Herr Neßbach,</p> <p>als betroffener und interessierter Nachbar habe ich Einsicht genommen in die Drucksache Nr. 439 betreffend Bebauungsplan Nr. 134 "Wohnquartier Pestalozzischule".</p> <p>Leider ist es mir aus dienstlichen Gründen nicht möglich an der morgigen Sitzung des Planungsausschusses- und Umweltausschusses teilzunehmen, um dort eine Anfrage einzubringen. Daher spreche ich Sie heute direkt als "meinen" Rats Herrn und als Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses an.</p>	<p>Vorab ist festzuhalten, dass sich die Stellungnahme auf Bebauungsvarianten bezieht, die zu Beginn des Verfahrens entstanden sind, nun jedoch nicht mehr die Basis für den offengelegten Bebauungsplanentwurf darstellen.</p> <p>Die Konzeption, die nun die Basis für den Bebauungsplan darstellt, ermöglicht je nach tatsächlichem Straßenausbau und den exakten Planungen für die Carport- und die Tiefgaragenanlage mindestens 112 Stellplätze im neuen Baugebiet herzustellen. Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von 1,56 je geplanter Wohneinheit. Abhängig von dem endgültigen Nutzungskonzept für den zu erhaltenden Altbau</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Telefonisch konnte ich Sie heute Abend nicht erreichen und daher formuliere ich meine Anfrage und meine Anregung in dieser Form:</p> <p>Bezugnehmend auf den zweiten Punkt der festen Bedingungen (Seite 3, oben) drücke ich meine dringende Besorgnis aus, dass der Parkplatzsituation auf der Alexanderstrasse im Zuge der durchaus begrüßenswerten Innenverdichtung nicht genügend Rechnung getragen wird. Lt. Beschlussvortrag "muss mindestens 1 Stellplatz hergestellt werden." Zugleich ist den beigefügten Plänen zu entnehmen, dass ein Teil des Verkehrsflusses des neuen Quartiers über die Alexanderstrasse geführt wird.</p> <p>Als Referenzprojekt habe ich nun den Bebauungsplan Nr. 29b ("Barbarastrasse/Am Kindergarten"), Drucksache Nr. 690 vom 12.06.2013, zur Hand genommen: ein Projekt, das fast unmittelbarer Nähe zum neuen Projekt entstanden ist. Dort wird unter Punkt 3.1 (s. Seite 8) ausgeführt, dass neben den privaten Stellplätzen ("grundsätzlich zwei nutzbare Stellplätze" auch "ein öffentlicher Stellplatz je Wohneinheit angestrebt" wird, um "ein ausreichendes Angebot für den ruhenden Verkehr sicher zu stellen."</p> <p>Daher meine Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wieso werden im neuen Projekt öffentliche Stellplätze gar nicht mehr thematisiert? 2. Wieso sind im neuen Projekt weniger Stellplätze je Wohneinheit nötig? 3. Wieso wird hier nicht nach gleichen Vorgaben gerechnet? <p>Als betroffener Anwohner der Alexanderstrasse ersuche ich den Planungs- und Umweltausschuss der Parkplatzsituation im und UM das "Wohnquartier Pestalozzischule" Aufmerksamkeit zu schenken und die Stellplatzzahl je Wohneinheit zu erhöhen.</p>	<p>(inkl. neuem Anbau) reduziert sich die voraussichtliche Stellplatzzahl je Wohneinheit. Der Bebauungsplan ermöglicht in jedem Fall die Umsetzung eines Stellplatzschlüssels von mindestens 1,3 Stellplätzen je Wohneinheit.</p> <p>Darüber hinaus werden außerhalb des Geltungsbereichs an der Alexanderstraße durch den Investor fünf zusätzliche, öffentliche Stellplätze geschaffen. Dadurch erhalten u. a. auch die Besucher des Wohnquartiers ergänzend zu den Stellplätzen an der Parallelfahrbahn zur Bahnhofstraße ein zusätzliches öffentliches Stellplatzangebot an der Alexanderstraße.</p> <p>Grundsätzlich werden die Flächen für die Errichtung von Stellplätzen und Carports begrenzt, um die Versiegelung des Gebietes und damit den baulichen Eingriff gering zu halten. Gleichzeitig wird damit den Zielen des Bebauungsplans hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl der auf den Freiflächen anzulegenden Stellplätze sowie der Stellplätze in Carportanlagen gefolgt. Soweit bauordnungsrechtlich mehr Stellplätze erforderlich sind, als auf diesen festgesetzten Flächen realisiert werden können, sind diese innerhalb der überbaubaren Flächen oder in Tiefgaragen nachzuweisen.</p> <p>Bei der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29b „Ostlandstr. / Alexanderstr.“ handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung für die Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern. Im Vergleich dazu soll auf dem Gelände der ehemaligen Pestalozzischule Mehrfamilienhausbebauung, zum Teil mit kleineren Wohneinheiten, altengerechten Wohnungen und bis zu 34 Wohnungen des geförderten Wohnungsbaus, errichtet werden. Daher ist ein direkter Vergleich hinsichtlich des Stellplatzbedarfs nicht herzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
24	Anwohner Alexanderstraße 20.06.16	<p>Guten Tag,</p> <p>da ich den öffentlichen Termin morgen um 16:00 Uhr nicht wahrnehmen kann, möchte ich mich gerne auf diesem Weg einbringen. Zunächst möchte ich mich bedanken, dass sie Wort halten und die Entwicklung vorantreiben, da die aktuelle Lage für uns Anwohner bekannt belastend ist.</p>	<p>Vorab ist festzuhalten, dass sich die Stellungnahme auf Bebauungsvarianten bezieht, die zu Beginn des Verfahrens entstanden sind, nun jedoch nicht mehr die Basis für den offengelegten Bebauungsplanentwurf darstellen.</p> <p>Der städtebauliche Entwurf des Investors, der die Basis für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf darstellt, sieht den Erhalt eines</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>Bitte lösen sie sich von der Idee den alten Schulteil zu erhalten, hierbei handelt es sich für mich nicht um ein für Voerde erhaltenswertes Gebäude.</p> <p>Zu den vorgestellten Varianten: Hier stellt Variante 3 den für mich besten Kompromiss zwischen der Schaffung von möglichst viel Wohnraum und einem dennoch nicht zu massiven Erscheinungsbild dar. Gleichwohl halte ich aber selbst eine dreigeschossige Bauweise für grenzwertig. Es sollte eine Überlegung sein, zumindest die Punktbebauung in letzter Reihe nur zweigeschossig auszuführen oder mit den alternativ beschriebenen Einfamilienhäusern zu enden.</p> <p>Bei letzterer Variante könnte man ggf. den verkehrsberuhigten Bereich der Barbarastraße aufgreifen und so auch eine räumliche Verbindung zum Waldstück an der Barbarastraße herstellen. Gleichzeitig die Alexanderstraße entschleunigen. - Dies ist aktuell ein großes Problem.</p> <p>Die Gestaltung an der Bahnhofstr. finde ich sehr gelungen. Keine denkbare Lösung stellt für mich die Variante 2 dar, hier würde ein viel zu massiv wirkender Komplex entstehen. Bei der späteren Wohnsituation bitte ich sie, dass sie wirklich einen gemischten Bezug von jung und alt, Deutscher als auch Migranten anstreben. Bitte verstehen sie meine Worte lediglich als Anregung. Sehen sie mir bitte nach sollte ich mich unglücklich ausgedrückt haben. Gerne stehe ich bei Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Teils des Altbaus an der Ecke Alexander- und Bahnhofstraße vor. Dieser soll ergänzt werden durch einen modernen Anbau an der Bahnhofstraße.</p> <p>Im Süden des Areals sind nun Mehrfamilienhäuser vorgesehen, die sich in den Geschossen (zwei bzw. dreigeschossig) der südlicheren Bebauung an der Alexanderstraße annähern, so dass ein fließender Übergang hinsichtlich der Höhenentwicklung erreicht werden kann.</p> <p>Aufgrund der im Süden des Areals zu erhaltenden Baumreihe mit dem dortigen Fußweg in den Wald müssen die südlichen Baufelder so angeordnet werden, dass eine Weiterführung der Barbarastraße nicht möglich ist. Jedoch erfolgt die Erschließung des Areals ein Stück weiter nördlich von der Alexanderstraße aus, so dass auch hierdurch eine Entschleunigung des Verkehrs auf der Alexanderstraße erreicht werden kann.</p> <p>Die tatsächliche Bewohnerstruktur kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht gesteuert werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Basis des Bebauungsplans (Städtebauliche Konzeption) eine gute Voraussetzung dafür darstellt, durch eine Mischung aus gefördertem sowie frei finanziertem Mietwohnungsbau und Eigentumswohnungen mit verschiedenen Wohnungsgrößen, für unterschiedlichste Personengruppen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Den Anregungen wird daher nicht gefolgt.</p>
25	Anwohner Barbarastraße 09.07.16	<p>Leider habe ich erst jetzt von der Bürgeranhörung vom 6. Juli erfahren.</p> <p>Ich würde mir als Anwohner sehr wünschen, dass sich die neue Bebauung der Barbarastraße mit Doppel und Reihenhäusern für Familien im Neubaugebiet Pestalozzischule fortsetzt. Eine mehrgeschossige Bauweise kann ich mir im Bereich der Alexanderstraße nicht vorstellen.</p> <p>Auch entlang der Bahnhofstraße kann ich mir maximal ein 3 geschossige Bauweise vorstellen.</p> <p>Voerde, hat leider im Kernbereich schon viel zu viele Bereiche mit mehrgeschossigen (3+ Geschosse) Gebäuden, die in meinen Augen nicht zu eine, positivem Stadtbild beitragen.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein modernes Wohnquartier geplant, für das der Bebauungsplanentwurf die planungsrechtliche Grundlage schaffen soll. Der Fokus des Quartiers liegt in der Mehrfamilienhausbebauung mit maximal vier Geschossen an der Bahnhofstraße und mit zwei bis maximal vier Geschossen an der Alexanderstraße. Es handelt sich um ein in sich schlüssiges, aufeinander abgestimmtes Konzept. Die künftige Bebauungsstruktur fügt sich hinsichtlich der Höhenentwicklung in die Bebauung im Umfeld ein. Die Möglichkeit der Eigentumsbildung wird auf dem Gelände im Süden durch Eigentumswohnungen unterschiedlicher Größe gegeben. Wohnraumangebote in Form von Reihen- und Doppelhäusern sind nicht vorgesehen. Entsprechende Planungen werden an anderer Stelle im Stadtgebiet fortlaufend weiterverfolgt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Daher wird den Anregungen nicht gefolgt.
26	Eigentümerin von Immobilien an der Bahnhofstraße 16.08.16	<p>1. Die Familie ■■■ aus Voerde ist Eigentümerin ■■■ Bei der Verwaltung und Entwicklung der eigenen Wohn- und Gewerbeimmobilien bemüht sich die Familie ■■■ darum, das Gewerbe-Angebot auf die Bewohner des Stadtteils zu zuschneiden.</p> <p>Als Manko der bisherigen Entwicklung wurde besonders für die Zielgruppe der Kinder und Familien das Fehlen von Wohnort nahen, attraktiven Sport- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten festgestellt.</p> <p>2. Beteiligung an der Diskussion zum Bebauungsplan Nr. 134:</p> <p>In die Neukonzeptionierung der Fläche der Pestalozzi-Schule möchte sich die Familie ■■■ aktiv einbringen, um Teilflächen zur kurz- und mittelfristigen Nutzung zu erwerben und langfristig zur kombinierten Wohn- und Freizeitnutzung zu entwickeln.</p> <p>Bei den Freizeitangeboten ist an Aktivitäten im Außen- und Innenbereich gedacht.</p> <p>Im Außenbereich sollte der Betrieb einer sommerzeitlich zu nutzenden Außengastronomie im Bereich des Weges bzw. Waldes möglich sein. ■■■</p> <p>Im Innenbereich (kurzfristig zum Beispiel in der Turnhalle der Pestalozzischule, langfristig in einem neu zu errichtenden Wohn- und Indoor-Freizeitanlage) sollte der Betrieb einer breit gefächerten Boulder-, Kletter-, Boule-, Kinder-Soccer-, Slacklining- und Fitnesshalle möglich sein. siehe 5.1</p> <p>3. Städtebauliche Aspekte:</p> <p>In Anlehnung an die Entwürfe aus dem Investorenwettbewerb, die durch eine angemessene Kleinteiligkeit und Geschossigkeit einen vermittelnden Übergang sowohl zu der vorhandenen Bebauungen der angrenzenden Einfamilienhausbebauung der Alexanderstraße als auch zur vorhandenen Mehrfamilienhausbebauung auf der Bahnhofstraße herstellten, sollte das städtebauliche Konzept weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Zugang zu den Erholungsbereichen des Waldes stellt einen weiteren Übergangsbereich dar. Dieser Übergang könnte durch integrierte zeitweilige Außengastronomie zu einer besonderen Attraktivität</p>	<p>Die vorgeschlagene Idee, einen Teilbereich des Geländes zu erwerben und die bisherige Turnhalle zukünftig weiter zu nutzen und dort eine Freizeitanlage zu errichten (vorgesehen war ein Kletterpark), wurde bereits im August 2016 in Abstimmung mit der Verfasserin der Stellungnahme dem Arbeitskreis Ortskerngestaltung, vorgestellt. Langfristig, in einem zweiten Schritt, kann sich die Verfasserin vorstellen, das Gelände einer Wohnnutzung zuzuführen.</p> <p>Diese Informationen wurden den Mitgliedern des Arbeitskreises Ortskerngestaltung vorgetragen, fanden jedoch keinen Zuspruch. Die Entwicklung einer Teilfläche ohne ein zusammenhängendes Gesamtkonzept mit einer unklaren Perspektive als Wohnstandort steht dem Ziel der Entwicklung des Standortes als attraktives Wohnquartier entgegen. Darüber hinaus wären Konflikte der vorgesehenen Freizeitnutzung mit möglicherweise direkt angrenzenden Wohneinheiten zu hinterfragen.</p> <p>Das Ergebnis dieser ersten Beratung durch den Arbeitskreis Ortskerngestaltung wurde der Verfasserin mitgeteilt und von ihr zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Weiterverfolgung der Anregungen und Hinweise war nicht erforderlich. Im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolge im Übrigen auch keine weitere Stellungnahme.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>werden.</p> <p>4. Planungsrechtliche Aspekte:</p> <p>Bei den bisherigen Planungen wurden die wohnwirtschaftlichen Belange umfangreich diskutiert und erläutert. Zur Abrundung des Wohnangebotes sollten wohnortnahe Sportangebote, die sich mit den in der Baunutzungsverordnung § 7(Kerngebiete) Abs. 2, Satz 4. dargestellten Nutzungen für „gesundheitliche und sportliche Zwecke“ vertragen zugelassen und eventuell abgestimmt werden. Dabei spielen sicherlich die maximale Größe einer solchen Anlage und die damit verbundenen Fragestellungen der Erreichbarkeit und der Stellplätze eine besondere Rolle.</p> <p>siehe 5.2</p> <p>5. Weitergehende Informationen:</p> <p>5.1: http://www.iaks.org/de/events/workshop-indoor-sport-und-freizeitanlagen</p> <p>5.2: https://dejure.org/gesetze/BauNVO/7.html</p>	
27	<p>Fachdienst 5.1</p> <p>Gewerbe, Verkehr u, Feuerwehr</p> <p>04.08.16</p>	<p>Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz</p> <p>hier: Zugänge und Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Löschwasserversorgung</p> <p>Zugänge, Zufahrten und Aufstellflächen</p> <p>Die Zufahrten/Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 18 t auszuliegen. Sollte je nach Bebauung für den 2. Rettungsweg der Einsatz der Krafftdrehleiter erforderlich werden oder sein (ab Gebäude mittlerer Höhe § 5 (5) der BauO NW) werden entsprechende Aufstellflächen mit einer Flächenpressung von mind. 800 kN/m² erforderlich.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Für den Grundschutz gem BHKG § 3 ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bereit zu stellen. Nach den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ist für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Löschwassermenge von 1600 l/min oder mind. 96 m³/h über einen Zeitraum mind, 2 Std. erforderlich. Anrechenbar</p>	<p>Die zum abwehrenden Brandschutz hervorgebrachten Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		sind alle Wasserentnahmestellen/Hydranten in einem Radius von 300 m, der erste Hydrant sollte aber nicht weiter als 100 m vom Objekt entfernt sein. Eine den v.g. Anforderungen entsprechende Löschwasserversorgung ist weiterhin sicher zu stellen.	
28a	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten 22.08.16	Vor Baubeginn sollte eine Luftbildauswertung der zu überbauenden Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen. Die Beauftragung der Luftbildauswertung muss über das örtliche Ordnungsamt an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet werden.	siehe dazu Stellungnahme 04 (Bezirksregierung Düsseldorf)
28b	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten 07.08.17	Zu dem geplanten Bauvorhaben kann seitens der Ordnungsbehörde derzeit keine Stellung bezogen werden, da für das vorgesehene Grundstück noch keine Luftbildauswertung vorliegt.	siehe dazu Stellungnahme 04 (Bezirksregierung Düsseldorf)
29	Fachdienst 2.3 Jugend	Keine Stellungnahme	-
30	Fachdienst 2.4 Sozialraumplanung	Keine Stellungnahme	-
31	19 Anwohner aus dem umliegenden Gebiet (Alexander- sowie Bahnhofstraße) 12.09.17	1) Zu wenig ausgeschlossene wohnfremde Nutzungen Der vorliegende Bebauungsplan wird als Wohngebiet WA festgesetzt und beschrieben als gemischtes Wohngebiet. Wenn der Wohnungsbedarf so groß ist wie beschrieben, verwundert, warum andere Nutzungen nicht konsequent ausgeschlossen werden. Es sollte eher die Höhe der Bebauung begrenzt werden, anstatt wohnfremde Nutzungen im Gebiet zuzulassen. Zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten, die die BauNVO für Wohngebiete zulässt, sind nicht ausgeschlossen, denn nur zwei Nutzungsarten (Gartenbau und Tankstelle) sind gänzlich ausgeschlossen, zwei weitere nur etwas erschwert (Schank- und Speisewirtschaft sowie Anlagen für sportliche Zwecke). Alles andere, also Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke bleibt erlaubt. Durch derartige wohnfremde Nutzungen ist in der Regel und zusätzlichen Verkehren zu rechnen und teilweise mit Lärmentwicklungen in	zu 1) In einem Allgemeinen Wohngebiet sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs 2. Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig. Im Fall der Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplans Nr. 134 sollen Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sein (siehe dazu Festsetzung Nr. 2.1.1). Je nach Größe und Struktur können für das Wohnen störende Auswirkungen entstehen (Verkehr, Lärmentwicklung). Damit diese vermieden werden können, sind solche Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig (Prüfung im Einzelfall). Ziel und Zweck der Planung ist, dem vorhandenen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum im Stadtteil Voerde nachzukommen und auf dem Areal ein attraktives und bedarfsgerechtes Wohnquartier zu errichten.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>den Abendstunden.</p> <p><u>Forderung:</u> Es müssen alle wohnfremden Nutzungen im WA2 ausgeschlossen und WA1 oder deutlich begrenzt werden (sonst könnte die Begründung „hoher Wohnungsbedarf“ als Vorwand unterstellt werden). Eine Begrenzung auf WA1 und einzelne Gebäude wäre sinnvoll, konkret auf das Erdgeschoss zur Bahnhofstraße im Zusammenhang mit der Arkaden-Nutzung oder Nutzung des alten Schulgebäudes als Kindergarten und Demenzgruppe.</p> <p>2) Gebäudehöhen im Verhältnis zur Umgebungsbebauung zu hoch</p> <p>Die Ableitung der zulässigen Höhenentwicklung erscheint sehr großzügig und in der Relation zur Umgebung unverhältnismäßig. Die erhebliche Abweichung vom Umfeld ist bezüglich der städtebaulichen Notwendigkeit zu begründen, diese fehlt in der Begründung zum Bebauungsplan. Dem beschriebenen dringenden Bedarf an Wohnungen stehen die vielen anderen zulässigen Nutzungen aber entgegen. In WA1 sind fünf Geschosse mit Staffelgeschoss unverhältnismäßig, weder mit dem zu erhaltenden alten Schulgebäude, noch mit der Bebauung auf der Bahnhofstraße vereinbar (Gegenüber zwei Geschosse und angrenzend drei Geschosse mit Staffel- bzw. Dachgeschoss).</p> <p>Auch im WA2 ist die Gebäudehöhe im Verhältnis zur Umgebungsbebauung zu hoch. Die im Bebauungsplan genannten Maximalhöhe und die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse erlauben eine Anhebung des vorhandenen Geländes von 1,5 Metern über dem bestehenden Niveau (25,90 Meter). Dadurch liegen die Tiefgarage und die Parterre-Wohnungen aus unserer Sicht viel zu hoch über dem Niveau des Umfeldes. Eine nachvollziehbare Begründung für diese – im Umfeld nicht zugelassene – Erhebung fehlt, die Gesamthöhe der Bebauung wird damit unnötig erhöht.</p> <p><u>Forderungen:</u></p>	<p>Ein Wohnquartier in dieser zentralen, verkehrsgünstigen Lage (inkl. das Wohnen ergänzenden Nutzungen im Umfeld – u. a. am Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße) zeichnet sich nicht ausschließlich durch eine reine Wohnnutzung aus, sondern bietet grundsätzlich die Möglichkeit, das Wohnen ergänzende Nutzungen ansiedeln zu können. Dies zeigen auch die bereits existierenden Bebauungspläne im Umfeld des Geltungsbereiches (u. a. Nr. 56 Akazienweg / Alexanderstraße, Nr. 29b Ostlandstr. / Alexanderstr), in denen keine generellen Ausschlüsse für das Wohnen ergänzende, allgemein zulässige Nutzungen in den dort festgesetzten allgemeinen Wohngebieten vorgenommen wurden.</p> <p>Es handelt sich bei einem allgemeinen Wohngebiet nicht um ein „gemischtes Wohngebiet“. Neben dem Wohnen sind lediglich untergeordnet Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht stören. Diese ergänzen den Wohnstandort und nehmen eine untergeordnete Rolle innerhalb dessen ein. Die das Wohnen ergänzenden Nutzungen unterliegen der Beurteilung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Folglich sind Nutzungen, die das Wohnen stören könnten, nicht zulässig. Der Nutzungskatalog des § 4 BauNVO sieht zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten vor – jedoch steht das Wohnen dabei im Vordergrund.</p> <p>Ergänzend ist zu erwähnen, dass das Konzept eine langfristige Entwicklung des Geländes mit hohen Investitionskosten (u. a. Eigentumswohnungen und Tiefgarage im Süden sowie maximal 34 WE geförderter Wohnungsbau an der Bahnhofstraße) verfolgt. Folglich beschränken sich die tatsächlichen Planungen zur Ansiedlung von ergänzenden Nutzungen auf den Altbau inkl. Anbau an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße.</p> <p>Der generelle Ausschluss von den das Wohnen ergänzenden Nutzungen sowie die räumliche Steuerung innerhalb des Geltungsbereiches sind daher nicht zu rechtfertigen. Dies wäre zu restriktiv, da die Flexibilität für spätere, mögliche kleinteilige Nutzungsänderungen bzw. -erweiterungen, die das Wohnen nicht stören, gegeben sein soll.</p> <p>Den Forderungen wird daher nicht gefolgt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Anhebung des Keller-/Tiefgaragengeschoss auf maximal 0,5 Meter. • in WA1: Reduzierung und Anpassung der Geschosse auf maximal 4 Vollgeschosse • in WA2: Reduzierung auf maximal 3 Vollgeschosse zur Waldgrenze und 2 Vollgeschosse zur Alexanderstraße, • das momentan als IV+ Stg geplante Gebäude in WA2 ist zwei bis drei Meter in Richtung Norden zu versetzen. Begründung: Reduzierung der optischen Massivität, Unterstützung des Parkcharakters, Verbesserung der Sichtachsen in den Wald von der Alexanderstraße und aus dem östlich angrenzenden Gebäude III+Stg, • die Höhe Tiefgarage muss auf 0,5 Meter einschließlich Begrünung über das derzeit gewachsene Gelände begrenzt werden, um den Park-Charakter zu wahren. <p>3) Zu- und Abfahrt der Tiefgarage ist festzulegen</p> <p>Die Zu- und Ausfahrt der TG sollte auf die private Stichstraße mit Wendeanlage begrenzt werden. Nur so kann definitiv verhindert werden, dass die Zu- und Ausfahrt nahe/gegenüber den Wohnhäusern Alexanderstr. 65/72/74 platziert wird.</p> <p><u>Forderung:</u> Die Grundstücksgrenze des WA2 zur Alexanderstraße ist als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festzusetzen.</p> <p>4) Waldgrenzen zu nah an der Bebauung</p> <p>Zwischen Waldrand und heranrückender Bebauung sind mindestens 20 bis 25 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Diese Maße wurden zwar vom Gesetzgeber nicht formal gesichert, sie gelten aber als Richtgröße und werden in vielen B-Plänen eingehalten. Mit in dem vorliegenden B-Plan nachgewiesenen Grenzabständen werden:</p>	<p>zu 2)</p> <p>Die gemäß Festsetzungen im Plangebiet maximal möglichen Gebäudehöhen passen sich der Bebauung an der Bahnhof- sowie Alexanderstraße an. Die Gebäude auf der, dem Areal gegenüberliegenden Seite sind durch die jeweilige Verkehrsfläche (Bahnhof- bzw. Alexanderstraße) von der Bebauung auf dem Areal räumlich getrennt. Die Baukörperhöhen der direkten Anschlussbebauung an der südlichen Seite der Bahnhofstraße werden aufgegriffen und weitergeführt. Im Gegensatz zu der westlich angrenzenden dicht bebauten Struktur entlang der Bahnhofstraße wird im Plangebiet eine offene Bauweise realisiert (Durchblicke in den Wald). In den Randbereichen des Geltungsbereichs werden die maximal möglichen Gebäudehöhen reduziert, um hinsichtlich der Höhenentwicklung den fließenden Übergang zur Bebauung im Umfeld zu ermöglichen. Die „höheren“ Gebäude, befinden sich zentral auf dem Grundstück sowie in rückwärtiger Lage zum Wald hin ausgerichtet.</p> <p>Die möglichen Baukörperhöhen stellen in dieser innerstädtischen Lage und in dem für die Verdichtung des Innenbereichs vorgesehenen Areal keine Unverhältnismäßigkeit dar. Vielmehr erfolgt eine attraktive Vervollständigung und Ergänzung. Eine Reduzierung der Anzahl der maximal möglichen Geschosse in den Wohngebieten WA1 und WA2 ist unter Berücksichtigung der Baukörperhöhen der direkten Anschlussbebauung an der Bahnhof- sowie Alexanderstraße daher aus städtebaulicher Sicht nicht zu begründen.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit den seit Jahrzehnten auf dem Gelände stehenden ehemaligen Schulgebäuden zeigt, dass diese lediglich durch das zum Wald hin orientierte Gebäude (IV + Staffel) um ein Staffelgeschoss überragt werden. Dieses Gebäude hat jedoch aufgrund der rückwärtigen Lage keine prägende städtebauliche Wirkung auf die Alexanderstraße.</p> <p>Klarzustellen ist, dass an der Bahnhofstraße gemäß Festsetzungen keine fünf Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss ermöglicht werden. Dort sind maximal 4 Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss realisierbar. In den Baufenstern in denen maximal 5 Vollgeschosse möglich sind, werden diese über die maximal zulässige Gebäudehöhe so beschränkt, dass dort kein weiteres Staffelgeschoss errichtet werden könnte.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>a) im WA 2 sowohl zum westlichen Waldflurstück 942 mit 7,5 m für das IV geschossige Wohnhaus und mit 12,4 m für das südliche III geschossige Wohnhaus die Grenzabstände deutlich unterschritten, wie auch zu südlichen Waldflächen mit dem Abstand von 8,4 m des III geschossigen Wohnhauses und mit 17,7 m des II geschossigen Wohnhauses, die ebenfalls deutlich unterschritten (wobei in letzterem Abstand noch der zu schützende Einzelbaum liegt),</p> <p>b) im WA1 die Carportanlagen direkt an der Grenze entstehen.</p> <p>Zwar sind die Grenzen nicht gleichzusetzen mit dem Waldrand, der Nachweis zum Verlauf der Waldgrenze und der eingehaltene Abstand fehlen in der Planzeichenurkunde jedoch völlig. (Gemäß dem städtebaulichen Entwurf kann aber sogar vermutet werden, dass der Waldrand noch über die Grenze in das Grundstück hineinragt).</p> <p><u>Forderung:</u> Nachweis der Waldgrenze in den Pläne und nachvollziehbare, schriftliche Abwägung zur deutlichen Unterschreitung des Sicherheitsabstands.</p> <p>5) Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr von Astbruch</p> <p>Hinweise auf besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor möglichem Astbruch und entsprechende Gefahrenhinweise fehlen in den textlichen Festsetzungen. Vor dem Hintergrund der geringen Abstände zur geplanten Bebauung ist dies unverständlich.</p> <p><u>Forderung:</u> Nachweis der ausreichenden Sicherung, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender extremer Wetterlagen und Wetter-Ereignisse wie Stürmen und Extremniederschlägen (auch als Schnee).</p>	<p>Festzuhalten ist darüber hinaus, dass die Anhöhung des Geländes um 1,5 m im Gebiet WA2 durch das Konzept nicht vorgesehen ist. Die Tiefgarage (inkl. Geländemodellierung) wird dort ca.1,0 m über dem bisherigen Geländeniveau hervorragen. Die Höhe der Oberkante des Geländes (unter der die Tiefgarage liegen wird) sowie die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens im WA 2 werden gemäß städtebaulichem Entwurf durch einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) als Anlage zum Kaufvertrag verbindlich festgelegt. Dieser Erschließungsvertrag gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger. Von einer ergänzenden Festsetzung kann daher abgesehen werden.</p> <p>Zur Klarstellung wird in der Begründung zu der Festsetzung 4.1 „Maximale Höhe baulicher Anlagen über NHN innerhalb der umschließenden Baugrenze“ Folgendes ergänzt:</p> <p>„Im WA2 ist gemäß städtebaulichem Entwurf, der die Basis für den Bebauungsplan darstellt, eine Tiefgarage mit barrierefreiem Zugang zu den baulichen Anlagen der vier Baufelder vorgesehen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs wird ein städtebaulicher Vertrag als Anlage zum Kaufvertrag zwischen Investor und Stadt Voerde geschlossen. Der zu dem städtebaulichen Vertrag gehörende Erschließungsplan begrenzt die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens für die Baufelder des WA2 auf maximal 27,0 m über NHN. Die Geländeoberkante im Bereich der Tiefgarage wird ebenfalls auf maximal 27,0 m über NHN beschränkt. Folglich kann diese lediglich ca. 1,0 Meter oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus herausragen“.</p> <p>Der Forderung nach einer Begrenzung der Anhebung des Keller- / bzw. Tiefgaragengeschosses auf maximal 0,5 m kann nicht entsprochen werden. Dies ist insbesondere auf die örtlichen Bodenverhältnisse (Grundwasser, Auftrieb etc.) zurückzuführen. Diese ließen eine Kellernutzung auf dem Areal nur unter erschwerten Bedingungen und hohem Kostenaufwand zu. Die Anzahl der oberirdisch möglichen Stellplätze wird innerhalb des Geltungsbereichs bewusst begrenzt, um ein attraktives Wohnquartier schaffen zu können, welches sich nicht durch große, die Aufenthaltsqualität störende Stellplatzanlagen oder Garagen auszeichnet. Daher plant der Investor eine Tiefgarage im südlichen Plangebiet. Es ist bereits ein Kompromiss, die Tiefgarage so unterhalb des derzeitigen Geländeniveaus zugunsten der Aufenthaltsqualität innerhalb des Geltungsbereichs zu bauen,</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>6) Entwässerung</p> <p>Durch die Tiefgarage zwischen den Häusern wird viel Fläche versiegelt, auf deren Entwässerung nicht eingegangen wird. Die offengelegte Bodenuntersuchung weist ausdrücklich auf problematische Eigenschaften des Bodens, insbesondere der Deckschicht, hin: „Es ist davon auszugehen, dass sich über der wasserstauenden bindigen Deckschicht nach intensiven Niederschlagsereignissen Staunässehorizonte einstellen können“.</p> <p>Das offengelegte Versickerungskonzept mit Rigolen berücksichtigt weder die Tiefgarage noch die Bodenproblematik. Ob eine Versickerung für WA2 mit der TG umgesetzt werden kann, ist zweifelhaft. Dauer- und Starkregen-Ereignisse wie zuletzt im Juni 2016, verstärkt durch hohe Grundwasserstände und überlastete öffentliche Kanalisation müssen berücksichtigt werden. Voll laufende Keller auf der Alexanderstraße, auch durch Oberflächenwasser, zuletzt 2016 in den Häusern 63, 65 sind zu verhindern. Die Vorgaben im Bebauungsplan zur Entwässerung sind insgesamt zu unverbindlich.</p> <p><u>Forderung:</u> Erstellung eines Einzelgutachtens mit Berücksichtigung der Tiefgarage, der Bodenproblematik und zukünftig häufiger zu erwartender intensiver Niederschlagsereignisse. Aufnahme von verbindlicher und genau definierter Rücksichtnahme auf Nachbargrundstücke bei der Entwässerung.</p>	<p>dass sie lediglich ca. 1,0 m (inkl. Geländemodellierung) herausragt.</p> <p>Die Erdgeschossfertigfußböden innerhalb der vier Baufelder sowie die Begrünung der Tiefgarage werden folglich nicht bei 1,5 m, sondern lediglich bei ca. 1,0 m über der derzeitigen Geländehöhe liegen. Das städtebauliche Konzept für das Areal, welches an den Kaufvertrag gebunden ist, sieht eine starke Durchgrünung mit Erhalt zahlreicher Bäume vor, so dass der Parkcharakter der Fläche gefördert wird. Die Forderung nach der Reduzierung einer optischen Massivität und der Unterstützung des Parkcharakters ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Verschiebung des nordwestlichen Baufeldes im WA2 in Richtung Norden wurde bereits während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses zum Offenlagebeschluss gefordert. Im Anschluss daran wurde diese Forderung daher bereits umfassend geprüft. Die dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Konzeption beruht darauf, Freiräume zwischen den Baukörpern mit Durchblicken zum Waldgebiet zu schaffen. Diese Grundsätze lassen sich im nördlichen genauso wie im südlichen Teilbereich des Areals deutlich erkennen (siehe dazu auch städtebauliche Konzeption Anlage 2 zur Begründung).</p> <p>Für den Fall, dass das Baufeld um 2 bis 3 Meter in Richtung Norden verschoben würde, würde sich zwar ein größerer Bereich für Durchblicke seitens der Alexanderstraße (Höhe Hausnummer 72) ergeben, jedoch führte dies gleichzeitig zum Nachteil für die Bewohner des östlich direkt angrenzenden Baufeldes im WA 2. Bislang war es aufgrund der Anordnung der beiden Baufelder zueinander möglich, auch aus den nach Westen ausgerichteten Fenstern der zukünftigen Wohnungen in den Waldbereich hineinzuschauen. Wenn das in der Anregung genannte Baufeld nun in Richtung Norden verschoben würde, wird dies nicht mehr von allen Fenstern des östlich gelegenen Baufeldes aus möglich sein. Ebenso ist eine gemeinsame Tiefgarage für die vier Baufelder im Süden des Geltungsbereiches geplant, so dass die Veränderung der Lage der Baufelder auch Auswirkungen auf die Tiefgarage hätte (u. a. erhöhter Bodeneingriff, Baukostensteigerung).</p> <p>Die Wahrnehmbarkeit des Waldes ist im Zuge der im Bebauungsplan vorgesehenen Baufelder ausreichend gewährleistet. Im Vergleich zur heutigen Situation wird diese deutlich verbessert. Darüber hinaus bie-</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>tet die Größe der Baufelder grundsätzlich eine gewisse Flexibilität für die Gebäudeplatzierung innerhalb dieser. Folglich ist die Verschiebung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Den Forderungen wird daher nicht gefolgt. Jedoch wird zur Klarstellung die Begründung der Festsetzung 4.1 ergänzt.</p> <p>zu 3)</p> <p>Die Tiefgaragenzufahrt wird gemäß städtebaulichem Entwurf von der neu geplanten, öffentlichen Stichstraße erreichbar sein. Die Planung wird durch einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) als Anlage zum Kaufvertrag verbindlich festgelegt. Dieser Erschließungsvertrag gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger. Die Festsetzung eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Der Forderung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>zu 4)</p> <p>Der Bereich des Waldrandes befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und ist daher nicht Teil des Bebauungsplans. Die Begründung enthält jedoch auf der Seite 23 Erläuterungen zum Waldrand. Es handelt sich um die Planung eines 20 m breiten Streifens im Südwesten angrenzend an das Plangebiet sowie einen 5 m breiten Streifen (südlich der geplanten Carportanlage), in dem der angrenzende Wald bei Erhalt von einzelnen Bäumen zu einem stufigen Waldrand mit Waldsaum umgebaut wird. Dadurch kann nicht nur die Verträglichkeit und Sicherheit mit der geplanten Neubebauung verbessert werden, sondern durch den Waldrand kann das natürliche Waldklima verbessert und eine ökologische Aufwertung durch die neuen, unterschiedlichen Habitatausstattungen und Unterschlüpfen (Habitatanreicherung) entstehen. Der Waldrand unterliegt wie auch der Wald der regelmäßigen Kontrolle des Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch den Grundstückseigentümer.</p> <p>Der Sicherheitsabstand wird durch den neu zu schaffenden Waldrand eingehalten. Durch den 20 m breiten Streifen parallel zum WA 2 Ge-</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>biet wird der Abstand von 25 Metern zu Vollgebäuden mit ständiger Aufenthaltsfunktion eingehalten. Die Carportanlage stellt lediglich eine Abstellfläche für Pkw dar, so dass diese innerhalb dieser 25 Meter Grenze liegen kann. Der Abstand zwischen Carportanlage und Wald liegt bei 5 Metern, zu den Vollgebäuden mit ständiger Aufenthaltsfunktion im WA 1 wird der Abstand von 25 Metern eingehalten. Der Bebauungsplanentwurf als auch die Planung für den Waldrand sind mit der Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Zur Klarstellung und Veranschaulichung des geplanten Waldrandes wird die dafür vorgesehene Planung als Lageplan der Drucksache Nr. 635 (Anlage 4) angehängen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>zu 5)</p> <p>Festsetzungen zu besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor möglichem Astbruch und entsprechende Gefahrenhinweise sind keine Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und werden von den gesetzlichen Möglichkeiten des § 9 BauGB auch nicht umfasst.</p> <p>Eine regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind jeweils die Aufgabe des Grundstückseigentümers.</p> <p>Der Forderung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>zu 6)</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob die Versickerung des Niederschlagwassers auf dem Gelände möglich ist. Dies konnte im Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Frisch – auch unter Berücksichtigung des Flächenanspruchs durch die Tiefgarage – nachgewiesen werden. Die erforderlichen Grundwasserflurabstände werden eingehalten.</p> <p>Alle darüber hinausgehenden, detaillierten Untersuchungen sind Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Für jede Versickerungsanlage ist eine wasserbehördliche Erlaubnis einzuholen, die auch eine Lösung</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>für die Staunässehorizonte beinhaltet.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Regenwasserkanäle als auch Versickerungsanlagen nicht für eine hydraulische Überlastung durch Starkregenereignisse ausgelegt sind. Zum Schutz vor volllaufenden Kellern greift daher vor allem der private Eigenschutz (Rückstausicherungen laut §13 Abs 3 der städtischen Entwässerungssatzung).</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
32	Anhörung der Bürgerinnen und Bürger vom 06.07.2016	<p>Hinweis: Vorab ist festzuhalten, dass sich die Stellungnahmen auf Bebauungsvarianten beziehen, die zu Beginn des Planverfahrens entstanden sind, nun jedoch nicht mehr die Basis für den offengelegten Bebauungsplanentwurf darstellen.</p> <p>Bezogen auf die in Gänze in der Bürgeranhörung vorgetragene Anregungen kann auch durch den jetzigen, von der damaligen Konzeption abweichenden, Entwurf ein großer Teil berücksichtigt werden.</p> <p>In der Bürgeranhörung wurden jedoch auch Hinweise und Anregungen gegeben, die sich durch den dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Entwurf nicht in Gänze umsetzen lassen. Diese werden im Nachgang aufgeführt:</p> <p>Zuhörer 14 erklärte, dass die planerische Fortführung der westlich angrenzenden Strukturen an der Bahnhofstraße und die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung für Sozial- und Generationenwohnen im nördlichen sowie die Schaffung von Einfamilien- und Doppelhäusern im südlichen Planbereich sehr gut gelungen seien. Der Vorschlag der Wohnbau Dinslaken, der eine Mischung von Eigentum und sozialem Wohnungsbau vorsehe, setze dies gut um. Weiter sprach er die Verkehrsverträglichkeit an. Der verkehrsberuhigte Bereich der Barbarastraße solle über die Alexanderstraße hinaus weitergeführt werden.</p> <p>Zuhörer 25 begrüßte ausdrücklich die Schaffung von Wohnraum vornehmlich für Familien mit Kindern. Er warf darüber die Frage nach Stellplatzregelungen auf, da die Stellplatzsituation auf der Alexanderstraße jetzt schon problematisch sei. Er regte ein ausreichendes und nachhaltiges Stellplatzangebot an. Je Wohneinheit sollten 1 ½ Stell-</p>	<p>Aufgrund der im Süden des Areals zu erhaltenden Baumreihe mit der vorhandenen Fußwegeverbindung in den Wald müssen die südlichen Baufelder so angeordnet werden, dass eine Weiterführung der Barbarastraße auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs nicht möglich ist. Jedoch erfolgt die Erschließung des Areals ein Stück weiter nördlich von der Alexanderstraße aus, so dass auch hierdurch eine Entschleunigung des Verkehrs durch Abbiegevorgänge erreicht werden kann.</p> <p>Die Anzahl der oberirdisch möglichen Stellplätze innerhalb des Geltungsbereichs wird bewusst begrenzt, um ein attraktives Wohnquartier schaffen zu können, welches sich nicht durch große, die Aufenthaltsqualität störende Stellplatzanlagen oder Garagen auszeichnet (siehe dazu auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 23).</p> <p>Die Durchmischung der Wohnformen findet alternativ zum klassischen Einfamilienhaus durch mehrere Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen in attraktiver, waldnaher Wohnlage statt. Die Einfügung der Gebäude in die Umgebung an der Alexanderstraße erfolgt über die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudehöhe.</p> <p>Die Fortführung der westlichen Straßenführung (Parallelfahrbahn) ist erforderlich, um den bestehenden Stellplatzstreifen an der Bahnhofstraße gestalterisch zum Kreisverkehr hin fortzuführen und bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze zu schaffen, die nicht auf dem Gelände, auf dem die Grünstrukturen und die Aufenthaltsqualität im Fokus stehen, untergebracht werden müssen.</p> <p>Den Hinweise und Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 635

Nr.	EinwenderIn / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		<p>plätze geplant werden.</p> <p>Zuhörer 01 sagte, am Standort solle eine soziale Durchmischung erfolgen. Der Bebauungsplan lege das jedoch nicht fest. Im südlichen Planbereich könnten Doppelhaushälften und Einfamilienhäuser geplant werden oder, wie in den Wettbewerbsbeiträgen angedacht, Reihenhäuser entstehen.</p> <p>Zuhörer 01 verwies auf die in der Präsentation gezeigten Varianten 1 und 2 und sagte, dass aus seiner Sicht eine Fortführung der westlichen Straßenführung mit Parkplätzen nicht sinnvoll sei, um hier keine Privatstraße zu schaffen.</p>	

Anlage 2

Seite 309 von 427 - Bekanntmachung 17.10.2017 Stadtrat (aktualisiert: 16.10.2017)



Stadt Voerde (Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 134 "Wohnquartier Pestalozzischule"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, (BGBl. I S. 132)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1.3.2000, (GV NRW S. 256)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

2. bis 5. in den z.Z gültigen Fassungen

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Voerde , Flur 23

Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung

Planinhalt

A Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB/BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)

2. Nutzungsart




- 2.1 Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- 2.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke
ausnahmsweise zulässig.
(§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
nicht zulässig.
(§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

3. Dichte des Baugebiets

- 0,4 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse
(§ 16, § 20 BauNVO)
- III-V 3.2.1 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß innerhalb der umschließenden Baugrenze
- III 3.2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß innerhalb der umschließenden Baugrenze
- III-V A 3.2.3 In den mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichneten von Baugrenzen umschlossenen Baufeldern ist eine Bebauung erst ab dem ersten Obergeschoss zulässig (Arkade, Überhang). Dies gilt nicht für statisch erforderliche Stützkonstruktionen.
- O 3.3 Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 1 BauNVO)

4. Bauhöhen und Baugrenzen

- GH 33 m 4.1 Maximale Höhe baulicher Anlagen über NHN innerhalb der umschließenden Baugrenze.
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 BauNVO)
- 4.2 Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch Nebenanlagen wie z.B. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Kühlaggregate und Satellitenspiegel überschritten werden.
(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

-  4.3 Baugrenzen
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

5. Erhaltungsgebiet (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



- 5.1 Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf.
(§ 172 - § 174 BauGB)

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

6. Verkehrsflächen, Geh- Fahr- und Leitungsrechte



- 6.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



- 6.2 Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch)



- 6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - hier: private Verkehrsfläche mit mindestens 27 Stellplätze mit unbeschränktem Zugang für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



- 6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



- 6.5 Bereich für Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



- 6.6 Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Falle einer Überbauung schließt das Gehrecht eine lichte Höhe von mindestens 3 m über der fertigen Gehwegfläche ein.



- 6.7 Fläche für ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7. Grünflächen



- 7.1 Öffentliche Grünflächen hier: Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

8. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz



- 8.1 Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)



- 8.2 zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 8.3 Die Wurzel- und Kronenbereiche der zu erhaltenden Bäume im Planbereich und
auch die in den Planbereich ragenden Wurzel- und Kronenbereiche von Bäumen mit Stammumfang größer 1,2 m, die außerhalb des Planbereichs stehen, sind besonders zu schützen.
Versiegelungen, Abgrabungen und Ablagerungen im Kronen- und Wurzelbereich von diesen Bäumen sind unzulässig. Bei Eingriffen in den Wurzel- oder Kronenbereich dieser Bäume ist eine ökologische Baubegleitung durch Baumsachverständige oder durch erfahrene Baumpfleger/innen erforderlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 8.4 Abgänge von als zu erhalten festgesetzten Bäumen sind spätestens 1 Jahr nach Abgang durch Neuanpflanzung eines gleichartigen Baumes mit Mindeststammumfang von 18 cm im Bereich des ehemaligen Standortes zu leisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 8.5 Mindestens 20 % der nicht durch Bebauung in Anspruch genommenen Frei- bzw. Gartenflächen im Planbereich sind mit artenreichen, heimischen, standortgerechten blühreichen Laubgehölzen und Stauden zu bepflanzen, so dass ein bienenfreundliches und damit auch Vogel-, Fledermaus- und Menschenfreundliches Wohnumfeld entsteht. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 8.6 Für die im Planbereich entfallende 2.360 m² große Waldfläche wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine mindestens 7.080 m² große Wald-Ersatzfläche auf von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken (Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 622 und 283 je teilweise) spätestens in der dem Waldverlust im Planbereich folgenden Pflanzperiode angelegt und auf Dauer erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 8.7 Die Dächer von überdachten Stellplätzen / Carports (ST C) sind zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 8.8 In den Wohngebieten sowie auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist je 12 oberirdischer Stellplätze und je 16 überdachter Stellplätze (Carports) ein heimischer Laub- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

9. Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



- 9.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (1*). Im gesamten Plangebiet müssen die Außenfassaden von und die Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen von Wohnungen und Büroräumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'_{w} nach DIN 4109, Ausgabe 1989 (1*) aufweisen.

Fassade / Dach	Wohnungen	Büros
	Bauschalldämm-Maß (dB) R'_{w}	Bauschalldämm-Maß (dB) R'_{w}
Lärmpegelbereich III	35	30
Lärmpegelbereich IV	40	35

Bei allen angegebenen bewerteten Schalldämm-Maßen R'_{w} handelt es sich um Bauschalldämm-Maße entsprechend der DIN 4109 (1*).

(1*) Das für diesen Bebauungsplan Nr. 134 erarbeitete schalltechnische Gutachten einschließlich der dazugehörigen Karten sowie die DIN 4109, Ausgabe 1989 können beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde eingesehen werden.

- 9.2 Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassaden-/Dachgestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, müssen in den Lärmpegelbereichen III und IV Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden, die im geöffneten Zustand das Bauschalldämm-Maß der Fassade oder des Daches nicht verschlechtern.

10. Sonstige Planinhalte



- 10.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) und Carports (ST C - überdachte Stellplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
- ST C 10.2 Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Diese Stellplatzanlagen dienen vorrangig der Abdeckung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzbedarfs im Wohngebiet WA 1.
- ST 10.3 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 10.4 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- 10.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



**B Gestalterische Festsetzungen gem.
§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**

**1. Gestalterische Festsetzungen zu Dachform,
Einfriedungen und Sichtschutz im Planbereich**

- 1.1 Die Dachform wird als Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 5,0° festgesetzt. (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 1.2 Einfriedungen sind nur mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen bzw. Laubhecken und/oder mit Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.
- Eine Ausnahme ist nur für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt möglich. (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 1.3 Sichtschutz für Terrassenbereiche ist nur bis zu einer maximalen Länge von insgesamt 4 m je Terrasse zulässig. (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

C Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

- 1.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. (§ 9 Abs. 6 BauGB).

2. Ableitung des Regenwassers

- 2.1 Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der **Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Löhnen**, ist eine Schachtversickerung unzulässig.

Die Bauherren im Plangebiet sind gehalten, eigenverantwortlich eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung vorzunehmen. Wegen der Einlagerungen von bindigem Schluff und dem damit verbundenen möglichen horizontalen Abfluss von Sickerwasser ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei der privaten Einleitung Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 67 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen. (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Allgemeiner Hinweis:

Baumfällungen und Gehölbeseitigungen sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - Artenschutz) führen. Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:

1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insb. Fledermäuse) ist der **Gebäudeabriss** in der Zeit von **Anfang September bis Ende Oktober** durchzuführen.
2. **Rodungsarbeiten** von Gehölzen sind in der Zeit von **Anfang Oktober bis Ende Februar** durchzuführen.
3. Unmittelbar vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.
4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch einen Fachgutachter (z.B. Biologin; Landschaftsarchitekt etc.) möglich, die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.
6. Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Belange ist vor Beginn von Abriss- oder Fällarbeiten eine ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauaufsicht zu benennen.

3.2 Empfehlungen aus der 2016 durchgeführten ASP (ILS Essen GmbH)

Zur Vermeidung von Störungen und Verlust von vorhandenen und potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten wird zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen empfohlen

1. die zwei im bzw. angrenzend zum Planbereich vorhandenen, unbeschädigten Nistkästen in der Zeit **vom 1. September bis 1. März** in 50 m Entfernung zum Baubereich in den angrenzenden Waldbereich in mindestens 3 m Höhe umzuhängen,

2. **7 neue Nistkästen** für unterschiedliche Vogelarten vor Beginn von Maßnahmen im Planbereich in dem ca. 0,8 ha großen, von Bautätigkeiten ungestörten, benachbarten Waldbereich und vereinzelt auch an dem zu erhaltenden Schulgebäude des Planbereichs in Südost- bis Ostausrichtung in einer Mindesthöhe von 3 m anzubringen
3. einen an einem Gebäudegiebel vorhandenen Fledermauskasten zusammen mit mindestens einem weiteren Fledermauskasten ab November an der West- und Südfassade des zu erhaltenden Gebäudes im Planbereich in Höhe des Traufbereichs umzusetzen und
4. **mindestens 12 weitere Fledermauskästen** für verschiedene Fledermausarten in dem unter Nr. 2 beschriebenen Waldbereich in einer Mindesthöhe von 4 m und mit verschiedenen West- und Südausrichtungen anzubringen.

3.3 Zur Vermeidung von Artenschutz-Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Planbereich LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum für die Beleuchtung des Außenbereichs zu verwenden. Dabei ist u.a.

1. auf vollständig geschlossene Lampengehäuse und möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu achten sowie
2. auf das Anstrahlen von Gebäudefassaden und der angrenzend zum Planbereich vorhandenen Waldfläche so weit wie möglich zu verzichten.

Nähere Angaben sind der für das Plangebiet durchgeführten ASP (ILS Essen GmbH von Juni 2016 - Einsichtnahme FD 6.1) zu entnehmen.

4. Hochwassergefahr

4.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich, der durch den Rheindeich geschützt ist.

5. Bodenschutz

5.1 Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

6. Kampfmittel

6.1 Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

D Bestandsangaben



1.1 vorhandene Bebauung außerhalb Geltungsbereich



1.2 vorhandene Bebauung innerhalb Geltungsbereich



1.3 Flurstücksgrenze

E Sonstiges

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 134

„Wohnquartier Pestalozzischule“

Begründung

Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung	4
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	9
3	Planerische Konzeption und Umweltbelange.....	9
3.1	Umsetzung der Planziele	9
3.2	Planvarianten	14
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt	15
3.3.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG).....	20
3.3.2	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	23
3.3.2.1	Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe.....	24
3.3.2.2	Verkehrslärm und –erschütterungen	25
3.3.2.3	Elektromagnetische Felder	29
3.3.2.4	Unmittelbare Einflüsse durch die Planung.....	30
3.4	Energieoptimierung	31
3.5	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	31
4	Planungsrechtliche Umsetzung	32
4.1	Planerische Grundentscheidung	32
4.2	Planungsinstrumente	33
4.3	Festsetzungen	35
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	57
5	Versorgung und Entsorgung	57
5.1	Niederschlagswasser	57
5.2	Schmutzwasser.....	58
5.3	Löschwasser	58
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger.....	59
6	Städtebauliche Daten	59
7.	Kosten.....	60

Begründung

Anlass der Planung

Der Grundschulstandort Pestalozzischule im Ortskern Voerde an der Ecke Bahnhofstraße / Alexanderstraße, östlich der Bahnlinie Oberhausen – Emmerich wurde aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen und weiterer Grundschulen im Ortsteil im Jahr 2014 geschlossen.

Zur Nachnutzung und Weiterentwicklung des Standortes bedarf es auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenentwicklung einer städtebaulichen Neuordnung des Areals. Im Ergebnis soll für den östlichen Bereich des Stadtteils Voerde die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers ermöglicht werden.

Verfahrensablauf

Vorgeschaltet zum Bauleitplanverfahren wurde Ende 2015 / Anfang 2016 ein Investorenwettbewerb unter der Teilnahme von zwei Interessenten für das Plangebiet durchgeführt. Ziel des Wettbewerbs ist es gewesen, unter der Maßgabe der Erzielung eines festgelegten Verkaufserlöses bei gleichzeitiger Gewährleistung einer städtebaulich und architektonisch qualitätvollen Entwicklung einen entsprechenden Käufer bzw. Investor zu finden. Durch das Verfahren sollte auch die zeitnahe Neuentwicklung sichergestellt werden. Zur Sicherung der Zielvorstellungen wurde als Grundlage für dieses Wettbewerbsverfahren seitens der Stadtverwaltung gemeinsam mit politischen Vertretern ein Anforderungskatalog erarbeitet. Nach der Prüfung der eingegangenen Wettbewerbsbeiträge musste das Verfahren jedoch wegen der Nichterfüllung formaler Wettbewerbsbedingungen beendet werden, ohne dass auf ein Angebot ein Zuschlag erteilt werden konnte.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen lieferten die vorgelegten Beiträge jedoch wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der möglichen weiteren Entwicklung. Seitens der Stadt wurde daher der Entschluss gefasst, auf dieser Grundlage die städtebaulichen Rahmenbedingungen der künftigen Entwicklung weiter zu qualifizieren und das Bebauungsplanverfahren zu beginnen. Im weiteren Verlauf sollte dann eine neue Ausschreibung des Standortes erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ wurde am 05.07.2016 durch den Rat der Stadt Voerde gefasst. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Im Anschluss wurden zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Ziele und Zwecke der Planung sowie Varianten zur Entwicklung des Geländes, die auf Basis der Erkenntnisse des Wettbewerbs entwickelt wurden, im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 06.07.2016 vorgestellt. Allgemein begrüßt wurde das Planungsziel, den ehemaligen Schulstandort hin zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln. Diskutiert wurden insbesondere eine gewünschte Durchmischung der Wohnformen und anzusprechender Zielgruppen sowie die Dichte der Bebauung. Geäußert wurde seitens der anwesenden Bürger, keine zu dichte Bebauung im Sinne von mehrgeschossigen Blockrandstrukturen zu realisieren. Mehrfamilienhausbebauung insbesondere im nördlichen Plangebiet entlang der Bahnhofstraße oder auch Einfamilienhausbebauungen im südlichen Plangebiet wurden im Ergebnis positiv diskutiert. Thematisiert wurden aus verkehrlicher Sicht die zu erwartenden Auswirkungen zusätzlicher Verkehrsbelastungen auf der Alexanderstraße sowie die Bereitstellung ausreichender Stellplätze im Planbereich, um im Umfeld einen steigenden Parkdruck zu vermeiden. Angemerkt wurde u. a. auch, dass die städtebauliche Qualität nicht unter der Kaufpreisforderung leiden solle.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wie auch der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 12.08.2016 vorgenommen. Die hierbei vorgebrachten Anregungen konnten in dem Bebauungsplan zum größten Teil aufgenommen werden bzw. wurden im Zuge der Erarbeitung untersucht und berücksichtigt (Auswirkungen auf den Wald im Bereich des Plangebietes, mögliche Lärmimmissionen durch die o. g. Bahnstrecke).

Auf der Basis der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurde das städtebauliche Konzept überarbeitet und in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2016 als Grundlage für die weitere Entwicklung und Vermarktung beschlossen (Drucksache 454 - Konzeptionsbeschluss). Anschließend wurde das Gelände erneut zum Verkauf angeboten. Ziel dieser Vorgehensweise war es, unter Sicherstellung der Berücksichtigung und Umsetzung festgelegter städtebaulicher Rahmenbedingungen einen Käufer bzw. Investor für das Gelände zu finden und entsprechend der vorgelegten Angebote und Konzepte den Bebauungsplan im Detail auszuarbeiten. Abschließend konnten dem Rat der Stadt Voerde am 26.04.2017 drei vermarktungsfähige Angebote zur Entscheidung vorgelegt werden. Grundlage für die Vermarktung und das Bebauungsplanverfahren bildet der als Anlage 1 zur Begründung beigefügte städtebauliche Entwurf. Im Zuge der Konkretisierung der Planung und Erstellung des

Bebauungsplanentwurfes haben sich noch Anpassungen ergeben (u. a. durch Entwässerungskonzept, Vermessungsergebnisse, Hinweise zu verkehrlichen Belangen), die schließlich in einem überarbeiteten Entwurf mündeten (siehe Anlage 2).

1 Zweck und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan dient der Überplanung des nicht mehr benötigten Schulstandortes der ehemaligen Pestalozzischule und gleichzeitig der Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs im Stadtteil Voerde. Ein Standort, der unter der Zielsetzung „Stadt der kurzen Wege“ einerseits eine gebietsnahe, fußläufig erreichbare Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr und damit eine gute regionale Erreichbarkeit aufweist und auf der anderen Seite zudem fußläufig an eine wohngebietsnahe Nahversorgung angebunden ist.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes. Bei der vorliegenden Planung sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, das Ortsbild und die Entwicklung der vorhandenen Stadtteile (Innenverdichtung) insbesondere unter Berücksichtigung des Baumbestandes von besonderer Bedeutung. Denn die Schule wird auch „Waldschule“ aufgrund des angrenzenden und sich bis auf den Schulhof erstreckenden Waldes bzw. Baumbestandes genannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Möglichkeit zur Entwicklung hochwertiger Wohneinheiten in zentraler Lage der Stadt Voerde geschaffen. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, ein bereits zu großen Teilen versiegeltes Gelände einer neuen Nutzung zuzuführen, statt neue Flächen für diese Nutzung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig soll die Entwicklung des Gebietes die Stabilisierung der Sozialstruktur durch die Mischung von Mietwohnungsbau und Wohnungseigentum unterstützen. Durch die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebungsstruktur einfügt.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.

Das Gebiet grenzt direkt an den Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße an. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen für das gesamte Gebiet kleinteiligen, der Versorgung des Gebietes dienenden Einzelhandel anzusiedeln. Dadurch sind jedoch keine negativen Beeinträchtigungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Voerder Stadtgebiet zu erwarten, da es sich lediglich um Betriebe handeln kann, die der Versorgung des Gebietes dienen. Der Planbereich liegt nicht in einem Gebiet, für das eine besondere Rahmenplanung bzw. ein städtebauliches Entwicklungsprogramm beschlossen wurde.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Zur Nachnutzung und Weiterentwicklung des Standortes bedarf es auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenentwicklung einer städtebaulichen Neuordnung des Areals. Im Ergebnis soll für den östlichen Bereich des Stadtteils Voerde die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers ermöglicht werden
- Die geplante Bebauungsstruktur soll sich in das umgebende Siedlungsgefüge einfügen, gleichzeitig aber auch ein modernes städtebauliches Quartier ergeben
- Für ein breites Wohnraumangebot mit gefördertem Wohnraum und frei finanzierten Wohnungsbau mit Miet- und Eigentumswohnungen sollen die planerischen Grundlagen geschaffen werden
- Mit einer offenen Bebauungsstruktur im gesamten Wohnquartier, soll der Waldbereich erlebbar sein können
- Der vorhandene Baumbestand im Bereich des Plangebietes soll größtmöglich erhalten bleiben, ebenso wie die für die ökologisch bedeutende Waldvernetzung notwendige alte Baumreihe am südlichen Fußweg des Plangebiets
- Im Plangebiet soll ein ausreichendes Stellplatzangebot unter Vermeidung einer optischen Beeinträchtigung des durchgrünten und aufgelockerten Gebietscharakters gesichert werden
- Durch den Erhalt des Hauptbaukörpers der ehemaligen Pestalozzischule an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße soll ein Teil der Standortidentität erhalten bleiben

Das ca. 1,77 ha große Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs. Der Bebauungsplan kann daher grundsätzlich im beschleunigten Ver-

fahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4. 2 behandelt.

Die beabsichtigte Planung entspricht nicht vollständig den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit wird der Bereich des Plangebiets im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie ein kleiner Teilbereich (ca. 0,2 ha) als Waldfläche dargestellt. Auf der Grundlage des Verfahrens nach § 13a BauGB ist grundsätzlich eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Im Ergebnis wird für den Planbereich eine Darstellung als Wohnbaufläche notwendig.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr wies im Zuge der Beteiligung darauf hin, dass aufgrund der Darstellungen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) die Planung den zeichnerischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Aus Sicht des RVR besteht jedoch für die Stadt Voerde ein Überhang an Wohnbauflächenreserven, sodass die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen als nicht bedarfsgerecht angesehen wird. Zeitgleich zur Neudarstellung der Wohnbaufläche wird daher eine Rücknahme im Flächennutzungsplan dargestellter und noch nicht in Anspruch genommener Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung gefordert, um eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung herzustellen. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 21.03.2017 die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

2 Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Während nach Norden, Osten, Westen und teilweise Süden die vorhandene Bebauung entlang der Straßen Bahnhofstraße, Alexanderstraße und Kempkensfeld das Plangebiet umschließt, grenzt im südwestlichen Bereich eine Waldfläche an das ehemalige Schulgelände an. Ein Großteil der Plangebietsfläche ist bereits heute aufgrund der bisherigen Nutzung als Schulstandort versiegelt. Im Übergang zu der westlich gelegenen Bebauung an der Bahnhofstraße sowie zu den südlichen Gebäuden an der Alexanderstraße befinden sich Fußwege zur bestehenden Waldfläche.

Auf dem Gelände befindet sich noch der komplette Gebäudekomplex der ehemaligen Pestalozzischule. Der Standort ist darüber hinaus vom vorhandenen Baumbestand geprägt.

Die Erschließung des Standortes für Kraftfahrzeuge erfolgt derzeit zum einen über die Bahnhofstraße und zum anderen über die Alexanderstraße. Entlang beider Straßen verlaufen Fußwege. An der Bahnhofstraße verläuft darüber hinaus auch ein Radweg. Durch das Wegenetz im angrenzenden Wald ist eine weitere fußläufige Anbindung gegeben. Über die Fläche führen aktuell keine Erschließungsstraßen.

Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig in der Nähe des Bahnhofs Voerde und westlich der Bundesstraße B 8, die u. a. eine übergeordnete Verbindung nach Wesel, Dinslaken und Duisburg herstellt. An der Alexanderstraße liegt auf Höhe des Hauptbaukörpers der ehemaligen Schule die Bushaltestelle Pestalozzischule (Fahrtrichtung Süden).

Das Umfeld ist überwiegend von Wohnnutzungen geprägt. An der Bahnhofstraße (westlich des Geländes) schließen sich darüber hinaus insbesondere im Erdgeschossbereich einige kleinere Läden und Geschäftsnutzungen an. Nordöstlich befindet sich angrenzend an den Kreisverkehr eine Tankstelle. Weiter östlich schließt das Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße an. Dort haben sich u. a. auch Discounter angesiedelt, die aktuell eine Nahversorgung gewährleisten.

Das Gelände befindet sich vollständig im Eigentum der Stadt Voerde.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Planungsrechtlich gelten angrenzend an das Plangebiet im Norden die Bebauungspläne Nr. 56 Akazienweg / Alexanderstraße und Nr. 5 Kempkensfeld, durch die im Wesentlichen Wohngebiete festgesetzt werden. Im Südwesten sind durch den Bebauungsplan Nr. 24 Sternbuschweg und ebenso im Südosten durch den Bebauungsplan Nr. 29b Ostlandstraße / Alexanderstraße weitere Wohnflächen festgesetzt. Alle weiteren im Umfeld befindlichen Bebauungspläne setzen ebenfalls Wohngebiete fest, mit Ausnahme des Bebauungsplans Nr. 12a Gewerbegebiet Bahnhofstraße. Durch diesen werden in direkter Nähe zum an das Plangebiet angrenzenden Kreisverkehr ein Mischgebiet und weiter östlich entlang der Bahnhofstraße ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Hinsichtlich der Bestandsgebäude der Pestalozzischule handelt es sich neben dem Alt- sowie Neubau um eine Turn- und eine Schwimmhalle. Für die Gebäude liegt bereits eine Abrissgenehmigung vor, so dass es sich um keine bestandsgeschützten Bauten und Anlagen handelt. Das städtebauliche Konzept sieht vor, den Hauptbaukörper an der Ecke Alexanderstraße und Bahnhofstraße zu erhalten. Dieser soll durch einen neuen Anbau an der Bahnhofstraße ergänzt und für quartiersbezogene Nutzungen und/oder Wohnungen umgebaut werden.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes ist auf dem städtischen Grundstück eine Abstandflächenbaulast zugunsten des angrenzenden Eigentümers/Bauvorhabens (Bahnhofstraße Nr. 144 f) eingetragen, die 3 m in diesen Bereich hineinragt.

Hinsichtlich der Geländeoberfläche liegen die derzeitigen Höhen im Bereich von 25,7 m – 26,3 m NHN. Dadurch wäre der Planbereich nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließlich im Rahmen eines Extremhochwassers (HQ extrem) im Falle des Versagens der Hochwasser-Schutzeinrichtungen am Rhein in Teilbereichen von Überschwemmungen bis zu einer Höhe von ca. 50 cm betroffen.

Der Planbereich liegt in der Schutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Bei Baumaßnahmen ist die geltende Schutzgebietsverordnung entsprechend zu beachten.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Bahnhof Voerde. Dort verkehren - in einer Entfernung von rd. 500 m zum Geltungsbereich - mehrmals in der Stunde Züge die u. a. in Richtung Wesel, Oberhausen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Arnheim und Mönchengladbach fahren.

Immissionen auf den Standort ergeben sich im Wesentlichen durch den Verkehr auf der Bahnhofstraße und der Alexanderstraße. Mögliche Emissionen ausgehend von der westlich gelegenen Bahnlinie Oberhausen – Emmerich sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 134 verlaufen im Norden ein öffentlicher Schmutzwasserkanal, eine Gasleitung eines Versorgungsträgers und Versorgungsleitungen von Telekommunikationsunternehmen.

Der Geltungsbereich des nördlich des Areals geltenden Bebauungsplans Nr. 5 Kempkensfeld bezieht den nördlichen Fußweg der Bahnhofstraße mit ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 134 greift die gesamte Verkehrsfläche der Bahnhofstraße, welche parallel zum ehemaligen Schulgelände verläuft mit auf. Dadurch wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 lediglich im Bereich des Fußwegs überlagert, jedoch durch keine Änderungen der heutigen Situation tangiert.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus.

Von der Planung ist ein 2.360 m² großer Bereich des hier an die Pestalozzischule angrenzenden insgesamt 1,9 ha großen innerstädtischen Waldbereichs betroffen.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Es sind keine städtebaulichen Probleme zwischen den bisherigen Nutzungen im Bereich des Plangebietes und den angrenzenden Straßen sowie strukturelle oder sonstige Probleme am ehemaligen Schulstandort und in dessen direkter Umgebung bekannt.

Im Hinblick auf die hinzutretende Neubebauung sind die Verkehre der angrenzenden Straßen aufgrund von Lärmemissionen zu berücksichtigen.

3 **Planerische Konzeption und Umweltbelange**

3.1 Umsetzung der Planziele

Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet der städtebauliche Entwurf gemäß Anlage 2 zur Begründung, der die Basis für die künftige Entwicklung des ehemaligen Schulgrundstückes darstellt. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung durch den Bebauungsplan Nr. 134 und der anschließenden Realisierung wird dem Ziel der Stadt Voerde Rechnung getragen, einen modernen und attraktiven Wohnstandort im Stadtgebiet zu entwickeln. Gleichzeitig wird den Zielen der Innenentwicklung gefolgt und ein ansonsten künftig brachliegender Standort zeitnah einer sinnvollen Nachnutzung insbesondere bei vorherrschendem dringendem Wohnbedarf, zugeführt.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebietes mit etwa 72 Wohneinheiten geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund und um den Standort in das umliegende Siedlungsgefüge einzubinden, wird der Planbereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit sind auch weitere Nutzungen allgemein zulässig, die ergänzende bspw. versorgende Funktionen für das Wohngebiet und das nähere Umfeld erfüllen können. Um die Gebietsverträglichkeit von Nutzungen im Planbereich zu sichern, werden einige Einschränkungen festgesetzt. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben wie auch die Regelung von nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Größere eigenständige Versorgungseinrichtungen im Quartier sind nicht erforderlich. Dies hängt zusammen mit der Lage im Siedlungsgefüge. In der direkten Nachbarschaft zum Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße mit Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben sowie im Gewerbegebiet Bahnhofstraße (mit mehreren Lebensmitteldiscountern, Bäckerei etc.) und aufgrund der Nähe zur Voerder Innenstadt (ca. 1.200 m) sind wesentliche Angebote bereits vorhanden. Eine Grundschule ist darüber hinaus in einer Entfernung von ca. 1.000 m und ein Kindergarten in ca. 350 m zu erreichen.

Da ein Wohnquartier mit Geschosswohnungsbau entstehen soll, das auch den baulichen Anforderungen an altengerechten, ebenerdigen und barrierefreien Wohnraum gerecht wird, wird in dem allgemeinen Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgesehen. Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse unterscheidet sich dahingehend, dass sie an die Umgebungsbebauung der Bahnhof- sowie Alexanderstraße angepasst und in Richtung Wald gestaffelt werden. Um das Einfügen an die Umgebung hinsichtlich der Höhenentwicklung sicherzustellen, werden jeweils maximal zulässige Baukörperhöhen vorgeschrieben. Die Baugrenzen werden so gefasst, dass die vorliegende städtebauliche Konzeption für das Quartier umsetzbar ist. Dadurch wird in den jeweiligen Baufeldern verdichteter Geschosswohnungsbau möglich und gleichzeitig bieten die Abstände zwischen den Baufeldern ausreichend Spielraum für den Erhalt bestehender Bäume, Wegebeziehungen, Durchblicke in den Wald und Aufenthaltsräume. Die aufgelockerte Bauweise wird durch die planerische Festsetzung der offenen Bauweise im gesamten Wohnquartier untermauert.

Über die Festsetzungen der Baugrenzen zusammen mit der GRZ, der maximalen Anzahl der Geschosse, einer dazugehörigen jeweiligen maximalen Gebäudehöhe, wird für die künftige Bebauungsstruktur ein Rahmen vorgegeben, der einen gewissen Entwicklungsspielraum zulässt, ohne jedoch unerwünschte, zu dichte und massige Baukörper zu ermöglichen. Gleichzeitig kann durch das festgesetzte Mindestmaß der Vollgeschosse entlang der Bahnhofstraße das Aufgreifen der baulichen Strukturen des angrenzenden Nahversorgungsstandortes an der Bahnhofstraße erreicht werden.

Ein Kleinkinderspielplatz für das neue Wohngebiet ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht erforderlich. Die umliegenden Spielflächen können den durch das Wohngebiet entstehenden Bedarf mit abdecken. Der städtebauliche Entwurf sieht jedoch quartiersbezogene Aufenthaltsräume u. a. zwischen den vier südlich gelegenen Baufeldern vor. Ebenso dient der direkt angrenzende Wald als ergänzender Aufenthalts- und Spielraum. Die in der Nähe liegenden Spielplätze befinden sich u. a. südlich des Geltungsbereichs am Turnhallenweg sowie südöstlich am Drosselweg und Hühnerfeld.

Um die Errichtung des neuen Wohnquartiers zu ermöglichen, muss zunächst die vorhandene Bausubstanz im Plangebiet abgebrochen werden. Ausgenommen davon bleibt der Hauptbaukörper der ehemaligen Schule im Eckbereich von Bahnhof- und Alexanderstraße erhalten. Dieser soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Durch den Fortbestand behält der Standort einen Teil der über Jahrzehnte vorhandenen Identität als Schulstandort. Über die Festsetzung des Erhaltungsgebiets soll diese besondere Qualität auch auf Dauer gesichert werden.

Ein weiterer bedeutender Aspekt des gewachsenen Standortes stellt der vorhandene Baumbestand im Plangebiet selbst wie auch im Umfeld im angrenzenden Wald sowie entlang der Fußwege und der Alexanderstraße dar. Der städtebauliche Entwurf legt

einen besonderen Fokus auf den Umgang mit dem Baumbestand und die Blickbeziehungen in den Waldbereich. Die Festsetzungen zur Sicherung der aufgelockerten Bebauung des Standortes einerseits sowie Festsetzungen zum Baumerhalt andererseits reagieren auf diesen wichtigen Entwurfsbestandteil.

Der Bestand der ökologisch wertvollen Bäume auf dem Gelände wird zu einem wesentlichen Teil gesichert. Dabei werden insbesondere Bäume entlang des im Süden des Plangebiets verlaufenden Fußwegs in der hier festgesetzten etwa 10 m breiten öffentlichen Grünfläche mit einer Erhaltungsfestsetzung belegt. Darüber hinaus bietet die zugrunde liegende städtebauliche Konzeption für das Bebauungsplangebiet die Möglichkeit, zwischen den geplanten Baufenstern weitere Baumbestände zu erhalten. Die an der Bahnhofstraße in der Nähe des Kreisverkehrs stehende, noch relativ junge Blutbuche, die jedoch zusammen mit dem benachbarten großen Findling für viele ehemaligen Schüler/innen der Pestalozzischule eine besondere Bedeutung hat, kann aufgrund der geplanten Verkehrsführung nicht am bisherigen Standort verbleiben. Sie soll im Plangebiet an einen neuen Ort versetzt werden.

Im Übergang zum bestehenden Wald wird, angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans, zu einem Waldrand bei Erhalt einzelner, großer Bäume seitens der Stadt umgestaltet. Dadurch kann ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den geplanten Gebäuden und dem hochgewachsenen Baumbestand des Waldes erreicht werden. Gleichzeitig findet eine Aufwertung des Waldes statt, denn der Waldrand ist nicht nur wesentlich für das Waldklima, sondern auch besonders artenreich. Zudem wird ein attraktiver Übergang zwischen Wald und neuer Wohnbebauung entwickelt.

Ergänzend zu mehreren alten Eichen und Buchen, die auf dem Gelände erhalten werden können, sind neue, die Grüngestaltung ergänzende, Bäume in den Freiräumen zwischen den Baufeldern vorgesehen. Dort werden durch den Investor ebenfalls Aufenthalts- und Kommunikationsräume angelegt. Auch die für die Vernetzung der umliegenden Waldbereiche besonders bedeutsame alte Baumreihe am südlichen Fußweg des Planbereichs wird erhalten und kann somit neben dem grünen Wohnumfeld, auch einen Teil des hier durch große Bäume geprägten Ortsbildes und auch die Klimaschutz- und Vernetzungsfunktionen bewahren.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum Bahnhof Voerde. Damit ist in fußläufiger Erreichbarkeit vom neuen Wohnquartier aus eine Anbindung an das regionale und überregionale Bahnnetz gegeben. Der für den Weg zum Bahnhof von vielen Anliegern südwestlich des Plangebietes als Abkürzung genutzte Waldweg mit Fußweganbindung zur Alexander- und Bahnhofstraße wird erhalten. Im direkten Umfeld befinden sich darüber hinaus die Bushaltestellen Pestalozzischule, die für einen guten Anschluss an das ÖPNV-Netz sorgen. Über die unmittelbar angrenzend verlaufende Bahnhof- und Alexanderstraße ist das Plangebiet an das örtliche Straßenver-

kehrnetz angebunden. Über die Bahnhofstraße ist in Richtung Osten direkt ein Anschluss an die Bundesstraße B 8 in Richtung Wesel und Dinslaken gewährleistet.

Zur internen verkehrlichen Erschließung wird ergänzend zu der bestehenden öffentlichen Bahnhofstraße eine Parallelfahrbahn mit einer privaten Stellplatzanlage zwischen Bahnhofstraße und neuer Bebauung geschaffen. Hierdurch ergibt sich eine Fortsetzung der westlich angrenzenden Erschließungsstrukturen. Der bisherige Fußweg verläuft ebenfalls weiter als Verlängerung zum bestehenden Fußweg entlang des Nahversorgungsstandortes Bahnhofstraße. Der Fahrradweg soll weiterhin entlang der bestehenden Straßenfläche der Bahnhofstraße geführt werden. Durch die neue private Verkehrsfläche kann auch den Besuchern des Quartiers ein ausreichendes Stellplatzangebot zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere neue Straßenfläche ist erforderlich, um die Erschließungskonzeption für das Baugebiet umzusetzen. Diese ist von der Alexanderstraße ausgehend auf dem Gelände zentral verlaufend als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließungsstraße dient der Erreichbarkeit der den nördlichen Baufeldern zugehörigen Stellplatzanlagen (nichtüberdachte Stellplätze sowie Carportanlage). Gleichzeitig können von dort aus die Tiefgarage der südlichen Baufelder sowie weitere auch öffentlich zugängliche Stellplätze erreicht werden. Eine weitere Verkehrsfläche auf dem Gelände wird durch diese Straßenführung nicht erforderlich. Die Neuanlage der zentralen Erschließung greift eine bestehende, etwa 6 m breite Schulhofzufahrt auf und ist als Sackgasse mit Wendehammer geplant, so dass Durchgangsverkehr vermieden wird. Ergänzend sind gemäß städtebaulicher Konzeption mehrere Fußwegeverbindungen durch das Quartier und zu den jeweiligen Geschosswohnungsbauten und als Waldanbindung vorgesehen. Die heute bereits vorhandenen Fußwegeverbindungen (an den Rändern des Plangebiets ausgehend von der Bahnhof- und Alexanderstraße) werden durch den Bebauungsplan dauerhaft für eine öffentliche Zugänglichkeit gesichert. Ergänzend können die erforderlichen Feuerwehzufahrten und -aufstellflächen bei der offenen Konzeption der Außenanlagen auch als kurze fußläufige Verbindungen genutzt werden.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt in verschiedenen Bereichen. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich entsprechende Festsetzungen, um ein geordnetes Erscheinungsbild auch im Hinblick auf die Freiflächen im Plangebiet zu sichern. Im Bereich der privaten Stellplatzanlage an der Bahnhofstraße können mindestens 27 oberirdische Stellplätze realisiert werden. Im hinteren Bereich (im südlichen Übergang zum Wald) soll eine begrünte Carportanlage für die an der Bahnhofstraße geplanten Geschosswohnungsbauten mit mindestens 32 Stellplätzen errichtet werden. Diese ist über die neue zentrale Erschließungsachse erreichbar. Entlang der zentralen öffentlichen Verkehrsfläche sind an mehreren Stellen weitere kleinere Stellplatzgruppen zulässig, so dass hier zusätzlich mindestens 19 Stellplätze untergebracht werden können.

nen. Für die südlich geplanten insgesamt vier Mehrfamilienhäuser ist eine Tiefgarage mit 34 Stellplätzen vorgesehen. Die Lage der Tiefgarage ermöglicht einen direkten Zugang zu den dortigen Baufeldern. Es lassen sich im neuen Baugebiet somit je nach tatsächlichem Straßenausbau und den exakten Planungen für die Carport- und die Tiefgaragenanlage mindestens 112 Stellplätze herstellen. Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von 1,56 je geplanter Wohneinheit. Abhängig von dem endgültigen Nutzungskonzept für den zu erhaltenden Altbau (inkl. neuem Anbau) reduziert sich die voraussichtliche Stellplatzanzahl je Wohneinheit. Der ursprünglich für die Entwurfskonzeption für das Gelände mindestens vorzusehende Stellplatzschlüssel von 1,3 Stellplätzen je Wohneinheit bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Entlang der Alexanderstraße (westlicher Straßenrand) befindet sich in Höhe des ehemaligen Schulstandortes ein Parkstreifen in Längsaufstellung. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird hier durch Neuanlage der Stellplätze die Kapazität verdoppelt, um Anregungen und Hinweisen aus der Nachbarschaft zur aktuellen Parksituation zusätzlich Rechnung zu tragen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Die für die Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlichen Leitungen werden in den beiden neuen Verkehrsflächen untergebracht. Ein Anschluss des neuen Wohngebietes an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation ist realisierbar. Bestehende Leitungen und deren Zugänglichkeit werden über die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bebauungsplan gesichert. Für die Niederschlagswasserversickerung können die im Gebiet geplanten Grünflächen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen genutzt werden.

Aus gestalterischer Hinsicht werden im Bebauungsplan einige Regelungen getroffen. Dies soll sicherstellen, dass maßgebliche gestalterische Grundlagen des städtebaulichen Entwurfes auf Dauer für das neue Wohngebiet gesichert werden. Neben der Beschränkung der zulässigen Dachformen (Flachdächer und flach geneigte Pultdächer) und Festsetzung von Gründächern für die Carports, ein gewisses Maß an blühreichen Pflanzen sowie Baumpflanzungen für Stellplätze, werden hinsichtlich der Außenanlagen Zauneinfriedungen auf eine Höhe von maximal 80 cm und Sichtschutz an Terrassen auf eine Länge von 4 m beschränkt.

Mit der Umsetzung der Planung werden gegenüber der aktuellen Situation zusätzliche Verkehre im Bereich des Plangebietes erzeugt. Mit der vorherigen Nutzung des Schulstandortes sind jedoch zuvor bereits Erschließungsverkehre verbunden gewesen. Wenngleich sich die verschiedenen Nutzungen des Standortes in der Vergangenheit und zukünftig hinsichtlich der Verkehrserzeugung unterschiedlich darstellen, ist das umliegende Straßennetz aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in der Lage diese Verkehre verträglich aufzunehmen.

Um negative Lärmauswirkungen zu verhindern, wurde im Rahmen der Bearbeitung eine Schallimmissionsprognose erstellt. Untersucht worden sind einerseits die Verkehrslärmauswirkungen der angrenzenden Straßen, der neu geplanten Stichstraße, der durch die Planung zusätzlich entstehenden Verkehre sowie des Schienenverkehrs der ca. 500 m entfernten Bahnlinie Oberhausen-Emmerich. Zum anderen wurden auch Gewerbelärmauswirkungen betrachtet, wobei der Betrieb der nordöstlich des Plangebietes liegenden Tankstelle näher untersucht worden ist.

Für die nach Bundesnaturschutzgesetz zu beachtenden Artenschutzbelange wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durch ein Fachbüro durchgeführt, um zu ermitteln, ob durch die Realisierung des Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen können. Die in der ASP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für Verbotstatbestände wurden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurde ein Bodengutachten für den Planbereich zur Untersuchung der verwertungs- und versickerungstechnischen Bodenzustände erstellt.

3.2 Planvarianten

Wesentlich sich unterscheidende Planvarianten insbesondere im Hinblick auf die Nutzungen im Plangebiet haben nicht vorgelegen. Ziel der Stadt ist es gewesen, aufgrund qualitativer und quantitativer Bedarfe einen attraktiven Wohnstandort zu entwickeln. Hierfür bietet das ehemalige Schulgelände wegen seiner Lage optimale Voraussetzungen. Integraler Bestandteil war dabei auch immer ein gewisser Anteil an Geschosswohnungsbau und Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern. Für Teile des Gebietes wurden auch Einfamilienhausstrukturen vorgeschlagen. Der Erhalt des Hauptbaukörpers der ehemaligen Schule war von Beginn an eine Option.

Im Zuge des zunächst durchgeführten Investorenwettbewerbs wurden zwei städtebauliche Entwicklungskonzepte vorgelegt, die jedoch - wie bereits dargestellt - nicht umgesetzt werden konnten.

Im Anschluss an den Wettbewerb und die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde durch den Stadtrat ein Konzeptionsbeschluss gefasst. Das Konzept sah eine geschlossene Bauweise an der Bahnhofstraße und im südlichen Bereich an der Alexanderstraße Punkthäuser sowie Einfamilienhäuser vor. Es basierte auf einer höheren Wohndichte mit bis zu 100 Wohneinheiten, um die Veräußerung und Nutzung des Areals so rentabel wie möglich zu gestalten.

Anschließend wurde im Rahmen der erneuten Ausschreibung ein Konzept eingereicht, welches einen angemessenen Kaufpreis erzielen und gleichzeitig die bislang sehr hohe Anzahl an Wohneinheiten auf rd. 72 reduzieren lässt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zahlreiche Bäume zu erhalten, Durchblicke in den Wald zu schaffen, die ur-

sprünglich geplanten und in der Bürgerversammlung kritisierten Blockstrukturen an der Bahnhofstraße aufzubrechen und attraktive Aufenthaltsräume zwischen den geplanten Wohngebäuden zu realisieren. Aufgrund dessen hat der Stadtrat sich zugunsten dieses Entwurfs und gegen die bisherige Konzeption entschieden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grünstrukturen, wird mit der jetzigen Konzeption das optimalste Ergebnis erreicht.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Unabhängig davon sind die Verbotsstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutz) nicht nur im Bauleitplanverfahren, sondern bei allen Bauvorhaben oder Maßnahmen durch Maßnahmenträger, Architekten und Bauherren zu prüfen (vgl. hierzu Kapitel 3.3.1). Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt. Da es sich um ein Verfahren der Innenentwicklung handelt, ist für das Planverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1)
Landschaft, Tiere und Pflanzen	Bereits bebauter Ortskernbereich, der jedoch aufgrund des Baumbestands im Planbereich und der angrenzenden, großen Waldfläche, die zudem mit weiteren Waldflächen vernetzt ist, gute ökologische Qualitäten aufweist, die im Wesentlichen erhalten werden können. Dazu wird auf das für das Planverfahren durchgeführte artenschutzrechtliche Gutachten, welches auch Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz aufführt, verwiesen (Näheres vgl. folgendes Kap. 3.3.1)	wenn die in der ASP genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen oder Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten	ja, vgl. artenschutzrechtliche Hinweise Nr. 3.1 bis 3.3 des Bebauungsplans
Boden	Da das geplante Wohnquartier auf einem ehemaligen Schulstandort entstehen soll, sind bereits 85 % der Planbereichsflächen versiegelt bzw. als Schulhofbereich genutzt, so dass es sich, bis auf einen sehr kleinen Teilbereich von etwa 2.000 m ² , um bereits anthropogen überformten bzw. versiegelten Boden handelt. Ein für das Planverfahren erstelltes Bodengutachten vom Fachbüro Geokom aus Dinslaken stellt dar, dass keine relevanten Schadstoffkonzentrationen der Böden anzunehmen sind (Bodengutachten kann zur Offenlage und im Fachdienst 6.1 eingesehen werden). Durch die Planung ist mit Verbesserungen für das Schutzgut Boden zu rechnen, da weniger Versiegelungen durch die Planung vorgesehen sind als vorher im Planbereich bestanden. Zudem wird ein Teil der Bäume erhalten und es sind Neupflanzungen gesichert. Bei Planvarianten (Kap. 3.2) und Verzicht auf die Planung ist von stärkeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszugehen.	nein	Hinweis auf allgemein zu beachtenden Bodenschutz
Wasser	Der 1,77 ha große Planbereich ist bereits zu mehr als 4/5 versiegelt und weist kein Gewässer auf. In den für die Grundwasserneubildung bedeutenden 1,93 ha großen Wald wird nur sehr gering eingegriffen, so dass durch das	nein	Hinweis auf Lage des Planbereichs im Wasserschutzgebiet III B und Festsetzungen zur Niederschlagsversickerung

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1)
	<p>geplante Wohnquartier mit dann weniger Versiegelung als der Bestand keine wesentlichen Änderungen für den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserneubildung und -haushalt anzunehmen sind. Wasserbelastende Nutzungen sind nicht zu erwarten. Auf die zu beachtende WSZ III B wird hingewiesen.</p> <p>Über die Planung ergeben sich keine Verschlechterungen für das Schutzgut im Vergleich zum Bestand. Die Planvariante ist für das Schutzgut Wasser die Optimalste. Bei Verzicht auf die Planung ist von etwa gleich bleibenden Auswirkungen auszugehen (wie bei Schutzgut Mensch, Erholung dargestellt).</p>		
Klima und Luft	<p>Das offene Bebauungskonzept gewährleistet eine gute Durchlüftung des geplanten Wohnquartiers. Die große an den Planbereich angrenzende, zu erhaltende Waldfläche und die im Quartier zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume (Festsetzungen Nr. 8.1 ff) sichern Klimaschutz und eine klimaangepasste Neubebauung. Da das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird, sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.</p> <p>Ein Anschluss an die in der Bahnhofstraße liegende Fernwärmeleitung, noch dazu mit klimaschonender industrieller Abwärme, ist möglich. Zudem liegt der Bahnhof Voerde in nur 500 m Entfernung zum Planbereich, die vorhandenen fußläufigen Wegebeziehungen des Bereichs werden gesichert und die Ausrichtung der Gebäude nach Süden ist größtenteils möglich, so dass die Belange des Klimaschutzes über die Planung beachtet wurden.</p> <p>Über die Planung ergeben sich keine wesentlichen Verschlechterungen für das Schutzgut im Vergleich zum Bestand. Die Planung ist im Vergleich zu den im Kapitel 3.2 näher dargestellten Varianten besser zu bewerten, da mehr Bäume erhalten werden können.</p>	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1)
	Bei Verzicht auf die Planung würden sich keine wesentlichen Änderungen für das Schutzgut ergeben.		
Mensch, gewerblicher Lärm	Innerhalb des Planbereiches sind künftig nur Nutzungen zulässig (allgemeines Wohngebiet und damit verträgliche Nutzungen), die keine erheblichen Gewerbelärmauswirkungen erwarten lassen. Auch der Lärm der benachbarten Tankstelle (nordöstlich der Kreuzung Bahnhofstr./ Alexanderstr.) wirkt sich laut Einschätzung des Schallgutachters nicht nachteilig auf die im Planbereich angestrebten Nutzungen aus (Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten).	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.
Mensch, Verkehrslärm	Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich. Die angrenzenden Straßen (Bahnhofstraße und Alexanderstraße) weisen bereits jetzt ein hohe Verkehrsbelastung auf. Auch die im Planbereich ehemals vorhandene Schule verursachte ein bestimmtes Verkehrsaufkommen. Daher ist der durch die geplante Neubebauung hinzukommende Verkehr zwar nur geringfügig. Insgesamt werden jedoch durch die prognostizierten Verkehrsbelastungen die gebietstypischen Immissionsrichtwerte (für allgemeines Wohngebiet) überschritten. Die Lärmauswirkungen der ca. 500 m westlich verlaufenden Bahntrasse Oberhausen-Emmerich sind laut Einschätzung des Schallgutachters akustisch nicht relevant. Zu den Zeiten der Abriss- und Baumaßnahmen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit Lärmemissionen zu rechnen.	Ja	Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden
Mensch, Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und Verkehr	Aufgrund der für den Planbereich angestrebten sowie im Umfeld vorhandenen oder möglichen Nutzungen sind Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und Verkehr nicht zu erwarten. Auch die von der ca. 500 m westlich verlaufenden Bahntrasse Oberhausen-Emmerich ausgehenden Erschütterungen wirken sich nicht auf das Plangebiet aus (weit außerhalb des Betroffenenkorridors).	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1)
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen (Hochwasser: HQ extrem, bis 50 cm Höhe). Aufgrund der geringen Höhe des nur bei Deichbruch zu erwartenden Hochwassers ist die Gefahr für die Menschen des geplanten Wohnquartiers als gering einzuschätzen.</p> <p>Bezüglich Istzustand, Planvarianten und Verzicht auf die Planung ergeben sich keine wesentlich anderen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p>	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.
Mensch, Altlasten	Altlasten nicht bekannt bzw. wurde ein Bodengutachten erstellt, das keine relevanten Schadstoffkonzentrationen der Böden befürchten lässt (vgl. oben unter Schutzgut Boden).	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.
Mensch, Erholung	<p>Der an den Planbereich angrenzende „Naherholungs-“ Waldbereich wird ebenso wie seine Zugangsmöglichkeiten erhalten.</p> <p>Über die Planung ergeben sich keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut, da der Wald fast vollständig und ein Teil der ortsprägenden Einzelbäume im Planbereich geschützt werden, die Wegebeziehungen und ein Teil des alten Gebäudebestandes erhalten wird und Neuanpflanzungen von Bäumen und ein offenes Bebauungsbild mit Sichtbeziehungen zum Wald gesichert werden. Die auf dem Schulhof entfallenden Bäume werden zum Teil durch Neuanpflanzungen ersetzt, so dass sich das Bild eines offenen eingegrünten Wohnquartiers statt bisheriger „Waldschule“ ergibt. Zudem wird über die Planung im Vergleich zur vorherigen Schulbebauung eine höhere Bebauung zur Bahnhofstraße hin ermöglicht. Aufgrund der Anordnung der geplanten Gebäudekörper, der Eingrünung und erhaltenen Sicht- und Vernetzungsbeziehungen zum Wald ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die unter Kapitel 3.2 näher aufgeführten Planvarianten würden in das Schutzgut Erholung und Kultur stärker eingreifen, da z.B. ein kompletter Gebäudeabriss und weni-</p>	Nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1)
	<p>ger Erhalt ortsprägender Baumbestände die Folge wäre.</p> <p>Bei Verzicht auf die Planung wäre eine Umnutzung des Schulstandortes zur Unterbringung von Flüchtlingen oder der Verfall des Schulstandortes wahrscheinlich, so dass mit ähnlichen Beeinträchtigungen wie durch die Planung zu rechnen wäre.</p>		
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Planverfahren wurde die Erhaltung eines alten Schulgebäudeteils diskutiert. Zwar besteht kein Denkmalschutz, jedoch wird über den Bebauungsplan der Hauptbaukörper der ehemaligen Schule im Eckbereich von Bahnhof- und Alexanderstraße mit einer Erhaltungsfestsetzung belegt. Durch den Fortbestand behält der Standort einen Teil der über Jahrzehnte vorhandenen Identität als Schulstandort. Die von ehemaligen Schülern der Pestalozzischule zur Bahnhofstraße hin gepflanzte Rotbuche mit Gedenkstein wird umgesetzt und bleibt so im Planbereich erhalten.</p> <p>Über die Planung ergeben sich keine wesentlichen Verschlechterungen für das Schutzgut im Vergleich zum Bestand. Die Planvariante ist für das Schutzgut die Beste. Bei Verzicht auf die Planung ist von Auswirkungen wie unter Schutzgut Mensch, Erholung genannt, auszugehen.</p>	Nein	Die zu versetzende Rotbuche wird als zu erhaltender Baum festgesetzt.

Neben den immer zu berücksichtigenden Artenschutzbelangen werden nachfolgend die Schutzgüter näher dargestellt, für die durch die Planung nicht nur unerhebliche Änderungen hervorgerufen werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatschG)

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers bestehen. Bebauungspläne können aufgrund der für das Planverfahren durchgeführten Erhebungen artenschutzrechtliche Belange für eine begrenzte Zeit regeln und vor allem wertvolle Hinweise zur Beachtung der im Planbereich für die Artenbelange bedeutenden Potenziale liefern. Grundsätzlich können sich die Artvorkommen jedoch verändern. Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Le-

bensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten somit auch, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, da sie nicht der Sonderregelung für die Bauleitplanung unterliegen. Somit ist es Sache des einzelnen Bauherrn, bei der Umsetzung der Planung entsprechende Störungen zu unterlassen. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig - ; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die beabsichtigte Planung muss daher grundsätzlich mit den Störungsverboten vereinbar sein, so dass die artenschutzrechtlichen Verbote im schlechtesten Fall „nur“ zu einer Verzögerung des Baubeginns führen können.

Der im verdichteten Ortskernbereich von Voerde liegende Planbereich wird nicht über den Landschaftsplan Dinslaken/Voerde des Kreises Wesel erfasst und tangiert auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder § 42er Biotope nach Landesnaturschutzgesetz NRW (alt § 62 Biotope nach Landschaftsgesetz NRW) oder sonstige, geschützte Biotope. Bezüglich der im Planverfahren „Wohnquartier Pestalozzischule“ zu beachtenden Artenschutzbelange wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung – ILS Essen GmbH durchgeführt. Dadurch wurde die Bedeutung des Planbereichs für Fledermausvorkommen (z.B. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasser- und Zwergfledermäuse) und die besonders wichtige Vernetzungsstruktur zwischen den Waldbereichen an der Alexanderstraße und dem Wald hinter der Pestalozzischule, der wiederum mit weiteren Waldbereichen westlich des Sternbuschweges verbunden ist, ermittelt. Über die große, alte Baumreihe am südlichen Fußweg des Planbereichs ist eine direkte Anbindung an den kleineren Waldbereich östlich der Alexanderstraße und die in nur 250 m und 450 m Entfernung liegenden, weiteren Waldbereiche gegeben. Neben der Erfassung von Nestern, Baumhöhlen und Spaltenquartieren wurde das Potenzial des Planbereichs und umliegenden Wald für Tierarten betrachtet. Im Ergebnis können mit der Umsetzung der im Bebauungsplan dargestellten artenschutzrechtlichen Hinweise die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die ASP wird zur Offenlage des Bebauungsplans mit ausgelegt und kann auch später, im Rathaus, Fachdienst 6.1, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Auswirkungen der Planung sind auch deswegen größtenteils nicht erheblich, weil der etwa 1,7 ha große, benachbarte Wald des Planbereichs fast vollständig erhalten

wird und die Bebauungskonzeption vorsieht, die Baumreihe mit über 10 großen Bäumen als waldvernetzendes Element zu bewahren, einige ältere Bäume mit Spaltenquartieren und Höhlen im Planbereich zu erhalten und neue Bäume zu pflanzen sowie insgesamt eine geringere Versiegelung zu erwarten ist als mit den großen Schulhöfen und Schulgebäuden.

Nur der im nordwestlichen Planbereich liegende Waldbereich in direktem Umfeld des Hallenbades, in der eine Fußweganbindung an die Bahnhofstraße verläuft, kann nicht erhalten werden. Dieser Bereich war als „Eingangsstreifen“ zwischen der Bebauung bereits intensiver genutzt. Er wies Pflegerückstände auf (viel Totholz, zumeist jüngere Bäume, umgekippte Bäume). Diese 2.360 m² große Waldfläche soll aus Sicherheitsgründen aufgrund der geplanten Wohnbebauung an der Bahnhofstraße und der neuen, inneren Erschließung mit Sackgasse und neuem Fußweg zur Bahnhofstraße gefällt werden. Denn neben der auch hier geplanten, etwa 0,3 m tiefen Muldenversickerung des Niederschlagswassers der neuen, innenliegenden Straße, ist zudem mit intensiverer Nutzung des Fußweges zur Bahnhofstraße durch die neuen Bewohner des Quartiers zu rechnen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wird für die entfallende Waldfläche eine dreimal so große (7.080 m²), externe Ersatz-Waldfläche etwa 1.000 m südlich des Planbereichs, auf städtischer Grundstücksfläche an der Straße Am Eichelkamp, angrenzend zu bestehender Waldfläche neu angelegt und dauerhaft erhalten (siehe Anlage 3).

Während die vorgenannte, 2.360 m² große, aufzugebende Waldfläche nicht mehr als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen ist, kann der bisher als Fläche für Gemeinbedarf dargestellte Waldbereich, der direkt an die Pestalozzischule bzw. den Bebauungsplanbereich angrenzend liegt (etwa 2.900 m²) im Flächennutzungsplan neu als Wald dargestellt werden. Ein 20 m breiter Streifen im Südwesten angrenzend an das Plangebiet sowie ein 5 m breiter Streifen (südlich der geplanten Carportanlage) dieses angrenzenden Waldes wird bei Erhalt von einzelnen Bäumen zu einem stufigen Waldrand mit Waldsaum umgebaut. Dadurch kann nicht nur die Verträglichkeit und Sicherheit mit der geplanten Neubebauung verbessert werden, sondern durch den Waldrand kann ein „echtes“ Waldklima und eine ökologische Aufwertung durch die neuen, unterschiedlichen Habitatausstattungen und Unterschlüpfen (Habitatanreicherung) entstehen.

Zielkonforme Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht bekannt.

3.3.2 *Schutzgut Mensch* (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der

Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.2.1 Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch aufgrund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei muss man grundsätzlich zwischen den vorhandenen Betrieben und den aufgrund vorhandenen oder beabsichtigten Planrechts noch zulässigen Betrieben unterscheiden.

In der Umgebung des Plangebietes gibt es keine Gewerbebetriebe, die erhebliche Lärmauswirkungen oder erhebliche Erschütterungen verursachen.

Westlich des Planbereiches schließen sich südlich der Bahnhofstraße ein Restaurant, Ladenlokale, eine Apotheke und weitere Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe im Erdgeschoss von mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäuden an. Dieser kleine Geschäftsstandort dient der Versorgung des östlichen Bereiches des Stadtteils Voerde (Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße). Der von den dort angesiedelten Läden, Lokalen und Geschäften ausgehende Lärm darf jedoch bereits die in den Obergeschossen vorhandenen Wohnnutzungen nicht beeinträchtigen und ist daher sowie aufgrund der Entfernung so gering, dass er für die angestrebten Bebauungen des Plangebietes schalltechnisch nicht mehr relevant ist. Erhebliche Erschütterungen werden durch diese Nutzungen nicht ausgelöst.

Nordöstlich des Planbereiches befindet sich nördlich der Bahnhofstraße zwischen der Alexanderstraße und der B 8 das Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße. Dort sind unter anderem mehrere Discounter angesiedelt, die auch der Nahversorgung des östlich der Bahntrasse Oberhausen-Emmerich liegenden Bereiches der Voerder Innenstadt dienen. Von den im Kleingewerbegebiet vorhandenen und zulässigen Nutzungen, ist die unmittelbar am Kreisverkehr Bahnhofstraße/Alexanderstraße liegende Tankstelle dem Plangebiet am nächsten. Die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen der lärmemit-

tierenden Bereiche (Zapfsäulen, Tor der Waschanlage, Luftstation, Benzinanlieferung durch Tankwagen) sowie die Fahrverkehre auf dem Tankstellengelände wurden untersucht (Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 134). Das Schallgutachten ergab, dass trotz des benachbarten Tankstellenbetriebes die für das Plangebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte (für allgemeines Wohngebiet) der TA Lärm unterschritten werden.

Die anderen gewerblichen Nutzungen nördlich der Bahnhofstraße sind vom Plangebiet weiter entfernt und lassen maximal ähnliche oder geringere Lärmauswirkungen vermuten.

Auch die im Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße angesiedelten oder zulässigen Gewerbenutzungen verursachen keine erheblichen Erschütterungen.

Innerhalb des geplanten Wohnquartiers sollen im Wesentlichen Wohnnutzungen angesiedelt werden. Darüber hinaus sind weitere Nutzungen zulässig, die ergänzende Funktionen für das Wohngebiet und das nähere Umfeld erfüllen. So können sich beispielsweise insbesondere entlang der Bahnhofstraße und an der Kreuzung Bahnhofstraße / Alexanderstraße Büros, Geschäfte, Ladenlokale, kleinteiliger Einzelhandel, Praxen, Kanzleien und Ähnliches ansiedeln und dadurch die oben genannten benachbarten Bereiche des Nahversorgungsstandortes und des Kleingewerbegebietes Bahnhofstraße vernetzen. Aufgrund des Gebietstyps (allgemeines Wohngebiet) dürfen diese weiteren Nutzungen für das Wohnen nicht störend sein. Daher sind auch innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Lärmauswirkungen und Erschütterungen durch Gewerbe zu erwarten.

Würde auf die Planung verzichtet, läge das Schulgelände entweder brach oder es würden Umnutzungen der Schulgebäude für andere Zwecke (z. B. Flüchtlingsunterbringung, Vereinsnutzungen, Büros oder Ähnliches) erfolgen. Gewerblicher Lärm ist von diesen Nutzungen entweder gar nicht oder nur geringfügig zu erwarten. Weil aber auch das geplante Wohngebiet keine erheblichen Gewerbelärmauswirkungen auslöst, stellt die angestrebte Planung keine oder nur eine geringfügige Verschlechterung dar. Erschütterungen durch Gewerbebetriebe sind sowohl beim Verzicht auf die Planung als auch durch das angestrebte Wohnquartier nicht zu erwarten.

Zielkonforme Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht bekannt.

3.3.2.2 Verkehrslärm und –erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können.

Verkehrerschütterungen:

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 500 m die Bahntrasse Oberhausen-Emmerich, auf der täglich zahlreiche Personen- und Güterzüge verkehren. Weil diese Bahnlinie in den kommenden Jahren ausgebaut und durch ein 3. Gleis erweitert werden soll, erfolgten im Rahmen der Ausbau- und Genehmigungsplanungen der DB AG auch Untersuchungen zu künftigen Auswirkungen der durch den Bahnverkehr verursachten Erschütterungen und Lärmemissionen.

So wurden im Hinblick auf die durch den Bahnverkehr verursachten Erschütterungen je nach Schutzbedürftigkeit des Einwirkungsortes (z. B. Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet) allgemeine Betroffenheitskorridore ermittelt (siehe Möhler + Partner Ingenieure AG, Anlage 14.1 Erläuterungsbericht zum Erschütterungsgutachten zum Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, München, 2012 sowie DB Projektbau GmbH, Anlage 14.3 Ergänzende Unterlagen (Übersichtspläne) zum Erschütterungsgutachte zum Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Duisburg, 2012). Demzufolge sind in dem Gleisabschnitt, der im Stadtteil Voerde und somit auf Höhe des Plangebietes liegt, die Anforderungen der zugrunde zu legenden Rechtsnorm (DIN 4150-2) eingehalten, wenn bei dem für den Planbereich geltenden Gebietstyp (Wohngebiet) Gebäude mit Betondecken zu den Gleisanlagen einen größeren Abstand als 70 m haben. Gebäude mit Holzbalkendecken innerhalb von Wohngebieten müssen weiter als 250 m von den Gleisanlagen entfernt sein, um nicht mehr durch die Erschütterungen des Bahnverkehrs erheblich betroffen zu sein. Weil das Plangebiet ca. 500 m von der Bahntrasse entfernt ist, ist es daher nicht von den Auswirkungen der Schienenverkehrs-Erschütterungen betroffen.

Es werden zudem auch keine Erschütterungen durch Straßenverkehr verursacht, da die vorhandenen, umliegenden Straßen (Bahnhofstraße und Alexanderstraße) und die geplante neue Stichstraße vom Straßenerunterbau her für mäßigen LKW-Verkehr ausgelegt sind / werden.

Verkehrslärm:

Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Bahnhofstraße und die östlich angrenzende Alexanderstraße erschlossen. Zudem entsteht innerhalb des Planbereiches eine neue Stichstraße (Zufahrt von der Alexanderstraße), um Bebauungen zu erreichen, die etwas weiter von den vorhandenen Straßen entfernt sind.

Bereits die Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm der beiden unmittelbar angrenzenden Straßen stellt sich nachteilig dar. Daher wurde eine entsprechende schalltechnische Prognose für den auf das Plangebiet einwirkenden und durch die Planung verursachten Verkehrslärm im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt (afi Arno Flörke

Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Schallimmissionsprognose B-Plan Nr. 134 Wohnquartier Pestalozzischule in Voerde, Haltern am See, Juni 2017). Maßgeblich sind hierbei die nördlich des Planbereichs verlaufende Bahnhofstraße und die östlich angrenzende Alexanderstraße. Darüber hinaus wurden aber auch die Verkehrslärmauswirkungen der im Planbereich neu entstehenden Stichstraße sowie der Bahnlärm der oben genannten Bahntrasse Oberhausen-Emmerich betrachtet.

Verkehrslärm im Plangebiet:

Das schalltechnische Gutachten ergab, dass im Plangebiet entlang der Bahnhof- und Alexanderstraße zwischen den Baufeldern die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um bis zu 10 dB überschritten werden (65 dB(A) statt Orientierungswert für allgemeines Wohnen: tags 55 dB(A)). In den potenziellen Außenwohn-/Terrassenbereichen (hinter den entlang der Straße angeordneten Gebäuden) sind die Beurteilungspegel zwar etwas kleiner (60 dB(A)), führen aber auch noch zu Überschreitungen bis zu 5 dB. Selbst in den Bereichen die weiter von der Bahnhof- und von der Alexanderstraße entfernt liegen (Innenbereich südlich der geplanten neuen Stichstraße) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 noch um bis zu 3 dB überschritten (bis zu 58 dB(A)). Erst in den Außenbereichen der beiden Baufelder, die sich südlich der geplanten Stichstraße am Waldrand befinden, wird der Orientierungswert der DIN 18005 unterschritten, d.h. eingehalten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle oder -wände) sind entlang der Bahnhof- und Alexanderstraße bzw. am Rand des geplanten Wohnquartiers jedoch städtebaulich nicht vertretbar, zumal ein Teil der neuen Bebauung auch von den umliegenden Straßen erschlossen werden soll. Außerdem handelt es sich bei der DIN 18005 um Orientierungswerte (keine Grenzwerte). Daher sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzhindernisse), die die Freiflächen vor Verkehrslärm schützen, als unverhältnismäßig einzustufen.

Der Gutachter empfiehlt, Außenbereiche (Balkone und Terrassen) möglichst straßenabgewandt anzuordnen. Bei den Baufeldern, die an der Bahnhofstraße sind, wären sie demzufolge am südlichen Gebäudeteil / an der südlichen Gebäudefassade zu errichten; bei den Baufeldern an der Alexanderstraße an der südwestlichen / westlichen Fassade bzw. am südwestlichen / westlichen Gebäudeteil. Um den Bauherren gestalterischen Spielraum zu lassen und weil die Empfehlung für die Außenbereiche auf Grundlage von Orientierungswerten erfolgt, werden keine Bebauungsplanfestsetzungen getroffen. Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts, die als ungesunde Wohnverhältnisse eingestuft werden, werden im Planbereich nirgends erreicht.

Ähnlich wie bei den Freiflächen und Außenwohnbereichen, werden im Plangebiet auch an fast allen Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten. Ausgenommen sind nur die straßenabgewandten Fassaden der an der Bahnhofstraße und

an der Alexanderstraße geplanten Neubauten sowie die Fassaden der beiden Baufelder, die südlich der angestrebten neuen Stichstraße am Waldrand angeordnet sind.

An den der Bahnhofstraße zugewandten Fassaden werden die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um bis zu 12 dB überschritten (67 dB(A) statt Orientierungswert für allgemeines Wohnen: tags 55 dB(A)); bei den zur Alexanderstraße ausgerichteten Fassaden tags um bis zu 10 dB überschritten (zwischen 63 und 65 dB(A)). Nachts werden an der Bahnhofstraße Beurteilungspegel von 56 / 57 dB(A) erreicht und an der Alexanderstraße zwischen 53 und 55 dB(A), sodass Überschreitungen von bis zu 12 dB vorliegen (Orientierungswert für allgemeines Wohnen: nachts 45 dB(A)).

Damit bei den geplanten Bebauungen ein ausreichender Schutz der Innenräume gewährleistet wird, ist daher im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Festgesetzt werden 2 Lärmschutzzonen (Lärmpegelbereiche III und IV), in denen abgestufte passive Schallschutzmaßnahmen für die geplanten Bebauungen vorgeschrieben werden. Hierbei werden Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Bauschalldämm-Maß von Fassaden und Dächern) schutzbedürftiger Nutzungen (Wohnungen und Büros) geregelt. Darüber hinaus sind auch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für alle Schlafzimmer und Kinderzimmer in den beiden Lärmpegelbereichen festgesetzt, weil im Plangebiet bei geöffnetem Fenster der für eine ausreichende Nachtruhe maximale Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird.

Die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen betreffen ausschließlich Neubauten und den genehmigungspflichtigen Umbau von Gebäuden. Im Rahmen des für diese Vorhaben erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens ist ein schallschutztechnischer Nachweis zu erbringen.

Beurteilung der Immissionssituation durch Neubau von Straßen:

Für die Erschließung der von Bahnhof- und Alexanderstraße weiter entfernten Bebauungen ist innerhalb des Plangebietes die Errichtung einer neuen Stichstraße vorgesehen (Zufahrt von der Alexanderstraße). Die für den Bebauungsplan erarbeitete Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass durch die Neuanlage der geplanten Erschließungsstraße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowohl tags als auch nachts für Wohngebiete (tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A)) an den Fassaden der geplanten und vorhandenen Bebauungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes unterschritten, d.h. eingehalten werden.

Veränderung der Verkehrslärmimmissionen an Wohngebäuden durch die Planung außerhalb des Plangebietes:

Die geplante neue Bebauung verursacht zusätzliche Verkehre. Die sich daraus ergebenden Veränderungen der Verkehrslärmauswirkungen auf Wohnbebauungen außerhalb des Planbereiches sind in der für diesen Bebauungsplan erstellten Schallimmissi-

onsprognose untersucht worden. Darüber hinaus wurde auch berücksichtigt, dass sich der Schienenverkehr der ca. 500 m westlich entfernten Bahnlinie Oberhausen-Emmerich bereits derzeit auswirkt sowie aufgrund des in den kommenden Jahren anstehenden Ausbaus (Erweiterung um ein 3. Gleis inklusive Lärmschutzmaßnahmen) erhöhen bzw. verändert auswirken wird.

Bereits heute werden die für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) sowohl in der Bahnhofstraße als auch in der Alexanderstraße überschritten (Bahnhofstraße: 68 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts; Alexanderstraße: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts). Durch die Zusatzverkehre nehmen die Lärmimmissionen der Bahnhofstraße um 0,1 dB tags und nachts zu, die der Alexanderstraße um 0,6 dB tags und nachts. Diese Zunahme des Lärms an den straßenseitigen Fassaden von weniger als 1 dB kann laut Aussage des Schallgutachters als akustisch nicht relevant eingestuft werden. Es werden zudem auch nicht die Beurteilungspegel erreicht, die als ungesunde Wohnverhältnisse bewertet werden (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts).

Würde auf die Planung verzichtet, läge das Schulgelände entweder brach oder es würden Umnutzungen der Schulgebäude für andere Zwecke (z. B. Flüchtlingsunterbringung, Vereinsnutzungen, Büros oder Ähnliches) erfolgen. Der durch diese Nutzungen verursachte zusätzliche Verkehr ist voraussichtlich entweder geringer oder ähnlich groß wie der durch das geplante Wohngebiet. Weil sich die Verkehrslärmimmissionen allerdings fast ausschließlich aus den bereits vorhandenen Straßenverkehren der Bahnhofstraße und der Alexanderstraße ergeben, und der durch das geplante neue Wohngebiet verursachte zusätzliche Verkehr als akustisch nicht relevant eingestuft wird, würde sich an der Verkehrslärmsituation auch bei einem Verzicht auf die Planung nichts ändern. Somit stellt die angestrebte Planung keine Verschlechterung dar. Verkehrserschütterungen sind sowohl beim Verzicht auf die Planung als auch durch das angestrebte Wohnquartier nicht zu erwarten.

Zielkonforme Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht bekannt.

3.3.2.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Neben den selteneren und im Stadtgebiet nicht gegebenen Rundfunksendeanlagen sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

In unmittelbarer Nähe des Planbereichs liegen keine Hochspannungsfreileitungen, bzw. sind keine Mobilfunkstationen bekannt.

3.3.2.4 Unmittelbare Einflüsse durch die Planung

Städtebauliche Planung nimmt immer Flächen in Anspruch. Unter Umständen haben diese Flächen eine besondere, gegenüber der üblichen Grundstücksnutzung herausragende Bedeutung für die Wohnbevölkerung, für bestimmte soziale Gruppen oder auch für Einzelne.

Da es sich um die Umnutzung eines Schulstandortes handelt bestehen soziale und emotionale Bezüge vieler Bewohner des Ortsteils zu „ihrer Schule“ bzw. dem etwa 100jährigen Schulstandort. Die bei der Bürgeranhörung zum Bauleitplanverfahren dazu vorgebrachten Anregungen konnten größtenteils in den Planentwurf einfließen. So wird ein prägender Teil der Schulgebäude erhalten und umgenutzt. Die von ehemaligen Schülern der Pestalozzischule gepflanzte Rotbuche, die auf der geplanten Verkehrsfläche stehen würde, wird in den Grünbereich des B-Plans umgesetzt und ist zu erhalten.

Über die Planung wird ein breites Wohnraumangebot mit gefördertem Wohnraum und frei finanziertem Wohnungsbau mit Miet- und Eigentumswohnungen ermöglicht und mit dem Grundstückskaufvertrag teilweise gesichert.

Die in Kapitel 3.2 dargelegten Varianten würden im Vergleich zur gewählten Planung zu ähnlichen oder etwas stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter führen. Ein Verzicht der Planung ist aufgrund der innerstädtischen Lage mit guten Versorgungsstrukturen und der Tatsache, dass es sich bei der Planung um eine Umnutzung eines aufgegebenen Schulstandortes handelt, unrealistisch. Ggf. wäre jedoch eine zwischenzeitliche Umnutzung des Gebäudebestands (derzeit Flüchtlingsunterkunft) mit geringeren Auswirkungen denkbar. Dadurch würde für eine kurze Zeit der vorhandene Gebäude- und Baumbestand und auch der Wald insgesamt erhalten werden. Aufgrund der innerörtlichen, gut erschlossenen Lage mit vorhandener Infrastruktur, der hohen Unterhaltungskosten der Pestalozzischule ist aber mittelfristig eine, auch mit der Bauleitplanung verfolgte Konzeption einer Wohnbebauung als Innenentwicklung sehr wahrscheinlich.

3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z. B. Solarenergiegewinnung auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die Sonneneinstrahlung in dieser Himmelsrichtung ist zur Mittagszeit am stärksten. Allerdings sind auch Photovoltaikanlagen mit einer Ausrichtung von bis zu rund 30 Prozent Abweichung nach Westen oder Osten noch sehr rentabel. Für Photovoltaik gut geeignete Dächer sind deshalb alle Dächer mit Ausrichtung von Süd-Ost bis Süd-West. Die Grundkonzeption hinsichtlich des Verlaufes der Erschließungsstraßen wie auch bezüglich der Lage und Ausrichtung der Baufenster lassen entsprechend ausgerichtete Maßnahmen zu. Dabei ist der vorhandene, teils hochgewachsene Baumbestand zu berücksichtigen.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre eventuell aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten. Fernwärme wird überwiegend als ökologisch sinnvoll erachtet, da es sich oft um die überschüssige Wärme aus Fabriken und Kraftwerken handelt, die ansonsten sinnlos verpuffen würde. Erzeugt wird sie demzufolge mittels Kraft-Wärme-Kopplung. Bisweilen wird auch die Wärme von Müllverbrennungsanlagen genutzt. Anlagen zur Fernwärmeversorgung noch dazu aus Abwärme sind entlang des Plangebiets vorhanden. Die Pestalozzischule wurde bisher über dieses Netz versorgt. Ein Anschluss ist insofern möglich.

Daneben stellt die Nähe des Planbereichs zum Bahnhof, die umliegend vorhandenen Versorgungsstrukturen des innerstädtischen Bereichs und die kurzen fußläufigen und oft grünen Wegeanbindungen ein Anreiz zur Nutzung von Bahn, Bus und Fahrrad dar.

3.5 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter. Ein Ausgleich ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Jedoch wird im westlichen Teilbereich des Bebauungsplans eine Fläche in Anspruch genommen, die als Wald gewertet wird. Für die Inanspruchnahme (Waldumwandlung) erfolgt in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW an anderer Stelle eine Ersatzaufforstung. In diesem Zusammenhang wird auf Pkt. 4.3 der Begründung bzw. Festsetzung Nr. 8.6 des Bebauungsplans verwiesen.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt soll durch den Bebauungsplan auf dem Gelände der ehemaligen Pestalozzischule die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers zur Innenverdichtung im östlichen Bereich des Stadtteils Voerde geschaffen werden.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich ebenfalls durch die Planung erreichen:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bilden eine Grundlage dafür, ein breites Wohnraumangebot zu schaffen. Die beiden Baufelder an der Bahnhofstraße können für Mietwohnungsbau (gefördert sowie freifinanziert genutzt) und im südlichen Teil des Areals können mit den vier Baufeldern und der dazwischen liegenden Tiefgarage attraktive Eigentumswohnungen mit direkter Nähe zum Wald (Naherholungsfunktionen) geschaffen werden.
- Auf der Basis der Verortung und Dimensionierung der Baufenster entsteht eine offene Bebauung im gesamten Wohnquartier um den Wald von allen Seiten erlebbar zu machen: Die Baufenster sowie die dazwischen liegenden Abstände bieten von allen Seiten des Geländes die Möglichkeit den Wald zu erreichen bzw. zu erleben. Dies wird unterstützt durch Regelungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs.
- Die öffentlichen Grünflächen an den Rändern des Plangebietes nehmen erforderliche Wegeverbindungen und sichern die Anbindung des bestehenden Waldwegenetzes.
- Die Baukultur sowie das Ortsbild werden durch die Festsetzung des Erhaltungsgebietes und den Erhalt zahlreicher Bäume, aber auch durch Regelungen zu Geschossanzahl und Höhenentwicklung gewahrt.
- Belange des Umwelt- und Klimaschutzes werden beachtet, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.
- Die Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit wird im Rahmen der Festlegung der Straßenverkehrsflächen, der Zufahrtsregelungen und der Unterbringung des ruhenden Verkehrs gewährleistet.
- Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht nachteilig beeinflusst, da die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die

Auswirkungen durch den Verkehr oder Schallimmissionen durch die Festlegung der Lärmpegelbereiche eingehalten werden. Negative Auswirkungen durch Gewerbelärm bestehen nicht.

Die Auswirkungen der Planaufstellung auf die Umwelt führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, die ausgeglichen werden müssen. Ein Ausgleich ist ferner nicht erforderlich. Hinsichtlich der Waldumwandlung sind entsprechende Ersatzaufforstungen geregelt.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Soweit Beeinträchtigungen verbleiben, ist Gegenstand der Planung, dass die insoweit Betroffenen im Interesse der Planungsziele damit belastet werden sollen.

4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil es sich um die Wiedernutzbarmachung eines bisher als Schulstandort genutzten Areals und sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung zentral im Innenbereich des Stadtteils Voerde handelt.

Die Kriterien des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe ca. 17.750 m², somit liegt auch die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m². Damit ist der in § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m² unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden.

Durch die Planaufstellung wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG) liegen nicht vor.

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da gegenüber dem bisherigen Planungsrecht lediglich ein ehemaliger Schulstandort zu einem Wohnstandort umgewidmet wird, der bereits im Umfeld durch Wohnbebauung geprägt ist und somit auch unter Berücksichtigung der Entfernung zum nächstliegenden Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele hinzukommen oder verstärkt werden.



Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.

Mit der Festsetzung unter Punkt 8.6 werden die erforderlichen Ersatzaufforstungen durch den Plan gesichert.

Im Rahmen des Kaufvertrags zur Veräußerung des bislang städtischen ehemaligen Schulgrundstücks wird der Käufer an die Umsetzung des dem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Entwurfs gebunden. Dadurch wird sichergestellt, dass die städtebaulich prägenden Elemente, die für die Ratsentscheidung maßgeblich waren, umgesetzt werden. Dabei wird u. a. auch festgelegt, dass auf dem Areal eine Mindestanzahl an geförderten Mietwohnungen zum Tragen kommt und ein Erschließungsvertrag mit der Stadt Voerde geschlossen wird. Von einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag kann daher abgesehen werden.

4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:


	Planinhalt	Begründung
A	Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB) 	<p>Der Bebauungsplan beinhaltet die Flächen des ehemaligen Pestalozzischulgeländes. Im Norden umfasst der Geltungsbereich auch die Straßenfläche der Bahnhofstraße, da durch die vorgesehene Planung ein neuer Übergang zwischen Bebauung und Straßenraum geschaffen wird. Im Osten bildet die Alexanderstraße die Grenze des Planbereichs. Im Süden grenzt das Gebiet an die bestehende Bebauung. Der dort vorhandene Fußweg von der Alexanderstraße in den Wald hinein liegt noch innerhalb des Gebietes. Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Bebauung der Bahnhofstraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Übergang zum bestehenden Wald ergibt sich aus der Lage des vorhandenen Gebäudebestands und einer zur Schaffung eines Wohnquartiers ausreichenden Größe der Wohngebietsflächen innerhalb des Geltungsbereichs im Verhältnis zu einem größtmöglichen Erhalt der an das Schulgrundstück angrenzenden Waldstrukturen.</p> <p>Die Einbeziehung der Wegeflächen dient vor allem der Sicherung der Zugänglichkeit des Waldes für die Öffentlichkeit. Die Grenze parallel zur Bahnhofstraße verläuft entsprechend dem bisher genutzten Schulgelände in einer Tiefe von ca. 65 Metern.</p>
2.	Nutzungsart	
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO) 	<p>Der Planbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, da hier vorwiegend Wohnbebauung entstehen soll. Die Festsetzung folgt dem Ziel der Innenverdichtung im Ortskern Voerde und steht im Einklang mit den benachbarten Wohngebieten im Osten, Süden und Norden. Mit dem westlich angrenzenden Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße (34er Gebiet) ergibt sich kein Nutzungskonflikt, da hier lediglich kleinteilige Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinheiten in den Ladenlokalen in den Erdgeschossen ergänzt durch Wohneinheiten in den Obergeschossen bestehen. Im nördlich angrenzenden Mischgebiet befindet sich direkt am Kreisverkehr eine Tankstelle, die ausnahmsweise auch im Wohngebiet zulässig wäre.</p>

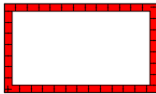

	Planinhalt	Begründung
		<p>In dem allgemeinen Wohngebiet sollen auch die der Versorgung dienenden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe nicht ausgeschlossen werden. Auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen ermöglicht werden. Für solche quartiersbezogenen Nutzungen könnte u. a. der zu erhaltende Gebäudeteil der ehemaligen Pestalozzischule an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der Zuordnung von Nebenanlagen zu einem Teil des Wohngebietes werden zwei Wohngebiete unterschieden (WA 1 und WA 2).</p>
2.1.1	<p>Im Allgemeinen Wohngebiet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schank- und Speisewirtschaften - Anlagen für sportliche Zwecke <p>ausnahmsweise zulässig.</p> <p>(§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)</p>	<p>Aus der Liste der im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sollen Schank- und Speisewirtschaften als auch Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sein. Je nach Größe und Struktur können für das Wohnen störende Auswirkungen entstehen (Lärm, Flächenbedarf etc.). Zur Vermeidung solcher Auswirkungen sind solche Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall die Auswirkungen beurteilt werden können.</p> <p>Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind ohnehin ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn von den Betrieben keine wesentlichen Störungen benachbarter Wohnnutzungen ausgehen und das Vorhaben den Charakter des Wohnstandortes nicht negativ beeinträchtigt.</p>
2.1.2	<p>Im Allgemeinen Wohngebiet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen <p>nicht zulässig.</p> <p>(§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Entsprechend den städtebaulichen Zielen schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets auf relativ engem Raum. Gartenbaubetriebe und Tankstellen führen zu Störungen der örtlichen Situation durch zusätzliches Verkehrsaufkommen und erforderlicher versiegelter Flächen, ergänzender Zufahrten auf das Gelände und für den mit diesen Nutzungen verbundenen zusätzlichen Stellplatzbedarf, wenn kein ausreichender Raum zur Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung zur Verfügung steht.</p>
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	<p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 Abs. 1 Baunutzungsverordnung – BauNVO)</p> <p style="text-align: center;">0,4</p>	<p>In dem allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO. Gemäß den städtebaulichen Zielen sollen im Geltungsbereich Nutzungen im Geschosswohnungsbau ermöglicht werden. Die GRZ von 0,4</p>


	Planinhalt	Begründung
		unterstützt damit eine Ausnutzbarkeit der Baugebiete mit innerörtlichem Charakter. Darüber hinaus soll den Ansprüchen aus dem demografischen Wandel in Bezug auf den Bedarf von ebenerdigen, barrierefreien Wohnformen entsprechen werden. Diese Konzeption wird der Lage des Gebietes in der Nähe zum ÖPNV / SPNV gerecht.
3.2	Zahl der Vollgeschosse (§ 16, § 20 BauNVO)	<p>Die Anzahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet je nach Lage und dortigem Umfeld festgelegt und innerhalb der jeweiligen Baugrenze dargestellt. In den westlich an den Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße angrenzenden Baufeldern soll die Struktur der angrenzenden Bebauung aufgenommen werden, so dass mindestens 3 Vollgeschosse vorzusehen sind. Um einer zu starken baulichen Dominanz entgegenzuwirken wird auch ein Höchstmaß festgelegt. Die beiden dort geplanten Gebäude sehen dabei in sich eine Staffelung der Geschosse vor. Die westliche Hälfte des jeweiligen Gebäudes soll maximal 4 Vollgeschosse umfassen, die östliche Hälfte maximal 5 Geschosse.</p> <p>Beide Gebäudehälften sollen zur Beschränkung der Höhenentwicklung jeweils nicht durch ein weiteres Staffelgeschoss ergänzt werden können, was durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (Festsetzung Nr. 4.1) gesichert wird. Durch diese Höhenstaffelung soll dem städtebaulichen Konzept des vorliegenden Entwurfs Rechnung getragen werden.</p> <p>Das Baufeld an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße greift die bestehenden Strukturen auf, da ein Teil des ehemaligen Schulgebäudes erhalten werden soll. Daher werden dort maximal 3 Vollgeschosse festgesetzt. Dies gilt ebenfalls für das daran an der Alexanderstraße angrenzende Baufeld.</p> <p>Im Übergang zur südlichen Bestandsbebauung an der Alexanderstraße werden die Vollgeschosse auf maximal 2 beschränkt, um eine Anpassung an die Bebauung im direkten Umfeld und damit eine optisch verträgliche Einbindung zu erreichen.</p> <p>Die beiden zentral im Geltungsbereich liegenden Baufelder befinden sich zurückliegend zur Alexanderstraße und in direkter Nähe zum Wald. Daher wird dort für das nördlichere Feld eine Anzahl von 4 Vollgeschossen als verträglich festgelegt. Das südlichere Baufeld liegt etwas näher zu den Gärten der südlichen Bestandsbebauung, so dass hier lediglich 3 Vollgeschosse zugelassen werden.</p>
3.2.1	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß innerhalb der um-	Mit dieser Festsetzung wird in Bezug auf die Höhe der Gebäude




	Planinhalt	Begründung
	schließenden Baugrenze. III-IV	ein städtebaulich verträglicher Rahmen gesetzt.
3.2.2	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß innerhalb der umschließenden Baugrenze. III	Diese Festsetzung erfolgt an Stellen, an denen eine Mindesthöhe städtebaulich nicht begründet werden kann.
3.2.3	In den mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichneten von Baugrenzen umschlossenen Baufeldern ist eine Bebauung erst ab dem ersten Obergeschoss zulässig (Arkade, Überhang). Dies gilt nicht für statisch erforderliche Stützkonstruktionen. III-IV A	Der städtebauliche Entwurf sieht entlang der Bahnhofstraße das Überkragen der Gebäude über den darunter entlang geführten Gehweg vor. Die Festsetzung ist erforderlich, um diese bauliche Ausführung zu gewährleisten.
3.3	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO) O	Ein Mindestabstand zwischen den Gebäuden wird grundsätzlich durch die Baugrenzen gewährleistet. Die Festsetzung der offenen Bauweise erschwert eine theoretisch mögliche Grundstücksteilung innerhalb der überbaubaren Flächen, die dem Ziel einer einheitlichen Entwicklung des Gesamtgeländes entgegenstehen würde.
4.	Bauhöhen und Baugrenzen	
4.1	Maximale Höhe baulicher Anlagen über NHN innerhalb der umschließenden Baugrenze. (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 BauNVO) GH 33,0 m	Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe wird in Verbindung mit den Baugrenzen das städtebauliche Erscheinungsbild des Baugebiets weitgehend bestimmt. Das Plankonzept sieht eine differenzierte Höhenentwicklung vor, so dass es erforderlich ist, die maximale Gebäudehöhe für die einzelnen Baufelder unterschiedlich festzusetzen. Die Festsetzung der maximalen Höhe ist erforderlich, um gemäß § 16 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung überhaupt zu begrenzen. Die einzelnen Werte sollen sicherstellen, dass sich die Neubebauung auch gestalterisch in die Umgebung einfügt. Dabei sind größere Höhen als die jeweilige Nachbarbebauung möglich, weil es durch die aufgelockerte Bebauungsstruktur nicht zu einer „erdrückenden Wirkung“ der Neubebauung kommen kann. Die Festsetzung der Höhen erfolgt grundsätzlich nach den geplanten Geschossezahlen ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe von 26,00 m ü.NHN. Für ein Voll- sowie Staffelge-



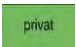
	Planinhalt	Begründung
		<p>schoss wird jeweils eine Höhe von drei Metern angesetzt. Darüber hinaus wird an der Alexanderstraße (WA 2) ein Puffer (u. a. für Sockel, Erhöhung aufgrund Tiefgarage) von maximal einem Meter gewährt sowie ein weiterer Aufschlag von 0,7 m aufgrund der dort geplanten Pultdächer.</p> <p>Im WA2 ist gemäß städtebaulichem Entwurf, der die Basis für den Bebauungsplan darstellt, eine Tiefgarage mit barrierefreiem Zugang zu den baulichen Anlagen der vier Baufelder vorgesehen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs wird ein städtebaulicher Vertrag als Anlage zum Kaufvertrag zwischen Investor und Stadt Voerde geschlossen. Der zu dem städtebaulichen Vertrag gehörende Erschließungsplan begrenzt die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens für die Baufelder des WA2 auf maximal 27,0 m über NHN. Die Geländeoberkante im Bereich der Tiefgarage wird ebenfalls auf maximal 27,0 m über NHN beschränkt. Folglich kann diese lediglich ca. 1,0 Meter oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus herausragen.</p> <p>Für die beiden Mehrfamilienhäuser sowie den Anbau des Bestandsgebäudes an der Bahnhofstraße wird ein Puffer von maximal zwei Metern festgesetzt. Dadurch kann der städtebauliche Entwurf bei gleichzeitiger Einhaltung des Maßstabs der westlich angrenzenden Bestandsbebauung eingehalten verwirklicht werden. Die dort vorgesehenen fünf Geschosse werden so beschränkt, dass ein weiteres Staffelgeschoss an dieser Stelle nicht mehr möglich ist. Die maximale Gebäudehöhe im Plangebiet liegt daher bei ca. 16 m über Gelände bzw. 43 m über NHN.</p> <p>Die Bezugshöhe NHN stellt ein rechtssicheres Maß zur Bestimmung einer festgesetzten Planungshöhe im Bebauungsplan dar. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Bergsenkungsgebiet, so dass auch langfristig nennenswerte Änderungen der Geländeoberfläche ausgeschlossen werden können. Die Angabe weiterer Bezugspunkte ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die derzeitige Geländeoberfläche im Plangebiet ist weitgehend eben und bewegt sich im Bereich von 25,7-26,3 m ü.NHN.</p>
4.2	<p>Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch Nebenanlagen wie z.B. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Kühlaggregate und Satellitenspiegel überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO).</p>	<p>Die in der Festsetzung aufgeführten Nebenanlagen sind nicht so stadtbildprägend wie das Gebäude an sich und dürfen die festgesetzte Obergrenze überschreiten, wenn dadurch der Charakter des Wohnstandortes nicht negativ beeinträchtigt wird.</p>


	Planinhalt	Begründung
4.3	Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) 	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen in Verbindung mit Bauhöhen wird - unter Einhaltung eines ausreichenden (max. 1,5 m) breiten Spielraums die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die Anordnung der Gebäude erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung von benachbarten Wohnbereichen und des Orts- und Landschaftsbilds andererseits.</p> <p>Darüber hinaus sichern die Baugrenzen einen gewissen Mindestabstand baulicher Anlagen von öffentlichen Flächen bzw. Flächen anderer Nutzung. Der Spielraum den die Baugrenzen ist im Bereich der außerhalb des Planbereichs stehenden, ortsprägenden, etwa 100jährigen Eichen an der Alexanderstraße, deren Wurzel- und Kronenbereich teilweise im Planbereich liegen, aus Baum-schutzgründen nicht gegeben.</p> <p>Die Baugrenzen orientieren sich an den geplanten Geschosswohnungsbauten sowie dem zu erhaltenden Altbau an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße. Die in den südlichen vier Baufeldern geplanten Punkthäuser sind so angeordnet, dass sie wie eingestreut in den durch den nahen Wald geprägten Landschaftsraum erscheinen. Die im Norden vorgesehenen Baufelder knüpfen an die westliche Bestandsbebauung an der Bahnhofstraße an und sind entsprechend dem vorliegenden Entwurf für deutlich größere Mehrfamilienhäuser ausgelegt. An den zu erhaltenden Altbau kann ein weiterer Gebäudeteil angebaut werden.</p> <p>Bei den Baugrenzen wird ein Spielraum von jeweils maximal 1,50 Meter um die derzeitige Hochbauplanung gewährt, um Veränderungen während der Planung- und Bauphase gerecht zu werden. Dieser Spielraum kann aufgrund der angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Norden im Bereich der überkragenden Gebäude (siehe Festsetzung Nr. 3.2.3) nicht gewährt werden. Auch bei den beiden nördlichen Baufeldern kann in Richtung Alexanderstraße kein Spielraum gewährt werden, dies ist auf den Schutz der an der nördlichen Alexanderstraße stehenden, großen und im öffentlichen Straßenraum zu erhaltenden Bäume – welche in den Geltungsbereich hineinragen – zurückzuführen.</p> <p>Die Baufelder stehen in einem ausreichenden Abstand zueinander, um das städtebauliche Konzept der offenen Strukturen mit den Durchblicken und Durchgangsmöglichkeiten von allen Seiten</p>


	Planinhalt	Begründung
		des Gebietes in Richtung Wald zu ermöglichen. Die vier südlichen Baufelder (WA 2) sind so zueinander angeordnet, dass zwischen diesen eine Tiefgarage mit direktem Zugang zu den zukünftigen Gebäuden möglich ist. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen können eingehalten werden.
5	Erhaltungsgebiet (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
5.1	<p>Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf (§ 172 - § 174 BauGB).</p> <p>Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.</p> 	<p>Der Altbau der Schule besteht seit 1914. Im Jahre 1926 wurde die bisherige „Alexanderschule“ umbenannt in die Pestalozzischule. Der Altbau wurde im Jahr 1961 um das Lehrschwimmbcken ergänzt, in dem Zeitraum von 1967-1975 sind die südlich auf dem Areal gelegenen Gebäude des „Hauptschulstandorts“ entstanden. Im 2014 wurde der Schulstandort aufgegeben. Der Altbau der Schule an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße hat daher bereits seit über 100 Jahren eine über den Standort hinausgehende, prägende Bedeutung für das Stadtbild und stellt eines der wenigen alten Gebäude in Voerde dar. Zudem haben viele Menschen einen direkten Bezug zu diesem Gebäude (Schulbesuch).</p> <p>Neben dem alten Baustil prägt insbesondere die rote Klinker / Feldbrandsteinfassade das Stadtbild. Um die äußere Gestalt zu wahren, werden folglich das Gebäude sowie der Vorgarten als Erhaltungsgebiet festgesetzt. Der Vorgarten wird in den Bereich der Erhaltungsfestsetzung einbezogen, um die Blickbeziehung auf die Fassade gewährleisten zu können. Die dort auf öffentlicher Verkehrsfläche außerhalb des Geltungsbereichs stehende Bushaltestelle wird aus diesem Bereich entsprechend ausgespart.</p> <p>Durch die Festlegung des Erhaltungsgebietes soll durch den Schutz des Gebäudes, welches das Ortsbild an dieser Stelle prägt und das von historischer Bedeutung ist, die städtebauliche Eigenart des Gebietes gewahrt bleiben.</p>
6.	Verkehrsflächen, Geh- Fahr- und Leitungsrechte	
6.1	<p>Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> 	<p>Der Bestand der öffentlichen Straße Bahnhofstraße wird übernommen und festgesetzt. Eine Änderung ist dahingehend geplant, dass der bisherige Fußweg nun weiter südlich auf den privaten Grundstücken vor den geplanten Gebäuden entlang läuft. Der Fahrradweg soll weiterhin entlang der bestehenden Straßenfläche der Bahnhofstraße auf öffentlicher Fläche verlaufen.</p> <p>Neue Straßenflächen sind erforderlich, um die innere Erschlie-</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>lungskonzeption für das Baugebiet zu realisieren. Diese Neuanlage ist zentral auf dem Gelände von der Alexanderstraße aus als Erschließungsachse, geplant. Die Erschließungsstraße dient der Erreichbarkeit der den nördlichen Baufeldern (WA 1) zugehörigen Stellplatzanlagen (Stellplätze sowie Carportanlage) und gleichzeitig kann von dort aus die Tiefgarage der südlichen Baufelder (WA 2) sowie weitere diese ergänzende oberirdische Stellplätze erreicht werden. Dadurch wird keine weitere öffentliche Verkehrsfläche auf dem Gelände erforderlich. Die Neuanlage ist als Sackgasse mit Wendehammer geplant, so dass Durchgangsverkehr vermieden wird. Die Dimensionierung mit einer Breite von 5,50 Meter ermöglicht einen den Erfordernissen eines Wohngebietes gerechten Ausbau, so dass auch Müll- sowie Feuerwehrfahrzeuge hinein oder wieder herausfahren können.</p> <p>Ein weiterer kleiner Teilbereich im Übergang zwischen bisherigen Schulgrundstück und der Verkehrsfläche Alexanderstraße wird ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Außerhalb des Geltungsbereichs werden die dortigen Stellplatzflächen neu strukturiert, wodurch der öffentliche Fußweg ein Stück in das bisherige Schulgrundstück hineinragt. Daher wird dieser Teil nicht als Wohnbaufläche sondern als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der Alexanderstraße festgesetzt.</p> <p>In Abhängigkeit von der beabsichtigte Nutzungsdichte sind darüber hinaus in Verbindung mit der Festsetzung Nr. 6.3 Flächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen, die so dimensioniert sind, dass, bezogen auf das ganze Plangebiet, mindestens 1,3 Stellplätze je Wohneinheit realisiert werden können.</p>
6.2	<p>Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch)</p> 	<p>Die Straßenbegrenzungslinie wird entsprechend der vertraglich geregelten Straßenausbauplanung neu festgesetzt.</p>
6.3	<p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - hier: private Verkehrsfläche für mindestens 27 Stellplätze mit unbeschränktem Zugang für die Besucher der Baugebiete des Geltungsbereichs. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p>	<p>Eine neue Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird im bisherigen Übergangsbereich zwischen Schulgelände und Bahnhofstraße festgesetzt. Die westlich an den Geltungsbereich angrenzende Verkehrsführung der parallel zur Bahnhofstraße verlaufenden Verkehrsfläche mit Stellplätzen wird aufgegriffen und bis zum Kreisverkehr an der Ecke Bahnhof- und Alexanderstraße weitergeführt. Dadurch stehen den Besuchern der neuen Wohneinheiten als auch der möglichen quartiersbezogenen Nutzungen direkt an der Bahnhofstraße Stellplätze zur Verfügung.</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Da die Stellplätze (auch) der Abdeckung des bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplatzbedarfs dienen sollen, muss die Verkehrsfläche daher in privater Hand liegen.</p> <p>Eine Ein- und Ausfahrt der Parallelfahrbahn ist von der Bahnhofstraße als auch der bereits westlich bestehenden Parallelfahrbahn vorgesehen. Die Ausfahrt ist vor dem Kreisverkehr in Richtung Osten vorgesehen. Eine direkte Zugangsmöglichkeit auf die Alexanderstraße kann vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit nicht erfolgen.</p>
6.4	<p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> 	<p>Neben der westlich geplanten Ein- und Ausfahrt von der Bahnhofstraße sowie der dort bereits bestehenden, angrenzenden Parallelfahrbahn ist lediglich eine weitere Ausfahrt in Richtung Osten vorgesehen (siehe Festsetzung Nr. 6.5).</p> <p>Weitere Ein- und Ausfahrt für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind unzulässig. Eine direkte Zugangsmöglichkeit auf die Alexanderstraße kann vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit nicht erfolgen. Dies gilt auch für den Bereich der stark befahrenden Bahnhofstraße. Ein direktes Ein- und Ausparken auf die dortigen Stellplätze könnte den Verkehrsfluss sowie die Verkehrssicherheit gefährden und soll daher nicht ermöglicht werden.</p>
6.5	<p>Bereich für Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> 	<p>Neben den westlich gelegenen Ein- und Ausfahrten der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird ein weiterer Bereich für eine Ausfahrt vorgesehen. Innerhalb des groß bemessenen Bereichs (15 Meter) kann eine Ausfahrt in Richtung Osten auf die Bahnhofstraße geschaffen werden. Die Detailplanung zu der Ausfahrt und der weiteren Maßnahmen um das Ausfahren in Richtung Westen zu unterbinden, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Die Ausfahrt ist vor allem dann von Bedeutung, wenn kein Stellplatz mehr am östlichen Teil der Verkehrsfläche frei ist. Dann kann der Verkehr direkt wieder auf die Bahnhofstraße zufließen ohne das eine Rückstauung vor dem Altbau entsteht und eine Wendung vorgenommen werden muss.</p>
6.6	<p>Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.</p> <p>Im Falle einer Überbauung schließt das Gehrecht eine lichte Höhe von mindes-</p>	<p>Der bisherige Fußweg entlang der Bahnhofstraße soll über das Wohnbauland direkt an der Grenze zu der neuen privaten Verkehrsfläche (Parallelfahrbahn) verlaufen, um einerseits für den Fußgänger kurze (und teilweise regengeschützte) Wege zu ermöglichen und den halböffentlichen Charakter der Freiräume</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>tens 3 m über der fertigen Gehwegfläche ein.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> 	<p>zwischen den Geschosswohnungsbauten zu betonen. Daher bedarf es der Sicherung dieses Bereichs für die Öffentlichkeit durch ein Gehrecht. Ein Fahrrecht hingegen ist nicht erforderlich, da dafür die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche oder der Radweg an der Bahnhofstraße genutzt werden kann. Ebenfalls sind Leitungsrechte nicht erforderlich, da lediglich die angrenzenden Baugrundstücke erschlossen zu werden brauchen. Bestehende Leitungen verlaufen in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (siehe dazu Festsetzung Nr. 6.7).</p> <p>Die Fläche kann überbaut werden (siehe dazu Festsetzung Nr. 3.2.3). Zur Gewährleistung einer ausreichenden Kopfhöhe und Belichtung (u.a. Vermeidung von Angsträumen) ist eine lichte Mindesthöhe von 3 m einzuhalten.</p> <p>Die grundrechtliche Sicherung des Gehrechts soll im Rahmen des Kaufvertrags durch Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt werden.</p>
6.7	<p>Fläche für ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> 	<p>Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Festsetzung Nr. 6.3) verlaufen ein Abwasserkanal sowie mehrere Versorgungsleitungen. Daher wird für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung eine Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger festgelegt.</p>
7.	Grünflächen	
7.1	<p>öffentliche Grünfläche</p> <p>hier: Parkanlage</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> 	<p>Im Planbereich werden zwei öffentliche Grünflächen festgesetzt.</p> <p>1. In der ersten, im südlichen Planbereich festgesetzten, im Mittel etwa 10,5 m breiten und ca. 700 m² großen öffentlichen Grünfläche, in der eine bestehende, 4,2 m breite und mit Le-gizaun abgegrenzte, gut genutzte Fußwegeverbindung zum Wald verläuft, dient der Erhaltung dieser Anbindung der Alexanderstraße an den Wald und der Erhaltung der entlang des Weges stehenden alten Baumreihe. Die Abgrenzung greift den unversiegelten Schulhofbereich im Bereich der vorwiegend aus Eichen bestehenden Baumreihe auf. Mit dieser Festsetzung werden somit die Naherholungs-, Anbindungs-, Grünnetzungs-, Natur- und Klimaschutzfunktionen im Planbereich gesichert als auch die neu geplanten Wohngebäude eingegrünt und das bestehende Ortsbild zum Teil erhalten.</p> <p>Insbesondere, da die benachbart im Planbereich, entlang der Alexanderstraße stehenden, meist jüngeren Bäume aufgrund der geplanten Bauvorhaben nicht erhalten werden können, ist die</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Sicherung der großen Baumreihe entlang des Fußweges von besonderer Bedeutung. Auch als Leitfunktion für hier vorkommende Fledermäuse besitzt die Baumreihe eine hohe Bedeutung (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - SAP).</p> <p>Diese öffentliche Grünfläche ist überlagert von einer Erhaltungsfestsetzung für den Baumbestand mit Schutzfestsetzung für den Wurzel- und Kronenbereich (vgl. Festsetzung Nr. 8.1). Der Kronenbereich der alten Bäume ragt zwar über die 10 m öffentliche Grünfläche noch etwas hinaus, jedoch wird ein großer Bereich um die alten Bäume durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche vor baulichen Einwirkungen geschützt.</p> <p>2. Die zweite bis zu 14 m breite und ca. 460 m² große, zur Bahnhofstraße hin festgesetzte öffentliche Grünfläche liegt zwischen der bestehenden und geplanten Bebauung im nordwestlichen Planbereich. Diese Grünfläche wurde festgesetzt, um die derzeit bestehende, grüne Anbindung an den Wald ausgehend von der Bahnhofstraße zu erhalten. Aber auch für das neue Baugebiet eine kurze fußläufige Verbindung zur Bahnhofstraße zu sichern. Insbesondere da die innere Erschließung des neuen Baugebietes keinen Straßenanschluss zur Bahnhofstraße besitzt.</p> <p>Auf dieser kleineren, öffentlichen Grünfläche, neben der ein Fußweg geplant ist, kann bei Bedarf neben den geplanten Gehölzen auch eine bis zu etwa 30 cm tiefe, Gras bewachsene Versickerungsmulde für das auf der neu geplanten Straße anfallende Niederschlagswasser angelegt werden. Diese multifunktionale Nutzung schafft ein strukturreiches Umfeld auf der Grünfläche.</p>
8.	Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz	
8.1	<p>Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)</p> 	<p>Um die u.a. auch über eine artenschutzrechtliche Untersuchung festgestellte Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse und insgesamt ökologisch wertvolle Grünvernetzung zu sichern, wird der Bereich der hohen Baumreihe (vorwiegend Eichen) am südlichen Fußweg des Planbereichs in etwa 10,5 m Breite als Fläche mit zu erhaltendem Baumbestand festgesetzt. Gleichzeitig wird das Ortsbild, welches durch die großen Bäume geprägt ist, erhalten, Klimaschutzfunktionen beachtet und potenzielle Bruthabitate gesichert, da Höhlen an diesen älteren Bäumen bestehen. Auch die alte Wegeverbindung von der Alexanderstraße in das Waldstück und als Abkürzung von der Bahnhofstraße zur Alexanderstraße kann in diesem Streifen so erhalten werden wie sie ist.</p>

	Planinhalt	Begründung
8.2	<p>zu erhaltender Baum</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)</p> 	<p>Das Baugebiet grenzt unmittelbar an einen innerstädtischen Wald an und das von der Planung betroffene, ehemalige Schulgelände der Pestalozzischule ist mit einer großen Zahl von Bäumen bestanden („Waldschule“). Wegen dieser Prägung des Bereichs durch Bäume und Wald, der Beachtung der Waldbezüge des Bebauungskonzeptes, der über die Artenschutzprüfung ermittelten Bedeutung für die Tierwelt, der positiven Klimaeffekte und der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von alten Bäumen sollen die bedeutenden, ortsprägenden Bäume erhalten werden. Dafür wurden die Bäume des Planbereichs bezüglich ihres Zustands und Alters, ihrer Bedeutung für die Tierwelt und das Ortsbild aber auch ihrer Lage auch in Bezug auf die geplanten baulichen Nutzungen beurteilt.</p> <p>Die mit Bäumen verbundenen eventuell nachteiligen Auswirkungen auf die geplanten Wohnungen z.B. in Form von Verschattung oder Laubfall sowohl der Bäume im Planbereich als auch der nah zum Planbereich stehenden, erhaltenswerten Straßenbäume oder aufgrund des benachbarten Waldes sind aufgrund der vorgenannten Begründung und der allgemeinen Wohlfahrtswirkung und des Waldbezugs des Wohnquartiers sowie auch der Ausrichtung des Bebauungskonzeptes auf diese Baum- und Waldprägung des Plangebietes ausdrücklich in Kauf zu nehmen.</p>
8.3	<p>Die Wurzel- und Kronenbereiche der zu erhaltenden Bäume im Planbereich</p> <p>und</p> <p>auch die in den Planbereich ragender Wurzel- und Kronenbereiche von Bäumen mit Stammumfang größer 1,2 m, die außerhalb des Planbereichs stehen, sind besonders zu schützen.</p> <p>Versiegelungen, Abgrabungen und Ablagerungen im Kronen- und Wurzelbereich dieser Bäume sind unzulässig. Bei erforderlichen Eingriffen in den Wurzel- oder Kronenbereich ist eine ökologische Baubegleitung durch Baumsachverständige oder durch erfahrene Baumpfleger/innen erforderlich.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)</p>	<p>Da Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich besonders schädlich für alte Bäume sind, sollen neben den erhaltenswerten Bäumen im Planbereich auch die benachbart zum Planbereich vorhandenen alten, ortsprägenden Bäume, deren Wurzel- und Kronenbereich in den Planbereich ragt, geschützt werden. Im direkten Umfeld des Bebauungsplanbereichs sind Bodenbewegungen und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich, sowie ggf. Versiegelungen oder ggf. Ablagerungen abzusehen. Erforderliche Eingriffe sollen jedoch baumverträglich durchgeführt werden, damit diese ortsprägenden und für Ortsbild, Natur- und Klimaschutz bedeutenden Bäume noch lange erhalten bleiben.</p> <p>Zwar bestehen für Bauvorhaben im Bereich von Bäumen bestimmte Schutzvorschriften (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4), doch die Erfahrung zeigt, dass hier, besonders bei alten, empfindlich auf Wurzeleingriffe reagierenden Eichen, ein weiter gehender Schutz durch ökologische Baubegleitung durch Baumsachverständige oder erfahrene Baumpfleger/innen ratsam ist.</p> <p>Das Maß von 1,2 m STU für besonderen Schutz einer ökologischen Baubegleitung orientiert sich an der im Landschaftsplan für</p>

	Planinhalt	Begründung
		Voerde vorgegebenen Baumgröße, das zudem auch von vielen Baumschutzsatzungen in NRW als Schutzmaß angewandt wird. Der allgemein zu beachtende Baumschutz bei Erdarbeiten (siehe vorherigen Absatz) gilt für alle Bäume.
8.4	Abgänge von als zu erhalten festgesetzten Bäumen sind spätestens 1 Jahr nach Abgang durch Neuanpflanzung eines gleichartigen Baumes mit Mindeststammumfang von 18 cm im Bereich des ehemaligen Standortes zu leisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	Bei natürlichem oder unvermeidbarem Abgang von zu erhaltenden Bäumen sind artgleiche Nachpflanzungen mit Stammumfang von mindestens 18 cm zu leisten, um die Funktion der Bäume für Natur-, Ortsbild und Klimaschutz zumindest teilweise auszugleichen. Das Maß von mindestens 18 cm Stammumfang sichert eine bessere Wahrnehmung der jungen Ersatzbäume und auch das schnellere Erreichen der vielfältigen, positiven Funktionen von Bäumen.
8.5	Mindestens 20 % der nicht durch Gebäude, Terrassen, Zugänge und Zufahrten in Anspruch genommenen Freibzw. Gartenflächen im Planbereich sind mit artreichen, heimischen, standortgerechten blühreichen Laubgehölzen und Stauden zu bepflanzen, so dass ein bienenfreundliches und damit auch Vogel-, Fledermaus- und Menschenfreundliches Wohnumfeld entsteht. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Diese Festsetzung dient der Unterstützung der ökologischen Funktionen auch von innerstädtischen Grünbereichen, insbesondere in Vernetzung mit den benachbarten Waldflächen und den mit begrünten Dächern geplanten Carports des Planbereichs. Gleichzeitig wird auf die derzeitige (Vor-)Gartenmode in Gestalt von Kies- und Betonwüsten und die Erkenntnisse eines notwendigen Bienenschutzes reagiert. Zusätzlich wird ein mit vielfältigen Grünelementen ausgestattetes, auch für die Bewohner attraktives Wohnumfeld unterstützt.
8.6	Für die im Planbereich entfallende 2.360 m ² große Waldfläche wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine 7.080 m ² große Wald-Ersatzfläche auf von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken (Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 622 und 283 je teilweise) spätestens in der dem Waldverlust im Planbereich folgenden Pflanzperiode angelegt und auf Dauer erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	In Abstimmung mit den Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird eine mindestens 7.080 m ² große Ersatzwaldfläche außerhalb des Bebauungsplanbereichs städtischen Grundstücken westlich der Straße Am Eichelkamp angelegt. Diese Ersatz-Waldfläche steht in Zusammenhang mit bereits vorhandener Waldfläche. Die Fläche ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW herzustellen und auf Dauer zu erhalten.
8.7	Die Dächer von überdachten Stellplätzen / Carports (ST C) sind zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Die Dachbegrünung wird als Maßnahme zur Einbindung der baulichen Anlage im Übergang zum Wald, als Sicherung eines attraktiven Erscheinungsbildes und als Maßnahme für den Natur- und Klimaschutz festgesetzt. Durch die Begrünung wird zudem

	Planinhalt	Begründung
		vermieden, dass die Carportanlage gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Waldrand einen Fremdkörper darstellt. Gleichzeitig wird eine übermäßige Aufheizung an strahlungsreichen Tagen vermieden (Anpassung an den Klimawandel).
8.8	<p>In den Wohngebieten sowie auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist je 12 oberirdischer Stellplätze und je 16 überdachter Stellplätze (Carports) ein heimischer Laub- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>	<p>Die Anpflanzungsfestsetzung von 1 Baum je angefangener 12 Stellplätze erfolgt aus Artenschutz-, Wohnumfeld- und Klimaschutzgründen. Da für die Carports bereits eine Dachbegrünung festgesetzt ist (vgl. Festsetzung Nr. 8.7) kann die Anzahl der zu pflanzenden Bäume für Carports verringert werden. Es soll ein baumreiches jedoch offenes Erscheinungsbild der Außenanlagen erreicht werden, da der Standort baumgeprägt ist. Obstbäume sind besonders artenreich und können zudem Obst und gemeinsame Obsternteaktionen ermöglichen.</p> <p>Neben der für ein attraktives Wohnumfeld erforderlichen Eingrünung der Stellplätze bzw. des Planbereichs und der für Tier und Mensch positiv wirkenden Grünvernetzung, insb. mit dem Wald, wird mit den Pflanzungen eine zusätzliche Verschattung und die Entstehung von natürlicher Verdunstungskühle erreicht, die der klimatischen Verbesserung dient.</p> <p>Bei unvermeidlichem Abgang sind auch diese, dauerhaft zu erhaltenden Bäume durch eine artgleiche Nachpflanzung mit Stammumfang von mindestens 12 cm zu ersetzen.</p>
9.	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	

	Planinhalt	Begründung												
9.1	<p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (1*). Im gesamten Plangebiet müssen die Außenfassaden von und die Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen von Wohnungen und Büroräumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'_w nach DIN 4109, Ausgabe 1989 (1*) aufweisen.</p> <table border="1" data-bbox="304 748 703 1435"> <thead> <tr> <th data-bbox="304 748 435 887">Fassade / Dach</th> <th data-bbox="435 748 566 887">Wohnungen</th> <th data-bbox="566 748 703 887">Büros</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="304 887 435 1093"></td> <td data-bbox="435 887 566 1093">Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w</td> <td data-bbox="566 887 703 1093">Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w</td> </tr> <tr> <td data-bbox="304 1093 435 1263">Lärmpegelbereich III</td> <td data-bbox="435 1093 566 1263">35</td> <td data-bbox="566 1093 703 1263">30</td> </tr> <tr> <td data-bbox="304 1263 435 1435">Lärmpegelbereich IV</td> <td data-bbox="435 1263 566 1435">40</td> <td data-bbox="566 1263 703 1435">35</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei allen angegebenen bewerteten Schalldämm-Maßen R'_w handelt es sich um Bauschalldämm-Maße entsprechend der DIN 4109 (1*).</p> <p>(1*) Das für diesen Bebauungsplan Nr. 134 erarbeitete schalltechnische Gutachten einschließlich der dazugehörigen Karten sowie die DIN 4109, Ausgabe 1989 können beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde eingesehen werden.</p>	Fassade / Dach	Wohnungen	Büros		Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w	Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w	Lärmpegelbereich III	35	30	Lärmpegelbereich IV	40	35	<p>Das für diesen Bebauungsplan Nr. 134 erstellte schalltechnische Gutachten hat ergeben, dass durch den von der Bahnhofstraße und von der Alexanderstraße ausgehenden Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 fast im gesamten Planbereich überschritten werden (ausgenommen sind beispielsweise nur einzelne straßenabgewandte Fassaden). Daher können die Innenraumpegel, die gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe 1989, für Aufenthaltsräume gelten, nicht ohne besondere Maßnahmen eingehalten werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von Lärmschutzwänden zwischen den beiden genannten Straßen und den jeweiligen Bebauungen sind aus städtebaulichen Gründen nicht möglich, weshalb passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt bzw.</p> <p>Regelungen zum Mindestschalldämmmaß der Fassaden und Dächer getroffen werden. Weil die Verkehrslärmauswirkungen mit zunehmendem Abstand von den beiden Straßen geringer werden, erfolgt die Unterteilung in zwei Lärmpegelbereiche (Lärmpegelbereiche III und IV).</p> <p>Das Schallgutachten und die DIN 4109 werden beim Fachdienst 6.1 der Stadt Voerde zur Einsichtnahme bereitgestellt, damit jedermann (z. B. Bauherr, Architekt und anderer Betroffener) weitere Kenntnisse erlangen kann.</p>
Fassade / Dach	Wohnungen	Büros												
	Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w	Bauschalldämm-Maß (dB) R'_w												
Lärmpegelbereich III	35	30												
Lärmpegelbereich IV	40	35												

	Planinhalt	Begründung
	<p>Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassaden-/Dachgestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, müssen in den Lärmpegelbereichen III und IV Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden, die im geöffneten Zustand das Bauschalldämm-Maß der Fassade oder des Daches nicht verschlechtern.</p>	<p>Schlafräume benötigen besonderen (Lärm-)Schutz für ihre Be- und Entlüftung.</p>
10	Sonstige Planinhalte	
10.1	<p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) und Carports (ST C - überdachte Stellplätze)</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Grundsätzlich werden die Flächen für die Errichtung von Stellplätzen und Carports begrenzt, um die Versiegelung des Gebietes und damit den baulichen Eingriff gering zu halten. Gleichzeitig wird damit den Zielen des Bebauungsplans hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl der auf den Freiflächen anzulegenden Stellplätze sowie der Stellplätze in Carportanlagen gefolgt. Soweit bauordnungsrechtlich mehr Stellplätze erforderlich sind, als auf diesen festgesetzten Flächen realisiert werden können, sind diese weiteren Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen oder in Tiefgaragen nachzuweisen.</p>
10.2	<p>ST C</p> <p>Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Diese Stellplatzanlagen dienen vorrangig der Abdeckung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzbedarfs im Wohngebiet WA 1.</p>	<p>Überdachte Stellplätze (ugs. Carports) sind nur innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche und den überbaubaren Flächen zulässig.</p> <p>Es soll sichergestellt sein, dass die geplante städtebauliche Konzeption, die eine besondere, fußläufige Durchlässigkeit und offenes, grünes Erscheinungsbild des Wohnumfeld gewährleistet, nicht durch Carports (überdachte Stellplätze) der künftigen Bebauung konterkariert wird.</p>
10.3	<p>ST</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p>	<p>Offene Stellplätze sind nur innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Norden des Plangebietes zulässig. Wie auch unter 10.1 dargelegt erfolgt die Begrenzung der Stellplätze auf bestimmte Bereiche, um das Ziel eines offenen, grünen Wohnumfeldes des Bebauungsplans erreichen zu können.</p>

	Planinhalt	Begründung
10.4	<p>GA</p> <p>Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.</p> <p>(§ 12 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Es soll sichergestellt sein, dass die geplante städtebauliche Konzeption, die eine besondere, fußläufige Durchlässigkeit und offenes, grünes Erscheinungsbild des Wohnumfeldes gewährleistet, nicht durch Garagen der künftigen Bebauung konterkariert wird. Daher sind Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Tiefgaragen sind nicht bzw. nur ihre Einfahrt wahrnehmbar und sind somit im gesamten Planbereich zulässig, da sie das beabsichtigte offene Erscheinungsbild der Außenanlagen nicht stören.</p>
10.5	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>(§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;">● ● ● ● ●</p>	<p>Durch die Kennzeichnung soll die Abgrenzung zwischen den Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen, z.B. dem unterschiedlichen Maß der Geschossgigkeit, deutlich machen.</p>
B	Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB	
1	Gestalterische Festsetzungen zu Dachform, Einfriedungen und Sichtschutz	
1.1	<p>Die Dachform wird als Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 5,0 Grad festgesetzt.</p> <p>(§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)</p>	<p>Das städtebauliche Konzept sieht für das Gelände Geschosswohnungsbau mit Flach- oder Pultdach vor. Um die einheitliche gestalterische Qualität des gesamten Geländes nicht zu gefährden, wird daher als Dachform ausschließlich ein Flachdach oder ein flachgeneigtes Pultdach zugelassen.</p>
1.2	<p>Einfriedungen</p> <p>Einfriedungen sind nur mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen bzw. Laubhecken und/oder mit Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.</p> <p>Eine Ausnahme ist nur für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt möglich.</p> <p>(§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)</p>	<p>Die Konzeption für den Geltungsbereich sieht offene Strukturen ohne private Gärten vor. Insbesondere das Gebiet WA 2 soll außerhalb der überbaubaren Flächen als eine den Bewohnern aller vier dort geplanten Wohngebäude (Eigentumswohnungen) zur Verfügung stehende offen gehaltene Grünfläche zur Verfügung stehen. Auch Sichtbeziehungen der Umgebung (Bahnhof sowie Alexanderstraße) über das Gelände in den Wald hinein sollen gewährleistet werden. Daher wird für Einfriedungen eine Maximalhöhe von 0,80 m festgelegt.</p> <p>Die Ausnahme greift bei den auch im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Anlagen, wie bspw. einer Kindertagesstätte, bei der eine Einfriedung in ausreichender Höhe für die Nutzung der Anlage unumgänglich ist.</p>

	Planinhalt	Begründung
1.3	<p>Sichtschutz für Terrassenbereiche ist nur bis zu einer maximalen Länge von insgesamt 4 m je Terrasse zulässig.</p> <p>(§ 86 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>Abschirmungen von Terrassenbereichen sollen auf ein vertragliches Maß begrenzt werden, um das offene und durchgrünte Bild der Außenanlagen zu bewahren</p>
C	Hinweise	
1	Archäologische Bodenfunde	
1.1	<p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p> <p>(§ 9 Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Bauherren sollen durch den Bebauungsplanhinweis für das eventuelle Auffinden von archäologischen Funden und Befunden sensibilisiert und über die Schutz- und Meldepflichten informiert werden.</p> <p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern.</p>
2.	Ableitung des Regenwassers	
2.1	<p>Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Löhnen, ist eine Schachtversickerung unzulässig.</p> <p>Die Bauherren im Plangebiet sind gehalten, eigenverantwortlich eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwas-</p>	<p>Grundsätzlich ist das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser nach Landeswassergesetz in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Dies ist nicht nur für den Einleitenden gebührenpflichtig, sondern kann auch aus hydraulischen Gründen in diesem Bereich aufgrund z.B. ausgeschöpfter Kapazität des vorhandenen Regenwasserkanals ungünstig sein. Deshalb soll hier der Eigentümer verpflichtet werden, dass Regenwasser grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen. Eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers auf Beseitigung des Regenwassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW obliegt ihm dann, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich und unter Berücksichtigung der hier geltenden Wasserschutzzone (WSZ) III B auf dem Grundstück versickert werden kann und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c freigestellt hat. Die Gemeinwohlverträglichkeit ist dann gegeben, wenn die zuständige Behörde die Ge-</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>serableitung vorzunehmen. Wegen der Einlagerungen von bindigem Schluff und dem damit verbundenen möglichen horizontalen Abfluss von Sickerwasser ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei der privaten Einleitung Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p> <p>Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 67 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.</p> <p>(§ 9 Abs. 6 BauGB)</p>	<p>nehmungigung zur Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser erteilt hat.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung von Bodenschutz- und Nachbarbelangen sowie der hier zu beachtenden WSZ III B wird bei der Niederschlagsversickerung auf diese Belange extra hingewiesen.</p>
3	Artenschutz	
3.1	<p>Allgemeiner Hinweis: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen.</p> <p>Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insb. Fledermäuse) ist der Gebäudeabriss in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen. 2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. 3. Unmittelbar vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit 	<p>Der Hinweis macht die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz deutlich, die jederzeit und von jedermann zu beachten sind.</p> <p>Die für das Bauleitplanverfahren 2016 durchgeführte Artenschutzprüfung – Stufe 1 (ASP) durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung – ILS Essen GmbH schließt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Umsetzung von Eingriffs-Vermeidungsmaßnahmen für die Realisierung der über die Bauleitplanung ermöglichten Vorhaben aus. Diese Artenschutzprüfung kann jedoch nur zeitlich begrenzt gelten, da sich jederzeit Änderungen im Artenbesatz ergeben können. Deshalb soll der allgemeine Hinweis mit Auflistung der seitens der für Artenschutzbelange zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel für den Planbereich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, deutlich machen, wie bei Vorhaben im Planbereich die gesetzlichen Vorgaben für den Artenschutz zu beachten sind.</p> <p>Über die o.g. ASP wurden die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen auf Artenbelange im Planbereich und angrenzend des Planbereichs untersucht. Aufgrund dieser Untersuchung ist die Bedeutung dieses innerstädtischen Bereichs insbesondere für verschiedene Fledermausarten aber auch die vielen potenziellen</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>5. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch einen Fachgutachter (z.B. Biologin; Landschaftsarchitekt etc.) möglich, die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.</p> <p>6. Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Belange ist vor Beginn von Abriss- oder Fällarbeiten eine ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauaufsicht zu benennen.</p>	<p>Höhlen- und Spaltenquartiere im alten Baumbestand des Planbereich und der angrenzenden Waldfläche ersichtlich.</p> <p>Insgesamt sind Gebäudeabbrüche und Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten bzw. der Anwesenheit von Fledermäusen in den Sommer- oder Winterquartieren zulässig.</p> <p>Da im Plangebiet und angrenzendem Wald u.a. der Große Abendsegler, Breitflügelfledermäuse, Wasser- und Zwergfledermäuse festgestellt wurden, wird mit dem Hinweis auf die durch die Bauherren möglichen Artenschutzverstöße nach BNatSchG bei Durchführung von Baumfällungen besonders aufmerksam gemacht und Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften des Artenschutzes gegeben.</p>
3.2	<p>Empfehlungen aus der 2016 durchgeführten ASP (ILS Essen GmbH)</p> <p><i>Zur Vermeidung von Störungen und Verlust von vorhandenen und potenziel-</i></p>	<p>Um den Verlust potenzieller Quartiere und Nistplätze im Planbereich und dem durch Vorhaben im Planbereich gestörten, benachbarten, Waldbereich vorzubeugen, wird auf die in der ASP empfohlenen Artenschutzmaßnahmen hingewiesen (vgl. ASP</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p><i>len Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten wird zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen empfohlen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die zwei im bzw. angrenzend zum Planbereich vorhandenen, unbeschädigten Nistkästen in der Zeit vom 1. September bis 1. März in 50 m Entfernung zum Baubereich in den angrenzenden Waldbereich in mindestens 3 m Höhe umzuhängen,</i> 2. 7 neue Nistkästen für unterschiedliche Vogelarten vor Beginn von Maßnahmen im Planbereich in diesem ca. 0,8 ha großen, von Bautätigkeiten ungestörten, benachbarten Waldbereich und vereinzelt auch an dem zu erhaltenden Schulgebäude des Planbereichs in Südost - bis Ostausrichtung in einer Mindesthöhe von 3 m anzubringen, 3. <i>einen an einem Gebäudegiebel vorhandenen Fledermauskasten zusammen mit mindestens einem weiteren Fledermauskasten ab November an der West- und Südfassade des zu erhaltenden Gebäudes im Planbereich in Höhe des Traufbereichs umzusetzen und</i> 4. mindestens 12 weitere Fledermauskästen für verschiedene Fledermausarten in dem unter Nr. 2 beschriebenen Waldbereich in einer Mindesthöhe von 4 m und mit verschiedenen West- und Südausrichtungen anzubringen. 	<p>Seite 32, ILS Essen GmbH, Juni 2016).</p> <p>Die Ersatz-Nisthöhlen und –quartiere sollen vermehrt im benachbarten, durch die Planungen ungestörten etwa 0,8 ha großen, Bereich des Waldes, ausgeglichen werden. Da 13 von der Planung oder durch Waldrandumbau betroffene Bäume Höhlen, Astabbrüche und/oder Nist- bzw. Fledermauskästen aufwiesen, wovon ein Fledermauskasten an einem Baum am südlichen Fußweg beibehalten werden sollte (vgl. ASP), sind vorsorgend mindestens 7 neue Nistkästen, neben dem Umsetzen zweier heiler Nistkästen im Planbereich und 12 neue Fledermauskästen vorwiegend im südwestlich des Plangebietes benachbarten, ungestörten Waldbereich (mit 50 m Abstand zum Planbereich) neu aufzuhängen. An dem zu erhaltenden Gebäude im Planbereich sind 2 Fledermauskästen und mind. 2 Nistkästen anzubringen.</p> <p>An die neuen Gebäude im Planbereich können eigenverantwortlich und freiwillig weitere Nist- und Fledermauskästen von den Eigentümern angebracht werden. Genauere Darstellungen sind den Ergebnissen der ASP zu entnehmen.</p> <p>Da es sich im Planbereich um einen vermehrt mit altem Baumbestand bestandenen Bereich handelt, der vermehrt potenzielle Spaltenquartiere und Baumhöhlen aufweist, sollen die in der Artenschutzprüfung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen vor Bau-, Fäll- und Abrisstätigkeiten im Plangebiet durchgeführt werden.</p> <p>In einer artenschutzrechtlichen Untersuchung konnten keine Fledermäuse in den Gebäuden nachgewiesen werden. Im Plangebiet bestehen jedoch potentielle Sommer- / Spaltenquartiere für Fledermäuse. Daher sollen Baumfällungen und Gebäudeabrisse nur zu bestimmten Zeiten stattfinden. Für die Entnahme der Quartiere sind Ersatzquartiere bereitzustellen.</p> <p>Die Festsetzung einer Mindesthöhe, verschiedener Arten von Fledermauskästen und unterschiedliche Ausrichtungen für die Ersatzquartiere entspricht naturfachlichen Erkenntnissen, denn je höher der Kasten gehängt wird, desto mehr Fledermausarten kann man mit den Quartieren ansprechen. Zudem wird mit der Mindesthöhe berücksichtigt, dass sich Fledermäuse beim Ausflug zunächst fallen lassen, so dass eine größere Höhe vor dem Abfangen durch Katzen schützt.</p>
3.3	Zur Vermeidung von Artenschutz-Verbotstatbeständen des Bundesnatur-	Da die im Planbereich durch ASP nachgewiesenen Myotis - Fledermausarten lichtempfindlich sind, werden die Empfehlungen zur

	Planinhalt	Begründung
	<p>schutzgesetzes sind im Planbereich LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum für die Beleuchtung des Außenbereichs zu verwenden. Dabei ist u.a.</p> <p>1. auf vollständig geschlossene Lampengehäuse und möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu achten sowie</p> <p>2. auf das Anstrahlen von Gebäudefasaden und der angrenzend zum Planbereich vorhandenen Waldfläche so weit wie möglich zu verzichten.</p> <p>Nähere Angaben sind der für das Plangebiet durchgeführten ASP (ILS Essen GmbH von Juni 2016) zu entnehmen.</p>	<p>Vermeidung von Störungen geschützter Arten durch Lichtimmissionen der ASP aufgegriffen.</p>
4	Hochwassergefahr	
4.1	<p>Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich, der durch den Rheindeich geschützt ist.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem durch einen Deich des Rheins geschützten potentiellen Überflutungsbereich (hochwassergefährdeter Bereich). Bei Eintritt des Bemessungshochwassers (500-jähriges Hochwasserereignis) bzw. Versagen der Hochwasserschutzanlage kann sich im Plangebiet eine Überflutungshöhe von etwa 26,5 m ü.NHN, also bis zu ca.0,5 m über Gelände im Bereich der überbaubaren Flächen einstellen.</p>
5.	Bodenschutz	
5.1	<p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p>	<p>Da Bodenschutz ein wichtiger Belang ist, soll der Hinweis die gesetzliche Pflicht von Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen deutlich machen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>
6.	Kampfmittel	
6.1	<p>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Daher empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleiben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Die Erläuterung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind daher als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p>

4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Realisierung der Bebauungsplanung kann es nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen. Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn eventuelle Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren im Hinblick auf solche Veränderungen überprüft wird, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

5 Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Die in dem Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Straßen stellen Wohnstraßen mit nur geringem PKW-Verkehr und nur mit gelegentlichen LKW-Verkehr dar, so dass das darauf anfallende Regenwasser nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt,

Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.5.2004 als schwach belastet bzw. gering verschmutzt anzusehen ist und örtlich versickert werden kann.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen soll über die Längsneigung in einer Pflasterrinne zu einer semizentralen Mulden-Rigolen-Anlage in der öffentlichen Grünfläche am westlich Fußweg geführt werden (Mulden-Versickerung über eine begrünte Fläche). In der Versickerungsfläche wird das unbelastete Niederschlagswasser durch die Passage durch die belebte Bodenzone vorgereinigt bevor es in den Untergrund versickert.

Das anfallende Regenwasser auf den privaten Flächen kann gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden. Nach dem o. a. Runderlass kann mit Bezug auf § 51a des Landeswassergesetzes das anfallende Regenwasser als unbelastet angesehen werden, da hier nur Wohngebäude vorgesehen sind und im Stadtgebiet das Fahrzeugwaschen auf privaten Hofflächen unzulässig ist. Gemäß dem Runderlass ist bei der Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser eine Flächen-, Mulden-, Rigolen- und Rohrversickerung grundsätzlich zulässig. Bei der Wahl des Versickerungssystems sind solche Systeme vorzuziehen, bei denen das Niederschlagswasser durch die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet wird (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Die Vorschriften der hier geltenden Wasserschutzgebiet-Verordnung (Wasserschutzzone III B) der Wassergewinnungsanlage Löhnen sind zu beachten. Die hier geltende Wasserschutzzone III B ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Wegen der Einlagerungen von bindigem Schluff und dem damit verbundenen möglichen horizontalen Abfluss von Sickerwasser wird im Bebauungsplan zudem darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass bei der privaten Einleitung Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

5.2 Schmutzwasser

Zur Erschließung der Wohnbebauung müssen Schmutzwasserkanäle in der Erschließungsstraße hergestellt werden. Der Anschluss an das bestehende städtische Kanalnetz erfolgt in der Bahnhofstraße. Die Maßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bisher nicht enthalten. Durch die Einleitung der prognostizierten zusätzlichen Schmutzwassermenge wird die Kapazität der Kläranlage jedoch nicht überschritten werden.

5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Rund um das Plangebiet finden sich in den Straße Bahnhofstraße und Alexanderstraße insge-

samt drei Stellen mit Feuerlöschmengen an Knotenpunkten von 192 cbm/h, so dass die erforderliche Löschwassermenge für das Plangebiet zur Verfügung gestellt werden kann.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt. Die Versorgungsträger werden die Leitungen in die neuen geplanten Straßen fortführen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung sind die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt worden.

6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung wie folgt (alle Angaben in ha):

	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	0	1,19
Gemeinbedarfsfläche	1,26	0
Verkehrsflächen	0,24	0,47
Öffentliche Grünfläche und Wald	0,27	0,11
Fläche Geltungsbereich	1,77	1,77

Unter Berücksichtigung der geplanten Baudichte im Wohnungsquartier ist mit der Errichtung von ca. 72 Wohneinheiten zu rechnen. Die durchschnittliche Größe einer Wohneinheit liegt bei dem geplanten Entwurf bei rd. 87 Quadratmetern. Aus den geplanten Wohneinheiten errechnen sich bei einer Dichte von 2,3 Einwohnern je Wohneinheit (durchschnittliche Haushaltsgröße in Voerde gemäß Zensus 2011) etwa 166 Einwohner für das Plangebiet.

Die durch den Entwurf geplante Durchmischung der Haushaltsgrößen führt zu der Annahme, dass sich dort in Gänze weniger Einwohner als der errechnete Durchschnittswert ansiedeln werden. Dies ist u.a. auf die geplanten Wohnungsgrößen zurückzuführen (großer Anteil 2- bzw. 3-Raum Wohnungen). Es kann daher vermehrt mit 1- bzw. 2-Personenhaushalten sowie aufgrund des vorgesehenen barrierefreien Ausbaus der Wohnungen auch mit älteren Menschen (die dort ohne Kinder leben) gerechnet werden.

Der entstehende Bedarf von zusätzlichen Kindergartenplätzen bzw. Grundschulplätzen kann über die vorhandenen Einrichtungen abgedeckt werden.

Absehen lässt sich allerdings nicht, ob dieser Bevölkerungszuwachs durch Umsiedlungen innerhalb des Stadtgebiets oder durch Zuwanderungen aus der Region abgedeckt wird.

7. Kosten

Ein Großteil des im Geltungsbereich liegenden Geländes wird an einen Investor veräußert, der das vorliegende städtebauliche Konzept (gemäß Anlage 2) baulich umsetzen wird. Die Kosten für die Baureifmachung des Geländes liegen beim Investor. Darüber hinaus wird ein Erschließungsvertrag für die öffentlichen Verkehrsflächen (Fußwege, Erschließungsstraße von der Alexanderstraße) geschlossen. Dieser wird auch die neu zu schaffenden Stellplätze außerhalb des Geltungsbereichs an der Alexanderstraße enthalten.

Neben den Kosten für das Bauleitplanverfahren inkl. der dafür benötigten Gutachten trägt die Stadt die Kosten für die 0,71 ha große Ersatzaufforstung, die artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen und die Herstellung des neu zu entwickelnden Waldrandes, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch im Übergang zum geplanten Wohnquartier liegt.

Die Entwicklung und Nutzung der Flächen dürfte über Gebühren und Steuereinnahmen sowie durch die damit verbundene allgemeine Stärkung der Wirtschaftskraft aber vor allem durch den Erlös des Grundstücksverkaufs zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage führen. Die Einnahmen durch die Veräußerung des Grundstücks können insbesondere für Investitionen an den noch verbleibenden Schulstandorten herangezogen werden.

Voerde, den

In Vertretung:

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter

Anlage 1 - Städtebauliches Konzept

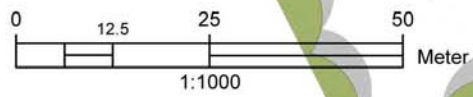
(Planung zur Angebotsangabe)
Seite 316 vom 27. Bekanntmachung 17.10.2019 Stadtrat (aktualisiert: 16.10.2019)



Anlage 2 - Städtebauliches Konzept

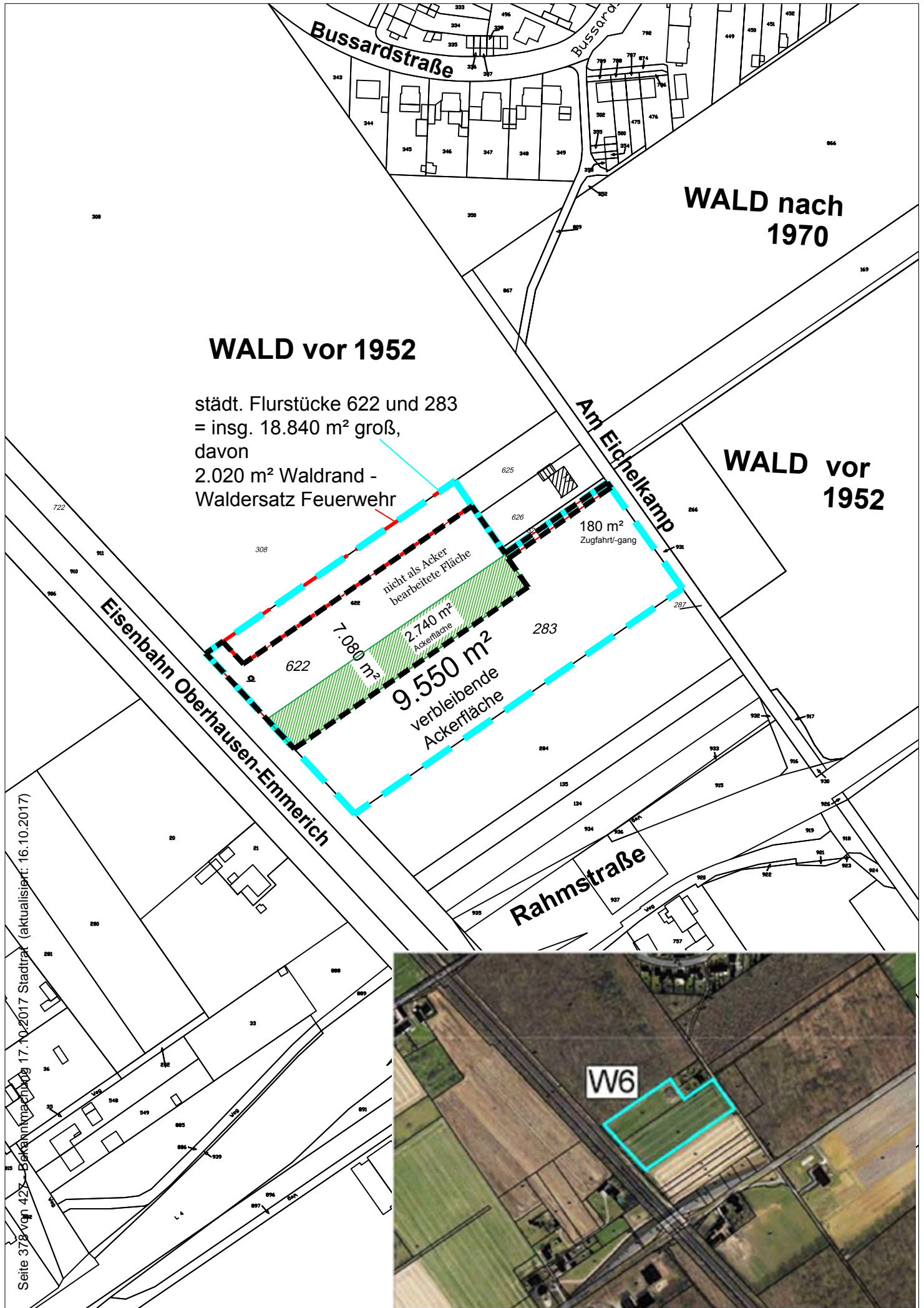
(Konkretisierte Planung zum B-Plan)

Seite 37 von 42 - Bekanntmachung 17.10.2017 Stadtrat (aktualisiert: 16.10.2017)



563

Anlage 3 zur Begründung B-Plan Nr. 134 "Waldersatzfläche Am Eichelkamp"



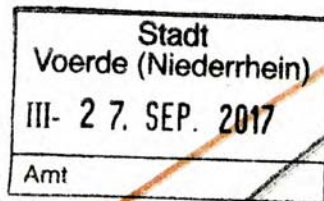
Entwurf



Legende:

-  zu erhaltender Baum
-  Bäume, neu
z. B. *Acer campestre*, *Prunus avium*, *Sorbus torminalis*
-  Waldtraufe, Str. 150/200, ca. 1 Stk./10 m²
z. B. *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata/monogyna*, *Sambucus racemosa/nigra*
-  Waldmantel, IStr./Hei. 40/60-100/150, ca. 1 Stk./2.50 m²
in Trupps von 5-10 Pflanzen
z. B. *Cytisus scoparius*, *Euonymus europaeus*, *Prunus spinosa*, *Ribes alpinum*, *Rosa tomentosa/canina*, *Salix repens/rosmarinifolia*, *Viburnum opulus*
-  Waldsaum, Saatgutmischung 1gr./m²
z. B. Gräser, Seggen, Binsen, Kräuter und Wiesenblumen mit Lesesteinhaufen und Ast-/Reisighaufen
-  Heckenpflanzung
-  Schotterrasen





Tischvorlage zur Drucksache Nr. 635

Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde
über
Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Referat 15 Regionalplanungsbehörde

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropol Ruhr.de

Datum	26.09.2017	Name	Claudia Schablowski	Ihr Zeichen	6.1 Bh-Wa	Fon	2069 - 6356
		E-Mail	schablowski@rvr-online.de	Unser Zeichen	15_VOE_BP	Fax	2069 - 369

Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) hier: Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.07.2017, bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen am 2.08.2017, bitten Sie gem. § 34 Abs. 5 LPIG um unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“.

Der Bebauungsplan dient der Überplanung des nicht mehr benötigten Schulstandortes der ehemaligen Pestalozzischule und der Umnutzung zu städtebaulich integriert liegenden Wohnbauflächen, die der Innenverdichtung dienen.

In unserer Stellungnahme gem. § 34 Abs. 1 LPIG vom 22.09.2016 hatten wir festgestellt, dass der Änderungsbereich im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist und die Planung somit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Weiterhin hatten wir festgestellt, dass in Voerde gemäß RuhrFIS ein deutlicher Überhang an Wohnbauflächen besteht und die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen in Voerde daher nicht bedarfsgerecht ist.

Nach Kapitel 1.1, Ziel 2-1 des Regionalplans sollen die Kommunen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten

- der Stadtinnenentwicklung,
- der Wiedernutzung von Flächen sowie
- des Flächentausches

keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. Die Erläuterung hierzu sieht vor, dass die geplante Inan-

spruchnahme der über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Siedlungsbereiche zu begründen ist. Ohne den Nachweis des Bedarfs ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen jedoch kaum begründbar.

Auch gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt, darf auch ein Flächentausch durchgeführt werden.

Die Planung entspricht aufgrund der integrierten Lage im Stadtgefüge und der fußläufigen Anbindung zum Bahnhof Voerde sowie zur Innenstadt Voerde in besonderem Maße den Grundsätzen 6.1-3 (Leitbild „dezentrale Konzentration“), 6.1-5 (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“), 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) und 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen).

Grundsatz 6.2-3 sieht vor, dass eine bedarfsgerechte Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen ASB realisiert werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist zeitgleich zur Neudarstellung der Wohnbaufläche eine Rücknahme im Flächennutzungsplan dargestellter und noch nicht in Anspruch genommener Wohnbauflächen erforderlich. Diese Rücknahme von Wohnbauflächen soll in der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde erfolgen.

Per E-Mail vom 20.09.2017 hat uns die Stadt Voerde einen Abgrenzungsvorschlag zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich Stockum/Schafstege in einer Größenordnung von ca. 11 ha unterbreitet, die als Tauschflächen für neue Wohnbauflächendarstellungen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,1 ha dienen sollen (siehe Anlage). Im Einzelnen handelt es sich um die geplanten neuen Wohnbauflächen Bereich Pestalozzischule, Bereich Sportplatz Heidestraße und Bereich Parkschule, die ebenfalls der Innenentwicklung dienen.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil C – hatten wir die Stadt Voerde darauf hingewiesen, dass zukünftig nicht an die Ziele der Raumordnung angepasste Flächen im Flächennutzungsplan nicht mehr als Tauschflächen akzeptiert werden. Die nun vorgeschlagenen Tauschflächen liegen zwar erneut im nicht an die zeichnerische Festlegung des Regionalplans GEP 99 Bereich Stockum/Schafstege. Vor dem Hintergrund, dass

- der Flächentausch einer integrierten Stadtentwicklung dient,
 - aufgrund des Tauschverhältnisses von ca. 2:1 eine deutliche Annäherung an eine ausgeglichene Wohnbauflächenbilanz im erreicht wird und
 - eine Anpassung im Bereich Stockum/Schafstege an den Regionalplan GEP 99 erfolgt,
- sehen wir die Voraussetzungen für einen Flächentausch im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW als erfüllt an.

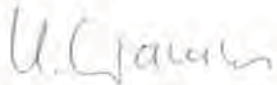
In diesem Sinne bestätigen wir die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 134 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter der Voraussetzung, dass der in der E-Mail vom

Seite 3, 26.09.2017

20.09.2017 vorgelegte Abgrenzungsvorschlag zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich Stockum/Schafstege in der 72. FNP-Änderung bauleitplanerisch umgesetzt wird.

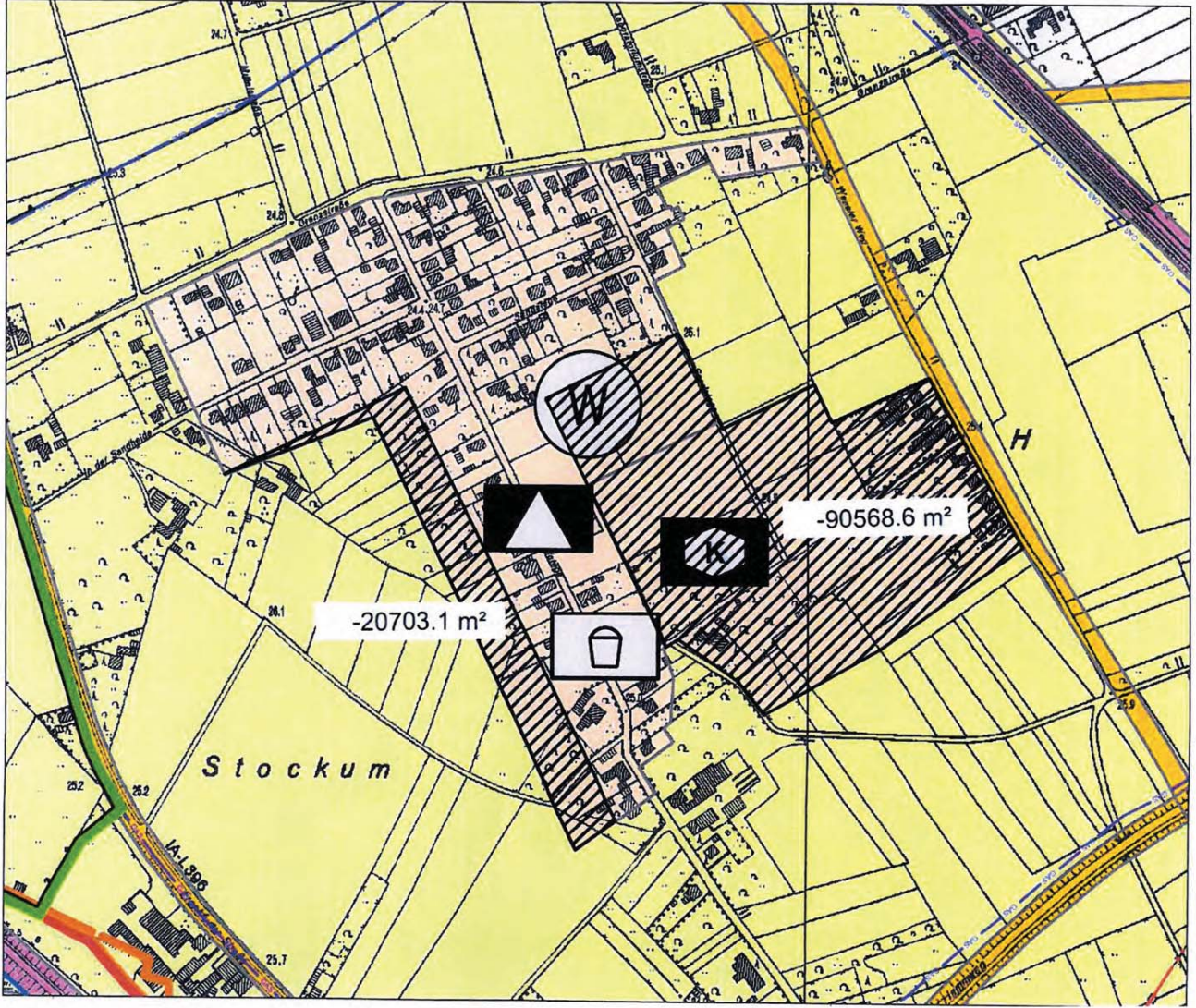
Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ulrike Cramm
- Stellv. Leiterin Referat Regionalplanung -

Anlage





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	28.09.2017	vorberatend
Planungs- und Umweltausschuss	05.10.2017	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"

hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus Punkt 1 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Beschließt der Stadtrat, dass für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Mittel für die Mehrkosten der bisherigen Ausschreibungsergebnisse zur Verfügung zu stellen sind, sind für 2018 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von 146.530 € bereitzustellen.

Die vorbeschriebenen Mehrkosten müssen zum Zwecke der Vermeidung einer zusätzlichen Neuverschuldung und zur Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung im Rahmen einer Priorisierung der insgesamt vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2018 ff. bei Berücksichtigung einer hohen Dringlichkeit des Projektes Sportanlage „Am Tannenbusch“ bewertet werden. Alternativ wird geprüft, eine Finanzierung sich ergebender Mehrkosten aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vornehmen zu können.

Unter Berücksichtigung der Förderung von innogy SE für die LED-Strahler der Flutlichtanlagen (36.882 € / siehe Seite 3 und Punkt 3) ergeben sich für das Haushaltsjahr 2018 demnach Auszahlungen in Höhe von 2.179.282 € (1.995.870 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung + 146.530 € Mehrkosten) und Einzahlungen in Höhe von 1.833.159 € (1.796.277 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung).

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung						
Maßnahme:	Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2017	2018	2019	2020	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	3.618.882 €		1.785.723 €	1.833.159 €			
Auszahlungen	4.163.412 €	282.200 €	1.701.930 €	2.179.282 €			
städt. Eigenanteil	544.530 €	282.200 €	-83.793 €	346.123 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	3.582.000 €		1.785.723 €	1.796.277 €			
Auszahlungen	3.980.000 €	282.200 €	1.701.930 €	1.995.870 €			
städt. Eigenanteil	398.000 €	282.200 €	-83.793 €	199.593 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	36.882 €	0 €	0 €	36.882 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	183.412 €	0 €	0 €	-183.412 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-146.530 €	0 €	0 €	-146.530 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		5.068 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo		3.378 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	8.446 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

Im Herbst 2015 war für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zunächst formlos ein Förderantrag gestellt worden. Nachdem dieser Anfang 2016 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) bewilligt worden war, wurden die Sanierungsplanungen fortgeführt und Anfang November 2016 der qualifizierte Zuwendungsantrag beim BBSR eingereicht.

Das Konzept der Sportanlagenanierung, das dem förmlichen Antrag zugrunde lag, ist bereits in der Drucksache Nr. 494 erläutert worden. Der Betriebsausschuss stimmte diesem Sanierungskonzept in seiner Sitzung am 29.11.2016 zu.

Am 12.12.2016 bewilligte der Zuwendungsgeber (BBSR) die Projektförderung in der Anfang 2016 in Aussicht gestellten Höhe (Zuwendungen bis zum Höchstbetrag von maximal 3.582.000 Euro / entspricht 90 % der ursprünglich geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 3.980.000 €). Der Zuwendungsbescheid erging allerdings unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) nicht anerkannt werden oder die Prüfung der OFD NRW eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt (siehe Anlage 1).

Die umfangreichen Antrags- und Bauunterlagen (Pläne, Gutachten, Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsnachweise, Beschreibungen, Honorarverträge, Kostenberechnungen und –erläuterungen, Genehmigungen etc.) wurden Mitte April 2017 der OFD NRW vorgelegt.

Bis dahin stellte sich im Rahmen der weitergeführten Untersuchungen, Entwurfs-/Ausführungsplanungen und Kostenberechnungen heraus, dass mehrere Kostenanpassungen vorgenommen werden mussten, um für das Projekt der Sportanlagenanierung das Gesamtbudget (3,98 Mio. €) einhalten zu können (siehe unten Punkt 2). Das Konzept der Sportanlagenanierung, das der OFD NRW vorgelegt wurde, bzw. die vorgenommenen Veränderungen werden nachfolgend unter Punkt 1 erläutert.

Die Prüfung der OFD NRW erfolgte bis Anfang August 2017. Vorab war sowohl dem Zuwendungsgeber (BBSR) als auch der OFD NRW mitgeteilt worden, dass innogy SE zwischenzeitlich in Aussicht gestellt hatte, 70 % der Kosten der LED-Strahler der Flutlichtanlagen (maximal 40.600 €) zu übernehmen (siehe Drucksache 627). Im Prüfvermerk der OFD NRW vom 14.08.2017 ist dieses zusätzliche Sponsoring bereits bei den Gesamtkosten berücksichtigt (siehe Anlage 2). Im dazugehörigen mehrseitigen Vermerk der OFD NRW wird unter „12. Abschließende Stellungnahme“ erläutert: **„Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Ausführungen sind die Gesamtkosten für diese Maßnahme in Höhe von insgesamt 4.020.600,- € incl. der Fördermittel in Höhe von 40.600,- € (Förderung innogy) angemessen. Die Planung ist wirtschaftlich und angemessen.“**

Es liegt nunmehr ein vorbehaltloser Zuwendungsbescheid für das Projekt der Sportanlagenanierung vor.

Damit das Sanierungsprojekt bis Ende 2018 abgeschlossen werden kann (Förderbedingung), mussten wesentliche Baumaßnahmen bereits Ende Juni / Anfang Juli ausgeschrieben werden (siehe Punkt 3). Weil die baufachliche Prüfung der OFD NRW bis dahin noch nicht abgeschlossen war, wurde vom Zuwendungsgeber einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Die Submissionsergebnisse der bisher ausgeschrieben Baumaßnahmen lassen erkennen, dass das Projekt der Sportanlagenanierung gegebenenfalls nicht ganz im Rahmen des angestrebten Gesamtbudgets umgesetzt werden kann (siehe Punkt 3). Dies ist offensichtlich der aktuellen, konjunkturellen Situation geschuldet. Deshalb wird die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr 2018 notwendig. Dies ist auch erforderlich, um dem Zuwendungsgeber einen finanziell gesicherten Projektablauf zusagen zu können. Dafür ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan anzupassen und der höhere Eigenanteil der Stadt Voerde sowie die zusätzliche Förderung von innogy SE darzustellen.

Im Zuge der jetzigen Beratungen zum finanziellen Sachstand der Sportanlagenanierung wird auf Wunsch des Vereins zur Diskussion gestellt, ob das Granulat des künftigen Kunstrasenplatzes und

der Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage in der bisher kalkulierten Bauweise ausgeführt werden oder ob eine höherwertigere Ausstattung erfolgen soll (siehe Punkt 4).

Auch die Eigenleistungen von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. sowie ein weiteres Sponsoring von inogy SE werden dargestellt (siehe Punkte 5 und 6).

1. Das der OFD NRW im April 2017 vorgelegte und der Umsetzung der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zugrunde liegende Konzept

Das grundlegende Konzept der Sportanlagenanierung ist im Herbst 2016 dem Zuwendungsgeber (BBSR) im Rahmen des förmlichen Zuwendungsantrages eingereicht worden. Es wurde Ende letzten Jahres vorgestellt und vom Betriebsausschuss beschlossen. Der damaligen Sitzungsvorlage waren die Entwürfe für die Gesamtsanierung, für das künftige Vereinsgebäude und für das künftige Lager- und Gerätegaragengebäude sowie eine Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen beigelegt (siehe Anlagen 3 bis 6 der Drucksache Nr. 494).

Die Planungen der Sportanlagenanierung, die Mitte April 2017 bei der OFD NRW vorgelegt wurden, entsprechen im Wesentlichen dem 2016 eingereichten und vorgestellten Sanierungskonzept. Die bis März 2017 erfolgte Fortführung der Untersuchungen und Planungen hat jedoch die nachfolgend genannten Anpassungen ergeben, die entweder aus fachlichen Gründen vorteilhafter waren oder aufgrund des vorgegebenen Kostenrahmens (max. 3,98 Mio. €) erforderlich wurden (siehe Anlage 6). Alle gelisteten Maßnahmen sind innerhalb der Projektgruppe einvernehmlich abgestimmt.

- Beim Vereinsgebäude wurde der Umkleide- und Sanitärbereich optimiert, um die Grundfläche zu reduzieren. Die ursprünglich vor dem Gebäude geplante Sauberlaufzone ist in den Grundriss hineinverlegt und befindet sich künftig vor den Umkleideräumen noch unter dem Dach (vergleiche Anlage 4 dieser Drucksache mit Anlage 4 der Drucksache 494).
- Auf das über den Mehrzweckräumen auskragende Dach des künftigen Vereinsgebäudes wird verzichtet (vergleiche Anlage 4 dieser Drucksache mit Anlage 4 der Drucksache 494).
- Die Kugelstoßanlage wird nördlich des künftigen Kunstrasenplatzes errichtet und liegt dann über dem östlichen Teil der Versickerungsmulde, die unter der Gymnastikwiese angelegt wird (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494). Sie wurde aus dem nördlichen Segment der Wettkampfanlage an diesen Standort verlegt, um den künftigen Pflegeaufwand zu verringern.
- Der Bewegungs- und Quartierspark wird zunächst nur in seiner Grundstruktur (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen) errichtet (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494). Die Anlegung der angestrebten Mehrgenerationenspielflächen wird zunächst zurückgestellt (siehe Punkt 2 und Anlage 6).
- Der Umgangsweg um die Wettkampfanlage wird in großen Teilbereichen nicht mehr als 1,50 m breiter Weg, sondern als 0,50 m breites Pflasterband angelegt (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494).

Die bei der OFD NRW eingereichten, aktuellen Entwürfe für die Gesamtsanierung und das Vereinsgebäude sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt. Der Entwurf des künftigen Lager- und Gerätegaragengebäudes wurde nicht geändert (siehe Anlage 5 der Drucksache 494). Die Beschreibung der Baumaßnahmen ist entsprechend angepasst worden. In der als Anlage 5 beigelegten Fassung sind geänderte Textpassagen hervorgehoben (vergleiche mit Anlage 6 der DS 494).

2. Bis April 2017 vorgenommene Kosteneinsparungen

Parallel zu Untersuchungen und Planungen wurden bis April 2017 (Einreichen der Bau- und Antragsunterlagen bei der OFD NRW) für das Gesamtprojekt der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ die Kostenberechnungen erarbeitet. Um das Budget von 3.980.000 € einhalten zu

können, sind die baulichen Ausführungen / die Baustandards folgender Maßnahmen angepasst worden:

- Gummigranulat des Kunstrasenplatzes
(schwarzes Recycling-Granulat statt grünes EPDM-Granulat; Einsparung: ca. 28.130 €*)
- Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage
(wasserdurchlässiger Kunststoffbelag Typ A statt wasserundurchlässiger Kunststoffbelag Typ D; Einsparung: ca. 24.510 €*)
- Umgangsweg um die Wettkampfanlage
(0,50 m breites Pflasterband statt 1,50 m breiter Weg; Einsparung: ca. 14.400 €*)
- Flutlichtbeleuchtung an der Wettkampfanlage
(Halogenstrahler statt LED-Leuchten; Einsparungen: ca. 17.850 €*)
- Bewegungs- und Quartierspark
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 48.850 €* zuzüglich Spielgeräte und weitere Ausstattung)
- Grundfläche des Umkleide- und Vereinsgebäudes
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 36.160 €*)
- Dach des Vereinsgebäudes
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 17.700 €*)

* Die in diesem Abschnitt und in der Anlage 6 genannten Kosteneinsparungen entsprechen der Kostenberechnung, die im April 2017 der OFD NRW vorgelegt wurde.

Die Kostenanpassungen (siehe Anlage 6) sind gemeinsam mit den Bau- und Antragsunterlagen der OFD NRW vorgelegt worden. Sie wurden bei der baufachlichen Prüfung durch die OFD NRW berücksichtigt. Sollte sich Spielraum ergeben, bei den genannten Maßnahmen doch die ursprünglich angestrebten baulichen Ausführungen umsetzen zu können (z.B. aufgrund günstigerer Ausschreibungen, Sponsoring, höherem Eigenanteil etc.), wird dies seitens des BBSR (Zuwendungsgeber) und der OFD NRW unterstützt.

3. Finanzieller Sachstand nach Abschluss der baufachlichen Prüfung der OFD NRW und der bisher erfolgten Submissionen

Nachdem die baufachliche Prüfung durch die OFD NRW im August 2017 abgeschlossen wurde, stellen sich die Gesamtkosten der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ beim Zuwendungsgeber (BBSR) zurzeit wie folgt dar (siehe auch Anlage 2):

Kostenberechnung April 2017 (bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>max. 40.600 €</u>
Gesamt:	max. 4.020.600 €

Die Submissionsergebnisse der bereits durchgeführten Arbeiten (z.B. Rodungen Anfang 2017) und der bisher ausgeschriebenen Baumaßnahmen (Abbruch Umkleidegebäude, Sportplatzbauarbeiten, Zaunarbeiten, Beleuchtung, Lärmschutzwand, Kunststoffrasen, Kunststoffarbeiten sowie Erd-, Roh- u. Mauerarbeiten) ergaben für diese Gewerke insgesamt Mehrkosten in Höhe von 183.410 € (2.664.070 € statt 2.480.660 €). Dies entspricht einer Kostensteigerung von 7%. Aufgrund der derzeit guten Auftrags- und Konjunkturlage melden viele Städte und Gemeinden Baupreissteigerungen bis 25 % im Vergleich zu Ende 2016 / Anfang 2017.

Anhand der Ausschreibungsergebnisse der Beleuchtung kann auch der Anteil ermittelt werden, den innogy SE für die LED-Strahler der Flutlichtanlagen fördert. Diese zusätzliche Förderung beträgt 36.882 € (70 % von 52.688 €).

Im Vergleich zu der Kostenberechnung, die der OFD NRW im April 2017 vorgelegt wurde, ergibt

sich abzüglich der innogy-Förderung zum jetzigen Zeitpunkt folgender Mehrkostenanteil für die Stadt:

Mehrkosten der bisher erfolgten Ausschreibungen:	183.410 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>36.882 €</u>
Mehrkosten (Eigenanteil Stadt):	ca. 146.530 €

Demnach entstünden für die Sportanlagensanierung Gesamtkosten in Höhe von:

Kostenberechnung April 2017 (bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Mehrkosten / Eigenanteil Stadt (Stand: 14.09.2017):	ca. 146.530 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>36.882 €</u>
Gesamt:	ca. 4.163.410 €

Die Mehrkosten in Höhe von 146.530 € muss die Stadt Voerde gegebenenfalls als zusätzlichen Eigenanteil einbringen, sofern sich bei den noch auszuschreibenden Baumaßnahmen keine Kosteneinsparungen ergeben.

Rücksprachen mit dem BBSR ergaben, dass im Rahmen der bereits bestehenden Zuwendung leider keine weiteren Fördermittel abgerufen werden können, weil das dem Zuwendungsgeber zur Verfügung stehende Budget vollständig ausgeschöpft ist. Zudem ist das Projekt der Sportanlagensanierung finanziell bereits so umfassend optimiert (siehe Punkt 2), dass mittels Entwurfs-/Planänderungen derzeit keine weiteren Einsparpotenziale möglich sind.

Um die Durchführung der Sportanlagensanierung sowie die Zuwendungen vom BBSR (3.582.000 €) zu sichern, sind für das Projekt Sanierung Sportanlage „Am Tannenbusch“ für das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich zusätzliche Mittel in Höhe von 146.530 € zur Verfügung zu stellen. Über die weitere Kostenentwicklung wird berichtet. Ergänzend werden hierbei die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes geprüft.

4. Bauausführung des Kunstrasenplatzes sowie der Segmente der Wettkampfanlage

Granulat des Kunstrasenspielfeldes:

Es wird vorgeschlagen, das künftige Kunstrasenspielfeld mit schwarzem Recycling-Granulat auszustatten (siehe Punkt 2). Auch wenn das Recycling-Granulat in Deutschland den Normen und Anforderungen entspricht, verursacht es starke Verfärbungen z.B. auf den Toren, Schuhen, Kleidungen und Ähnlichem. Daher hat die Projektgruppe diskutiert, ob das Kunstrasenspielfeld gegebenenfalls ein höherwertigeres Granulat erhalten soll:

- neuwertiges, braunes Korkgranulat
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 12.190 €
(14.190 €** Mehrkosten abzüglich 2.000 € Zuwendungen von SV 08/29 Friedrichsfeld (siehe Punkt 5) oder
- neuwertiges, grünes EPDM-Granulat
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 32.000 €
(34.000 €** Mehrkosten abzüglich 2.000 € Zuwendungen von SV 08/29 Friedrichsfeld (siehe Punkt 5)

Kunststoffbelag für die Segmente der Wettkampfbahn:

Die Laufbahn der Wettkampfanlage wird mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D angelegt. Damit das Projekt der Sportanlagensanierung den finanziellen Rahmen des Gesamtbudgets nicht überzeichnet, wird vorgeschlagen, die Segmente nur mit wasserdurchlässigem Kunststoffbelag Typ A auszustatten (siehe Punkt 2). Der wasserdurchlässige Belag hat allerdings eine dünnere Basisdecke (10 mm) als der wasserundurchlässige (13 mm) und erhält nur eine aufgespritzte Verschleißschicht (Spritzbelag), während beim wasserundurchlässigen Belag eine 3 mm dicke Verschleißschicht angelegt wird. Somit nutzt sich der Kunststoffbelag Typ A auch schneller ab (Nutzungszeit der Verschleißschicht nur 6 bis 8 Jahre / beim Typ D hingegen 15 bis 20 Jahre). In der Langzeitbetrachtung ist der geringerwertigere

Kunststoffbelag Typ A nicht kostengünstiger. Die geringeren Herstellungskosten vom Typ A verlagern die eingesparten Kosten nur um ein paar Jahre, weil viel früher als beim Typ D bereits Reparaturen und Erneuerungen erforderlich sind. Deshalb hat die Projektgruppe diskutiert, ob die Segmente der Wettkampfanlage gegebenenfalls den höherwertigeren Kunststoffbelag erhalten sollen:

- wasserundurchlässiger Kunststoffbelag Typ D
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 24.170 €**

** Die in diesem Abschnitt genannten Kostenangaben entsprechen Abfragen, die Ende August 2017 erfolgten.

5. Eigenleistungen von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V.

SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. wird für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ finanzielle Eigenleistungen einbringen. Hierbei werden Maßnahmen für das Umkleide- und Vereinsgebäude erfolgen wie z.B. Innenanstrich der Umkleideräume; Möblierung des Aufenthaltsraumes, des Schulungsraumes (u.a. auch Beamer und Leinwand), der Küche (Einbauküche), der Geschäftszimmer (u.a. auch Computer) und des Terrassenbereiches. Zudem sind weitere Mittel für die Ausrüstung mit Sportgeräten und für Trainingsmaterial eingeplant. Insgesamt schätzt der Verein, Eigenleistungen in Höhe von ca. 51.000 € aufbringen zu können.

Damit das künftige Kunstrasenspielfeld ein höherwertigeres Granulat erhalten kann, hat SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. in den vergangenen Monaten Sponsoren gesucht und 2.000 € zusammenbekommen.

Eigenleistungen für Vereinsgebäude, Sportgeräte etc.	51.000 €
Zuschuss für höherwertiges Granulat des Kunstrasenspielfeldes	2.000 €
Gesamt:	53.000 €

6. Sponsoring einer E-Bike-Ladestation von innogy SE für die Sportanlage „Am Tannenbusch“

innogy SE unterstützt die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ nicht nur mit dem Sponsoring für die LED-Strahler der beiden Flutlichtanlagen (siehe Drucksache Nr. 494). Das Unternehmen wird der Stadt Voerde für die Sportanlage auch eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellen. Diese wird im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt (siehe Anlage 7).

Die E-Bike-Ladestation hat einen finanziellen Wert in Höhe von ca. 550 € und wird der Stadt kostenfrei zu einem für den Einbau geeigneten Zeitpunkt übergeben. Die Stadt ist im Gegenzug nur zu den üblichen werbewirksamen Maßnahmen verpflichtet (z.B. Pressetermin anlässlich der Übergabe, Namensnennung und/oder Werbung für innogy bei Bezug auf die Ladestation) und muss die Ladestation durch ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen installieren lassen.

Die entsprechende Sponsoringvereinbarung ist bereits unterzeichnet.

7. Weiteres Vorgehen

Seit Mitte August 2017 finden auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ Rückbauarbeiten statt (Abriß des vorhandenen Vereinsgebäudes und Weiteres). Daran anschließend beginnen die für den Zuwendungsgeber maßgeblichen Sanierungsarbeiten. Daher wird Anfang/Mitte Oktober ein feierlicher Spatenstich erfolgen (Terminankündigung folgt noch).

Um Anwohner/-innen, Beteiligte sowie Interessierte über die Planungen, den Bauablauf und den Sachstand der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zu informieren und Gelegenheit für Anregungen und Rückmeldungen zu geben, finden mindestens 2 mal jährlich Bürgerdialoge statt. In diesem Jahr wurde am 13. Mai im Rahmen des Tages der Städtebauförderung der Bürgerdialog „Sanierung vor Ort begreifen“ durchgeführt und mittels Einweihung des Baustellenschildes der Baustart für September 2017 angekündigt. Die nächste Informationsveranstaltung für interessierte Bürger und Bürgerinnen findet voraussichtlich im November / Dezember 2017 statt.

Bis Ende 2017 werden auch die restlichen Baumaßnahmen der Sportanlagenanierung ausgeschrieben (z.B. Arbeiten für den Bewegungs- und Quartierspark, Hochbauarbeiten, Lager- und Gerätegaragen). Auf Grundlage der dann vorliegenden Submissionsergebnisse wird erneut über den finanziellen Sachstand des Sanierungsprojektes informiert. In dem Zusammenhang kann die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das Haushaltsjahr 2018 gegebenenfalls noch einmal angepasst werden, bevor dem Stadtrat die Haushaltssatzung 2018 zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

In Vertretung

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter

Anlage(n):

- (1) Seiten 1 und 2 des am 12.12.2016 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung erteilten Zuwendungsbescheids für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch"
- (2) Prüfvermerk der Oberfinanzdirektion NRW vom 14.08.2017 über die stichprobenweise bau- fachliche Prüfung
- (3) Entwurf der künftigen Gesamt-Sportanlage "Am Tannenbusch" (Stand: März 2017)
- (4) Entwurf des künftigen Vereinsgebäudes (Grundriss und Ansichten / Stand: Januar 2017)
- (5) Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen (Stand: April 2017)
- (6) Erläuterungen zu Kostenreduzierungen wegen Einhaltung des Budgets
- (7) Übersichtsplan mit Hervorhebung des Kunststoffrasenspielfeldes, der Kunststoffbereiche der Segmente und des Bereiches der Fahrradständer der künftig sanierten Sportanlage

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:
FD 2.1 / FD 3.1 / FD 3.3 / FD 7.1 / FD 7.2 / FD 7.3

FD 7.1:

FD 7.2:

FD 7.3:

FD 2.1:

FD 3.1:

FD 3.3:

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung: nicht erforderlich



BBSR | Deichmanns Aue 31 – 37 | 53179 Bonn

Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Datum 12.12.2016
Ihr Zeichen
Unser Zeichen Stab ZIP – 20.20.08.43
Kontakt Maria Immel
Telefon 0228 99401-1554
E-Mail maria.immel@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung)
Maßnahme: Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ (Voerde-Friedrichsfeld)
Bezug Zuwendungsantrag vom 04.11.2016

- Anlagen
1. Antrag vom 04.11.2016
 2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 03.11.2016
 3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
 4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 5. Hinweis zur Gliederung der Berichte
 6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.11.2016 bewillige ich Ihnen im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Ausgabebasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen bis zum Höchstbetrag von

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de



3.582.000,00 Euro

(in Worten : dreimillionenfünfhundertzweiundachtzigtausend^{00/100} Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ (Voerde-Friedrichsfeld),
Am Tannenbusch, 46562 Voerde

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind die Anlagen 1. bis 3.

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbau-
maßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.bmub.bund.de/P3288/>. Das Vorhaben ist nach RZBau durchzuführen.

Mit der fachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen,
Albersloher Weg 250, 48155 Münster

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die fachliche Prüfung zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt
noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die
Antrags- und Bauunterlagen von OFD Nordrhein-Westfalen nicht anerkannt werden (Widerrufsvorbehalt nach §
36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Für den Fall, dass sich aus
dem Prüfvermerk eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, gilt Nr. 2.1.1 ANBest-Gk.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, weitere Hinweise, Empfehlungen bzw. Änderungen des Zuwen-
dungsbescheides, u. a. im Zusammenhang mit aktualisierten Kostenveranschlagungen oder auf Grund der ab-
schließenden fachlichen Prüfung behalte ich mir vor.

1. Zuwendungszweck / Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o. a.
Vorhaben entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (siehe Anlage 1) einschließlich des beigefügten Ausgaben-
und Finanzierungsplans (siehe Anlage 2) verwendet werden. Die Nutzung der Gebäude ist für 10 Jahre nach
Fertigstellung an den benannten Zuwendungszweck gebunden.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit
verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfül-
lung des Zuwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromöbel o. ä.), ist die Zweckbindung auf die Maßnah-
melaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder
Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während der Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zu-
stimmung des Zuwendungsgebers. In diesen Fällen behalte ich mir vor, diesen Zuwendungsbescheid zu wider-
rufen und die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Ver-
bindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bauverwaltung Oberfinanzdirektion NRW Bauabteilung Albersloher Weg 250 48155 Münster	Zuwendungsempfänger Stadt Voerde Rathausplatz 20 46562 Voerde Auskunft erteilt Herr Krumrein Telefon Nr. / E-mail 0251-934-3699 poststelle@ofd-bau.nrw.de
---	--

Betreff:
 ZIP
 Sanierung der Sportanlage " Am Tannenbusch" (Vroede - Friederichsfeld)
 Am Tannenbusch, 46562 Vroede
 (Baumaßnahme, Ort, Straße)

Laut Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung vom 04.11.2016 * beantragt der Zuwendungsempfänger für die o. g. Maßnahme einen Zuschuss **) in Höhe von 3.582.000,00 EUR mit 4.020.600,00 EUR Gesamtkosten.

* Die Gesamtkosten erhöhen sich um 40.600 € für die Ausstattung der Flutlichtanlage; Ergänzung vom 14.06.2017

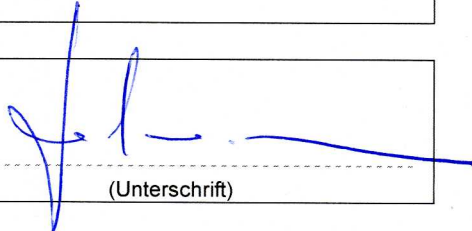
Bauunterlage gemäß RZBau vom 07.04.2017

Feststellungen der Bauverwaltung

- Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" dient.
- Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
 Abbruchgenehmigung vom 13.03.2017
 Baugenehmigung für die Sportanlage vom 22.03.2017 und die Baugenehmigung für das Vereinsgebäude vom 21.03.2017
- Zu den Bauunterlagen bemerke ich im einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage:
 Baufachliche Stellungnahme vom 10.08.2017 mit 18 Seiten und Kostenprüfblatt Anhang 7
 weitere Genehmigungen und Stellungnahmen sind in den Ordnern 1-4 beigefügt
- Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: 4.020.600,00 EUR
 Aufgrund der Prüfung i. S. von 7.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: 4.020.600,00 EUR
 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Münster, den 14.08.2017

(Ort) (Datum) (Unterschrift)



*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 7 der ZBau
 **) Zutreffendes bitte auswählen

Seite 395 von 427 - Bekanntmachung 17.10.2017 Stadtrat (aktualisiert: 16.10.2017)



Legende

- ① **Wettkampfanlage Typ C**
Laufbahn 400m mit Kunststoffbelag, Großspielfeld mit Naturrasen und Flutlichtbeleuchtung, Spielfeldgröße 68 x 105 m, westlich am vorhandenen Rasenwall erhöhter Zuschauerbereich für ca. 200 Zuschauer
- ② **Parkour und Vereinsvorplatz**
Parkour und multifunktionale Aufenthalts- und Freiflächen für Gerätezirkel zur Förderung der Motorik und Fitness, Boule, Feste, Spielen und Fahrradtraining u.a.
- ③ **Großspielfeld**
Kunststoffrasen mit Flutlichtbeleuchtung, Spielfeldgröße 68 x 105 m, östlich am vorhandenen Rasenwall und westlich des Großspielfeldes breite Pflasterwege für mind. 200 Zuschauer
- ④ **Vereinsheim**
1-geschossig, barrierefrei, energetisch zukunftsorientierte Gebäudetechnik, Nutzung Fernwärmenetz, 2 Mehrzweckräume mit Aufwärmküche zur Nutzung durch Verein und Dritte (z.B. Stadtteilbewohner) für Kurse, Veranstaltungen, Treffen (sozial, integrativ, gesundheitspräventiv), Zuwegung aus dem Stadtquartier
- ⑤ **Lärmschutzwand**
Lärmschutz (Höhe 4m) mit gestalterischer Einbindung in den Gesamtkontext der Materialität sowie der Freiraumplanung, Vermeidung visueller Beeinträchtigung des umliegenden Stadtraums
- ⑥ **Zugänge**
Entree's mit bestmöglicher Quartiersanbindung und Orientierung
- ⑦ **Bewegungs- und Quartierspark**
Schaffung neuer Durchwegung und Anbindung an den Stadtraum
- ⑧ **Regenwasserversickerung**
Flächensparende, unterirdische Versickerungs- rigole für anfallendes Niederschlagswasser, bietet oberirdisch Platz für Gynastikwiese o. ä.
- ⑨ **Gehölzbestand und Neupflanzung**
Aufwertung bestehender Gehölzstrukturen, Bepflanzungskonzept mit Integration der Lärmschutzmaßnahmen, visuelle Stärkung der Zugangsbereiche
- ⑩ **Geräteräume sowie Rangier- und Lagerfläche**
Räume für Pflege- und Instandhaltungsgeräte und Lagerflächen sowie Rangier- und Lagerflächen im Außenbereich, in unmittelbarer Nähe der Wege- und Sportflächen sowie mit direkter Straßenanbindung
- ⑪ **Lagergaragen**
Lagerflächen für Sportgeräte zentral zwischen beiden Sportflächen
- ⑫ **Stellplatzfläche**
Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke auf bestehender Stellplatzfläche, Erhalt der ortsbildprägenden Eiche

Projekt
Stab ZIP - 20.20.08.43 - Sanierung der Sportanlage 'Am Tannenbusch' (Voerde-Friedrichsfeld)
 Projektadresse Am Tannenbusch, 46562 Voerde, Friedrichsfeld (Niederrhein)

Bauherr
 Stadt Voerde
 Rathausplatz 20
 46562 Voerde

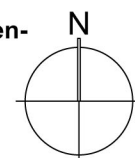


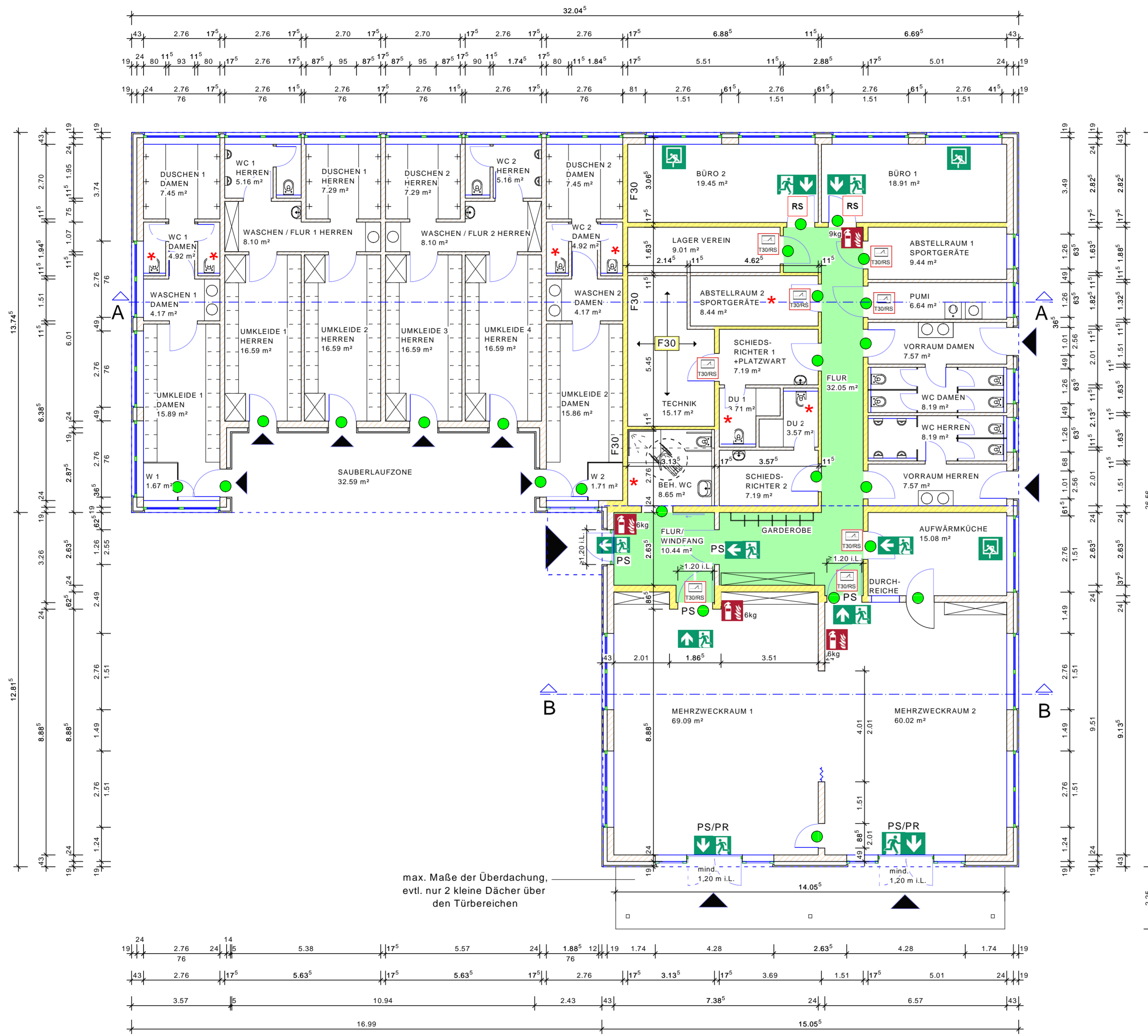
Planinhalt
Übersichtsplan - Sanierung gemäß Kostenberechnung 03/2017
Leistungsphase
 Entwurfsplanung
Plannummer
 822-32-1

Planung
Geo3 GmbH
 Uedemerstraße 196
 47551 Bedburg-Hau
 fon 0 28 23-41 99 1-0 web www.geo3.de
 fax 0 28 23-41 99 1-11 email info@geo3.de



Datum 15.03.2017 **Maßstab** 1 : 1.250 **Format** A3 **Projektleiter** mh **Zeichner** sk, sh





LEGENDE

- * mechanische Be- und Entlüftung
- Türen abschließbar
- Feuerhemmende Wand F30 mit DS-Tür
- notwendiger Flur
- ☒ Rettungsfenster
- PS/ Panikschloß /
- PR Panikriegel
- W Wertgegenstände Sportler

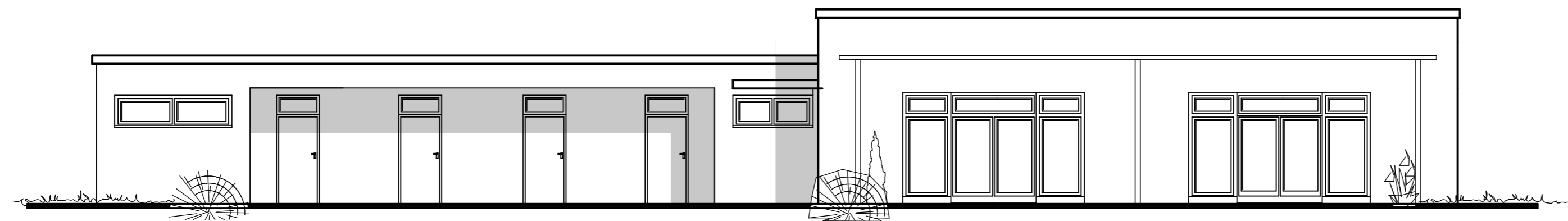
alle Türen mind. 0,90 m i.L.
 Tür Pumi 1,00 m i.L. und alle
 Türen am WF 1,00 m i.L.

STADT VOERDE (NIEDERRHEIN)
- GEBÄUDEMANAGEMENT -

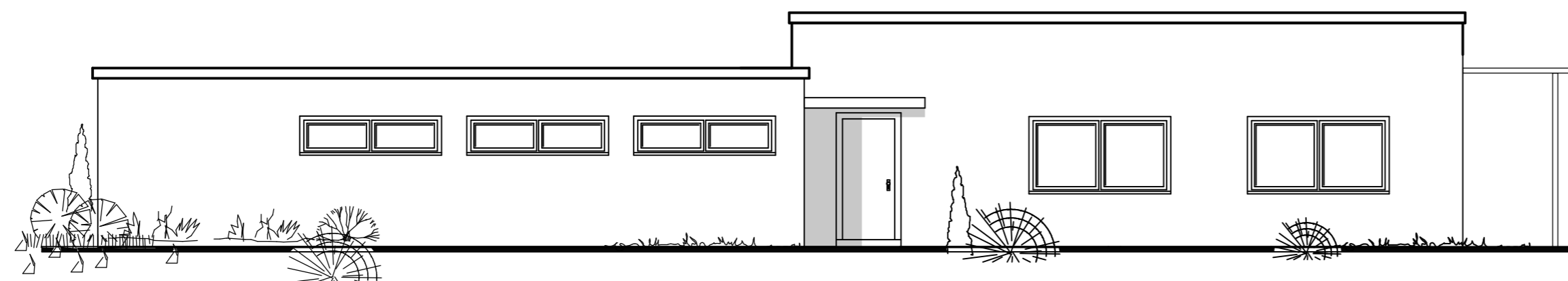
SANIERUNG SPORTANLAGE AM TANNENBUSCH
STADT VOERDE

BAUHERR: STADT VOERDE DER BÜRGERMEISTER	PLANVERFASSER: STADT VOERDE (NDRRH.) -GEBÄUDEMANAGEMENT-
BAUTEIL: GRUNDRISS	ERDGESCHOSS
M. 1:100	JUNI 2016 gez. Hoffmann geändert: 22.08.2016/Ho 26.08.2016/Ho 12.09.2016/Ho 27.09.2016/Ho 24.11.2016/Ho 14.12.2016/Ho 19.12.2016/Ho 12.01.2017/Ho

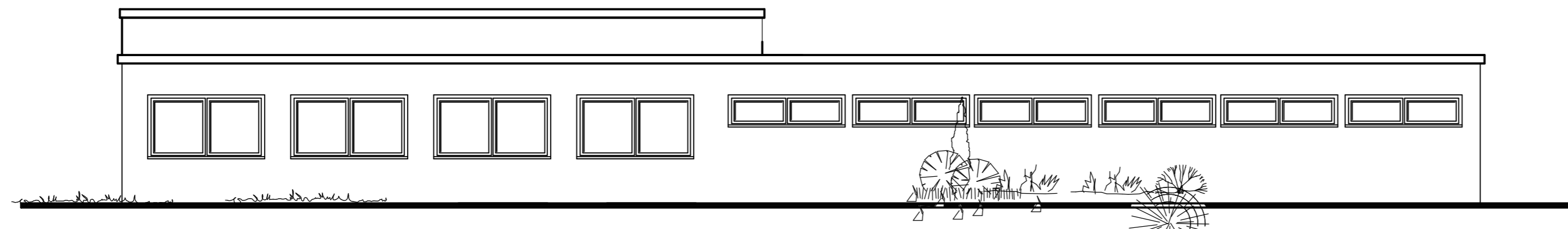
ERDGESCHOSS



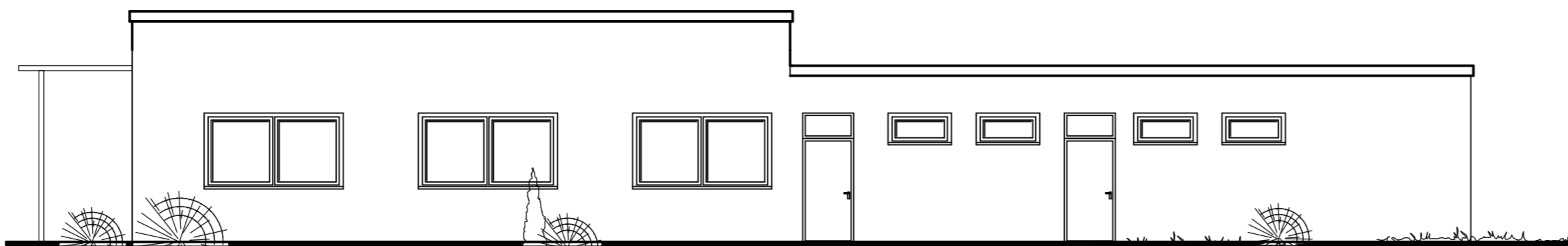
NORDANSICHT



OSTANSICHT



SÜDANSICHT



WESTANSICHT

 **STADT VOERDE\$ (NIEDERRHEIN)**
- GEBÄUDEMANAGEMENT -

SANIERUNG SPORTANLAGE AM TANNENBUSCH
STADT VOERDE

BAUHERR: STADT VOERDE
DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: STADT VOERDE (NDRRH)
- GEBÄUDEMANAGEMENT -

BAUTEIL: ANSICHTEN

ANSICHTEN

M. 1:100

JULI 2016
gez. Hoffmann

geändert:
29. August 2016/Ho
25. 11. 2016/Ho
05. 12. 2016/Ho
19. 12. 2016/Ho
12.01.2017/Ho

.....

Sanierung Sportanlage „Am Tannenbusch“ hier: Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen

1. Sanierungsmaßnahmen für die Sportanlage „Am Tannenbusch“

Durch die Sanierungsmaßnahmen soll die Sportanlage „Am Tannenbusch“ einerseits langfristig gesichert und zukunftsfähig ausgebaut werden. Darüber hinaus wird der Sportstandort auch zum Ortsteil- und Stadtteilzentrum ausgebaut.

Dafür geht die Planung über eine reine Ertüchtigung der Altanlage hinaus. So werden z. B. ein Spielfeld und die Gebäude nicht nur durch Neubauten ersetzt, sondern auch günstiger angeordnet. Eine moderne, barrierefreie Sportanlage soll entstehen, die zudem weitere Sport-, Freizeit-, und Begegnungsangebote für alle Bürger/-innen (intergenerativ, inklusiv, orts-, generationen-, kultur- und geschlechterspezifisch) bietet.

Die im Osten der Sportanlage vorhandene **Kampfbahnanlage Typ C** (Asche-Laufbahnen, Naturrasenspielfeld, leichtathletische Segmente mit Aschebelag, keine Flutlichtanlage) soll zur Tartanbahn (Kunststoff-Laufbahnen) mit neuem Naturrasenplatz und neuen leichtathletischen Segmenten mit Kunststoffbelag erneuert und mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden.

Der westliche Tennen- bzw. Ascheplatz wird aufgegeben und im Rahmen der Sanierungsarbeiten an anderer Stelle ein **Kunstrasenspielfeld** neu errichtet. Diese Idee entstand auf Grundlage einer schalltechnischen Erstbewertung. Einerseits wird das westliche Spielfeld auf diese Weise von den an der Straße „Am Tannenbusch“ vorhandenen Wohnnutzungen weiter entfernt. Und zum anderen wird der neu entstehende Kunstrasenplatz zukünftig das Hauptspielfeld sein, zumal an ihm das Vereinsheim liegen wird. Während sich bisher das Hauptspielfeld im Osten der Sportanlage befindet (Naturrasenplatz innerhalb der Kampfbahn), wird es zukünftig dann im Zentrum der Sportanlage liegen. Dies ist eine wesentliche Maßnahme, um die Sportanlage „Am Tannenbusch“ im Rahmen der Sanierung (schalltechnisch) zu optimieren. Die vorhandene Flutlichtanlage des westlichen Platzes ist stark veraltet (Strahler entsprechen nicht den lichtimmissionsrechtlichen Anforderungen und die Masten sind bereits stark beschädigt), sodass auch der Kunstrasenplatz mit einer neuen Flutlichtanlage ausgestattet wird.

Nördlich des Kunstrasenplatzes entsteht eine kleine **Gymnastikwiese**.

Ein Teil von ihr wird als Schotterrasenfläche angelegt, die künftig auch als **Kugelstoßanlage** nutzbar ist. (Kugelstoßen ist bei der vorhandenen Wettkampfanlage innerhalb der Tennen-Segmente möglich. Weil die Segmente künftig Kunststoffbelag haben werden, ist die Kugelstoßanlage an anderer Stelle angeordnet, um den Pflegeaufwand zu optimieren.)

Unter dem südlichen Teil der Gymnastikwiese und der Kugelstoßanlage wird sich die künftige **Versickerungsanlage** befinden (siehe unten).

In Verbindung mit der Verlagerung des westlichen Spielfeldes erhält auch das **Vereinsgebäude** einen neuen Standort, der etwas näher am Stellplatzbereich (Nordstraße) liegt und zudem sowohl von der Nordstraße als auch von der Straße „Am Tannenbusch“ erreicht werden kann, ohne dass man in die Spielfeld- und Kampfbahnanlagenbereiche hineingehen

muss. Damit die Sportanlage „Am Tannenbusch“ künftig auch als Ortsteil-Treffpunkt genutzt werden kann, wird das neue Vereinsgebäude neben den für Sportanlagennutzungen üblichen Räumen (Umkleiden, WC's, Duschräume, Büros, Schiedsrichter-, Lager- und Technikräumen) auch zwei Mehrzweckräume mit Aufwärmküche bieten (z. B. für Kurse, Veranstaltungen, Gesprächsrunden und Treffen unterschiedlichster Gruppen und Einzelpersonen). Daher ermöglicht das eingeschossige, barrierefreie Gebäude nicht nur Raum für Vereinsnutzungen (Umkleiden, Sanitärbereiche u.a.), sondern auch für weitere Sport-, Freizeit- und Begegnungsangebote.

Die Stadt Voerde und die Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld e.V. haben gemeinsam ein > Nutzungskonzept für die Durchführung integrativer, inklusiver und gesundheitspräventiver Angebote und Maßnahmen im Quartiers- und Stadtteilzentrum Sportanlage „Am Tannenbusch“ < erarbeitet. Dieses Konzept beschreibt, wie über den Sportbetrieb hinausgehend das Vereinsgebäude (Mehrzweckraum), die Sport-Außenanlagen und die Freiflächen im Bereich des Vereinsvorplatzes und Parkours sowie im Bewegungs- und Quartierspark genutzt werden können. Hier verdeutlicht sich, welchen Beitrag die Sportanlage künftig als **Quartiers- und Stadtteiltreffpunkt** leisten wird. In dem Zusammenhang ist man sich jedoch einig, dass auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ **keine öffentliche Gastronomie** geplant bzw. angesiedelt werden soll.

Neue Geräte- und Lagergaragen (frostfrei; für Pflegegeräte, Kreiden, Farben, Dünger etc.) **mit erforderlichen Rangier- und Außen-Lagerflächen** entstehen im Osten der Stellplatzanlage. Dieser Bereich ist sowohl von der Nordstraße als auch von der Sportanlage schnell und gut erreichbar und kann zudem eingefriedet werden. So erhält der etwas unattraktivere Lagerbereich einen (sicht-)geschützten Standort auf der Gesamtanlage.

Zusätzlich zu den beheizten Lagerräumen des Vereinsgebäudes werden unbeheizte **Sportgerätelagerflächen** (z. B. für Hürden, Matten und Ähnliches) **im Norden des Walls** eingerichtet, der sich westlich der Kampfbahn bzw. künftig zwischen dem Kunstrasenplatz und der Wettkampfbahnanlage befindet.

Die zur Wettkampfbahnanlage zeigende östliche **Wallanlage**seite wird so angepasst, dass ein **erhöhter Zuschauerbereich** mit barrierefreiem Zugang entsteht.

Die im Norden des Walls bereits vorhandene (Durchgangs-)Öffnung wird vergrößert, um zwischen dem Kunstrasenplatz und der Wettkampfbahnanlage einen **Aufenthaltsbereich mit Blickverbindungen zu beiden Sportplätzen** zu schaffen.

Durch die Verlagerung des westlichen Spielfeldes ist es möglich, die im Nordosten der Gesamtanlage vorhandenen öffentlichen Freiflächen (mit dem Kleinkinder-Spielplatz) entlang der Straße „Am Tannenbusch“ zu einem **Quartiers- und Bewegungspark** zu ergänzen. Die geschaffenen Freiflächen ermöglichen, zukünftig Angebote zum Verweilen, zur Bewegung und zum Spielen schaffen zu können (u.a. auch Mehrgenerationenspielplatz).

Zudem werden im Umfeld des neuen Vereinsgebäudes **ein Parkour und ein Vereinsvorplatz** angelegt. Der Parkour soll beispielsweise im Rahmen von Schul-, Senioren- und Behindertensport genutzt werden. Als Freifläche wird er aber auch z. B. für Fahrradverkehrserziehung im Rahmen der Integrationsarbeit genutzt werden können. Ergänzt wird dieser Bereich mit weiteren multifunktionalen Aufenthalts- und Freiflächen für Boule, Kleinkinderspiel-

bereich und Anderes. Der Vereinsvorplatz wird als multifunktionale Fläche angelegt, damit er für Feste, Grillen, Aufenthalt und Anderes genutzt werden kann.

Weil entlang der Straße „Am Tannenbusch“ öffentliche Freiflächen entstehen und zudem auch das Vereinsgebäude von dieser Straße erreichbar sein soll, ist für die zukünftige Sportanlage ein öffentlicher **Zugang** von dieser westlichen Anliegerstraße geplant. Der Zugang von der an der Nordstraße liegenden Stellplatzanlage bleibt jedoch weiterhin der **Hauptzugang** der Sportanlage.

Das im Jahr 2015 erarbeitete Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde schlägt vor, die Sportanlage „Am Tannenbusch“ zu einer klimaneutralen Sportanlage mit weitgehend reduziertem Energiebedarf auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik-Anlagen) inklusive Anschluss an die Fernwärmeinsel Friedrichsfeld (Nahwärmenetz mit Biomasse-Heizwerk) zu sanieren. **Der Anschluss an das Fernwärmenetz Friedrichsfeld soll erfolgen und wird in Zusammenarbeit mit der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH erarbeitet.**

Das auf den versiegelten Flächen der Sportanlage anfallende Regenwasser soll über Drainagen und anderes in eine im Norden angeordnete **Versickerungsanlage (Rohrriogole)** entwässert werden. Lediglich der Bereich der Geräte- und Lagergaragen wird an den in der Nordstraße liegenden **Regenwasserkanal** angeschlossen.

Um die Sportanlage „Am Tannenbusch“ zukunftsfähig zu sanieren und deren Lärmauswirkungen für das Umfeld (auf das für Wohnen und andere Nutzungen verträgliche Maß) zu reduzieren, werden zusätzlich zu der oben genannten Optimierung der Spielfeldanordnung weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Auf Grundlage des Sportanlagenentwurfes ist der Umfang der erforderlichen **Lärmschutzmaßnahmen** ermittelt worden. Dem entsprechend werden westlich des Kunstrasenplatzes und am Südrand der Gesamtsportanlage Lärmschutzwände mit einer Höhe von 4 m errichtet. Zusammen mit den Wänden wird auch das künftige Vereinsgebäude als Lärmschutzhindernis dienen.

Auch wenn im Osten der jetzigen **Stellplatzanlage** der oben genannte Bereich der Geräte- und Lagergaragen entsteht, werden dort weiterhin ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, die von der Nordstraße gut erreichbar sind. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen werden nur große Unebenheiten der Oberfläche (wassergebundene Decke) beseitigt.

Abriß- und Umbaumaßnahmen sowie Anpassungen des Gehölzbestandes:

Für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ sind die vorhandenen **Gebäude, Container und Unterstände abzureißen / zu beseitigen**. Nur die Kampfbahn Typ C wird eigentlich saniert, während mehr als die Hälfte des Sportanlagengeländes umgebaut wird. Dies erfordert auch, den vorhandenen Gehölzbestand anzupassen. Allerdings soll der parkartige Charakter der Sportanlage erhalten werden, weshalb (wenn möglich) vorhandene Gehölze in die zukünftige Sportanlage eingebunden und neue Pflanzungen vorgenommen werden. Innerhalb der Stellplatzanlage bleibt der ortsbildprägende Baum erhalten. Die am Rand der Sportanlage vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Landschaftsgestaltungen grünen nicht nur die Sportanlage, sondern auch die 4 m hohen Lärmschutzhindernisse ein, sodass die Sportanlage auch zukünftig baulich ansprechend in das sie umgebende Siedlungsgebiet eingebettet ist.

2. Maßnahmenliste – Gegenüberstellung Bestand und Planung

Bestand	Sanierungsmaßnahme / nach Sanierung
<p><u>Kampfbahn Typ C</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - 400 m – Laufbahnen mit Aschebelag, - Naturrasen-Großspielfeld, - leichtathletischen Segmenten (Aschebelag); u.a. auch inkl. Kugelstoßen <p>und ohne Flutlichtanlage im Osten der Gesamt-Sportanlage</p>	<p><u>Kampfbahn Typ C</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuen 400 m – Laufbahnen mit Kunststoffbelag, - neuem Naturrasen-Großspielfeld, - neuen leichtathletischen Segmenten (Kunststoffbelag), aber ohne Kugelstoßanlage (siehe unten bei Trainingswiese) <p>und mit Flutlichtanlage im Osten der Gesamtsportanlage</p>
<p><u>Großspielfeld</u> mit <u>Aschebelag</u> und mit Flutlichtanlage im Westen der Gesamtsportanlage</p>	<p>neues <u>Kunststoffrasen-Großspielfeld</u> mit neuer Flutlichtanlage in der Mitte der Gesamtsportanlage parallel zur Kampfbahn (neue Lage und Ausrichtung)</p>
	<p>neue <u>Versickerungsrigole</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
<p><u>Trainings-/Gymnastikwiese</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>	<p><u>Trainings-/Gymnastikwiese</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
	<p><u>Kugelstoßanlage</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
<p><u>Wallanlage mit Stehplatzstufen und Nebenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stehplatzstufen auf der Wallseite, die der Kampfbahnanlage zugewendet ist; - vereinzelte Bänke auf der Wallkrone - im Norden der Wallanlage: Container und Durchgang vom Vereinsgebäude zur Wettkampfanlage 	<p><u>Wallanlage mit Stehplatzstufen und Nebenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung der Wallseite, die der Kampfbahn zugewendet ist, zu einem erhöhten Zuschauerbereich mit barrierefreiem Zugang; - im Norden der Wallanlage: Errichtung eines Bereiches für Aufenthaltsflächen und Sportgerätelager
<p><u>Vereinsgebäude</u> aus den 1960er Jahren mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleide-, Sanitär- und Funktionsräumen für die Sportnutzungen (veralteter Standard), - keine Mehrzweckräume und Küche für Sportverein; keine anderen Nutzungen <p>ohne Gastronomie und in der Mitte der Gesamt-Sportanlage</p>	<p>neues <u>Vereinsgebäude</u>, dass gleichzeitig Quartiers-/Stadtteilzentrum ist, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleide-, Sanitär- und Funktionsräumen für die Sportnutzungen entsprechend heutigem Standard, - 2 Mehrzweckräumen und 1 Aufwärmküche für Sportvereins- und Quartiers-/Stadtteilzentrum-Nutzungen <p>ohne Gastronomie und an neuem Standort (in Nähe der Straße "Am Tannenbusch")</p>
<p><u>Vereinsvorplatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - multifunktional nutzbarer Bereich - zwischen vorh. Vereinsgebäude und Tennisplatz (im Zentrum der Gesamtanlage) 	<p>neuer <u>Parkour und Vereinsvorplatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkour und multifunktionale Aufenthalts- und Freiflächen für die Förderung von Motorik und Fitness, Boule, Feste, Spielen, Fahrradtraining und anderes - an neuem Standort im Umfeld des neuen Vereinsgebäudes (im Süden der Gesamtanlage)
<p><u>Nebengebäude</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrere Container und Anbauten als Nebengebäude (Lageräume für Sport- und Pflegegeräte sowie kleiner Kiosk/Thekenraum u.a.) <p>im Umfeld des vorhandenen Vereinsgebäudes</p>	<p><u>Nebengebäude</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagergarage für Sportgeräte im nördl. Bereich des zwischen den Großspielfeldern liegenden Walls - Bereich der neuen Geräte- und Lagergaragen mit Rangier- und Außenlagerflächen an der Nordstraße im Osten der Stellplatzanlage

	<p><u>Lärmschutzanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 m hohe Wände westlich des Kunstrasenplatzes und am Südrand der Gesamtanlage - neues Vereinsgebäude dieht auch als Lärmschutzhindernis
<p><u>Aufenthalts-, Spiel- u. Freizeitflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bolzplatz und - (Kleinkinder-)Spielbereich <p>im Nordwesten der Gesamt-Sportanlage mit Zugang von der Straße "Am Tannenbusch"</p>	<p><u>Bewegungs- und Quartierspark</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Spielwiese (leicht veränderte Lage im Vergleich zum Bolzplatz) - Überplanung des (Kleinkinder-)Spielbereiches zugunsten größerer Freiflächen (Aufenthalt, Spiel, Bewegung, u.a. / z.B. auch Mehrgenerationenspielplatz) <p>im Westen der Gesamt-Sportanlage mit Zugang von der Straße "Am Tannenbusch" und von der an der Nordstraße liegenden Stellplatzanlage (über die Sportanlage)</p>
<p><u>Stellplatzanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in wassergebundener Decke - mit ortsbildprägendem Baum 	<p><u>Stellplatzanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbesserung der wassergebundenen Decke (Beseitigung großer Unebenheiten) - Erhalt des ortsbildprägenden Baumes
<p>vorhandener <u>Gehölzbestand</u></p>	<p>Anpassung (Beseitigungen erforderlich) und Aufwertung des vorhandenen <u>Gehölzbestandes</u> sowie Neupflanzungen</p>

Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ Hier: Einschränkung von Standards zwecks Einhaltung des Gesamtbudgets und Anpassung der zeitlichen Finanzplanung

Im Zuge der Konkretisierung der Planungen zur Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ wurden die erforderlichen Gutachten und Kostenberechnungen eingeholt bzw. erstellt. Die durch verschiedene Faktoren hervorgerufenen Kostenerhöhungen haben zur Folge, dass im Rahmen der Projektplanung einzelne angestrebte, angemessene Standards kostenmäßig nicht abbildbar bzw. nicht umsetzbar sind, ohne das vorgegebene Budget (3.980.000 €) zu überzeichnen. Dieses wäre um insgesamt rd. 183.000 € überschritten. Daher liegen den derzeitigen Planungen und Kostenberechnungen die nachfolgend genannten Einsparungen zugrunde:

1. Gummigranulat im Kunststoffrasenplatz

Angestrebt war eine Verfüllung des Kunststoffrasenplatzes mit neuwertigem grünem EPDM-Granulat. Um einen entsprechenden Einspareffekt zu erreichen, musste stattdessen mit dem (mitunter aus gesundheitlichen Gründen nicht unumstrittenem) schwarzen Recycling-Granulat geplant werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **28.131,60 €**

2. Wasserdurchlässiger Belag in den Segmenten der Wettkampfbahn

Da der wasserundurchlässige Kunststoffbelag Typ D eine höhere Haltbarkeit aufweist, als der wasserdurchlässige Kunststoffbelag Typ A sollte der Belag Typ D auf der gesamten Wettkampfbahn verbaut werden. Um den Kostenrahmen einzuhalten, musste in der überarbeiteten Planung stattdessen zumindest für die Segmente der Wettkampfbahn auf den Typ A ausgewichen werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **24.514,00 €**

3. Umgangsweg um die Wettkampfanlage

In der Ursprungsplanung war beabsichtigt, um die Wettkampfanlage einen 1,50 m breiten Weg anzulegen, um Zuschauer dort eine besser Aufstellmöglichkeit zu bieten. In der überarbeiteten Planung ist nun stattdessen lediglich noch ein Pflasterband von 0,5 m um die Wettkampfanlage vorgesehen, um einen Mindestschutz für die Laufbahn vor Grünbewuchs etc. zu gewährleisten.

Kalkulierter Einspareffekt: **14.399,00 €**

4. LED-Beleuchtung an der Wettkampfanlage

Laut derzeit vorliegender Artenschutzprüfung (Worst-Case-Betrachtung) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen LED-Leuchtmittel – auch für die Flutlichtanlagen beider Großspielfelder – zu verwenden. Aufgrund der witterungsbedingt geringeren Nutzung des Naturrasenplatzes im Winter, sieht die aus Kostengründen angepasste Planung für den Naturrasenplatz jedoch nur konventionelles Flutlicht vor. Sollten hier tatsächlich nur Halogen-Flutlichtstrahler möglich sein (z. B. weil kein Sponsoring gefunden wird), müsste vor einer endgültigen Entscheidung zunächst noch eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung beauftragt / vorgenommen werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **17.850,00 €***

*erforderliche Gutachterkosten nicht berücksichtigt

5. Ausbau des Bewegungs- und Quartiersparks

Das Konzept für die Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch einschließlich Weiterentwicklung zum Quartiers- und Stadtteilzentrum strebt die Entwicklung von Mehrgenerationenspielflächen in der westlich der Sportanlage gelegenen Parkfläche an. Weil im Rahmen des jetzigen Projektbudgets eine entsprechende Möblierung mit Spielgeräten etc. nicht möglich ist, wird der Quartierspark zunächst in ansprechender Grundstruktur angelegt (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen).

Kalkulierter Einspareffekt: **48.849,50 €****

** Dies sind nur die Kosten für das Anlegen der Platz-/Spielflächen. Die Spielgeräte und weitere Ausstattungselemente wären noch zuzüglich.

6. Reduzierung der Flächen im Umkleide- und Vereinsgebäude

Die u.a. mit dem Verein abgestimmte Planung des Umkleide- und Vereinsgebäudes hatte ursprünglich eine Grundfläche von insgesamt 617,50 m². Auch hier waren aus Kostengründen Anpassungen erforderlich, die eine Reduzierung der Fläche um 16,7 m² zur Folge hatte. Trotz einiger positiver Nebeneffekte (z. B. günstigere Anordnung der Sanitärbereiche, großzügigere Sauberlaufzone), hat die Flächenreduzierung für die Vereinsnutzung auch nachteilige Auswirkungen (z. B. weniger Fläche in einzelnen Umkleidekabinen).

Kalkulierter Einspareffekt: **36.159,94 €**

7. Wegfall des über den Mehrzweckräumen auskragenden Daches

Aus optischen und funktionellen Gründen (Witterungsschutz etc.) sollten die Mehrzweckräume mit einem auskragenden Dach überbaut werden. Aus Kostengründen musste auch darauf verzichtet werden, so dass die Dachfläche von 277 m² auf 195 m² verkleinert wurde.

Kalkulierter Einspareffekt: **17.700 €**

Seitens der Stadt und des platzansässigen Sportvereins werden weiterhin Bemühungen angestellt, Förder- und Sponsoringmittel zu akquirieren, um einzelne der oben genannten Maßnahmen wieder in die Sportanlagenanierung aufnehmen zu können. Auch durch eventuell günstigere Ausschreibungsergebnisse erzielte Einsparungen sollen eingesetzt werden, um die o.g. Maßnahmen doch noch umsetzen zu können.

Aufgrund der notwendigen Kostenanpassungen und Überarbeitungen der Planungen kann die im Herbst 2016 ursprünglich vorgesehene Zeitplanung für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ nicht mehr eingehalten werden. Die Fertigstellung der gesamten Sanierungsmaßnahme ist jedoch – nach wie vor – für August 2018 vorgesehen (siehe aktuelle Bauzeitenpläne).

Projektleitung:

i. A.


Christine Krüger

und

i. A.


Patrick Marhofen





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.10.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"

hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus den Punkten 1, 4 und 5 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).
4. Der Stadtrat beschließt außerdem, im Rahmen der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ den künftigen Kunstrasenplatz (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit schwarzem Recycling-Granulat, sondern mit höherwertigerem EPDM-Granulat auszustatten.
5. Der Stadtrat beschließt außerdem, im Rahmen der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ die Segmente der Wettkampfanlage (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit wasserdurchlässigem Kunststoffbelag Typ A, sondern mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D anzulegen.

Beschließt der Stadtrat, dass für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Mittel für die Mehrkosten der bisherigen Ausschreibungsergebnisse, für das höherwertigere Granulat des Kunstrasenplatzes und für den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag der Segmente zur Verfügung zu stellen sind, sind für 2018 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von 202.700 € bereitzustellen (146.530 € + 32.000 € +24.170 € ; siehe Punkte 3 und 4 der Drucksache Nr. 16/642).

Die vorbeschriebenen Mehrkosten müssen zum Zwecke der Vermeidung einer zusätzlichen Neuverschuldung und zur Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung im Rahmen einer Priorisierung der insgesamt vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2018 ff. bei Berücksichtigung einer hohen Dringlichkeit des Projektes Sportanlage „Am Tannenbusch“ bewertet werden. Alternativ wird geprüft, eine Finanzierung sich ergebender Mehrkosten aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vornehmen zu können.

Unter Berücksichtigung der Förderung von innogy SE für die LED-Strahler der Flutlichtanlagen (36.882 € / siehe Seite 3 und Punkt 3 der Drucksache Nr. 16/642) ergeben sich für das Haushaltsjahr 2018 demnach Auszahlungen in Höhe von 2.235.452 € (1.995.870 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung + 202.700 € Mehrkosten) und Einzahlungen in Höhe von 1.833.159 € (1.796.277 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung).

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung						
Maßnahme:	Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2017	2018	2019	2020	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	3.618.882 €		1.785.723 €	1.833.159 €			
Auszahlungen	4.219.582 €	282.200 €	1.701.930 €	2.235.452 €			
städt. Eigenanteil	600.700 €	282.200 €	-83.793 €	402.293 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	3.582.000 €		1.785.723 €	1.796.277 €			
Auszahlungen	3.980.000 €	282.200 €	1.701.930 €	1.995.870 €			
städt. Eigenanteil	398.000 €	282.200 €	-83.793 €	199.593 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	36.882 €	0 €	0 €	36.882 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	239.582 €	0 €	0 €	-239.582 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil + Verbesserung / - Verschlechterung	-202.700 €	0 €	0 €	-202.700 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		5.068 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo		3.378 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	8.446 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

Bereits der Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 diskutiert, ob zusätzlich zu den Mehrkosten, die sich aufgrund der bisherigen Ausschreibungsergebnisse voraussichtlich ergeben werden (siehe Beschlussvorschlag Nr. 1), für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ auch noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Hierbei wurde über ein höherwertigeres Granulat für den zukünftigen Kunstrasenplatz und über den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag Typ D für die Segmente der Wettkampfanlage beraten (siehe Punkt 4 der Drucksache Nr. 16/642).

Der Bau- und Betriebsausschuss führte in seiner Sitzung am 28.09.2017 diese Beratung fort und empfahl dem Stadtrat anschließend, zusätzliche Mittel für das höherwertigere EPDM-Granulat (Mehrkosten: voraussichtlich 32.000 €) und den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag Typ D (Mehrkosten: voraussichtlich 24.170 €) zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend wurden die Beschlussvorschläge Nr. 4 und 5 ergänzt und der Beschlussvorschlag Nr. 2 angepasst.

Haarmann

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 2.1 / FD 3.1 / FD 3.3 / FD 7.1 / FD 7.2 / FD 7.3

FD 2.1:

FD 7.1:

FD 7.2: keine Mitzeichnung erforderlich, Kenntnisnahme ausreichend

FD 7.3: keine Mitzeichnung erforderlich, Kenntnisnahme ausreichend

FD 3.1:

FD 3.3:



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.08.2017

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.09.2017	beschließend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalbetriebes Voerde (KBV)

Beschlussvorschlag:

Für den Bau- und Betriebsausschuss

Der Bau- und Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes Voerde,
- b) die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes Voerde,
- c) den Jahresüberschuss in Höhe von 175.736,37 € mit den Verlusten aus Vorjahren in Höhe von 9.661,12 € zu verrechnen und den verbleibenden Gewinn in Höhe von 166.075,25 € an die Stadt Voerde auszuschütten.

Der Bau- und Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung des Kommunalbetriebes Voerde für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung.

Für den Stadtrat

1. Der Rat der Stadt Voerde stellt
 - a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes Voerde fest,
 - b) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes fest.
2. Dem Bau- und Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 175.736,37 € wird mit den Verlusten aus Vorjahren in Höhe von 9.661,12 € verrechnet und der verbleibende Gewinn in Höhe von 166.075,25 € an die Stadt Voerde ausgeschüttet.

Sachdarstellung:

Nach § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Bau- und Betriebsausschuss vorzulegen.

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes darzustellen, der Jahresabschluss enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang. Diesem sind Angaben und Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Der KBV schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von rund T€ 176 ab.

Der Jahresüberschuss setzt sich, bezogen auf die gebildeten Betriebszweige im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	€	Vorjahr €
Dienstleistung	+622.108,11	-905.123,54
Gebäudewirtschaft	-409.821,69	-398.501,61
Abfallwirtschaft	+81.424,68	+58.385,15
Abwasserbeseitigung	+1.697.955,44	+1.487.890,41
Straßenunterhaltung	-1.411.995,29	- 227.761,81
Grünflächen- und Gewässerunterhaltung	-350.935,32	-24.317,61
Friedhofsbewirtschaftung	<u>-52.999,56</u>	<u>-3.114,82</u>
	+175.736,37	-12.543,83
	=====	=====

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 24.11.2016 wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalbetriebes der Stadt Voerde (KBV) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hangbaumstr. 17, 32257 Bünde benannt. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) stimmte diesem Vorschlag mit Schreiben vom 12.12.2016 zu.

Geprüft wurde gem. § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Gegenstand der Prüfung war

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016,
- der Lagebericht zum 31. Dezember 2016 sowie
- die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gem. § 106 Abs. 1 GO NW auch auf die Sachverhalte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Ein umfangreicher Fragenkatalog nach IDW PS 720 ist Bestandteil dieser Prüfung.

Der Prüfungsbericht enthält darüber hinaus Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, d.h. über

- die Vermögenslage (Bilanz)

- die Finanzlage (Kapitalflussrechnung)
- die Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

- **Der Jahresabschluss entspricht den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.**
- **Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.**
- **Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes.**
- **Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Voerde vom 22.09.2015 wurde der Kommunalbetrieb Voerde zum 01.01.2017 in die Kernverwaltung zurückgeführt.**

Die BPW Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Weitere Einzelheiten sind dem „Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalbetriebes Voerde“ zu entnehmen.

In der Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses werden die Werte des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW umfassend dargestellt.

H a a r m a n n

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1 / FD 3.3 / ÖRP

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung:



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.09.2017

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	05.10.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Kooperationsvereinbarung und Breitbandausbau in Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 21.09.2017 und dem in der Drucksache 16/652 vorgestellten Verfahren zum Breitbandausbau in Voerde zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen entsprechend dem Inhalt der Kooperationsvereinbarung einzuleiten und dem Stadtrat über die einzelnen Ergebnisse zu berichten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

	Breitbandausbau in Voerde					gesamt
	2017	2018	2019	2020		
Erträge	20.000 €	0 €	1.400.000 €	1.400.000 €		2.820.000 €
Aufwendungen	20.000 €	25.000 €	1.425.000 €	1.425.000 €		2.895.000 €
Eigenanteil	0 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		75.000 €

Es handelt sich hierbei zunächst um geschätzte Werte (2,8 Mio. € Herstellungskosten, 75.000 € Fachberater und sonstige Nebenkosten [z.B. Kostenanteile Kreis Wesel] 20.000 € Gutachterkosten).

Eine 100%ige Förderung der Herstellungskosten sowie der Gutachterkosten wird unterstellt.

Als konsumtive Aufwendungen belasten die Kosten die Ergebnisplanungen der Jahre 2017 bis 2020.

Sachdarstellung:

Grundlegende Ausgangslage:

Um einen flächendeckenden Ausbau des Breitbandnetzes sicherzustellen, werden durch den Bund sowie das Land NRW auf Antrag hin Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittelbewilligung ist

abhängig von Faktoren, die erfüllt werden müssen. Für die Bewilligung ist es nach den aufgestellten Kriterien vorteilhaft, im Verbund mit weiteren benachbarten Kommunen einen interkommunalen Ausbau des Breitbandnetzes anzustreben. Da durch eine Kooperation mit weiteren Kommunen die Chancen auf eine Bewilligung steigen, haben sich die Städte Dinslaken, Voerde, Wesel und Xanten sowie die Gemeinden Alpen und Sonsbeck dazu entschieden, einen gemeinsamen Förderantrag unter Federführung des Kreises Wesel zu stellen. Ein solcher Antrag ist bis zum 29.09.2017 bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Bund) einzureichen.

Aus diesem Grund hat sich zur verbindlichen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen den betroffenen Kommunen und dem Kreis Wesel als weitere Antragsvoraussetzung die zeitliche Dringlichkeit ergeben. Die Dringlichkeitsentscheidung sowie die Kooperationsvereinbarung sind als Anlage beigefügt.

Weiteres Vorgehen zum Breitbandausbau/Gegenstand eines Förderantrags:

Ermittlung der „weißen Flecke“ im Stadtgebiet Voerde/Versorgungssituation

Die Stadt Voerde hat in Kooperation mit den angrenzenden Städten Dinslaken und Wesel das Fachberatungsunternehmen Micus aus Düsseldorf beauftragt, eine Analyse der derzeitigen Ist-Situation des Ausbaus, bezogen auf vorhandene Leistungsdefizite und nichtversorgte Bereiche, zu erstellen. Hierfür wurde aus dem Förderprogramm des Bundes bereits ein Betrag in Höhe von 50.000 € bereitgestellt. Die Auftragssumme belief sich auf 19.992 €.

Die Analyse und der Bericht wurden fertiggestellt. Demnach ergeben sich für das Stadtgebiet Voerde folgende Fakten:

Förderfähig sind Gebiete mit einer vorhandenen Bandbreite von weniger als 30Mbit/s im Download, die nicht in den nächsten 3 Jahren von den Telekommunikationsanbietern ausgebaut werden.

Es wurde festgestellt, dass demnach im Gebiet der Stadt Voerde insgesamt 349 Gebäudeadressen inklusive der Schulen unterversorgt sind und bleiben werden, weil die Telekommunikationsanbieter aus wirtschaftlichen Gründen einen Ausbau nicht praktizieren würden. Um den Ausbau auch wirtschaftlich ausführen zu können, bedarf es nach erster Einschätzung eines Investitionsvolumens von rd. 2,8 Mio. €.

Der Ausbau beinhaltet eine Verlegung von Glasfaserkabel mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s bis an das jeweilige Gebäude (Außenwand). Außerdem wurde bei den relevanten Schulen (Schulzentrum Nord / Schulzentrum Süd) auf eine auch für zukünftige Ansprüche ausreichende Versorgungsleistung –bezogen auf Schülerzahlen und Klassenzahl- Wert gelegt.

Mit einer Entscheidung über den einzureichenden Förderantrag ist ca. Ende März 2018 zu rechnen. Ein Ausbau könnte ca. 30 – 40 Wochen später beginnen und voraussichtlich 18 Monate andauern. Mit der Fertigstellung ist nach derzeitigem Zeitplan in 2020 zu rechnen.

In den nichtöffentlichen Sitzungen wird das bisherige Ergebnis der Analyse vorgestellt. Dieses hat in den nichtöffentlichen Sitzungen zu erfolgen, weil sich hierin bereits Zukunftsangaben über einen beabsichtigten Ausbau der beteiligten Telekommunikationsanbieter auf freiwilliger Basis wiederfinden, die derzeit noch nicht in der Öffentlichkeit beraten werden sollen.

Weiteres Vorgehen im Falle einer Bewilligung; Wirtschaftliche Darstellung/ Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Bewilligung schließt sich ein europaweites Ausschreibungsverfahren an. Für die Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses als auch juristisch exakte Begleitung bedarf es einer Unterstützung durch ein Fachbüro. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der interkommunalen Ver-

einbarung durch den Kreis Wesel in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen. Die Kosten hierfür sind anteilmäßig durch die Beteiligten zu tragen. Nach derzeitiger überschläglicher Kalkulation sind Gesamtkosten in Höhe von rd. 30.000 – 40.000 € maximal für die Stadt zu erwarten. Diese Kosten ergeben sich aufgrund der zwingend vorgeschriebenen Fachberatung für das Ausschreibungs- und Abwicklungsverfahren und die juristische Begleitung hierzu als auch anteilige Personalkosten, die dem Kreis Wesel für die verwaltungsmäßige Abwicklung (Rechnungswesen/Abruf von Fördergeldern) zu erstatten sind.

Das Investitionsvolumen ist mit rd. 2,8 Mio. € ermittelt. Die Kommunen haben einen Eigenanteil von 10 % zu tragen. Nach den derzeitigen Richtlinien ist festgelegt, dass dieser 10%-ige Anteil bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, durch das Land übernommen werden kann. Diese Kostenübernahme ist bislang zugesagt. Strittig ist jedoch, ob im Falle einer Beendigung der Haushaltssicherung innerhalb von 7 Jahren nach Bewilligung der Eigenanteil doch durch die Kommunen zu tragen ist. Für die Stadt Voerde würde sich ein Eigenanteil in Höhe von rd. 280.000 € ergeben.

Dieser Eigenanteil ist dann in den jeweiligen Haushaltsjahren zu veranschlagen. Eine endgültige Entscheidung wird im Rahmen des Förderantrages durch den Bewilligungsbescheid getroffen. Sollte ein Eigenanteil in Höhe von 10 % nachträglich gefordert werden, so steht der Stadt das Recht zu, von dem Breitbandausbau Abstand zu nehmen.

Ich bitte um Zustimmung für dieses vorgestellte Vorhaben, weil jetzt die Möglichkeit besteht, mit öffentlicher Förderung die Ansprüche an eine funktionierende Breitbandversorgung sicherzustellen. Durch die Möglichkeit, im Falle abweichender Kosten oder einer andersgestalteten Förderungskonstellation hat die Stadt zudem die Möglichkeit, nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat, von dem Ausbau ohne finanziellen Aufwand zurückzutreten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1)
- (2) Dringlichkeitsentscheidung Breitband
- (3) Kooperationsvereinbarung Breitband

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1 / FD 6.1

Stadt Voerde (Niederrhein)

Sachverhalt:

Durch den Bund und das Land NRW wird der Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Stadtbereichen, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau wegen Unwirtschaftlichkeit nicht erfolgt ist, gefördert. Hierzu gehören besonders ländliche Gebiete, aber auch zum Teil Randlagen an Wohn- und Gewerbegebiete. Auch im Gebiet der Stadt Voerde befinden sich unterversorgte Bereiche, sogenannte „weiße Flecken“.

Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde im Mai 2017 die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen. In Ergänzung hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen die zugehörige Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus erlassen. Die Förderung durch Bund und Land betragen hiernach 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei den Kommunen verbleibt ein Eigenanteil von 10 %, auf den bei Kommunen in der Haushaltssicherung verzichtet wird.

Im Gebiet der Stadt Voerde sind insgesamt 349 Gebäudeadressen inklusive der Schulen unterversorgt, weil die Telekommunikationsanbieter aus wirtschaftlichen Gründen einen Ausbau nicht betreiben würden. Um diesen Ausbau wirtschaftlich ausführen zu können, bedarf es nach erster Einschätzung eines Investitionsvolumens von rd. 2.8 Mio. €.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und der denkbaren Verbesserung der derzeitigen Ist-Situation wird sich die Stadt Voerde an einem gemeinsamen Antrag auf Förderung des Breitbandausbaus mit dem Kreis Wesel und weiteren 5 kreisangehörigen Kommunen beteiligen. Für die Bewilligung des Förderantrages sind Faktoren relevant, die erfüllt werden müssen. Unter anderem legt der Bewilligungsgeber (Bund) Wert auf einen möglichst interkommunalen Ausbau, die sich aber im Falle der Bewilligung abrechnungs- und ausbaumäßig auf die einzelne Kommune beziehen wird. Im Falle des Verbundantrags sind die Chancen auf eine Bewilligung deutlich größer als bei kleineren Einzelanträgen. Mit einer Entscheidung ist ca. Ende März 2018 zu rechnen. Ein Ausbau könnte ca. 30 – 40 Wochen später beginnen und voraussichtlich 18 Monate andauern. Mit der Fertigstellung ist nach derzeitigem Zeitplan in 2020 zu rechnen.

Im Falle einer Durchführung des Breitbandausbaus kann auf die Kooperation mit dem Kreis Wesel in Bezug auf eine gemeinsame Abwicklung der Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsverfahren zurückgegriffen werden. Hierfür sind Mittel für die Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren, technischen und kostengünstigen Umsetzung der Antrags-, Vergabe- und Ausbauverfahren, verursachergerecht auf die beteiligten Kommunen umzulegen.

Da im Rahmen oben beschriebener Kooperation die Chancen auf eine Bewilligung des Förderantrags steigt und die gemeinsame Durchführung zweckmäßig und vorteilhaft ist, stimmt die Stadt einer Kooperation auf dieser Ebene zu.

Es ergeht folgende

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:

Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß der beigefügten Anlage mit dem Kreis Wesel ausdrücklich zu.

Voerde, den 21.09.2017

Bürgermeister

Ratsmitglied

Haarmann

Hülser



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen
Alpen, Dinslaken, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten

zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Gebiet der kreisangehörigen Kommunen Alpen, Dinslaken, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016.

Der Kreis Wesel wird nachfolgend auch „**Kreis**“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt; der Kreis Wesel und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

1. Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Wesel ist der Kreis bereit, stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen fristgerecht bis spätestens zum 29.9.17 einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 - dritte überarbeitete Version vom 02.05.2017 sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogrammes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016 zu stellen.

Voraussetzung für die Projektdurchführung durch den Kreis Wesel ist die fristgerechte (mindestens ca. 2 Wochen vor Antragsfrist) Erarbeitung und Vorlage der Antragsgrundlagen sowie die Fassung der notwendigen politischen Beschlüsse

auf der Grundlage belastbarer und finanzierbarer Ausbauvarianten und dieser Kooperationsvereinbarung durch die kreisangehörigen Kommunen.

Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis Wesel, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus in ihren Gebieten durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 (Wirtschaftlichkeitsförderung) der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie Bund) in ihrem Namen zu beantragen, die Förderungen abzuwickeln und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner gegenüber Bietern/Telekommunikationsunternehmen (TKU) aufzutreten.

2. Die Ausbaugebiete, die in die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Markterkundungen sowie Interessensbekundungsverfahren wurden bereits in allen beteiligten Kommunen durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften im Rahmen der Antragstellung sowie der weiteren Projektumsetzung zur Mitarbeit verpflichtet.
3. Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der TKU stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch. Des Weiteren übernimmt der Kreis Wesel auch die Abwicklung bzw. Umsetzung der Verträge mit dem TKU.
4. Den dem Kreis durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Mehraufwand tragen die am Projekt beteiligten kreisangehörigen Kommunen.
Die insoweit von den kreisangehörigen Kommunen, einschließlich der Kommunen, die sich im Haushaltssicherungsverfahren befinden, an den Kreis zu erbringende Geldleistung zur Finanzierung des Gesamtprojektes bemisst sich verursachergerecht nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes leisten muss. Ergänzend ist dem Kreis der befristete, personalbezogene, zusätzliche Personal- und Sachmehraufwand zu erstatten. Dies gilt ebenso für die Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren.

5. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v.g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die nicht im Haushaltssicherungsverfahren befindlichen Kommunen.
6. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die von ihnen -soweit nicht in der Haushaltssicherung- als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils, einschließlich der ermittelten Finanzierungskosten, in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.

Bei im Haushaltssicherungsverfahren befindlichen kreisangehörigen Kommunen wird der auf die betreffende kreisangehörige Kommune entfallende Eigenanteil durch die Differenz, die sich bei Gegenüberstellung der gem. Ziff. 6.5 der Landesrichtlinie tatsächlich gewährten Landesförderung und der nach Ziff. 6.4 der Landesrichtlinie berechneten hypothetischen Zuwendung zeigt, ersetzt durch Landesmittel.

7. Die tatsächlich zu erbringenden Eigenanteile der jeweiligen kreisangehörigen Kommune bzw. die tatsächlichen Zuwendungshöhen nach Ziff. 6, Satz 2, ergeben sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens in Verbindung mit den Zuwendungsbescheiden bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme.
8. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem entsprechend der jeweiligen Rechnungslegung unmittelbar an die beauftragten TK-Unternehmen weitergegeben.

9. Sollte wider Erwarten von den Zuwendungsgebern die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen anteilmäßig jeweils an den Kreis zu erbringende Geldleistung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen, einschließlich der Kommunen, die sich im Haushaltssicherungsverfahren befinden, tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Gesamtkosten für den Ausbau. Dies gilt auch für evtl. entstehende Mehraufwendungen -über den Förderantrag hinaus-, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen und für alle im Rahmen der Aufgabenübertragung an den Kreis anfallenden Finanzierungskosten (auch Zinsen bei evtl. Vorfinanzierung durch den Kreis).
10. Die Personal- und Sachkosten für das bestehende kreiseigene Personal, das zur Umsetzung aller im Rahmen dieser Vereinbarung auf den Kreis übertragenen Aufgaben herangezogen wird, trägt der Kreis. Der zusätzlich erforderliche Personal- und Sachaufwand zur Umsetzung des Vorhabens wird verursachergerecht nach dem unter Ziff. 9 aufgeführten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Kommunen umgelegt. Die genauen Kosten werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt.
11. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren, technischen und kostengünstigen Umsetzung der Antrags- und Vergabeverfahren sowie der Netzausbaumaßnahmen wird sich der Kreis einer vollumfänglich nach den Maßgaben der Förderrichtlinie Bund geförderten externen Beratung bedienen. Darüber hinaus anfallende Beratungskosten sowie ggf. weitere, derzeit noch nicht absehbare Kosten, sind ebenfalls nach dem unter Ziff. 9 aufgeführten Verteilungsschlüssel von den kreisangehörigen Kommunen zu tragen.
12. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen aktiv den Kreis, von ihm Beauftragte und die TKU (Umsetzungs- und Bauphase) in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich wirken sie vollumfänglich bei der Fördermittelbeantragung/-abwicklung und Nachweisführung, z. B. durch das Bereitstellen der erforderlichen Daten, mit; gewähren Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechtes und des Telekommunikationsrechts

resultieren und wirken ferner bei Ausschreibungsverfahren und der sich anschließenden Projektumsetzung mit. Außerdem verpflichten sich die kreisangehörigen Kommunen zur schnellstmöglichen Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

13. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
14. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie -bei Bedarf- die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.
15. Fristverletzungen, die mangels erforderlicher tatsächlicher Voraussetzungen oder auf fehlende Unterlagen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der betreffenden kreisangehörigen Kommune.
16. Für die Investitionskostenzuschusszahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommunen zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
17. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
18. Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung für jede kreisangehörige Kommune.
19. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Investitionskostenzuschüsse gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung gegenüber

den kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der Verteilungsmaßstäbe gem. Ziff. 9.

20. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstatten die kreisangehörigen Kommunen die dem Kreis für die Erstattung und Begleichung evtl. Zinsforderungen entstandenen Aufwendungen unter Anwendung der unter Ziff. 23 i. V. m. Ziff. 9 genannten Verteilungsmaßstäbe.
21. Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlege- Methoden auch mit der Anwendung innovativer Verlege-Techniken, wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching, grundsätzlich, vorbehaltlich der erforderlichen Einzelfallprüfungen, einverstanden.
22. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
23. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern, (potentiellen) Bietern und den TKU ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenen Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.
24. Die Vereinbarung ist zeitlich befristet bis zur vollständigen Abwicklung und Erfüllung aller Nachweis- und Berichtspflichten. Sie gilt für die Dauer dieses Breit-

bandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung eines Förderantrages.

25. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären.

Kündigt eine kreisangehörige Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt, wenn dem die Maßgaben der Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes NRW i.V.m. den diesen zugrunde liegenden Förderrichtlinien nicht entgegenstehen. Die kündigende kreisangehörige Kommune scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden kreisangehörigen Kommune bleiben von dem Ausscheiden unberührt.

26. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.

27. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.

28. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

29. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Parteien.

Wesel, den 22. September 2017

Kreis Wesel

Landrat Ansgar Müller

Gemeinde Alpen

Bürgermeister Thomas Ahls

Stadt Dinslaken

Bürgermeister Dr. Michael Heidinger

Gemeinde Sonsbeck

Bürgermeister Heiko Schmidt

Stadt Voerde

Bürgermeister Dirk Haarmann

Stadt Wesel

Bürgermeisterin Ulrike Westkamp

Stadt Xanten

Bürgermeister Heiko Görtz